

Anlage 8: Synopse der Anregungen/Bedenken und Hinweise der Verfahrensbeteiligten zu den Planunterlagen aus der Beteiligung 2017 (Stand: 15.01.2018)

Inhaltsübersicht nach Beteiligtennummer mit Seitenangaben

003	Stadt Münster	3	069	Gemeinde Wettringen	33
004	Kreis Borken	3	070	Kreis Warendorf	37
007	Stadt Borken	3	072	Stadt Beckum	40
010	Stadt Isselburg	4	074	Stadt Ennigerloh	42
020	Gemeinde Südlohn	4	075	Stadt Oelde	45
026	Stadt Lüdinghausen	5	076	Stadt Sassenberg	46
027	Stadt Olfen	5	079	Stadt Warendorf	46
030	Gemeinde Nordkirchen	5	080	Gemeinde Beelen	46
032	Gemeinde Rosendahl	5	100	Eisenbahn-Bundesamt	46
034	Kreis Recklinghausen	6	105	Bundesnetzagentur	47
039	Stadt Haltern am See	6	106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	49
045	Kreis Steinfurt	6	108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	53
051	Stadt Lengerich	12	109.1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland	55
052	Stadt Ochtrup	17	110	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	56
053	Stadt Rheine	17	111	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	60
054	Stadt Steinfurt	18	112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb - NRW Zentrale	61
057	Gemeinde Hopsten	18	115	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	61
060	Gemeinde Lienen	19	117	Handwerkskammer Münster	75
061	Gemeinde Lotte	27			
062	Gemeinde Metelen	27			
064	Gemeinde Neuenkirchen	27			
067	Gemeinde Saerbeck	33			

118	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen, Bezirksstelle Agrarstruktur Münsterland	77	255	RAG Deutsche Steinkohle.....	247
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ...	78	260	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	248
128	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	82	261	DFS Deutsche Flugsicherung	249
129	Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.....	85	279	DWD Deutscher Wetterdienst	249
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	114	500	Bezirksregierung Arnsberg.....	250
136	Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	117	506	Kreis Soest.....	250
140	Emschergenossenschaft / Lippeverband.....	126	507	Stadt Lippstadt	250
141	Wasserversorgung Beckum.....	127	509	Kreis Unna	251
142	Gelsenwasser AG.....	127	512	Stadt Werne	251
147	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	127	513	Bezirksregierung Detmold.....	251
150	LNU (durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V.).....	128	518	Stadt Versmold.....	251
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	143	526	Stadt Rees	252
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	221	527	Kreis Wesel	252
204	Generaldirektion Wasserstraßen u. Schifffahrt - Standort Münster.....	223	532	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems.....	252
207	Generaldirektion Wasserstraßen u. Schifffahrt - Standort Hannover	224	534	Landkreis Osnabrück	253
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen;.....	225	536	Stadt Iburg.....	254
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	229	537	Gemeinde Bad Laer	255
215	Stadtwerke Ahaus.....	230	540	Gemeinde Hagen a.T.W.....	255
228	Stadtwerke Ochtrup	230	542	Samtgemeinde Neuenkirchen	256
233	Amprion gmbH.....	231	544	Landkreis Emsland.....	256
237	Thyssengas GmbH	232	546	Gemeinde Salzbergen.....	257
238	Erdgas Münster GmbH	234	2000	Bezirksregierung Münster (aufgrund anderer Erkenntnisse) ...	257
239	Westnetz GmbH, Assetmanagement HS Nord	235			
240	PLEdoc GmbH.....	244			

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 003 - Stadt Münster Anregungsnummer: 003-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>nach Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Munster melde ich Ihnen zu dem o g Beteiligungsverfahren für die Stadt Munster Fehlanzeige."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 004 - Kreis Borken Anregungsnummer: 004-001</p>	
<p>"[...] aus Sicht des Kreises Borken sind keine Anregungen oder Hinweise zum o.g. Verfahren vorzutragen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 007 - Stadt Borken Anregungsnummer: 007-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>Den übersandten Unterlagen ist zu entnehmen, dass auf dem Borkener Gebiet keine Bereiche zu Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) zeichnerisch festgelegt sind.</p> <p>Im Bereich Borkenwirthe ist jedoch gem. Erläuterungskarte I ein wirtschaftlich als bedeutsam einzustufendes, oberflächennahes Kalksteinvorkommen dargestellt.</p> <p>Gem. Ziel 1.4 sind Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha Größe ausnahmsweise auch außerhalb von zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereichen zulässig, sofern es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt. Da auf Gebiet der Stadt Borken keine Abgrabungen im Bereich von Kalksteinvorkommen existieren, wird Borken von der in Ziel 1.4 formulierten Ausnahme nicht tangiert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffkarte von 2017 des Geologischen Dienstes sowie weiterer aktueller Daten wird die Erläuterungskarte I aktualisiert, damit ändert sich die Darstellung der Kalksteinvorkommen. In der Erläuterungskarte I sind bisher und werden auch weiterhin nur die Rohstoffvorkommen dargestellt</p> <p>Zur Verdeutlichung wird die Beschriftung der Erläuterungskarte I Lagerstätten wie folgt geändert: Erläuterungskarte I Rohstoffvorkommen.</p> <p>Die in der Erläuterungskarte I dargestellten Rohstoffvorkommen schränken die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Borken nicht unverhältnismäßig ein. Grundsatz 1.3 des Sachlichen Teilplans Kalkstein konkretisiert die Vorgaben des LEP. In Grundsatz 9.1-1 und den zugehörigen Erläuterungen des LEP ist bereits festgelegt,</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Von Relevanz ist jedoch Grundsatz 1.3, nach welchem die in Erläuterungskarte I dargestellten, als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden oberflächennahen Kalksteinvorkommen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufgrund der Standortgebundenheit der Lagerstätte zu berücksichtigen sind.</p> <p>Dies bedeutet für Borken, dass bei raumbedeutsamen Planungen in dem in der Erläuterungskarte I dargestellten Bereich das dortige Kalksteinvorkommen u.U. im Range vorgeht und eine zwischenzeitliche Ausweisung oder Nutzung einen künftigen Abbau nicht unmöglich machen darf.</p> <p>Aufgrund der sehr generalisierten Darstellung in Erläuterungskarte 1 ist eine Zuordnung der Flächen nur sehr eingeschränkt möglich. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Stadt Borken derzeit eine gesamtstädtische Untersuchung zu potenziellen neuen Gewerbe- und Wohnbauflächenstandorten durchführt. Ergebnisse liegen noch nicht vor.</p> <p>Die Darstellung des wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden oberflächennahen Kalksteinvorkommen auf Gebiet der Stadt Borken darf nicht dazu führen, dass die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Borken für die Zukunft unverhältnismäßig eingeschränkt werden."</p>	<p>dass die "bekanntesten Rohstoffvorkommen und Lagerstätten, über die die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Behörde informiert, in allen planerischen Abwägungen Berücksichtigung finden" sollen.</p>
<p>Beteiligter: 010 - Stadt Isselburg Anregungsnummer: 010-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen ist festzustellen, dass Anregungen seitens der Stadt Isselburg nicht vorgetragen werden."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 020 - Gemeinde Südlohn Anregungsnummer: 020-001</p>	
<p>"[...] im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens werden durch die Gemeinde Südlohn keine Anregungen vorgetragen. Belange der Gemeinde Südlohn werden durch den sachlichen Teilplan Kalkstein nicht berührt."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

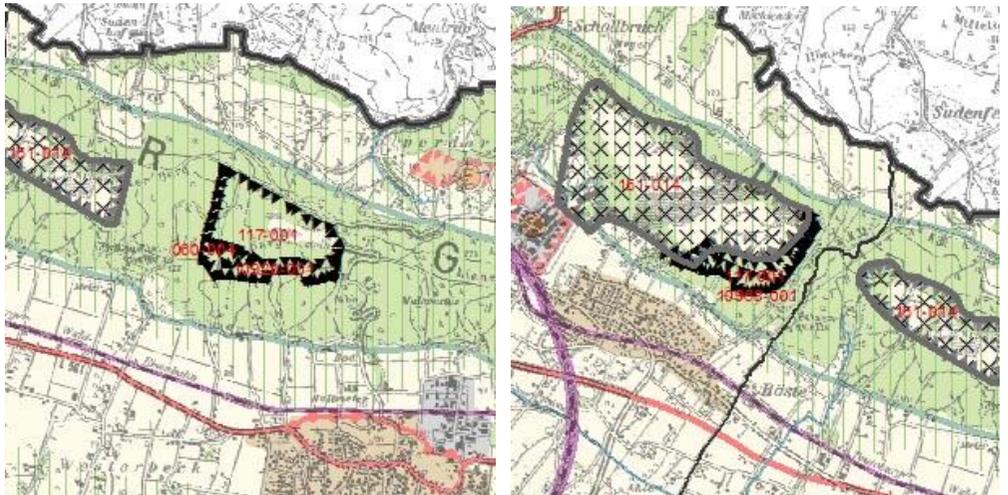
Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 026 - Stadt Lüdinghausen Anregungsnummer: 026-001	
<p>"[...]</p> <p>Da keine Betroffenheit für die Stadt Lüdinghausen zu erkennen ist werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>[...]"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 027 - Stadt Olfen Anregungsnummer: 027-001	
<p>"[...] Die Belange der Stadt Olfen werden durch die Planung nicht berührt."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 030 - Gemeinde Nordkirchen Anregungsnummer: 030-001	
<p>"[...] die Gemeinde Nordkirchen ist aus meiner Sicht nicht direkt von den Inhalten der Fortschreibung des Regionalplanes – Abgrabungsbereiche für Kalkstein – betroffen. Aus diesem Grunde möchte ich inhaltlich hierzu keine Stellung nehmen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 032 - Gemeinde Rosendahl Anregungsnummer: 032-001	
<p>"[...]</p> <p>gegen den Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland 'Sachlicher Teilplan Kalkstein' bestehen seitens der Gemeinde Rosendahl grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es wird auf das FFH-Gebiet (Natura 2000) Vechte und die ehemaligen Altablagerungen (94-Ro 14-3909/05 und 95-Ro 15-3909/06) im Bereich des Bockler Berges in Höpingen hingewiesen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 034 - Kreis Recklinghausen Anregungsnummer: 034-001</p>	
<p>"[...] zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland - Sachlicher Teilplan Kalkstein ergeben sich aus der Sicht des Landrates des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Hinweise."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 039 - Stadt Haltern am See Anregungsnummer: 039-001</p>	
<p>"[...] Hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen zum Sachlichen Teilplan Kalkstein des Regionalplans Münsterland tragen wir weder Anregungen noch Einwände vor; ich melde daher <u>Fehlanzeige</u>."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 045 - Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-001</p>	
<p>"[...] Für den Kreis Steinfurt haben die Aussagen des STK besondere Bedeutung. Zum einen geht es in Lengerich und Lienen um die Sicherung und Weiterentwicklung des Teutoburger Waldes als FFH- und Naturschutzgebiet sowie als bedeutender Kultur- und Erholungsraum, zum anderen stehen dem die Belange der Rohstoffsicherung, der Kalkindustrie, der Sicherung der betrieblichen Interessen der Firmen Dyckerhoff und Calcis und der mit den Betrieben in Verbindung stehenden Arbeitsplatzsituationen gegenüber.</p> <p>Um eine Lösung dieses Raumnutzungskonfliktes wird seit Jahrzehnten nicht nur im Kreis Steinfurt sehr kontrovers gerungen. Mit dem STK besteht nun die Chance, die Situation erneut intensiv von allen Seiten in den Blick zu nehmen und in einer gerechten Abwägung der betroffenen Belange zu einem möglichst raumverträglichen Ergebnis für die Menschen in der Region und den einzigartigen Natur- und Kulturräum zu bringen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Bereits in der Sitzung des Regionalrates im Dezember letzten Jahres habe ich darauf hingewiesen, dass für viele Menschen im Kreis Steinfurt die Sicherung der betrieblichen Interessen und insbesondere der mit ihnen verbundenen Arbeitsplatzsituationen von existentieller Bedeutung ist. Die Sicherung der Arbeitsplätze ist dabei gerade auch vor dem Hintergrund der Schließung der Zeche in Ibbenbüren mit dem Wegfall von über 2.000 Arbeitsplätzen für den Kreis Steinfurt von grundlegender Bedeutung.</p> <p>Von daher begrüße ich es ausdrücklich, dass der Regionalrat seinen Beschluss im Sinne der betrieblichen Entwicklungschancen und der damit einhergehenden Arbeitsplatzsicherung entsprechend erweitert hat. Ich setze sehr darauf, dass im Sinne der Beschlussfassung eine gute Lösung gefunden wird und neben den berechtigten Belangen des Naturschutzes auch alle Möglichkeiten in Bezug auf die Erhaltung des Wirtschaftsstandortes und der Arbeitsplätze noch einmal ernsthaft geprüft werden.</p> <p>[...]"</p>	
<p>Beteiligter: 045 - Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-002</p>	
<p>"Wirtschaftsförderung</p> <p>Aus der Sicht der Wirtschaftsförderung wird der ergänzende Beschluss des Regionalrates zu dem STK begrüßt. Mit ihm verbindet sich die Hoffnung, dass noch einmal neu über eine potentielle Verlängerung der Versorgungszeit insbesondere der in Lengerich und Lienen abgrabenden Unternehmen nachgedacht wird und deren Belange intensiv geprüft werden.</p> <p>Ein Auslaufen der Abbaumöglichkeiten, wie dies in der Entwurfsfassung vorgesehen wird, hätte insbesondere im Bereich der Fa. Calcis gravierende Auswirkungen für die Standortsicherheit des Unternehmens. Insbesondere besteht die Gefahr, dass die mit dem Unternehmen verbundenen Arbeitsplätze abgebaut werden müssen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Knapp 50 direkte und 320 Vollarbeitsplätze wären in der Gesamtbetrachtung in Lienen gefährdet. Ohne eine weitere Abbaumöglichkeit müsste das Unternehmen den benötigten Kalk in der geforderten Qualität aus weit entfernten Lagerstätten heranholen. Es erscheint logisch und nachvollziehbar, dass das Unternehmen Dyckerhoff der Fa. Calcis keinen Zugang zu den eigenen Lagerstätten einräumen wird. Der entsprechend hochwertige Kalk ist ansonsten in der näheren Umgebung nicht verfügbar. Dies sorgt im Werk der Fa Calcis für längere Transportwege mit entsprechend hohen CO2-Belastungen.</p> <p>Die Hinweise des Unternehmens sind für mich insgesamt nachvollziehbar, dass höhere Kosten für Transport und Bezug, Investitionsbedarf und Anpassung der Produktion die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens insgesamt in Frage stellen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf den Vertrauensschutz, in den die betroffenen Unternehmen investiert haben. Basierend auf den bekannten, zwischen den Unternehmen und dem Land NRW geschlossenen Vertrag, wurden umfangreiche Maßnahmen zur Waldentwicklung durchgeführt. Nach Angaben der Fa Calcis wurden dementsprechend 71 ha Wald innerhalb des FFH Gebietes umgebaut – davon 44 ha im Vorgriff auf die intendierte Verlängerung der bestehenden Genehmigung.</p> <p>Zusätzlich hat das Unternehmen nach eigenen Angaben 64 ha Wald auf Ackerböden als Ersatz angepflanzt und 27 ha Steinbruchfläche rekultiviert. Die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geleisteten Aktivitäten tragen aus Unternehmenssicht bereits Früchte und es konnte Waldmeister-Buchenwald neu begründet werden.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Fa Calcis im Vertrauen auf die gemeinsame Vereinbarung mit dem Land auch in erheblichem Maße in den Betrieb und ihre Mitarbeiter investiert hat. 10 Mio € wurden für eine neue Ofengeneration und u. a. 1 Mio € für die Erneuerung und Erweiterung des Verwaltungsgebäudes aufgewendet.</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>In Lienen befindet sich heute ein modernes Unternehmen, das seinen Mitarbeitern von sich aus langfristige Beschäftigungsmöglichkeiten bieten konnte, wenn die Rahmenbedingungen, wie sie mit dem Vertrag vorgesehen waren, weiter Bestand haben.</p> <p>Hinzuweisen ist des Weiteren auf die Bedeutung der von der Fa Calcis erstellten Produkte. Der ungebrannte Kalk dient in der Tierfutterindustrie als wichtiger Mineralstoff für ein gesundes Wachstum. Insbesondere in der Schweinezucht hat der Lienener Futtermittelkalk aufgrund seiner geringeren Härte ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber devonischem Massenkalk. Er kann im Tiermagen schneller umgesetzt werden. Bei einem Wegfall des Lienener Abbaugebietes und erst recht bei einem Wegfall des Unternehmens Calcis kann es zu Engpässen in der normgerechten Calciumversorgung in der Tierernährung kommen.</p> <p>Darüber hinaus weise ich hin auf die hohe Qualität des durch die Fa Calcis hergestellten Branntkalks, die aufgrund der natürlichen mineralischen Zusammensetzung des in Lienen anstehenden Kalksteins gewährleistet werden kann. Sie führt zu einer hohen Güte der daraus produzierten Kalksandsteine. Maßnahmen, die die entstehenden Defizite bei Einsatz eines anderen Branntkalkes kompensieren sollen, sind vermutlich nur bedingt zielführend und würden zu erheblichen Mehrkosten führen. Außerdem besteht die Gefahr der weiteren Einschränkungen des Wettbewerbs auf dem Markt für Brandkalk CL 80 bei einem Wegfall des Abbaus für das Unternehmen Calcis. Eine weitere Konzentration auf dem durch nur noch zwei Unternehmen dominierten Markt wäre zu befürchten.</p> <p>Aus der Sicht der Wirtschaftsförderung wird angeregt, im Sinne der Gewährleistung der gem. LEP geforderten 35-jährigen Rohstoffsicherheit, den gut aufgestellten Unternehmen im Kreis Steinfurt auch die Rahmenbedingungen für einen langfristigen Bestand zu gewährleisten. Als rohstoffarme Region sollte aus meiner Sicht ein nachhaltiger und wirtschaftlicher Weg gefunden werden, die verfügbaren Rohstoffe sinnvoll zu nutzen.</p> <p>Des Weiteren teile ich die Sicht der Unternehmen, dass in der bisherigen Abbauweise ein Weg gefunden wurde, die Belange von Natur- und Landschaft mit denen der Wirtschaft und Arbeitsplatzsicherung in Einklang zu bringen. Der eingeschlagene Weg des</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Vertragsnaturschutzes hat nicht nur aus der Sicht der Unternehmen für beide Seiten zu positiven Nettoeffekten geführt Dieser Weg sollte fortgesetzt, die Versorgungszeit für das Gebiet Lengerich/Lienen verlängert und der weitere Abbau in Lienen ermöglicht werden."</p> 	
<p>Beteiligter: 045 - Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-003</p>	
<p>"Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Aus der Sicht des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes werden die Inhalte der Entwurfsfassung des STK begrüßt.</p> <p>Hinsichtlich der neu dargestellten Abgrabungsbereiche bestehen keine Bedenken."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 045 - Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-004</p>	
<p>"Wasserwirtschaft</p> <p>Aus der Sicht der Wasserwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass die geplante Vertiefung des Steinbruches Lengerich-Hohne weiter kritisch gesehen wird, da eine erhebliche Beeinträchtigung der im Umfeld des Steinbruchs liegenden Quellen und Hausbrunnen nicht auszuschließen ist.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass in Bezug auf Ihre Genehmigung vom 25.02.1999 für die Fa Dyckerhoff entsprechend der Nebenbestimmung III. C. Nr. 9 (möglicher Eingriff ins Einzugsgebiet der Felsenquelle durch fortschreitende Abbautätigkeit im Steinbruch Hoste) und dem Hinweis IV. Nr. 2 (Versickerung/Ableitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Steinbruch Hoste) von mir zu prüfen ist, inwieweit wasserrechtliche Genehmigungs- und Erlaubnistatbestände im Zuge der weiteren Abbautätigkeit im Steinbruch Hoste eintreten."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Welche konkreten Auswirkungen eine mögliche Vertiefung des Steinbruches Hohne auf die verschiedenen Schutzgüter z.B. das Grundwasser hat, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung untersucht und beurteilt.</p>
<p>Beteiligter: 045 - Kreis Steinfurt Anregungsnummer: 045-005</p>	
<p>"Gesundheitsvorsorge</p> <p>Das zum Abbau zu reservierende Gebiet für Kalkstein grenzt im Bereich vom Neuenkirchener Thieberg an das Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Ochtrup, Wasserwerk Offlum an.</p> <p>Aus der Sicht der Gesundheitsvorsorge bestehen Bedenken wegen der möglichen Beeinträchtigung der Grundwassermenge und -qualität zur Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Offlum, sollte es dort zu einem Abbau kommen. Bereits jetzt sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die für die Ochtruper Wasserversorgung erforderliche Trinkwassermenge bereitzustellen.</p>	<p>Schon im Kalkgutachten ist das Kalksteinvorkommen am Thieberg als wertvolle Lagerstätte identifiziert worden. Die im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche gewährleisten nach der Vorgabe des Landesentwicklungsplans (LEP) einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren. Um die Versorgung mit dem Rohstoff Kalkstein auch darüber hinaus langfristig sicher zu stellen, werden die Festlegungen des Regionalplans durch die Karte der wertvollen Lagerstätten ergänzt. Auch im Grundsatz 9.1-1 und den zugehörigen Erläuterungen des LEP ist bereits festgelegt, dass die Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen "bei allen räumlichen Planungen" berücksichtigt werden soll und die "Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen ... langfristig offen gehalten werden" soll. Somit konkretisiert Grundsatz 1.2 des Sachlichen Teilplans Kalkstein die Vorgaben des LEP.</p> <p>Die in der Erläuterungskarte II dargestellten wertvollen oberflächennahen Lagerstätten des Rohstoffs Kalkstein befinden sich außerhalb von Bereichen mit konkurrierender</p>

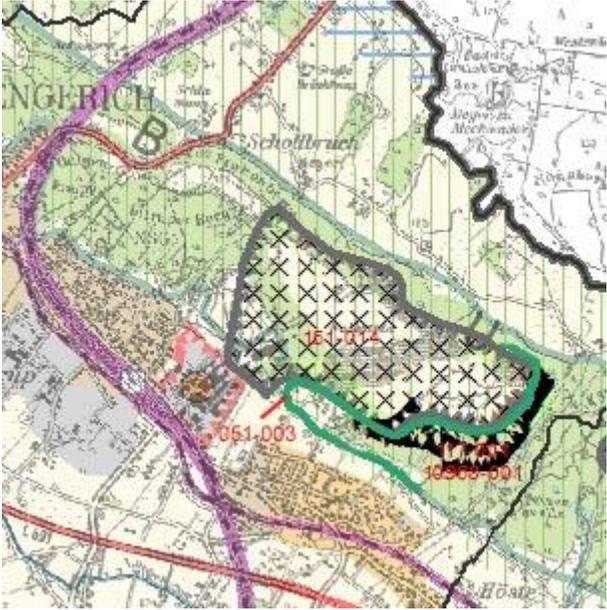
Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Bei der Planung wurde nicht untersucht, welchen Einfluss eine Niveauabsenkung auf die bisher als Wasserscheide angesehenen Bereiche haben kann. Da der Grundwasserleiter in diesem Gebiet als Kluffleiter ausgebildet ist, ist eine Veränderung der hydraulischen Verhältnisse zu besorgen."</p>	<p>Nutzungen wie Wasserschutzgebieten und damit den Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung.</p> <p>Welche konkreten Auswirkungen eine mögliche zukünftige Rohstoffgewinnung auf die verschiedenen Schutzgüter z.B. das Grundwasser hat, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung untersucht und beurteilt.</p>
<p>Beteiligter: 051 - Stadt Lengerich Anregungsnummer: 051-001</p>	
<p>"[,,,]</p> <p>Die Stadt Lengerich nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis und bekennt sich einschließlich der Anregungen zu der Grundaussage in der Stellungnahme, dass seitens der Stadt dann keine Bedenken gegen den Entwurf des sachlichen Teilplans Kalkstein bestehen, wenn den Anregungen in der Sachdarstellung gefolgt wird.</p> <p>Das derzeitige Ergebnis des Erarbeitungsbeschlusses, der sich jetzt in der öffentlichen Beteiligung befindet, sieht so aus, dass die Abgrabungsbereiche auf dem Stadtgebiet Lengerich nicht erweitert werden sollen. Zu diesem Abwägungsergebnis bezieht die Stadt wie folgt Stellung:</p> <p>Den Ausführungen zu den Grundsätzen und den Zielen im Entwurf zum Sachlichen Teilplan Kalkstein kann vom Grundsatz gefolgt werden. Es bestehen keine umwelt- und planungsrechtlichen Bedenken.</p> <p>Mit einem gesamträumlichen Darstellungskonzept[...] für das gesamte Münsterland wurden sachlich und fachlich begründet Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festgelegt, um damit eine Ausschlusswirkung außerhalb dieser Bereiche zu erzeugen. Das Konfliktpotential der geforderten Erweiterungsflächen der Unternehmen Dyckerhoff und Calcis am Teutoburger Wald im FFH-Gebiet DE-3813-302 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg'</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>wurde herausgestellt und der Nutzungskonflikt zwischen Naturschutz und Rohstoffversorgung einer eingehenden Prüfung unterzogen.</p> <p>Mit dem dreistufigen Darstellungskonzept wird den Zielen und Grundsätzen des geltenden Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) mit der Festlegung eines Versorgungszeitraumes für Festgestein von 35 Jahren entsprochen.</p> <p>In der ersten Stufe des Darstellungskonzeptes werden anhand von zuvor definierten Kriterien für harte und weiche Tabuzonen diejenigen Flächen ermittelt, die nicht für einen Rohstoffabbau zur Verfügung stehen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen werden in einer zweiten Stufe anhand weiterer Kriterien, wie Qualität und Mächtigkeit der Kalksteinvorkommen, die Abgrabungsbereiche ermittelt. Anschließend wird in der dritten Stufe geprüft, ob die ermittelten Abgrabungsbereiche der Sicherung der Rohstoffversorgung substantiell Raum geben und ob auf konfliktärmere Bereiche für den Rohstoffabbau ausgewichen werden kann. Ein entsprechendes Rohstoffpotential für oberflächennahe Kalksteinlagerstätten ist im Gesamttraum des Münsterlandes vorhanden.</p> <p>Während für harte Tabuzonen auf unabsehbare Zeit rechtliche und tatsächliche Kriterien für einen Abbau im Weg stehen, z.B. für Siedlungsflächen, werden weiche Tabuzonen vorab einem Abwägungsprozess unterworfen.</p> <p>Weite Teile des Teutoburger Waldes bei Lengerich und Lienen sind mit Kalkbuchenwäldern, wertvollen Quellgebieten und einer Kalktuffquelle, Niedermooren, Kalktrockenrasen und Auwäldern durch das FFH-Gebiet DE-3813-302 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg' geschützt. Der Teutoburger Wald stellt insgesamt eines von vier Hauptvorkommen des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald in Deutschland dar und ist diesbezüglich der einzige Hauptverbreitungsraum in NRW. Der Höhenzug hat darüber hinaus herausragende Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Als FFH-Gebiet ergibt sich für den Standort Lengerich in Hinblick auf eine Ausweisung von zukünftigen Abgrabungsflächen daher ein hohes Konfliktpotential.</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Das oben genannte FFH-Gebiet an den Standorten Lengerich und Lienen am Teutoburger Wald wird im gesamtäumlichen Darstellungskonzept als weiche Tabuzone (gem. OVG NRW - AZ. 2 D 46 /12.NE) berücksichtigt und unterliegt damit einem Abwägungsprozess und der Prüfung, ob substantiell Raum für die 'Rohstoffgewinnung Kalkstein' für einen Versorgungszeitraum von 35 Jahren geschaffen werden kann. Für die Standorte Lengerich und Lienen muss daher der Nachweis erbracht werden, ob diese Flächen für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung notwendig sind. Der Nachweis diesbezüglich wurde für beide Standorte aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage getrennt geprüft.</p> <p>Aus Sicht der Bezirksregierung Münster ist der Standort Lengerich hinsichtlich des Rohstoffpotentials für Grauzement innerhalb der genehmigten Abgrabungsbereiche für 22 Jahre gesichert (bei einer vollständigen Ausschöpfung des Rohstoffs). Für 'Tiefbohrzement' als Spezialzement beträgt nach Angaben der Bezirksregierung die Reichweite des Rohstoffvolumens noch weitere 90 Jahre.</p> <p>Nach der Auswertung ergänzender Unterlagen und Gutachten der Unternehmen Dyckerhoff und Calcis sowie der Ergebnisse eigener Gutachten kommt die Bezirksregierung zwar zu dem Ergebnis, dass eine Erweiterung der Abgrabungsflächen am Standort Lengerich raumordnerisch erforderlich sei, jedoch zeigt eine Abweichungsprüfung auf der Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass für das FFH-Gebiet keine Ausnahmegründe nach § 34 BNatSchG vorliegen und damit ein Eingriff in das FFH-Gebiet nicht zulässig ist.</p> <p>Denn im Rahmen einer Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist bei einem erheblichen Eingriff in das FFH-Gebiet zu prüfen, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, die einen Eingriff in das FFH-Gebiet rechtfertigen könnten.</p> <p>In der eingehenden Prüfung wurde sowohl auf wirtschaftliche und arbeitsmarktbedingte Faktoren eingegangen als auch die Bedeutung des FFH-Schutzgebietes innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und die Wirksamkeit kohärenzsichernder Ausgleichsmaßnahmen bewertet. Da aus der Sicht der Bezirksregierung Münster keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>vorliegen, ist keine Erweiterung der BSAB am Teutoburger Wald in Lengerich darzustellen [...]."</p>	
<p>Beteiligter: 051 - Stadt Lengerich Anregungsnummer: 051-002</p>	
<p>"Im Ergebnis sind demnach am Teutoburger Wald keine weiteren BSAB vorgesehen. Demgegenüber enthält der Entwurf des Sachlichen Teilplans Kalkstein eine Festlegung von insgesamt 10 Abgrabungsbereichen im übrigen Planungsraum des Münsterlandes mit etwa 920 ha Flächengröße. Wir halten es im Interesse der Planungssicherheit aller Beteiligten für erforderlich, dass jetzt im Konsens aller Beteiligten ein verbindlicher geografischer Endpunkt für etwaige Abgrabungen in Lengerich gefunden wird.</p> <p>Bezogen auf standortbedingte Wirtschaft- und Arbeitsmarktsituation weist die Stadt Lengerich darauf hin, dass die Firma Dyckerhoff in Lengerich eines der modernsten Zementwerke in Europa betreibt. Rd. 225 hochqualifizierte und spezialisierte Mitarbeiter/innen sind im Werk Lengerich beschäftigt. Darüber hinaus ist von weiteren rd. 300 Vollzeit Arbeitsplätzen auszugehen, die mit Dyckerhoff mittelbar in Verbindung stehen. Insoweit hat das Werk Lengerich einen hohen beschäftigungspolitischen Stellenwert für Lengerich und die Region.</p> <p>Zur Sicherung der Arbeitskräfte ist für das Unternehmen Dyckerhoff eine langfristige Planungssicherheit erforderlich. Dies steht im engen Zusammenhang mit den kontinuierlichen Investitionen in moderne Technik. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass, diese Arbeitsplätze nicht 1 zu 1 ausgetauscht werden können.</p> <p>Für das Unternehmen Dyckerhoff ist derzeit ein Kalkabbaubetrieb für 22 Jahre gesichert (Abbaugenehmigung bis 2027 und Rohstoffvolumen für weitere 12 Jahre bei Tieferlegung). Auf dem Arbeitsmarkt herrscht derzeit nahezu Vollbeschäftigung verbunden mit einem Mangel an Fachkräften. Dies scheint sich auch in naher Zukunft nicht zu ändern. Insoweit wäre eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter unter Annahme der aktuellen Bedingungen auch langfristig gesichert. Allerdings kann die Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht verlässlich langfristig prognostiziert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Was die Rohstoffvorräte anbelangt, ergibt sich aus dem von dem Unternehmen vorgelegten Gutachten "Lagerstättenmodellierung und bergtechnische Untersuchung zur qualitätsabhängigen Reserveermittlung am Standort Lengerich" mit Stand April 2015 für die Abgrabung "Hohner Berg" eine Reserve des Rohstoffes Kalkstein der Qualität Kalkmergel von 12,6 Jahren, die sich bei einer Tieferlegung um weitere 12,6 Jahre erhöht. Für die Qualität Cenoman decken die Reserven in den Abgrabungen "Höste" und "Hohner Berg" noch einen Versorgungszeitraum von ca. 80 Jahren ab, unter Berücksichtigung einer Tieferlegung ca. 90 Jahre.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Die Stadt Lengerich weist darauf hin, dass ein Arbeitsplatzabbau in einem solchen Umfang in jedem Fall besonders nachteilige Auswirkungen auf die Stadt Lengerich haben wird, zumal die Wirtschaftsstruktur von Lengerich stark industriell geprägt ist und es in der Vergangenheit nicht gelungen ist, die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse insgesamt signifikant zu erhöhen. Vielmehr haben die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse entgegen dem Trend im Kreis Steinfurt in Lengerich sogar abgenommen (1999 = 9.472 SV Beschäftigte; 2013 = 6.719).</p> <p>Nach Auffassung der Stadt Lengerich ist die Darstellung der BSAB fachlich korrekt und bezogen auf eine langfristige Planungssicherheit mit einem Rohstoffpotential für 22 Jahre ist eine Beschäftigungssicherheit derzeit gegeben.</p> <p>Nichts desto trotz fordert die Stadt Lengerich, wie zuvor ausgeführt, zur kontinuierlichen Auseinandersetzung mit weiteren Entwicklungen und begleitend zu Konzepten und Programmen der Stadtentwicklung auch unter Berücksichtigung der Beschäftigungssituation einen fortlaufenden Dialogprozess mit allen Beteiligten mit externer Moderation sowie einen kontinuierlichen Austausch einzurichten. Es sollen Elemente eines möglichen Strukturwandels mit erörtert werden. Dieser sollte kontinuierlich und unabhängig von einem zukünftigen Antragsverfahren erfolgen."</p>	
<p>Beteiligter: 051 - Stadt Lengerich Anregungsnummer: 051-003</p>	
<p>"Aufgrund der Ausführungen der Bezirksregierung wird folglich angeregt, in der zeichnerischen Darstellung, Blatt 4, eine klare Abgrenzung der konkurrierenden Nutzungen am Teutoburger Wald durch entsprechende Ziele der Raumordnung, einerseits Abgrabungsbereiche (BSAB) und andererseits Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) vorzunehmen. Dazu müssten die Bereiche zum Schutz der Natur von den BSAB abgegrenzt sowie die BSAB aus der Darstellung als BSN herausgenommen werden (analog den zeichnerischen Darstellungen, Blatt 4, des Regionalplans 2014)."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 9.2-4 des Landesentwicklungsplans ist vorgegeben, dass in den Regionalplänen für die Abgrabungsbereiche "die Nachfolgenutzung" zeichnerisch festzulegen" ist. Innerhalb der Abgrabungsbereiche auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen stellt die zeichnerische Festlegung eines Bereiches zum Schutz der Natur die Nachfolgenutzung dar.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
	
<p>Beteiligter: 052 - Stadt Ochtrup Anregungsnummer: 052-001</p>	
<p>"[...] mit Bezug auf Ihr oben genanntes Schreiben teile ich Ihnen mit, dass Anregungen und Bedenken seitens der Stadt Ochtrup nicht bestehen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 053 - Stadt Rheine Anregungsnummer: 053-001</p>	
<p>"[...]"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

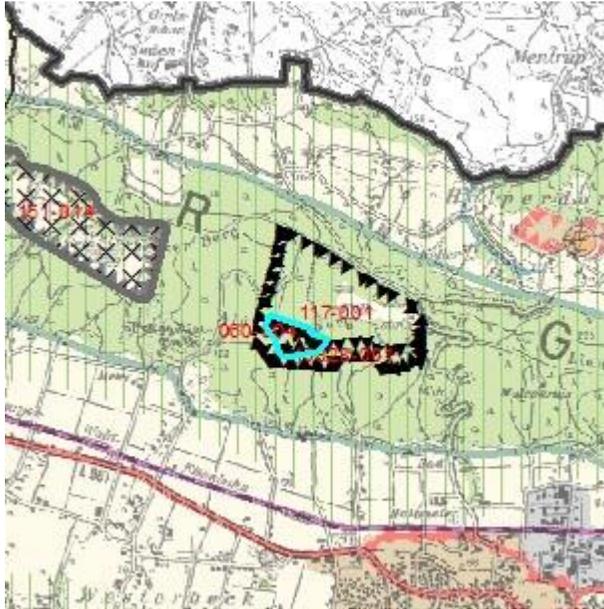
Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Es wurde insbesondere zur Kenntnis genommen, dass sich die zeichnerische Festlegung des Abgrabungsbereiches am 'Waldhügel' innerhalb der seit langem im Flächennutzungsplan der Stadt Rheine dargestellten Abgrabungsfläche bewegt und demnach mit den städtischen Perspektiven zur dortigen, langfristigen Raumnutzung konform geht.</p> <p>Letztlich bestehen keine Bedenken gegen die Festlegungen bzw. Darstellungen im Entwurf des Sachlichen Teilplans 'Kalkstein' der Bezirksregierung Münster."</p>	
<p>Beteiligter: 054 - Stadt Steinfurt Anregungsnummer: 054-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>seitens der Kreisstadt Steinfurt werden gegen o. g. Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>[...]"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 057 - Gemeinde Hopsten Anregungsnummer: 057-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>Da durch die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland - Teilplan Kalkstein - die Belange der Gemeinde Hopsten nicht berührt sind, werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p> <p>[...]"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 060 - Gemeinde Lienen Anregungsnummer: 060-001</p>	
<p>"In dem vorgelegten Entwurf zum Sachlichen Teilplan Kalkstein kommt die Regionalplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des nach dem Landesentwicklungsplan NRW vorgesehenen Versorgungszeitraumes für den Rohstoff Kalkstein, die beantragte Erweiterung der Abgrabung Calcis, Holperdorp, nicht erforderlich ist und bei der Erweiterung der Abgrabung Dyckerhoff, Hohne, die Voraussetzungen für eine Abweichung von den FFH-Vorschriften nicht vorliegen. Als Grundlage für diese Entscheidungen wurden die von den Firmen vorgelegten naturschutzfachlichen und betriebswirtschaftlichen Gutachten und Bewertungen sowie die von den Fachgutachtern im Auftrag der Regionalplanung erstellten Gutachten zugrunde gelegt.</p> <p>Für ihre Entscheidung hat die Regionalplanungsbehörde die Versorgungssicherheit der Wirtschaft mit dem Rohstoff Kalkstein und die naturschutzfachlichen Aspekte geprüft und abgewogen. Diese Abwägung hat für die Firma Calcis zum Ergebnis, dass zukünftig der gesamte derzeit genehmigte Abgrabungsbereich im Regionalplan nicht mehr als 'Bereich für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BASB)' dargestellt wird, da die Rohstoffmenge innerhalb der genehmigten Abbaugrenzen nur noch bis 2017 bzw. 2018 ausreicht. Die Anlieferung von Rohmaterial aus anderen Abgrabungsstandorten wäre zwar möglich, ist aber aufgrund der vorliegenden Gutachten wirtschaftlich und ökologisch nicht darstellbar. Die mit dieser Variante verbundene Erhöhung des Schwerlastverkehrs ist nicht im Sinne der Gemeinde und wird sich erheblich auf die Funktion der Gemeinde als Staatlich anerkannter Erholungsort auswirken. Im Abbaubereich Höste steht gleichartiges Material zur Verfügung, auf das aber voraussichtlich aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht zurückgegriffen werden kann. Im Ergebnis bedeutet dieses die zeitnahe Schließung des Kalkwerkes Calcis.</p> <p>Für die Gemeinde ergeben sich durch die Schließung des Betriebes auf verschiedenen Ebenen erhebliche strukturelle Probleme und negative Folgen."</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 060 - Gemeinde Lienen Anregungsnummer: 060-002</p> <p>"Mit der Schließung des Kalkwerkes Calcis Lienen werden die ca. 50 Arbeitsplätze in dem Betrieb abgebaut. Darüber hinaus wirkt sich die Schließung auf eine Vielzahl ortsansässiger Betriebe aus, für die die fehlenden Aufträge nicht unerhebliche Auswirkungen haben, bis hin zur Entlassung von Arbeitskräften. Die Ausführungen der höheren Landschaftsbehörde, dass für die rd. 50 Arbeitsplätze in dem Betrieb Calcis und die rd. 300 betroffenen Arbeitsplätze bei den Partnerbetrieben bei der heutigen guten Wirtschaftslage und der (Fast-) Vollbeschäftigung im Kreis Steinfurt, zeitnah Ersatz geschaffen werden kann, kann die Gemeinde nicht nachvollziehen.</p> <p>Bei der erwähnten derzeit guten Arbeitsmarktlage im Kreis Steinfurt wurde nicht berücksichtigt, dass der Kohleabbau in Ibbenbüren 2018 eingestellt wird und dann mehrere 100 Arbeitskräfte freigestellt werden, die dem regionalen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Stellen für diese Arbeitskräfte und für die Arbeitskräfte des Kalkwerkes und der Partnerbetriebe können wahrscheinlich nicht bzw. nicht zeitnah vollständig bedient werden, so dass sich dadurch die Arbeitslosenquote erheblich erhöhen wird. Auch für die durch die Schließung des Kohlabbaus und des Kalkwerkes entfallenden Ausbildungsplätze wird zeitnah der notwendige Ersatz nicht geschaffen werden können.</p> <p>Der Verlust von Arbeitsplätzen vor Ort in dieser Größenordnung führt dazu, dass wahrscheinlich nicht alle freigesetzten Arbeitskräfte einen neuen Arbeitsplatz in vorhandenen ortsansässigen Betrieben oder Betrieben im Nahbereich von Lienen finden werden. Deshalb wird ein Großteil der in Lienen wohnenden Fachkräfte gezwungen sein, in andere Orte zu pendeln oder sogar einen Ortswechsel vorzunehmen. Diese Entwicklung wird erhebliche Auswirkungen auf den Finanzausgleich und auf die ohnehin schwierige demografische Entwicklung der Gemeinde haben. Auch in Kooperation mit den Betrieben und weiteren Akteuren ist es nicht möglich, die Auswirkungen des Kalkabbauendes in Lienen innerhalb des verbleibenden Abgrabungszeitraumes der Firma Calcis zu kompensieren und adäquate neue Arbeitsplätze zu schaffen."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei allem Verständnis für die Sorgen der Beschäftigten und ihrer Familienangehörigen kann sich eine Abwägung der Regionalplanungsbehörde, inwieweit zu erwartende Beschäftigungs- und Arbeitsmarkteffekte im Falle der Schließung von einem der beiden Unternehmen als Worst-Case-Betrachtung einen Eingriff in das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet rechtfertigen oder nicht, nur in einer gesamtäumlichen Betrachtung orientieren, aber nicht am Schicksal einzelner Betroffener.</p> <p>Dieses vorausgesetzt, kommt die Regionalplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die in den Gutachten angeführten Beschäftigungseffekte nicht erkennen lassen, dass eine mögliche Schließung der beiden Betriebe schwerwiegende, abwägungsrelevante Arbeitsmarkteffekte für das Plangebiet oder den Kreis Steinfurt mit Blick auf deren breit angelegte Wirtschaftsstruktur nach sich ziehen würden, auch nicht für die beiden Standortgemeinden. Die genannten Beschäftigungseffekte mögen als absolute Zahl auf den ersten Blick hoch erscheinen. Sie dürfen jedoch nicht ohne die jeweilige räumliche Bezugsebene und die dort vorhandene Beschäftigung und Arbeitslosenquote betrachtet werden. Bezieht man die Beschäftigtenzahlen der Betriebe und die indirekten Beschäftigungseffekte auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, so wird gerade für die Planungsregion, aber auch für den Kreis Steinfurt deutlich, dass ihr Anteil deutlich unter 1 % liegt und angesichts der Wirtschaftsstruktur der Planungsregion bzw. des Kreises nicht zu strukturelevanten Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt im Worst-Case führen wird. Selbst die Betrachtung der im Gutachten aufgeführten Beschäftigungseffekte in den beiden Standortkommunen zeigt, dass der Anteil der Effekte an den jeweiligen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten deutlich unter 4 % liegt.</p> <p>Angesichts der in den letzten Jahrzehnten stets deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquote im Kreis Steinfurt (im Jahresdurchschnitt 2016 4,7 % bezogen auf alle Erwerbspersonen gegenüber 7,7 % landesweit und im November 2017 sogar 4,1 % gegenüber 7,0 % landesweit) kann nicht vermutet werden, dass die dortige Wirtschaft nicht in der Lage sein soll, eine mögliche Betriebsschließung im Worst-Case</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
	<p>zu kompensieren. Auch der im Gutachten zur Fa. Dyckerhoff erwähnte Beschäftigtenabbau von ca. 54 % bis 2005 lässt anhand der Zeitreihe der Arbeitslosenquote für den Kreis Steinfurt keine signifikanten Ausschläge erkennen. Zumindest hat sich die Arbeitslosenquote im Kreis nach 2005 stetig nach unten bewegt – trotz Finanzkrise.</p> <p>Auch das Gutachten der Stadt Ibbenbüren zur Kohlekonversion in Zusammenarbeit mit GEORG CONSULTING geht –trotz der hohen Arbeitsplatzverluste - davon aus, dass der Strukturwandel aufgrund der positiven Wirtschaftsentwicklung und der tragfähigen Strukturen der Region positiv ablaufen wird: "Die Beschäftigungsentwicklung in der Kohleregion Ibbenbüren übertrifft die Entwicklung in Vergleichsregionen. In den vergangenen Jahren sind in allen Sektoren, sowohl in der Industrie als auch in den Dienstleistungen, neue Beschäftigungsverhältnisse entstanden. (...) Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Industriebeschäftigung durch das Auslaufen des Kohlebergbaus im Jahr 2018 zurückgehen wird. Die Region hat aber aufgrund einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur das Potenzial, diese strukturellen Veränderungen durch das Wachstum anderer Wirtschaftszweige zu kompensieren." (Stadt Ibbenbüren: Potenzialanalyse 2016, S. 30)</p>
<p>Beteiligter: 060 - Gemeinde Lienen Anregungsnummer: 060-003</p>	
<p>"Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich mit der Schließung des Kalkwerks Lienen das Gewerbesteueraufkommen spürbar reduzieren wird. Dieser Effekt wird sich auf die finanzielle Situation der Gemeinde Lienen mit einem Haushaltssicherungskonzept ungleich gravierender auswirken als bei anderen Kommunen, da sich die Mindereinnahmen unmittelbar auf notwendige Ausgabenkürzungen für die Daseinsfürsorge auswirken werden. Da bereits in den letzten Jahren aufgrund der Haushaltskonsolidierung bei den freiwilligen Ausgaben erhebliche Einschnitte vorgenommen werden mussten, wird sich bei zusätzlichen Einbrüchen auf der Einnahmeseite dieser Prozess weiter fortsetzen müssen und dann auch Aufgabenbereiche erfassen, die bisher bei der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes tabu waren, weil sie sich unmittelbar auf freiwillige Infrastruktureinrichtungen ausgewirkt hätten und damit unmittelbar auf die Bürgerinnen und Bürger."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 060 - Gemeinde Lienen Anregungsnummer: 060-004</p> <p>"Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die zeitnahe Schließung des Kalkwerkes Calcis erheblich auf die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gemeinde, aber auch auf die Situation der freigesetzten Arbeitskräfte und der Partnerbetriebe auswirken wird. Insbesondere aufgrund dieser Auswirkungen hat die Gemeinde im Zusammenhang mit der 25. Änderung zum Regionalplan im Jahr 2012 vorgeschlagen, mit einer zusätzlichen Abgrabung auf einer Fläche von 6,0 ha der Gemeinde einen Zeitrahmen zu geben, sich strukturell anzupassen, neue Betriebe anzusiedeln mit denen dann Ersatzarbeitsplätze in der Gemeinde geschaffen werden aber auch um dem Betrieb Calcis einen Zeitrahmen zu geben, sich umzuorientieren.</p> <p>Diese zusätzliche Ausweisung eines Abgrabungsbereichs ist bis heute nicht erfolgt und eine verbindliche Beendigung der Abgrabung wurde nicht festgelegt. Die genehmigten Restflächen wurden soweit aufgezehrt, dass die verbleibende Restlaufzeit der genehmigten Abgrabung von aktuell nur noch rd. 1 Jahr für einen solchen Prozess bei Weitem nicht ausreicht.</p> <p>Der Empfehlung der Gemeinde in der Stellungnahme zur 25. Änderung des Regionalplanes im Jahr 2012 zur Erweiterung des Abgrabungsbereichs um 6 ha lag die Restlaufzeit der genehmigten Abgrabung von rd. 5 Jahren und ein Abbaurahmen von zusätzlich ca. 6 Jahren im vorgeschlagenen erweiterten Abgrabungsbereich zugrunde. Da seit 2012 für die Zeit nach Beendigung des Kalkabbaus keine strukturellen Maßnahmen zur Kompensation der oben dargestellten Auswirkungen getroffen wurden, muss jetzt für einen Übergangszeitraum von ca. 10 Jahre eine Erweiterung der genehmigten Abgrabung zugelassen werden. In dieser Zeit müssen die Firma und die Gemeinde gemeinsam mit dem Land und anderen Akteuren Lösungen für konkrete Maßnahmen finden, die die Auswirkungen durch die Beendigung der Kalkproduktion kompensieren. Hierfür sind neue Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen und die Entwicklung der Gemeinde im Bereich des Wohnungsbaus- und der Gewerbeentwicklung zu fördern und die Funktion der Gemeinde als Staatlich anerkannter Erholungsort für Erholung und Freizeit zu stärken."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Gegenstand des Verfahrens zur 25. Änderung des Regionalplans Münsterland war die Erweiterung des Abgrabungsbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen sowie des Bereiches "Hohne" auf dem Gebiet der Stadt Lengerich. In dem Änderungsverfahren waren die im Kompensationskonzept beschriebenen Maßnahmen als Schadensbegrenzungsmaßnahmen beurteilt worden, die gewährleisten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausbleibt und damit ein sog. "integriertes Projekt" vorliegt. Unter dieser Voraussetzung war das FFH-Gebiet keine Tabuzone und damit ein Bereich, der für die Rohstoffversorgung zur Verfügung stand. Das Kompensationskonzept basierte auf der Vereinbarung, die das Land NRW, der Kreis Steinfurt sowie die Unternehmen anlässlich der Meldung und Unterschutzstellung des FFH-Gebiets am 19. März 2008 geschlossen hatten.</p> <p>Gegen diese Beurteilung waren im Beteiligungsverfahren Bedenken erhoben worden. Die Prüfung der Bedenken ergab, dass - unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung - die Erweiterung der Abgrabungsbereiche nicht als ein "integriertes Projekt" anerkannt werden kann. Folglich handelte es sich nach dem Darstellungskonzept zunächst nicht mehr um einen Bereich, der für die Rohstoffversorgung zur Verfügung steht, es sei denn außerhalb dieses Bereiches kann für die Versorgung mit Kalkstein nicht die im LEP als Ziel vorgegebene Versorgungsreichweite erreicht und dadurch "substantiell Raum" geschaffen werden. Darüber hinaus ist dann zu prüfen, ob das öffentliche Interesse gegenüber dem Eingriff in das FFH-Gebiet überwiegt. Da sich der Zeitrahmen für solch eine Prüfung nicht mit dem Zeitplan für die Fortschreibung des Regionalplans vereinbaren ließ, beschloss der Regionalrat in seiner Sitzung am 23.09.2013 einstimmig die Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Kalkstein. Auf deren Bitte hin haben die Unternehmen erst im Frühjahr 2016 umfangreiche Unterlagen zum Nachweis des volkswirtschaftlichen Bedarfs an einer Erweiterung der Abgrabungsbereiche im Teutoburger Wald vorgelegt. Bis zum heutigen Zeitpunkt konnten daher seitens der Regionalplanung keine Maßnahmen ergriffen werden.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise**Ausgleichsvorschläge**

Bei der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zwischen Cenoman- und Mergel-Karbonatgestein unterschieden worden. Die Sicherung der Versorgung mit Cenoman-Karbonatgestein erfolgt u.a. durch das innerhalb der genehmigten Flächen des Steinbruches "Höste" noch zur Verfügung stehende Volumen. Diese dem Steinbruch "Lienen" benachbarte Lagestätte verfügt über die Qualität, die nach Darlegung der Calcis Lienen GmbH & Co. KG für die Herstellung ihrer Produkte benötigt wird.

Mit dem Erarbeitungsbeschluss hat der Regionalrat die Bezirksregierung aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Landesregierung die Voraussetzungen zu schaffen, dass in Lengerich und Lienen der Abbau von Kalkstein über die bisherigen Festlegungen hinaus, noch für mindestens 10 weitere Jahre gewährleistet wird. Diesem Auftrag entsprechend hat die Bezirksregierung auch geprüft, ob eine Änderung der FFH-Gebietskulisse möglich ist. Ergebnis der Prüfung ist, dass die Erfolgsaussichten extrem gering und der Zeitaufwand sehr hoch sind. Geprüft worden ist auch, ob innerhalb des FFH-Gebiets eine Differenzierung vorgenommen werden kann, die eine Erweiterung der bestehenden Steinbrüche ermöglichen würde. Dazu ist eine Stellungnahme des LANUV eingeholt worden. In seiner Stellungnahme aber kommt das LANUV zu dem Ergebnis, dass die Erweiterungsflächen von besonderer Bedeutung für die Integrität des FFH-Gebiets sind. Darüber hinaus ist auch die bisherige Rechtsposition zum Umgang mit privaten Belangen, hier konkret die Bedeutung des Eigentums an Abgrabungsflächen, überprüft worden. Das Zentralinstitut für Raumordnung ist hierzu mit einem Rechtsgutachten beauftragt worden und kommt zu dem Ergebnis, dass "nach dem raumbezogenen Ansatz der Raumordnungsplanung nicht danach zu differenzieren (ist), welches Privatrechtssubjekt oder Unternehmen von der betreffenden Fläche Gebrauch machen kann oder Gebrauch macht".

Nach Auswertung aller im bisherigen Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Zusatzbeschluss des Regionalrats bleibt die Regionalplanungsbehörde bei ihrer Auffassung, dass die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit Cenoman-Karbonatgestein ohne die Festlegung eines Abgrabungsbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen sichergestellt ist.

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 060 - Gemeinde Lienen Anregungsnummer: 060-005</p>	
<p>"Die Gemeinde weist nachdrücklich darauf hin, dass der Regionalrat und die Bezirksregierung bei seiner/ihrer Entscheidung über den Sachlichen Teilplan Kalkstein, mit der aktuellen Aussage zur Beendigung des Kalkabbaus Calcis innerhalb von rd. 1 Jahr, die Verantwortung für die Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung der Gemeinde, auf die örtliche und regionale Arbeitsmarktsituation und auf die wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Arbeitskräfte und den Betrieb trägt. Vor diesem Hintergrund ist es nach Ansicht der Gemeinde nicht verantwortbar, dass der Kalkabbau im Kalkwerk Lienen innerhalb eines Jahres beendet wird, ohne dass das Land seiner Verantwortung gerecht wird, adäquate Alternativen für die Kompensation der Auswirkungen zu schaffen. Es ist erforderlich, vergleichbar mit den Strukturhilfen in den Kohleregionen, auch für das Ende des Kalkabbaus gemeinsam Alternativen zu entwickeln. Daher fordert die Gemeinde für diesen Prozess, die Dauer der Abgrabung um 10 Jahre zu verlängern.</p> <p>[...]</p> <p>Soweit der Regionalrat dem Vorschlag zur Verlängerung des Abgrabungszeitraumes für den Betrieb Calcis nicht folgt, sind aufgrund der oben dargestellten strukturellen Auswirkungen zeitnah Unterstützungen des Landes erforderlich, ähnlich denen für den Strukturwandel in anderen Wirtschaftsbereichen, z.B. Kohleabbau in der Region Ibbenbüren.</p> <p>Lienen ist als Randgemeinde zu Niedersachsen ohnehin in erheblichem Maße benachteiligt. Dieses wird insbesondere durch Defizite in Verkehrsanbindungen, Nahverkehr und den eingeschränkten gebietsstrukturellen Entwicklungsmöglichkeiten durch den Regionalplan deutlich. Hier erwartet die Gemeinde konkrete Unterstützung z.B. bei der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und im Bereich der Ausweisung von Flächen für Wohnen, Handel und Gewerbe, als Voraussetzung für die Entstehung entsprechender attraktiver Ersatzarbeitsplätze mit einem attraktiven ausreichenden Wohnflächenangebot. Der finanzielle Spielraum der Gemeinde reicht aufgrund der Haushaltslage und des strukturell bedingten Haushaltsdefizits bereits heute kaum aus,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>um die Mittel für die Finanzierung der Pflichtaufgaben und der nach den bereits vorgenommenen Kürzungen verbliebenen freiwilligen Ausgaben zu erwirtschaften. Da sich diese Situation nach Einstellung des Kalkabbaus noch weiter verschlechtern wird, sind kurzfristig finanzielle Unterstützungen durch erhöhte allgemeine Zuweisungen von Bund und Land und erhöhte Fördersätze bei Investitionszuwendungen erforderlich.</p> <p>Zusätzlich zu diesen Maßnahmen ist es auf jeden Fall erforderlich, den bereits im Zusammenhang mit dem Kalkgutachten 1998 geforderten 'Runden Tisch' unverzüglich zu etablieren, um gemeinsam mit allen Betroffenen und mit Unterstützung des Landes kurzfristig einen Masterplan für die Kompensation der strukturellen Auswirkungen durch den Wegfall der Abgrabungsindustrie zu entwickeln. Die Einrichtung eines solchen Gremiums wäre auch erforderlich, wenn dem Vorschlag der Gemeinde zur Verlängerung des Abgrabungszeitraumes gefolgt würde, da sich nach diesem Zeitraum die gleichen strukturellen Auswirkungen ergeben werden."</p>	
<p>Beteiligter: 060 - Gemeinde Lienen Anregungsnummer: 060-006</p>	
<p>"Die sich aus einem Abgrabungszeitraum von ca. 10 Jahren ergebende Erweiterungsfläche kann in einem Bereich angelegt werden, in dem nach den vorliegenden Unterlagen Fichten und Tannen vorherrschen. Buchenwald wäre nur auf kleineren Teilflächen betroffen. Daher würde das FFH-Gebiet wahrscheinlich nur geringfügig beeinträchtigt. Die dennoch nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müsste der Betrieb durch Renaturierungsmaßnahmen ausgleichen, die im Genehmigungsverfahren festzulegen sind, um den heute vorhandenen bewaldeten Zustand wieder herzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb bereits im Vorgriff Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur in ganz erheblichen Umfang geschaffen hat."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie in der Erwiderung zu 060-004 ausgeführt, hat sich das LANUV intensiv mit der Bedeutung des FFH-Gebiets und insbesondere auch der Erweiterungsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen auseinandergesetzt. Im Ergebnis stellt das LANUV fest, dass "die Integrität des FFH-Gebietes aus quantitativer und qualitativer Betrachtung gefährdet ist."</p>
<p>Beteiligter: 060 - Gemeinde Lienen Anregungsnummer: 060-007</p>	
<p>"Das für die beantragte Erweiterung des Abgrabungsbereichs Dyckerhoff erarbeitete Ergebnis berührt die Gemeinde Lienen aktuell nicht unmittelbar. In den vorliegenden Gutachten wird jedoch festgestellt, dass eine Verbundproduktion des Tiefbohrzements</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die geforderte Festsetzung von Naturschutzgebieten liegt die Zuständigkeit bei den Naturschutzbehörden.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>mit Grauzement am Standort Lengerich aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist und es hierfür keine Alternativen gibt.</p> <p>Aufgrund dieser Feststellung befürchtet die Gemeinde, dass mit dieser Begründung nach Ablauf der genehmigten Abgrabung und einer evtl. Tieferlegung im genehmigten Bereich, eine Erweiterung der Abgrabung in das festgesetzte FFH-Gebiet zugelassen wird, da der Zeitrahmen für den genehmigten Abbau des Kalksteins für die Herstellung des Tiefbohrzements erheblich über den genehmigten Rahmen für das für die Herstellung von Grauzement benötigte Kalkmaterial hinausgeht. Deshalb wird gefordert, die heute im Landschaftsplan III Lienen, angrenzend an die aktuellen Abgrabungen Höste und Hohne, festgesetzten 'Besonderen Landschaftsschutzgebiete - L5' als Naturschutzgebiete entsprechend den Darstellungen im Regionalplan festzusetzen. In diese Aufhebung sollte auch das 'Besondere Landschaftsschutzgebiet' südlich des Abgrabungsbereichs Holperdorp, das nicht für den beantragten verlängerten Abgrabungszeitraum in Anspruch genommen wird, einbezogen werden. Mit dieser Festlegung wird dokumentiert und nach den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sichergestellt, dass damit der gesamte Bereich außerhalb von genehmigten Abgrabungsbereichen als Naturschutzgebiet festgesetzt ist und damit die Hürde für zukünftige Abgrabungen erheblich erhöht wird. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren wird auch sichergestellt, dass der bereits in früheren Verfahren von der Gemeinde geforderte Abstand zwischen den heutigen Abgrabungen Höste und Holperdorp nicht weiter reduziert wird."</p>	
<p>Beteiligter: 060 - Gemeinde Lienen Anregungsnummer: 060-008</p>	
<p>"Zusätzlich zu den planerischen Festlegungen ist es nach Ansicht der Gemeinde erforderlich zu dokumentieren, dass nach dem Abbau innerhalb der genehmigten Bereiche und einer evtl. Tieferlegung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Quellen und das Grundwasser, der Kalkabbau im Teutoburger Wald abgeschlossen ist und aufgrund der Lage im FFH-Gebiet und der derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen keine weiteren Abgrabungsgenehmigungen erteilt werden können. Da von einer zukünftigen Schließung des Werkes in Lengerich auch Arbeitskräfte aus der Gemeinde Lienen betroffen sein werden, wird gefordert, dass bereits heute für die sich</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Nach Prüfung und Abwägung aller im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken sieht die Regionalplanungsbehörde keinen Grund für eine Änderung der zeichnerischen BSAB-Darstellungen auf dem Gebiet</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>daraus ergebenden strukturellen Auswirkungen der angeregte 'Runden Tisch' eingerichtet wird, um regionale Konzepte für die Zeit nach dem Kalkabbau zu entwickeln."</p>	<p>der Stadt Lengerich gegenüber dem Entwurf vom 12.12.2016, so dass keine Abtragungsgenehmigungen erteilt werden können, die mit einem zusätzlichen Flächenverbrauch verbunden sind.</p> <p>Der Einrichtung eines "Runden Tisches" stehen die Festlegungen des Sachlichen Teilplans nicht entgegen. Getragen werden muss die Einrichtung von dem Willen der regionalen Akteure.</p>
<p>Beteiligter: 061 - Gemeinde Lotte Anregungsnummer: 061-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Lotte werden keine Belange vorgetragen".</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 062 - Gemeinde Metelen Anregungsnummer: 062-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>es werden keine Anregungen und Bedenken zum obigen Planvorhaben vorgetragen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 064 - Gemeinde Neuenkirchen Anregungsnummer: 064-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>Grundsatz: Grundsätzlich muss gelten, dass vor weiteren Abgrabungen in der Gemeinde Neuenkirchen der Grund- und Trinkwasserschutz dauerhaft zu gewährleisten ist. Dem Grund- und Trinkwasserschutz muss oberste Priorität zukommen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 064 - Gemeinde Neuenkirchen Anregungsnummer: 064-002</p>	
<p>"1. Bereich zur Sicherung und zum Abbau von Kalkgestein (Abgrabungsbereich)</p> <p>Kalkabbau an der Rheiner Straße Der bisher schon betriebene Kalkabbau und die Darstellung weiterer Flächen zwecks Versorgungssicherheit für das Unternehmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Neuenkirchen wurde bereits in der Vergangenheit unverhältnismäßig durch den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen beeinträchtigt. Die Gesamtbelastung für die Gemeinde Neuenkirchen muss bei allen künftigen Planungen berücksichtigt werden."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 064 - Gemeinde Neuenkirchen Anregungsnummer: 064-003</p>	
<p>"2. Langfristige Lagerstättensicherung</p> <p>Lagerstätte Dörper Berg In der Erläuterungskarte I zum Sachlichen Teilplan Kalkstein sind die Lagerstätten für Karbonatgestein dargestellt einschließlich der zurzeit noch zugänglichen Bereiche, d. h. bisher nicht durch andere Nutzungen überlagerte Lagerstätten. Die Erläuterungskarte II zeigt die Lagerstätten für Karbonatgestein, die von Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, geschützt werden sollen.</p> <p>Durch die Darstellung des Karbonatgesteins auf dem 'Dörper Berg' wird der Gemeinde Neuenkirchen langfristig jede Siedlungsentwicklung in nördlicher Richtung genommen.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen spricht sich, wie bereits auch in der Vergangenheit, vehement und in aller Form gegen einen möglichen Kalkabbau am 'Dörper Berg' aus folgenden Gründen aus:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Schon im Kalkgutachten ist das Kalksteinvorkommen am Thieberg als wertvolle Lagerstätte identifiziert worden. Die im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche gewährleisten nach der Vorgabe des Landesentwicklungsplans (LEP) einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren. Um die Versorgung mit dem Rohstoff Kalkstein auch darüber hinaus langfristig sicher zu stellen, werden die Festlegungen des Regionalplans durch die Karte der wertvollen Lagerstätten ergänzt. Auch im Grundsatz 9.1-1 und den zugehörigen Erläuterungen des LEP ist bereits festgelegt, dass die Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen "bei allen räumlichen Planungen" berücksichtigt werden soll und die "Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen ... langfristig offen gehalten werden" soll. Somit konkretisiert Grundsatz 1.2 des Sachlichen Teilplans Kalkstein die Vorgaben des LEP.</p> <p>Die in der Erläuterungskarte II dargestellten wertvollen oberflächennahen Lagerstätten des Rohstoffs Kalkstein befinden sich außerhalb von Bereichen mit konkurrierender Nutzungen wie Wasserschutzgebieten und damit den Einzugsgebieten der öffentlichen</p>

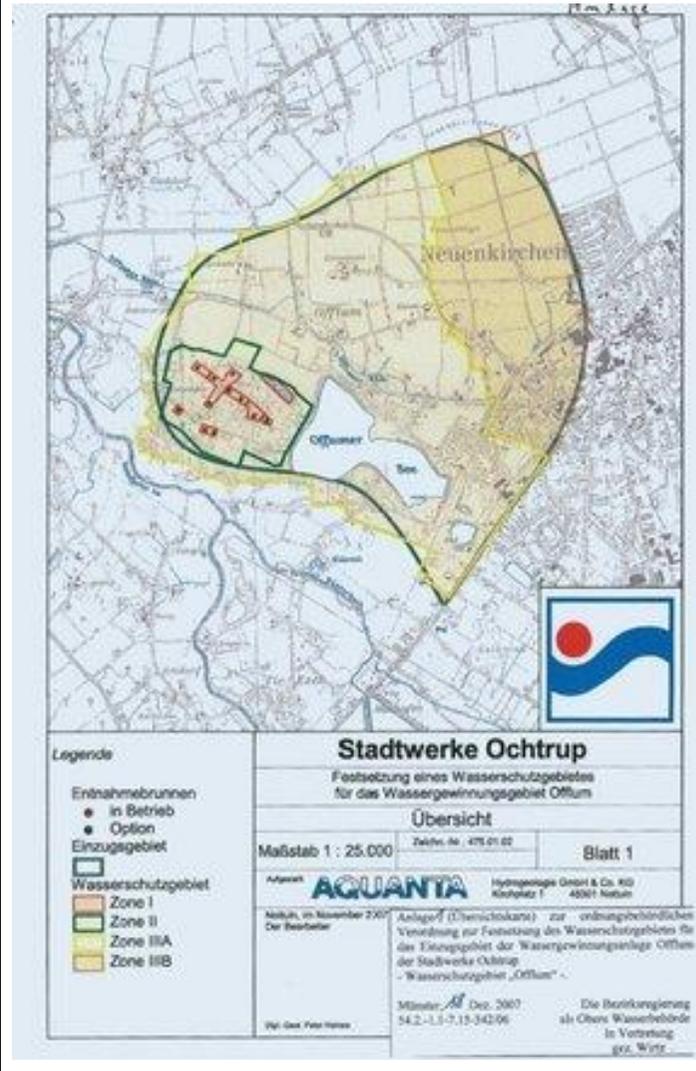
Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p><u>1. Sicherheit für die Trinkwasserversorgung</u></p> <p>Das BVerwG und der BGH stellen höchstrichterlich fest, dass Wasser als Trinkwasser unser aller Lebensmittel Nr. 1 und nicht vermehrbar ist Sauberes und gesundes Wasser ist unverzichtbar. Die Wasserversorgung habe Vorrang gegenüber allen anderen möglichen Nutzungen.</p> <p>Auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen verläuft an der südwestlichen Seite ein Kiessandzug aus dem 3 Wasserwerke Trinkwasser für etwa 90.000 Menschen bzw. pro Jahr rund 4.7 Mio. m³ Trinkwasser fördern. Der 'Dörper Berg' mit seinem Kalksteinvorkommen ist in erheblichem Umfang Teil des Grundwasserreservoirs und somit für die Grundwasserneubildung von erheblicher Bedeutung. Entsprechend weit ist der 'Dörper Berg' seit einigen Jahren als Wasserschutzzone ausgewiesen.</p> <p>In diesem Zusammenhang fordert die Gemeinde Neuenkirchen erneut, neben den Schutz zonen I - III a der Wasserschutzgebiete auch die Zone III b (Anlage) in die 'Tabugebiete' mit aufzunehmen.</p> <p>Dies ist sehr wichtig, da ein Teil des 'Thieberges/Dörper Berges' etwa ab dem Verlauf der Straße von Neuenkirchen nach Salzbergen die Wasserscheide markiert und es zu einer Grundwasserzuführung aus diesem Bereich hin zum hochwertigen Trinkwasserreservoir 'Münsterländer Hauptkiessandzug' in Neuenkirchen kommt. Die chemischen Analysen des Trinkwassers der hier betriebenen Wasserwerke haben einwandfrei ergeben, dass sie bei größerer Absenkung des Grundwassers höhere ph-Werte aufweisen. Dies beweist eindeutig, dass ein großer Anteil des geförderten Wassers aus dem Gebiet des Kalksteins kommt, also typisches Oberkreidewasser ist. Dies lässt nur die Schlussfolgerung zu, dass ein Grundwasserabfluss vom 'Thieberg/Dörper Berg' besteht. Die Oberfläche des vg. 'Berges' ist also für die Grundwasserneubildung im Hauptkiessandzug von immenser Bedeutung. Zusätzlich kann mit Sicherheit angenommen werden, dass im klüftigen Kalk des 'Thieberg/Dörper Berg' in Form von Grundwasserstockwerken ein noch weitaus größeres Wassereinzugsgebiet und Wasserreservoir mit unterirdischen Abfluss hydraulisch in Verbindung zum Grundwasser im Kiessandzug steht.</p>	<p>Trinkwasserversorgung. Welche konkreten Auswirkungen eine mögliche zukünftige Rohstoffgewinnung auf die verschiedenen Schutzgüter hat, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung untersucht und beurteilt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Bei einem großflächigen Kalkabbau würde das unterirdische Wasserreservoir wegfallen. Das hätte zur Folge, dass bei größeren Absenkungen des Grundwassers im 'Münsterländer Hauptkiessandzug' ein entsprechender Wasserzufluss vom 'Thieberg/Dörper Berg' ausbleiben würde. Berücksichtigt man dabei, dass schon heute eine Anreicherung der Oberflächenwassermenge durch Flusswasser in einer Menge von etwa 500.000 m³ zur Realisierung der Trinkwasserentnahmemenge notwendig ist, so würde bei einem Verlust des Reservoirs des 'Thieberg/Dörper Berg' dies mit allergrößter Wahrscheinlichkeit zu einer unvermeidbaren Gefährdung der Trinkwassergewinnung führen.</p> <p>Deshalb muss die Trinkwassergewinnung vor allen weiteren konkurrierenden Nutzungen ohne Wenn und Aber Vorrang haben. Durch die Abgrabungen von Kalk würden die Lebensverhältnisse in Neuenkirchen auf Dauer wesentlich beeinträchtigt. Eine langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen und damit der Daseinsfürsorge der Bevölkerung in Gestalt von Trinkwasser würde in sehr hohem Maße gefährdet, denn der Schutz der Grundwasservorkommen für die Gewährleistung der öffentlichen Trinkwasserversorgung wäre nicht mehr sichergestellt. Dies stünde im krassen Widerspruch zu den erklärten Zielen des Landes NRW hinsichtlich des Umweltschutzes durch 'Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen' wie Freiraum, Natur, Landschaft, Wald, Wasser. Trinkwasser, Klima/Luft, und Erholung.</p> <p><u>2. Unverzichtbare Ackerfläche für die Landwirtschaft</u></p> <p>Der 'Dörper Berg' bildet eine große zusammenhängende Ackerfläche, die für die Landwirtschaft nicht entbehrlich ist. Der Boden ist von guter, für hiesige Verhältnisse bester Qualität.</p> <p><u>3. Unerträgliche Belastung für die Menschen im Wohngebiet 'Dörper Berg'</u></p> <p>Das für den Kalkabbau vorgesehene Gebiet grenzt direkt an das seit 1967 entstanden Wohngebiet 'Dörper Berg'. Durch einen Kalkabbau würde die Wohnqualität für die</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Menschen durch Lärm, Staub und Erschütterungen erheblich gemindert. Die Akzeptanz für das Wohnquartier würde verloren gehen und es bestünde die große Gefahr, dass vermehrt Wohnungsleerstände entstehen würden. Dies hätte zusätzlich noch erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Immobilien.</p> <p><u>4. Unverhältnismäßige Belastung der Gemeinde Neuenkirchen durch Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen</u></p> <p>Im Westen und Südwesten des Gemeindegebietes ist bereits seit Jahrzehnten Kies- und Sandabbau betrieben worden. Die natürliche Landschaft wurde durch diesen Abbau bereits in großen Bereichen zerstört. Gleiches gilt für die Kalkabbauflächen im Osten der Gemeinde in Richtung Rheine. Insofern würde ein Kalkabbau am 'Dörper Berg' eine völlig unverhältnismäßige Belastung der Gemeinde Neuenkirchen darstellen.</p> <p><u>5. Erhebliche Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit</u></p> <p>Da sich die Bauleitplanung der Gemeinde an den Vorgaben der Regionalplanung auszurichten hat, wird durch die Darstellung in unerträglicher Weise in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen. Die gesetzlich garantierte Planungshoheit der Gemeinde wird dadurch ausgehöhlt.</p> <p>Bereits heute wird so der Gemeinde Neuenkirchen eine Erweiterung des Gewerbegebietes Nord versagt. Alternative Entwicklungsmöglichkeiten sind auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen nur schwer darstellbar."</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise

Ausgleichsvorschläge



Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 067 - Gemeinde Saerbeck Anregungsnummer: 067-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>Hierzu teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Saerbeck weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden, da Belange der Gemeinde Saerbeck nicht berührt sind."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 069 - Gemeinde Wettringen Anregungsnummer: 069-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>Die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland - Sachlicher Teilplan Kalkstein - weist eine neue Fläche nördlich der Wettringer Ortslage zum bodennahen Abbau von Kalkstein aus. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Landstraße L567. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit für die nächsten 35 Jahre wurde ein bisher nicht in Anspruch genommener Bereich mit einer Gesamtgröße von rd. 10,5 ha als neues Ausweisungsgebiet hinzugefügt. Diese Fläche grenzt nicht unmittelbar an bisherige Abbaugelände. Die Entfernung zum bisherigen Abbaugelände beträgt rd. 200 Meter.</p> <p>Auf folgende Punkte in Bezug auf die neue Ausweisungsfläche wird hingewiesen:</p> <p>[...]</p> <p>Es wird gebeten, die gemeindlichen Interessen im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen. Der Ausweisung der neuen Abbaufäche im Gebiet der Gemeinde Wettringen kann aus gemeindlicher Sicht nicht zugestimmt werden."</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der dargestellte BSAB ist Bestandteil eines Cenoman-Kalk Vorkommens, mit hohem CaCO₃-Gehalten, die in diesem Raum auch bisher abgebaut wurden und werden. Es handelt sich nach dem Darstellungskonzept der Bezirksregierung um eine konfliktfreie Fläche, die für die Sicherung des Betriebsstandortes Calcis in Wettringen geeignet ist.</p> <p>Da die Firma sich im Vorfeld zur Erarbeitung und im Beteiligungsverfahren nicht zu dem Standort bzw. dem BSAB geäußert hat, wird davon ausgegangen, dass die Firma derzeit an dem Standort keinen Bedarf hat und auch kein Interesse an einer Sicherung des Standortes hat. Daher wird der Anregung gefolgt, diese Fläche nicht mehr als BSAB darzustellen.</p> <p>Da es sich aber nach wie vor um eine Fläche handelt, die konfliktfrei ist und die aufgrund der Rohstoffqualität geeignet ist, langfristig zu der Versorgung der Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen beizutragen, wird die Fläche in die Erläuterungskarte II "Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten" aufgenommen. Um damit zu einem späteren Zeitpunkt für die Versorgung zur Verfügung zu stehen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
	<p>Der Hinweis zur Lage des BSAB wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Unterlagen der Bezirksregierung grenzt der dargestellte BSAB im Süden unmittelbar an eine 1976 genehmigte Abbaufäche und weist ein geringeres Konfliktpotential auf als eine mögliche südliche Erweiterung der aktuell betriebenen Abbaufäche. Die aktuell betriebene Abgrabung grenzt an einen Bereich für gewerbliche Entwicklung (GIB) Abstände zu dem vorhandene GIB - 0 m, Abstände zu Wohnhäusern und Hofstellen 100 - 120 m. Eine südliche Erweiterung direkt im Anschluss würde ebenfalls an diesen GIB angrenzen und möglicherweise auch den im Süden dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich und den Bereich zum Schutz der Natur (Steinfurter Aa) beeinträchtigen.</p>
<p>Beteiligter: 069 - Gemeinde Wettringen Anregungsnummer: 069-002</p>	
<p>"1. Eingriff in Natur und Landschaft</p> <p>a) Forst</p> <p>Unmittelbar an die Abbaufäche angrenzend befindet sich eine Waldfläche (heimischer Laubwald) mit einer Größe von rd. 5,0 ha. Diese Fläche befindet sich vollständig innerhalb des 300-Meter-Radius um die Abbaufäche und ist im Biotopkataster eingetragen (BK-3709-0005). Durch den Abbau von bodennahem Kalkstein und der hierfür erforderlichen lokalen Grundwasserabsenkung ist davon auszugehen, dass dieser Wald in seiner vorhandenen Struktur nicht bestehen bleibt bzw. sukzessive zurückweicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Fläche ist ein SUP-Prüfbogen erstellt worden, mit dem Ergebnis in der Gesamtbewertung, dass insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>zu a): Welche konkreten Auswirkungen eine mögliche zukünftige Rohstoffgewinnung auf die verschiedenen Schutzgüter z.B. Forst, Planungsrelevante Arten usw. hat, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung vertiefend untersucht und beurteilt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>b) Vorkommen geschützter Arten</p> <p>In dem neu ausgewiesenen Bereich ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen. Das genaue Vorkommen geschützter Arten sollte beim Umwelt- und Planungsamt der Kreisverwaltung Steinfurt angefragt werden."</p>	<p>Abschließend weise ich darauf hin, dass das betroffene Biotop - Eichenwald am Nordosthang des Bilker Berges - nicht vollständig innerhalb des 300-Meter-Radius liegt, sondern nur etwa zur Hälfte.</p> <p>zu b: Grundlage für die Ermittlung der Vorkommen geschützter Arten ist die Datenbank der LANUV, die fortlaufend aktualisiert wird. Nach derzeitigem Stand ist auf der Fläche kein Vorkommen einer Planungsrelevanten Art vorhanden.</p>
<p>Beteiligter: 069 - Gemeinde Wettringen Anregungsnummer: 069-003</p>	
<p>"c) Gewässerschutz</p> <p>Östlich der Abbaufäche verläuft die Steinfurter Aa. Ferner befindet sich östlich das Trinkwasserschutzgebiet (Gebietsnummer 370803, Bezeichnung Offlum, Schutzzone III A). Durch dieses Trinkwasserschutzgebiet wird die Trinkwasserversorgung, so z.B. für die Stadt Ochtrup, sichergestellt. Der Grund- und Trinkwasserschutz ist zwingend dauerhaft zu gewährleisten. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die kommunale Abwasserrahmenrichtlinie (91/271/EWG) und die Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (98/83/EG). Die (lokale) Absenkung des Grundwasserspiegels hat erfahrungsgemäß auch Auswirkungen auf die Gewässerstruktur der Umgebung. Da diesbezüglich bisher keine Untersuchungen für die in Wettringen neu ausgewiesene Fläche stattgefunden haben, wird eine gutachterliche Untersuchung der Auswirkungen erbeten."</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Welche konkreten Auswirkungen eine mögliche zukünftige Rohstoffgewinnung auf die verschiedenen Schutzgüter z.B. das Grundwasser hat, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung vertiefend untersucht und beurteilt.</p>
<p>Beteiligter: 069 - Gemeinde Wettringen Anregungsnummer: 069-004</p>	
<p>"2. Auswirkungen auf den Menschen</p> <p>a) Angrenzende Verkehrsstraße L 567 / Zunahme der Verkehrsbelastung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Die neue Abbaufäche liegt unmittelbar an der wichtigen Verkehrsachse L 567. Diese verbindet in Nord-Süd-Richtung den Verkehr aus dem Raum Niedersachsen (Schüt- torf, Bad Bentheim, Salzbergen und Nordhorn) über Wettringen mit der Bundesstraße 54 in Richtung Münster.</p> <p>Aus der Verkehrsanalyse des Planungsbüros Hahm (Stand Oktober 2015) geht her- vor, dass diese Straße schon jetzt mit rd. 3.900 Kfz täglich und rd. 300 Fahrzeugen über 3,5 t zu den am meisten genutzten Straßen in der Gemeinde Wettringen gehört. Durch die Ausweisung einer rd. 10,5 ha großen Fläche ist davon auszugehen, dass der Schwerlastverkehr auf der L 567 erheblich zunehmen wird. Der weitere Verlauf der L 567 verläuft durch den Ort, so z. B. entlang der Bilker Straße, Händelstraße, August- Kümpers-Straße und Sofienstraße. An diese Straße grenzen u.a. allgemeine Wohnge- biete (WA) i. S. d. BauNVO. Ferner wird die Straße von Schulwegen gekreuzt.</p> <p>b) Angrenzende Hofstellen</p> <p>Im Nahbereich der neuen Ausweisungsfläche befinden sich die Hofstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - [... {Hofstelle 1; Name und Anschrift anonymisiert}], rd. 100 m Entfernung zur Ab- baufäche, - [... {Hofstelle 2; Name und Anschrift anonymisiert}], rd. 150 m Entfernung zur Ab- baufäche, und - [... {Hofstelle 3; Name und Anschrift anonymisiert}], rd. 250 m Entfernung zur Ab- baufäche. <p>Auf allen drei Hofstellen sind landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt. Neben dem Wegfall erwerbsnotwendiger Ackerflächen ist die lokale Absenkung des Grundwasser- spiegels ein Problem für die Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei dem Kalkabbau durch Sprengung des Gesteins die ge- setzlich definierten Mindestabstände einzuhalten sind."</p>	<p>Welche konkreten Auswirkungen eine mögliche zukünftige Rohstoffgewinnung auf die verschiedenen Schutzgüter z.B. Menschen, Verkehr usw. hat, wird auf Ebene der Ge- nehmigungsplanung vertiefend untersucht und beurteilt. Schutzabstände bei Sprengun- gen sind zu berücksichtigen.</p>

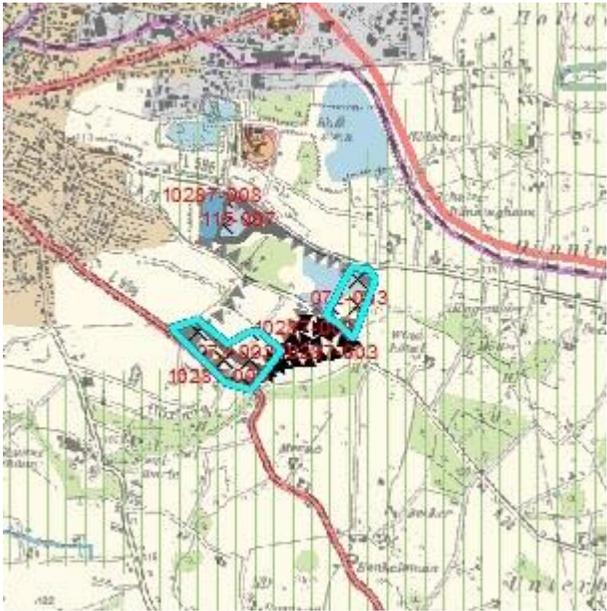
Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 070 - Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-001</p>	
<p>"[...]</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>[...]</p> <p>Anregung: Im Umweltbericht sind bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen beim Schutzgut Wasser nur Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete berücksichtigt worden. Im Kapitel 3 des Umweltberichtes wird beim Schutzgut Wasser noch erwähnt, dass u. A. beim Grundwasser das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands das Ziel sei. Der Abbau von Kalkstein incl. Rekultivierung (Freilegung von Grundwasser) kann sowohl mengenmäßig als auch qualitativ einen Einfluss auf das Grundwasser haben. Daher muss m. E. der Umweltbericht auch die Auswirkungen des Teilplans Kalkstein auf das Grundwasser erarbeiten und bewerten."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen des Sachlichen Teilplans Kalkstein sind der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene zu berücksichtigen. Um die Auswirkungen eines Rohstoffabbaus auf das Grundwasser in vollem Umfang beurteilen zu können, müssten sehr viele Daten erhoben werden. Die Umweltprüfung eines Regionalplans aber "beschränkt" sich auf vorhandene Informationen. Welche konkreten Auswirkungen eine mögliche zukünftige Rohstoffgewinnung auf die verschiedenen Schutzgüter z.B. das Grundwasser hat, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung untersucht und beurteilt.</p>
<p>Beteiligter: 070 - Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-002</p>	
<p><u>"Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>[...]</p> <p><u>Altlastenbearbeitung:</u> Für die im Teilplan Kalkstein für zukünftige Abgrabungen ausgewiesenen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze - BSAB) liegen in meinem Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen keine Eintragungen vor."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 070 - Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-003</p>	
<p><u>"Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>[...]</p> <p><u>Schützenswerte Böden:</u> Bei der Auswertung der Karte der schutzwürdigen Böden (Auskunftssystem BK50 des Geologischen Dienstes NRW) wird deutlich, dass auf den geplanten zukünftigen Abgrabungsflächen zumindest in Teilen besonders schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotential bzw. Böden mit hohem Ertragspotential anstehen. Die hierzu in den SUP-Prüfbögen zu den zukünftigen Abgrabungsflächen getroffenen konkreten Aussagen über die schutzwürdigen Böden bedürfen keiner Ergänzung. Die sich daraus ergebenden möglichen Auswirkungen und Konsequenzen können in der nachgeordneten Planebene geprüft bzw. festgelegt werden.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde für bestehen zu den im Regionalplanentwurf für die Kalksteingewinnung ausgewiesenen Abgrabungsflächen keine Bedenken oder weitere Anregungen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 070 - Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-004</p>	
<p><u>"Untere Bodenschutzbehörde/Genehmigungsbehörde für Abgrabungen</u></p> <p>Der Vergleich der in meinem Abgrabungskataster eingetragenen, genehmigten Steinbrüche mit den im Regionalplanentwurf Teilplan 'Kalkstein' für Abgrabungsflächen eingetragenen Vorranggebieten (Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze - BSAB) ergab, dass alle betriebenen bzw. bereits genehmigten Steinbrüche mit einer Grundfläche > 10 ha und einer noch verbleibenden Restlaufzeit > 2 Jahre im Teilplan 'Kalkstein' dargestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Darüber hinaus werden für alle Zementwerkbetreiber Erweiterungsflächen ausgewiesen.</p> <p>Aus Sicht der für Abgrabungsflächen im Kreis Warendorf zuständigen Genehmigungsbehörde bestehen zu den im Regionalplanentwurf für die Kalksteingewinnung ausgewiesenen Abgrabungsflächen keine Bedenken oder weitere Anregungen."</p>	
<p>Beteiligter: 070 - Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-005</p>	
<p><u>"Abteilung Straßenbau - Kreisstraßen-</u></p> <p>Das auf dem Blatt 13 dargestellte Abbaugebiet nordwestlich von Ennigerloh grenzt unmittelbar an das Straßengebiet der Kreisstraße 23 Abschnitt 1.</p> <p>Da entlang der Kreisstraße 23 Abschnitt 1 eine Rad- /Gehwegebedarf angemeldet wurde, dessen Verlauf parallel zur Linienführung der bestehenden Fahrbahn geplant ist und mittelfristig umgesetzt werden soll, sind die genauen Abbaugrenzen rechtzeitig vor dem Abbaubeginn mit dem Kreis Warendorf abzustimmen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 070 - Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-006</p>	
<p><u>"Abteilung Straßenbau - Kreisstraßen-</u></p> <p>Das auf dem Blatt 13 dargestellte Abbaugebiet nordöstlich von Beckum grenzt unmittelbar an das Straßengebiet der Kreisstraße 23 Abschnitt 9.</p> <p>Die Kreisstraße 23 Abschnitt 9 weist erheblichen Ausbau bzw. Sanierungsbedarf auf. Es ist beabsichtigt, die Linienführung der Kreisstraße kurz- bis mittelfristig zu optimieren und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit einen parallelen Rad-/Gehweg anzulegen.</p> <p>Um Konfliktbereiche zu vermeiden, sind die genauen Abbaugrenzen rechtzeitig vor der endgültigen Festlegung mit dem Kreis Warendorf abzustimmen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 070 - Kreis Warendorf Anregungsnummer: 070-007</p>	
<p><u>"Untere Bauaufsichtsbehörde"</u></p> <p>Zu dem Planungsvorhaben habe ich keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken."</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 072 – Stadt Beckum Anregungsnummer: 072-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplans „Kalkstein" wird grundsätzlich begrüßt, da er die Sicherung der Abbauflächen und damit auch die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen für die Zementindustrie am Standort Beckum stärkt.</p> <p>Die Grundsätze sowie die Ziele 1.1 bis 1.5 der textlichen Festlegungen werden unterstützt. [...]"</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 072 – Stadt Beckum Anregungsnummer: 072-002</p>	
<p>"[...] Ziel 1.6 sollte hingegen entfallen oder zumindest auf die Flächen beschränkt werden, die im Rahmen der Rekultivierung dem Naturhaushalt wieder zugeführt werden. Die Flächenkonkurrenz unterschiedlicher Außenbereichsnutzungen ist bereits jetzt</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei trockenen bis extrem trockenen Felsböden handelt es sich um Böden der Stufe 3, folglich um besonders schutzwürdige Böden. Da deren Flächenanteil über abbauwür-</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>ausgesprochen hoch, wie unter anderem an den massiven Steigerungen der Ackerlandpreise in den letzten 2 bis 3 Jahren erkennbar. Diese Nutzungskonkurrenz soll nicht weiter verschärft werden."</p>	<p>digen Kalksteinlagerstätten überproportional hoch ist, wurde in dem Darstellungskonzept von dieser weichen Tabuzone eine Ausnahme zugelassen. Der Eingriff in dieses Schutzgut ist zu kompensieren. Die Entscheidung in welcher Form auf welchen Flächen diese Kompensation erfolgt, wird im Genehmigungsverfahren getroffen.</p>
<p>Beteiligter: 072 – Stadt Beckum Anregungsnummer: 072-003</p>	
<p>"Zu den zeichnerischen Darstellungen wird bezüglich des Abbaubereichs Lippberg-Nord auf die Stellungnahme der Stadt Beckum vom 22. Juli 2011 verwiesen. Die dort verankerte Forderung einer Rücknahme auf die bisherige Darstellungsgrenze wird aufrecht erhalten. Der östlich angrenzende Naturraum Huxdieksbach soll aufgrund seiner landschaftsräumlichen Qualitäten weiterhin von der Abbauplanung ausgenommen bleiben.</p> <p>Der planfestgestellte Abgrabungsbereich Lippberg-Nord ist im Gesamtrekultivierungsplan Beckum dargestellt und so in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Eine weitere Ausdehnung Richtung Südosten ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zu den zeichnerischen Darstellungen bezüglich des Abbaubereichs Lippberg-Süd wird ebenfalls eine Reduzierung der Flächenkulisse gefordert. Gegenüber der Stellungnahme vom 22. Juli 2011 wird jedoch nach Gesprächen mit dem betroffenen Abbaunehmen nicht mehr an einer Grenzziehung entlang der Kreisstraße 24 festgehalten, wie sie im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum dargestellt ist. Zum Schutz der Hoxbergstufe sowie des Verlaufes der alten Landwehr wird die in der beigefügten Karte ersichtliche Abgrenzung für vertretbar gehalten (Anlage 1). Diese sichert einerseits, dass die Höhenkante des Hoxbergs unangetastet bleibt (160 Meter über Normalnull - Höhenlinie) und ein Schutzabstand zur Hoxbergstufe von mindestens 300 Metern verbleibt, wie in der gültigen Gesamtrekultivierungsplanung aufgezeigt. Andererseits erlaubt diese Abgrenzung eine weitere Ausbeutung der Lagerstätten im nordwestlichen Bereich unter der Voraussetzung, dass während der Abbautä-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der BSAB im Südwesten wird aufgrund neuer Erkenntnisse in Absprache mit dem Abgrabungsunternehmen teilweise zurückgenommen. Zugleich wird der BSAB im Osten, südlich der K24 unter Berücksichtigung des östlich gelegenen Naturraums (VB-MS-4214-002 -Bachtäler und Kulturlandschaft in den Beckumer Bergen) erweitert, um dem Unternehmen ein vergleichbares Abbauvolumen sicherzustellen. Bei dem o.g. Naturraum handelt es sich um eine Verbundfläche von besonderer Bedeutung zu der ein Schutzabstand von ca. 100 m eingehalten wird. In dem hier vorliegenden Gesamtrekultivierungsplan der Stadt Beckum von 2001 ist in diesem Raum eine Reservefläche dargestellt, die keinen Schutzabstand vorsieht und direkt an die o.g. Verbundfläche angrenzt.</p> <p>Siehe hierzu auch die Anregungen 10287-009 i. V. m. 10287-008 in der Synopse zur Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>tigkeit landschaftsräumliche Gliederungselemente gestaltet werden, die die Sichtbeziehung abmildern. Ebenso muss abgesichert sein, dass die schützenswerten Belange mit der Rekultivierungsplanung entsprechend sensibel gestärkt werden.</p> <p>Zur Verdeutlichung ist dieser Stellungnahme eine Plandarstellung mit den Flächenänderungen beigefügt."</p> 	
<p>Beteiligter: 074 - Stadt Ennigerloh Anregungsnummer: 074-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>Einleitend weise ich auf meine abgegebene Stellungnahme vom 19.07.2011 im Zusammenhang mit dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland hin.</p>	<p>Zu westlich der Kernstadt:</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>In dieser Stellungnahme habe ich bereits um Aktualisierung der Flächendarstellung auf der Grundlage der städtischen Flächennutzungsplanung hingewiesen.</p> <p>Der genehmigte Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh stellt den westlich der Kernstadt gelegenen Abbaubereich der Heidelberg Zementwerke AG als 'Fläche für Abgrabungen' dar. Dieser Darstellung folgt leider der mir zugeleitete Entwurf zum Teilplan 'Kalkstein' nicht.</p> <p>Die Darstellung der städtischen Flächennutzungsplanung basierte seinerzeit, im Jahr 2011, auf einem Abbauezeitraum von ca. 35 - 40 Jahren. Diesen Zeitraum galt es zumindest aus Sicht der Bauleitplanung sicherzustellen.</p> <p>Der Standort Ennigerloh der Heidelberg Zementwerke AG ist für die Stadt von erheblicher Bedeutung. Planungssicherheit hat maßgeblich Auswirkungen auf die Konzernentscheidungen. Insofern erlaube ich mir den Hinweis, dass ich die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme des Konzerns sehr ernst nehme; mehr noch, ich rege an, zumindest den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh für die Abbaubereiche westlich und südlich der Kernstadt mit Ihrer Regionalplandarstellung zu folgen.</p> <p>Aktuell sich ergebende Fachplanungen, z. B. die Hinweise aus dem Bundesverkehrswegeplan, lassen weitere Betroffenheiten der Abbaubereiche der Heidelberg Zementwerk AG erkennen.</p> <p>Für die Stadt Ennigerloh als Standortkommune gilt es auch, die Belange der heimischen Wirtschaft und hier besonders der Zementindustrie gewahrt zu sehen.</p> <p>[...]"</p>	<p>Der aktuelle Abgrenzungsvorschlag des BSAB erfolgt in Abstimmung mit der Abgrabungsfirma als Einwenderin unter Berücksichtigung des aktuellen Rohstoffverbrauchs.</p> <p>Zu südlich der Kernstadt:</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt</p> <p>Nach Rücksprache mit Straßen NRW 26.07.2017 kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die von der möglichen, im Bundesverkehrswegeplan dargestellten Trasse betroffenen genehmigten Abbauflächen für die geplante Umgehungsstraße B475 n in Anspruch genommen werden könnten.</p> <p>Da möglicherweise genehmigte Abbauflächen, bedingt durch die geplante Umgehungsstraße nicht mehr zur Verfügung stehen, wird der BSAB in vergleichbarer Größe / Volumen nach Westen erweitert.</p> <p>Siehe hierzu auch die Anregungen 10101-002 i. V. m. 10101-003 in der Synopse zur Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>

Westlich Kernstadt



Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Südlich Kernstadt</p> 	
<p>Beteiligter: 075 - Stadt Oelde Anregungsnummer: 075-001</p>	
<p>"[...] zum Sachlichen Teilplan Kalkstein des Regionalplans Münsterland bestehen seitens der Stadt Oelde keine Anregungen oder Bedenken."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 076 - Stadt Sassenberg Anregungsnummer: 076-001	
<p>"[...]</p> <p>nach Durchsicht der Verfahrensunterlagen zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland - Sachlicher Teilplan Kalkstein- werden seitens der Stadt Sassenberg Anregungen und Bedenken im Erarbeitungsverfahren nicht vorgetragen. Belange der Stadt Sassenberg werden durch die Planungen nicht berührt."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 079 - Stadt Warendorf Anregungsnummer: 079-001	
<p>"[...]</p> <p>seitens der Stadt Warendorf werden zur vorgelegten Planung der Bezirksregierung Münster Anregungen oder Bedenken nicht vorgetragen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 080 - Gemeinde Beelen Anregungsnummer: 080-001	
<p>"[...]</p> <p>gegen die geplante Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein gibt es aus Sicht der Gemeinde Beelen keine Bedenken."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 100 - Eisenbahn-Bundesamt Anregungsnummer: 100-001	
<p>"[...]</p> <p>unter Hinweis auf Ihre o. g. Email teile ich Ihnen mit, dass das Eisenbahn-Bundesamt aus regionalplanerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Nur so viel: Die im Änderungsbereich befindlichen Strecken und sonstigen Bahnanlagen dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden."</p>	
<p>Beteiligter: 105 - Bundesnetzagentur Anregungsnummer: 105-001</p>	
<p><i>[Von Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin zur Richtfunkstrecken]</i></p> <p>"[...]</p> <p>auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich Ihnen zur Vorinformation und im Blick auf eine evtl. Höhenüberschreitung von 20m durch Abbautechnik und Abbauhalten eine Überprüfung der geplanten Vorrang-/Eignungsgebiete durchgeführt. Dazu habe ich eine Aufteilung in vier Prüfgebiete vorgenommen. Den beigefügten Anlagen 1 bis 4 können Sie die Namen und Anschriften der in den ermittelten Koordinatenbereichen tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>[...]"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Welche konkreten Auswirkungen eine mögliche zukünftige Rohstoffgewinnung auf die verschiedenen Schutzgüter z.B. das Grundwasser hat, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung untersucht und beurteilt.</p>
<p>Beteiligter: 105 - Bundesnetzagentur Anregungsnummer: 105-002</p>	
<p><i>[Von Bundesnetzagentur, Postfach 80 01, 53105 Bonn aus Sicht des Ausbaus der Elektrizitäts-Übertragungsnetze]</i></p> <p>"[...]</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Amprion GmbH ist bereits an der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Kalkstein beteiligt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von den in der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein geplanten Festlegungen ist von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben voraussichtlich das Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost-Osterath (A-Nord), räumlich betroffen.</p> <p>Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen 'Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus' sollen Gleichstromvorhaben, wie die Höchstspannungsleitung Emden Ost-Osterath, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit 'E' gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur noch kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte ist seitens der Bundesnetzagentur schon deshalb zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Ich möchte jedoch bereits jetzt darauf hinweisen, dass nach der vorgenannten Neuregelung die Bundesnetzagentur für die im BBPIG mit 'E' gekennzeichneten Gleichstromvorhaben, also auch für das Vorhaben Nr. 1, bei der Durchführung der Bundesfachplanung insbesondere die Realisierung eines möglichst</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>geradlinigen Verlaufs eines Trassenkorridors zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens zu prüfen hat und sich der Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland in unmittelbarer räumlicher Nähe hierzu befindet.</p> <p>Am 05.10.2016 veröffentlichte die Vorhabenträgerin, die Amprion GmbH, erste Untersuchungsergebnisse in Form eines vorstrukturierten Untersuchungsraums. Nach derzeitigem Planungsstand liegt lediglich einer der vorgesehenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein (nördlich von Wetringen, bzw. südwestlich von Neuenkirchen) in diesem vorstrukturierten Untersuchungsraum.</p> <p>Da nicht die Bundesnetzagentur Vorhabenträger ist: sondern die verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber, rege ich an, falls nicht bereits geschehen, die Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf deren Internetseite sind die Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 1 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im Verfahren noch ändern können.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. [...]"</p>	
<p>Beteiligter: 106 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Anregungsnummer: 106-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>zu dem im Betreff genannten Verfahren wird seitens der Bundeswehr, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein, beabsichtigten Maßnahmen befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bauschutzbereich gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des militärisch genutzten Flughafens Rheine, • im Zuständigkeitsbereich gemäß LuftVG des militärisch genutzten Flughafens Rheine, 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Welche konkreten Auswirkungen eine mögliche zukünftige Rohstoffgewinnung auf die genannten Bereiche hat, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung untersucht und beurteilt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • im Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz (SchBerG) der Standortschießanlage Hamm Heessen, • im Schutzbereich gemäß SchBerG des Truppenübungsplatzes Dorbaum, • im Schutzbereich gemäß SchBerG des Standortübungsplatzes Münster-Handorf, • im Schutzbereich gemäß SchBerG von verschiedenen kleineren Liegenschaften der Bundeswehr, • im Schutzbereich gemäß SchBerG für den Standortübungsplatz Rheine-Gelendorf, • innerhalb von Tiefflugstrecken der Bundeswehr, • im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Marienbaum, • im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt.</p> <p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr exakt betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, die genaue Lage (mit Angaben von Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84) und die genaue Größe der Abbaugelände vorliegen.</p> <p>Nur dann kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit den durch das BAIUDBw zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen der Abbau von Kalkstein möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in der Spiegelstrichaufzählung genannten Bereichen zu Einschränkungen sowie zu Ablehnungen von Kalksteinabbauanträgen kommen kann.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen kann daher eine detaillierte Stellungnahme erst im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgen.</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 106 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Anregungsnummer: 106-002</p>	
<p>"Im weiteren Vorgehen bitte ich schon jetzt insbesondere um Beachtung der folgenden Vorgaben:</p> <p>1. Die von Ihnen bezeichneten Kalksteinabbaugebiete liegen teilweise im Bauschutzbereich bzw. Zuständigkeitsbereich des militärisch genutzten Flughafens Rheine, die den Genehmigungsvorbehalten nach dem LuftVG unterliegen. Auf Grund des Kalksteinabbaus oder damit zusammenhängender anderer Abgrabungen kann es zu Behinderungen des militärischen Flugverkehrs (z. B. Vogelschlag in Folge entstehender Gewässer) kommen, die aus militärischer Sicht nicht hinnehmbar sind."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 106 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Anregungsnummer: 106-003</p>	
<p>"Im weiteren Vorgehen bitte ich schon jetzt insbesondere um Beachtung der folgenden Vorgaben:</p> <p>[...]</p> <p>2. Weiterhin liegen die von Ihnen bezeichneten Kalksteinabbaugebiete im Schutzbereich der Standortschießanlage Hamm Heessen, auf die das SchBerG Anwendung findet. Im Schutzbereich benötigt jede Baumaßnahme gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG die vorherige Genehmigung durch die Bundeswehr.</p> <p>Die Standortschießanlage Hamm Heessen nimmt in der Struktur des deutschen Heeres eine elementar wichtige Bedeutung ein. Mit dem Umzug des Aufklärungsbataillons 7 von Augustdorf nach Ahlen im August 2016 hat diese Anlage in ihrer Funktion noch</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die mittels eines zur Verfügung gestellten Kartenausschnitts durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass die festgelegten Abgrabungsbereiche nicht im Schutzbereich der Standortschießanlage Hamm Heessen liegen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>an Wert für die Funktionsfähigkeit des Verbandes und des Standortes insgesamt gewonnen. Neben den regulären vier Kompanien schießt dort auch die Rekrutenkompanie 3 im Rahmen ihrer Grundausbildung.</p> <p>Des Weiteren wird die Anlage von zahlreichen weiteren Einheiten, die nicht am Standort Ahlen stationiert sind, genutzt. So beispielsweise durch das I. Deutsch-/niederländische Korps in Münster, das Versorgungsbataillon 7, Unterstützungskräfte aus dem Bereich Unna / Dortmund, die Sportsoldaten der Bundeswehr sowie den Reservisteneinheiten des Landeskommandos Nordrhein-Westfalen. Über die militärische Nutzung hinaus wird die Anlage durch die Bundespolizei sowie die Landespolizei NRW genutzt. Dieses Schießtraining stellt somit einen wichtigen Beitrag zur Abwehr von Gefährdungslagen im Rahmen der internationalen Terrorismusbekämpfung dar.</p> <p>In der näheren Umgebung finden sich keine weiteren Standortschießanlagen. Die von Ahlen nächst erreichbaren Standortschießanlagen sind: Augustdorf (Entfernung 80 km, Fahrzeit mit dem Bus zirka eine Stunde und 15 Minuten) und Rheine (Entfernung: 95 km, Fahrzeit hier zirka eine Stunde und 30 Minuten).</p> <p>Sämtliche Schießanlagen der Bundeswehr verfügen gemäß Bereichsvorschrift C1 - 1810/0-6054 'Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Standortschießanlagen' über sogenannte Vorsichtsbereiche für Schießstände. Je nach Art der verschossenen Munition betragen diese Bereiche zwischen 3.000 und 4.500 m. Auf Grund dieser Sicherheitserwägungen sind die Schießstände unter Beachtung eines Vorsichtsbereiches zu betreiben. Im Vorsichtsbereich sollen sich nur ländliche Außenbezirke befinden. Er setzt sich zusammen aus dem Freifliegerbereich und dem Abprallerbereich. Im Freifliegerbereich sollten keine Anlagen, wie zum Beispiel Industrieanlagen oder Gewerbebetriebe, liegen. Ein Kalksandsteintagebau würde hierzu zählen.</p> <p>Da die von Ihnen bezeichnete Kalksteinabbaugebiete gemäß dem Sachlichen Teilplan Kalkstein vom 19. Dezember 2016 im Vorsichtsbereich der Schießanlage liegen, wäre der Schießbetrieb perspektivisch durch die Bundeswehr nicht mehr durchführbar.</p> <p>Aus diesem Grunde müssen Abbaugebiete im Schutzbereich der Standortschießanlage Hamm Heessen durch die Bundeswehr abgelehnt werden."</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 106 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Anregungsnummer: 106-004</p>	
<p>"Im weiteren Vorgehen bitte ich schon jetzt insbesondere um Beachtung der folgenden Vorgaben:</p> <p>[...]</p> <p>3. Für alle weiteren eingangs genannten Liegenschaften der Bundeswehr bzw. militärisch relevante Gebiete und Bereiche gilt, dass auf Basis der aktuell verfügbaren Daten ebenso Belange der Bundeswehr, insbesondere nach dem SchBerG und dem LuftVG, berührt sind. Inwiefern diese konkret die Genehmigungsfähigkeit ausschließen oder einschränken, muss im weiteren Verfahren auf der Grundlage der weiter zu konkretisierenden Angaben zu den einzelnen Maßnahmen entschieden werden."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 108 - Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-001</p>	
<p><i>[Gemeinsame Stellungnahme mit der Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland (Verf.-Bet. 118)]</i></p> <p>"[...]</p> <p>prägend im Münsterland ist die in NRW an erster Stelle stehende flächengebundene Veredlung mit Schwerpunkten in der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung.</p> <p>Vor dem genannten Hintergrund muss der erhebliche Flächenverbrauch, der der Landwirtschaft wertvolle Nutzflächen entzieht, gerade im Münsterland mit starker Tierhaltung gestoppt werden. Dies gilt für alle Flächen verzehrenden Planungen, angefangen von Infrastrukturplanungen bis zur Ausdehnung von nicht-landwirtschaftlichen Nutzungsbereichen und den damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Kompensationsflächen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Insofern fordere ich aus agrarstrukturellen Überlegungen auch für diese vergleichsweise extensivere landwirtschaftliche Region bei einer Genehmigung des weiteren Kalkabbaus im Teutoburger Wald bei allen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sowie naturschutzrechtlichen Flächeninanspruchnahmen eine Einbeziehung und Abstimmung mit der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland. Die Beteiligung sollte dabei rechtzeitig, schon im Vorfeld, erfolgen.</p> <p>Begründung:</p> <p>In Nordrhein-Westfalen gehen täglich über 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Flächen - das entspricht der Größe von etwa 20 Fußballfeldern - durch außerlandwirtschaftliche Inanspruchnahme unwiederbringlich verloren. Davon entfallen 3,4 ha auf das Münsterland (1,2 ha Kreis Borken; 0,7 ha Kreis Coesfeld; 0,3 ha Stadt Münster; 0,6 ha Kreis Coesfeld; 0,6 ha Kreis Warendorf). Diesem Flächenverbrauch muss dringend Einhalt geboten werden.</p> <p>In diesem Sinne muss dem Ziel der Landesregierung durch den Regionalplan Rechnung getragen werden, indem Darstellungen, die insbesondere weiteren Flächenverbrauch und zusätzliche Flächeninanspruchnahme in der Landwirtschaft zur Folge haben, deutlich eingeschränkt und nach Möglichkeit weitestgehend vermieden werden. Alle Partner der in NRW ins Leben gerufenen "Allianz für die Fläche" haben sich auch diesem Ziel verschrieben.</p> <p><i>Erläuterung und Begründung:</i></p> <p><i>In den vergangenen 30 Jahren wurden im Regierungsbezirk Münster 35.879 ha LF durch außerlandwirtschaftliche Nutzungen in Anspruch genommen. Alle Ansprüche der Gesellschaft an Fläche, wie z. B. Siedlungsbereiche, Naturschutz, Erholung, Verkehr sowie die damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gehen zu Lasten der Landwirtschaft und vermindern die zur Verfügung stehende Produktionsfläche.</i></p>	

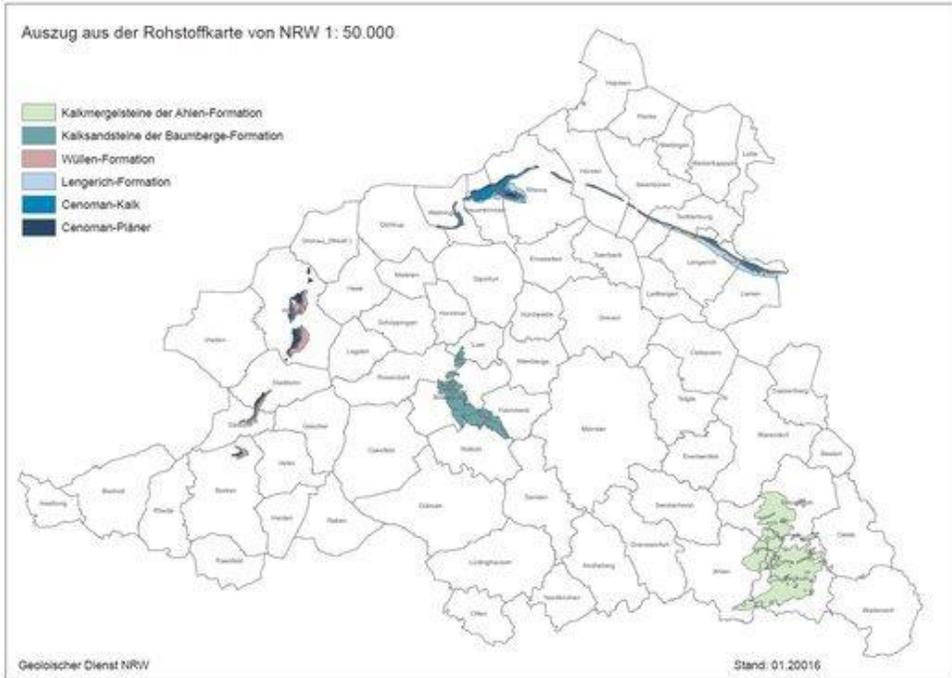
Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p><i>Die berechtigten Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden von der Landwirtschaft ernst genommen und unterstützt. Jedoch können die damit verbundenen Zielkonflikte nur durch eine gemeinsame und kooperative Vorgehensweise zu tragfähigen Lösungen geführt werden. Denn letztlich werden fast alle Flächenansprüche durch die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.</i></p> <p><i>Diese nicht nachhaltige Entwicklung führt zu ständig steigendem Konkurrenzdruck um die verbleibende Fläche und ist nicht zuletzt im Interesse der künftigen Generationen zu beenden. Nur unter dieser Voraussetzung lassen sich die vielfältigen Freiraumfunktionen auch in Zukunft gewährleisten und ist die Landwirtschaft als Primärproduzent in der Wertschöpfungskette in der Lage, ihrer Rolle als nachhaltiger Nahrungsmittel- und Rohstofflieferant gerecht zu werden. Insbesondere der im Münsterland vorherrschenden Tierhaltung wird durch den fortschreitenden Flächenentzug die Grundlage zur flächengebundenen Landwirtschaft immer mehr entzogen. Der vor- und nachgelagerte Bereich, der im Münsterland den umsatzstärksten Wirtschaftszweig darstellt, ist zwingend auf eine aktive Landwirtschaft und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche angewiesen. Flächeninanspruchnahmen anderer Nutzergruppen dürfen im Ziel nicht zu einem erheblichen Strukturwandel der dortigen Landwirtschaft führen."</i></p>	
<p>Beteiligter: 109.1 - Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Anregungsnummer: 109.1-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>Von Seiten des Regionalforstamtes Münsterland werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, da Waldbereiche nur in geringem Umfang betroffen sind.</p> <p>Sofern auf der nachgeordneten Planungsebene trotz Optimierung der Abgrenzungen weiterhin Beeinträchtigungen bzw. Inanspruchnahmen von Wald stattfinden, sind diese angemessen auszugleichen.</p> <p>[...]"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 109.1 - Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Anregungsnummer: 109.1-002</p>	
<p>"Ergänzende Stellungnahme zur Abweichungsprüfung der HNB</p> <p>[...]</p> <p>im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Darstellung von BSAB im Teutoburger Wald erfolgte gem. Punkt 4.4.1.4 W-Habitatschutz eine Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde bezüglich der Abweichung vom Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass das NATURA 2000 Gebiet <i>'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg'</i> als Verbreitungsraum des Waldmeister-Buchenwaldes (LRT 9130) für NRW einen sehr hohen Stellenwert besitzt.</p> <p>Durch eine Erweiterung des Steinbruchs 'Hohner Berg' würden weitere 17,2 ha des Lebensraumtyps 9130 im Hauptverbreitungsraum von NRW verloren gehen. Die Verbundfunktion der verbleibenden Bereiche des Waldmeister-Buchenwaldes würde weiter geschwächt.</p> <p>Die Realisierbarkeit von vorgezogenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist angesichts der allgemeinen Flächenknappheit mit einem großen Unsicherheitsfaktor belegt.</p> <p>Aus den geschilderten Gründen schließt sich das Regionalforstamt Münsterland dem Ergebnis der Abweichungsprüfung vom 12.12.2016 an."</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 110 - Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Anregungsnummer: 110-001</p>	
<p>"Darstellung und Bewertung der Kalksteinlagerstätten</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise

[...]

Ich weise darauf hin, dass die Darstellung der Lagerstätten (Erläuterungskarte I) nicht den aktuellen Stand der Rohstoffkarte NRW (RK50) darstellt. Die RK50 wurde insbesondere für Aufgaben im Rahmen der Rohstoffsicherung im Planungsmaßstab 1 : 50 000 erarbeitet (Abs. 21). Die in Abs. 32 beschriebene Erläuterungskarte II 'Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten' wird zur langfristigen Sicherung grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Ein aktueller Auszug aus der Rohstoffkarte NRW ist als Anlage beigelegt."



Ausgleichsvorschläge

Die Erläuterungskarte I - Lagerstätte wird auf der Grundlage der Rohstoffkarte NRW 2017 sowie sonstige Fachdaten, die für die Ermittlung der zur Zeit noch zugänglichen, bisher nicht durch andere Nutzungen überlagerte Lagerstätten erforderlich sind, aktualisiert.

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 110 - Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Anregungsnummer: 110-002</p>	
<p>Darstellung und Bewertung der Kalksteinlagerstätten</p> <p>"Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass den Kalksteinvorkommen im Planungsgebiet Münsterland auf Grund ihrer physikochemischen Eigenschaften und damit ihrer Verwendungsmöglichkeiten unter lagerstätten- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine überregionale Bedeutung zugesprochen werden muss. Hierzu gehören insbesondere die Vorkommen am Teutoburger Wald, am Thieberg sowie im Bereich Beckumer Berge. Aus Sicht des GD wird daher dringend eine weitergehende Prüfung der zeichnerisch festgelegten BSAB sowie der Erläuterungskarte 'Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten' in Bezug auf derzeit nicht zugängliche Kalksteinlagerstätten empfohlen. In diesem Zusammenhang wird auf die Konzentrationsbereiche hingewiesen, in denen seit Jahrzehnten schon aktive Abbaue tätig und dazugehörige Infrastrukturen installiert sind."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 110 - Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Anregungsnummer: 110-003</p>	
<p>"Geotopschutz [...]"</p> <p>Ich weise darauf hin, dass in der Planregion zahlreiche und teilweise auch großflächige Geotope vorkommen. Diese sollten als Schutzgüter bei der strategischen Umweltprüfung in Betracht gezogen werden. Die Geotope sind im Geotopkataster des Landes NRW (GD NRW) erfasst und können dort bei Bedarf eingesehen bzw. abgerufen werden."</p>	<p>Die Daten der betroffenen 9 Geotope sind am 04.09.2017 der Bezirksregierung vom Geologischen Dienst zur Verfügung gestellt worden. Alle 9 betroffene Geotope in den BSAB liegen innerhalb bereits genehmigter Abbauflächen, die tlw. noch im Betrieb und tlw. bereits rekultiviert sind. Nach Auswertung der Daten ist keines der betroffenen Geotope von einer Schutzfestsetzung belegt, die, gemäß dem Darstellungskonzept der Bezirksregierung, zu einem Ausschluss der Darstellung als BSAB führen würde. Bei der Darstellung von BSAB können nur Geotope, gemäß dem Darstellungskonzept der Bezirksregierung, berücksichtigt werden, die gesetzlich geschützt sind, z.B. innerhalb eines Naturschutzgebietes, FFH-Gebietes usw. liegen und damit für einen weiteren Abbau aufgrund des Schutzstatus nicht in Frage kommen. <u>Die Abgrenzungen der BSAB werden daher nicht verändert.</u></p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
	<p>Gleichwohl sind alle Geotope im konkreten Antragsverfahren für eine Abgrabung einschließlich der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren auf der Ebene der Genehmigungsbehörden zu berücksichtigen.</p> <p>Da Geotope häufig durch Abbautätigkeiten entstehen und sich durch den Abbaufortschritt auch immer wieder verändern, ist eine generelle Betrachtung der Geotope auf der Ebene der Regionalplanung in der SUP nicht sinnvoll.</p>
<p>Beteiligter: 110 - Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Anregungsnummer: 110-004</p>	
<p>"Grundwasserschutz [...]</p> <p>Im Planungsgebiet liegen zahlreiche Gewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, für die Wasserschutzgebiete festgesetzt wurden. Die Wasserschutzgebiete werden im Umweltbericht (S. 43-44) bei der Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes berücksichtigt. Bei der Identifikation der Abgrabungsbereiche werden u. A. Wasserschutzgebiete als Ausschlusskriterien definiert (S. 62). Unter den Zielen des Umweltschutzes werden das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers sowie die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung aufgeführt (S. 70). Nach den Prüfbögen im Anhang B des Umweltberichtes sind die vorgeschlagenen BSAB-Flächen weder im Plangebiet noch im Umfeld von Wasserschutzgebieten betroffen. Insofern werden die Belange des Trinkwasserschutzes angemessen berücksichtigt."</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 110 - Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Anregungsnummer: 110-005</p>	
<p>"Schutzgut Boden [...]</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Ich begrüße im sachlichen Teil, Kapitel 2 – textliche Festlegungen – Punkt 1.5 und 1.6 den Hinweis, dass der Verlust besonders schutzwürdiger Böden mit hohem Biotoppotenzial durch flächenäquivalente bodenfunktionsbezogene Maßnahmen kompensiert werden soll.</p> <p>Ich rege an, auch im Rahmen der Rekultivierung durch Schaffung flachgründiger, trockener Kalkfelsböden, z.B. aus dem Kalksteinschutt der Kalksteingewinnung unter Verwendung des zwischengelagerten Oberbodens von Rendzinen und flachgründigen Braunerden unter Wald neue Böden mit vergleichbarem Biotoppotenzial zu entwickeln.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass der Geologische Dienst für zahlreiche vorgesehene Kalksteinabbauflächen Bodenkarten im Maßstab 1 : 5.000 im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen bereitstellen kann. Als Beispiel nenne ich die Kartierverfahren Nördlicher Teutoburger Wald und Intruper Berg sowie Östlicher Teutoburger Wald. Auch diese großmaßstäbigen digitalen Bodenkarten weisen schutzwürdige Böden aus. In der Regel sind die Flächenanteile schutzwürdiger Böden bei großmaßstäbigen Kartierungen geringen und konkreter."</p>	
<p>Beteiligter: 111 - Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Anregungsnummer: 111-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>zum Fortschreibungsverfahren zum Sachlichen Regional-Teilplan 'Kalkstein' bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Zu dem nördlich von Beckum in geänderter Form dargestellten BSAB - im nördlichen und westlichen Bereich - wird darauf hingewiesen, dass nach den hier vorliegenden Literaturhinweisen mit Hinterlassenschaften von Altbergbau auf Strontianit etwa in der Zeit von 1880 - 1890 gerechnet werden muss Hierbei handelt es sich um Strontianitbergbau in drei Kleinstgruben (Grube Feldmann I und II, Grube Krause Linde und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Welche konkreten Auswirkungen eine mögliche zukünftige Rohstoffgewinnung auf den Altbergbau hat, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung untersucht und beurteilt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Grube Paul) mit Schachtteufen von 15 m bis 22 m und entsprechenden Altablagerungen Der genaue Umfang und die Lage der bergbaulichen Hohlräume sowie der Ablagerungen des Strontianitabbaus sind jedoch nicht bekannt</p> <p>Es wird daher angeregt, dieser Thematik im fachrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Rohstoffgewinnung in diesem Bereich unter Einbeziehung der Bergbehörde und des Geologischen Dienstes NRW weiter nachzugehen."</p>	
<p>Beteiligter: 112 - Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Anregungsnummer: 112-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Munster hat keine Anregungen und Bedenken gegen den Planentwurf."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-001</p>	
<p>"Verlässliche Perspektiven für die Wirtschaft schaffen</p> <p>Das Münsterland ist eine der rohstoffreichsten Regionen Deutschlands. Es ist Produktions- und Verbrauchsschwerpunkt im Bereich Steine und Erden und Standort einer überaus leistungsfähigen, mittelständischen und vielschichtigen Rohstoffindustrie. Die Vorkommen an oberflächennahen Locker- und Festgestein sind breit gefächert und reichen von den Lockergesteinen Kies und Sand, Lehm und Ton bis hin zu den Festgesteinsarten Kalkstein und Werkstein. Die wertvollen Lagerstätten sind zum Teil einzigartig.</p> <p>Die Vorkommen heimischer Rohstoffe sind begrenzt, nicht vermehrbar und standortgebunden, da sie nur am Ort ihrer geologischen Genese zur Verfügung stehen. Bei der Rohstoffindustrie handelt es sich daher von Natur aus um eine standortgebundene Industrie – andere Nutzungen sind ortsunabhängig reproduzierbar. Die Weiterverarbeitung der Rohstoffe erfolgt aufgrund der enormen Transportvolumina in der Regel vor</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach den Festlegungen in Kapitel 9 des Landesentwicklungsplans (LEP) sind in Regionalplänen Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze für einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen (Ziel 9.2-2). Diese Vorgabe erfüllt der Sachliche Teilplan Kalkstein. Darüber hinaus gewährleistet das Fortschreibungserfordernis, wonach für Festgesteine ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren nicht unterschritten werden darf, die Sicherung der Rohstoffversorgung (LEP-Ziel 9.2-3). Um die Versorgung mit dem Rohstoff Kalkstein auch über den festgelegten Versorgungszeitraum von 35 Jahren hinaus langfristig sicher zu stellen, werden die Festlegungen des Regionalplans durch die Karte der wertvollen Lagerstätten ergänzt. Somit konkretisiert Grundsatz 1.2 des Sachlichen Teilplans Kalkstein die Vorgaben in Grundsatz 9.1-1 des LEP.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Ort. Von der Rohstoffgewinnung im Münsterland sind direkt und indirekt ganze Wirtschaftszweige und spezialisierte Gewerbebetriebe entlang der Wertschöpfungskette mit einer Vielzahl von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie intensiven wirtschaftlichen Verflechtungen in der Region abhängig. Die Branche deckt die vielfältigen Bedarfe auf Nachfrageseite: Zement und Beton, Branntkalk, Baukeramik und Mauerwerk seien als Beispiele genannt. Die Rohstoffe sind in ihrer Bedeutung immens für den Wirtschaftsbereich Bau und zudem Grundlage für die Produkte der Stahl- und Chemieindustrie, sie finden Verwendung bei der Papier- und Glasherstellung, in der Landwirtschaft und beim Umweltschutz.</p> <p>Markante Einschnitte in die Belange der Rohstoffgewinnung sind für die Interessen der Region kontraproduktiv. Gleichzeitig wird nicht in Abrede gestellt, dass jedes einzelne Projekt objektiv betrachtet und in Abwägung konkurrierender Interessen begutachtet und entschieden werden muss. Das Selbstverständnis der Regionalplanung, konkurrierende Raumansprüche so zu koordinieren, dass Konflikte minimiert werden, erkennen wir an.</p> <p>Insbesondere bei der Festgesteins-Industrie handelt es sich um einen sehr kapitalintensiven Industriezweig, der aus diesem Grund auf eine langfristige Absicherung der Lagerstätten angewiesen ist. Einer gesicherten Versorgung der Bevölkerung und vieler Wirtschaftszweige mit den benötigten Rohstoffen kommt daher eine besondere Bedeutung durch eine planerische Rohstoffsicherung in der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalk, zu.</p> <p>Aus diesen Ausführungen ergibt sich: Die Rohstoffgewinnung hat für den Planungsraum eine hohe Bedeutung. Der Stellenwert der heimischen Rohstoffe ist im Planungsgeschehen daher besonders hervorzuheben.</p> <p>Rohstoffgewinnung löst in vielen Fällen Nutzungskonflikte mit anderen Belangen und Schutzgütern aus. Konflikte zwischen Naturschutz und Rohstoffgewinnung müssen mit entsprechender Gewichtung der beiden Positionen gelöst werden. In diesem Zusammenhang erkennen wir an, dass die Aufgabe der planerischen Rohstoffsicherung nicht die Sicherung einzelner Betriebsstandorte ist, sondern die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft. Gleichwohl muss sich die Regionalplanung ihre Bedeutung</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>für das Wohl und Wehe einzelner Unternehmen bewusstmachen. Etwaige Konsequenzen müssen bei planerischen Entscheidungen berücksichtigt werden.</p> <p>Wir beobachten, dass sich viele Nutzungsansprüche zunehmend einer Abwägung entziehen. Ein vergleichbares Schutzregime für nutzbare Bodenschätze besteht heute nicht. Da zunehmend Abwägungsentscheidungen vermehrt zu Ungunsten der Rohstoffgewinnung ausfallen, müssen bei zukünftigen Entscheidungen in Nutzungskonflikten stärker als bisher die ökonomischen und arbeitsmarktpolitischen Konsequenzen berücksichtigt werden."</p>	
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-002</p>	
<p>"Dementsprechend fordert die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen gerade bei den hier angesprochenen, vielfältigen und in ihrem Verhältnis zueinander teilweise schwierigen und miteinander konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein klares Bekenntnis der Regionalplanung, durch entsprechende Verankerung in Regionalplan, die Interessen der Abgrabungsunternehmen zu sichern.</p> <p>Um unternehmerische Entscheidungen und Investitionen möglich zu machen, ist eine bedarfsgerechte raumplanerische Sicherung von Abbaugebieten von einer zukunftsweisenden Regionalplanung zu berücksichtigen. Für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen und die damit verbundenen Industrie- und Gewerbebetriebe sind verlässliche Perspektiven zu schaffen."</p>	<p>Die Forderung wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Nach den Festlegungen in Kapitel 9 des Landesentwicklungsplans (LEP) sind in Regionalplänen Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen (Ziel 9.2-1 und 9.2-2). Dieser Versorgungszeitraum soll "bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich überschritten werden" (Erläuterung zu Ziel 9.2-2). Diesen Vorgaben entsprechen die Abgrabungsbereiche des Sachlichen Teilplans.</p> <p>Um die Versorgung mit dem Rohstoff Kalkstein auch darüber hinaus langfristig sicher zu stellen, werden die Festlegungen des Regionalplans durch die Karte der wertvollen Lagerstätten ergänzt.</p> <p>Darüber hinaus gewährleistet das Fortschreibungserfordernis, wonach für Festgesteine ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren nicht unterschritten werden darf, die Sicherung der Rohstoffversorgung.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-003</p>	
<p>"Flächenbedarfe der Wirtschaft anerkennen</p> <p>Das Münsterland weist trotz einer überwiegend ländlichen Raumstruktur wie ganz Nordrhein-Westfalen eine hohe Gewerbe- und Industriedichte auf. Daraus resultiert eine deutlich sichtbare wirtschaftliche Stärke der Region. Aus dieser Situation heraus entsteht einerseits ein Bedarf an zusätzlichen Flächen für die unmittelbare gewerbliche Entwicklung und die wirtschaftsnahe Infrastruktur, andererseits ergibt sich eine besondere Verantwortung für den Erhalt größerer zusammenhängender Freiräume. Diese erfüllen vielfältige Funktionen für den Natur- und Landschaftsschutz, den Erhalt des kulturellen Erbes, die Erholung sowie für Freizeit und Tourismus. Der sorgfältige und nachhaltige Umgang mit dem Freiraum ist damit auch ein ureigenes Anliegen der Wirtschaft in der Region Münsterland.</p> <p>Dabei beobachten wir, dass der Raum, den die Wirtschaft nutzen kann, immer kleiner wird, während die Flächen für andere Nutzungen wachsen. Im Hinblick auf die zukünftige Wirtschaftsentwicklung wird bei der Ausräumung der Flächenbedürfnisse der Freiraumschutz auch weiterhin eine wichtige Position einnehmen. Freiraumschutz in seinen unterschiedlichsten Formen darf jedoch nicht zu nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklungshemmnissen führen. Die vorhandenen Planungsinstrumente im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplans sollten dazu genutzt werden, das Münsterland als wirtschaftlich prosperierende und lebenswerte Teilregion zu erhalten und weiterzuentwickeln.</p> <p>Die Flächen für Abgrabungsbereiche werden im Gegensatz zum Siedlungs- und Verkehrswegebau nicht dauerhaft genutzt. Außerdem werden regionalplanerisch genehmigte Abgrabungsflächen nur sukzessive bzw. abschnittsweise genutzt, also nie zu einem Zeitpunkt in Gänze. Die Flächen gehen zudem nicht verloren. Sie stehen nach ihrer Nutzung als Rohstoffquelle anderen Ansprüchen bzw. Nutzungen zur Verfügung. In der Bilanz profitiert der Naturschutz z. B. durch Aufforstungen und Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis von 1:4 zu einem nicht unerheblichen Teil von der temporären Nutzung. Aus Aspekten des Klimaschutzes, der Ressourceneffizienz end des</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>nachhaltigen Wirtschaftens ist eine gesicherte regionale Versorgung mit mineralischen Rohstoffen ökologisch unabdingbar. Jede Abgrabung, die vor Ort verhindert wird, hat zur Konsequenz, dass die Raumannsprüche und die entsprechenden Nutzungskonflikte lediglich räumlich verschoben werden. Hinzu kommen in erheblichem Umfang negative Umwelteinflüsse aufgrund der immensen Transportvolumina und -gewichte. Selbst wenn die Rohstoffe vor Ort nicht mehr gewonnen werden können, wird der Rohstoffbedarf sich aber nicht verändern.</p> <p>Nach den Erhebungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe entfielen 2011 auf die Gewinnung von Kies, Sand und Festgestein in Deutschland ca. 12,9 km² Flächenbedarf, also 0,0036 % der Gesamtfläche der Bundesrepublik. In Relation dazu stehen 4.557 FFH-Gebiete, die Deutschland in Brüssel gemeldet hat. Dies entspricht einem Anteil von 9,3 % bezogen auf die Gesamtfläche. Die 517 in NRW gemeldeten FFH-Gebiete nehmen rund 200 mal so viel Fläche in Anspruch, wie das gesamte Abbauland in NRW (FFH-Gebiete 184.744 ha, 5,4 % Landesfläche / Abbauland 948 ha, 0,027 % Landesfläche). Das FFH-Gebiet 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg' umfasst eine Fläche von 782 ha. Das FFH-Gebiet ist also nur rund ein Fünftel kleiner als das gesamte Abbauland in NRW.</p> <p>Generell beansprucht die Rohstoffindustrie im Regierungsbezirk im Vergleich zu anderen Nutzungen nur sehr wenige Flächen. Diese Aussage trifft selbst dann zu, wenn die Abgrabungsgebiete über Jahrzehnte addiert werden. Insgesamt sind sogar die Flächeninanspruchnahmen für Kompensationsmaßnahmen größer als die für Abgrabungsflächen."</p>	
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-004</p>	
<p>"1. Anmerkungen zu dem Entwurf des Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein, Kapitel 2: Textliche Festlegungen für den Rohstoff Kalkstein</p> <p>1.1 Vorranggebiete / Eignungsgebiete</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In Ziel 9.2-1 des LEP ist festgelegt, dass in den Regionalplänen "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen" sind.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Bereits im Rahmen der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern zum Landesentwicklungsplan NRW haben wir dafür plädiert, von der Ausweisung 'mit Eignungswirkung' abzusehen und dafür 'Vorranggebiete ohne Eignungswirkung' auszuweisen. Im Interesse zukünftiger Generationen sollte die Möglichkeit des Abbaus von Vorkommen marktfähiger oberflächennaher, nichtenergetischer Vorkommen marktfähiger oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe außerhalb der festgelegten Bereiche offen gehalten werden."</p>	
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-005</p>	
<p>"1.2 Versorgungszeitraum</p> <p>Unsere Bedenken hinsichtlich der langfristigen Versorgungssicherheit haben wir im Rahmen der Landesplanung vorgetragen, die entsprechenden Festsetzungen auf Ebene der Regionalplanung halten wir für nicht weniger kritisch. In Ziffer 1.2 wird ausgeführt, dass ein Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren abgedeckt werden soll. Der aktuelle Landesentwicklungsplan NRW (LEP) legt in Ziel 9.2-2 'Versorgungszeiträume' nur als Mindestversorgungszeiträume fest. Diese Zeiträume können auf Ebene der Regionalplanung konkretisiert werden. Dazu vertreten wir die Auffassung, dass die Festgesteinsindustrie auf eine sehr langfristig ausgelegte Rohstoffsicherung von 50 Jahren angewiesen ist. Festgesteine werden mit vergleichsweise hohem technischem Aufwand gewonnen und in vielen Fällen am Gewinnungsort in technischen Großanlagen weiterverarbeitet. Dazu sind erhebliche Anlageninvestitionen mit entsprechend langer Amortisationszeit erforderlich. Die rohstoffgewinnenden Unternehmen benötigen wegen steigender Investitionskosten, beispielsweise aufgrund steigender Anforderungen des Immissions- und Naturschutzrechtes, wegen langer Planungs- und Genehmigungsverfahren und naturschutzfachrechtlicher Ausgleichsregelungen sowie wegen Unwägbarkeiten beim Erwerb von Grundstücken ausreichend Investitions- und Planungssicherheit. Deshalb regen wir an, einen Versorgungshorizont von 50 Jahren zu berücksichtigen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 des LEP wird ausgeführt, dass der Versorgungszeitraum "bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich überschritten werden" soll.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-006</p>	
<p>"1.4 Abgrabungsvorhaben unterhalb 10 Hektar</p> <p>In Ziffer 1.4 wird lediglich ein Regel-Ausnahme-Tatbestand festgelegt. Der aktuelle LEP NRW lässt in den Erläuterungen zu 9.2-1 'Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe' der nachgeordneten Regionalplanung Gestaltungsspielraum, um Ausnahmen zu begründen, warum im Einzelfall Abgrabungen geringeren Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Im Entwurf des Regionalplans Münsterland vom 30.09.2013 waren mehrere Regel-Ausnahme-Tatbestände formuliert. Als Ausnahmefall war ein Vorhaben genannt, dass im Zusammenhang mit räumlich benachbarten Maßnahmen steht, bei denen ein erheblicher Rohstoffbedarf vorhanden ist (z.B. Straßenbau, Deichbau, Deponien).</p> <p>Wir bitten zu prüfen, ob der Katalog der Ausnahme-Tatbestände erweitert werden sollte. In diesem Zusammenhang bitten wir die Regionalplanung hinreichend zu bestimmen, wann ein erheblicher Rohstoffbedarf vorliegt."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Gegensatz zu anderen Rohstoffarten existieren beim Rohstoff Kalkstein keine räumlich benachbarten Maßnahmen, wo dieser Rohstoff direkt eingesetzt werden könnte. Dies haben Nachfragen bei Unternehmen bestätigt.</p>
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-007</p>	
<p>"1.5 Nachfolgenutzung</p> <p>In Ziffer 1.5 wird darauf abgestellt, dass Abgrabungsbereiche nach Beendigung des Abbaus rekultiviert bzw. renaturiert werden. Nach unserer Ansicht Bedarf es hier einer textlichen und inhaltlichen Korrektur. Im Ziel 9.2-4 'Nachfolgenutzung' des LEP NRW ist festgelegt, dass Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe dienen, abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. funktional wiedernutzbar zu machen sind. Im vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilplans Kalkstein wird durch die gewählte Formulierung 'renaturiert' unserer Ansicht nach eine deutliche Gewichtung ökologischer Belange im Rahmen der Nachfolgenutzung impliziert. Im Zusammenhang mit Abgrabungen können aber durchaus Entwicklungspotenziale entstehen, die mit der Formulierung 'funktional wiedernutzbar' treffender charakterisiert sind. Die Landespla-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung in Ziel 1.5 des Sachlichen Teilplans Kalkstein entspricht der für die anderen Rohstoffarten im Plangebiet Münsterland (Ziel 35.5). In Ziel 9.2-4 des Landesentwicklungsplans ist vorgegeben, dass in den Regionalplänen für die Abgrabungsbereiche "die Nachfolgenutzung ... zeichnerisch festzulegen" ist. Im Sachlichen Teilplan Kalkstein ist als Nachfolgenutzung bei den bereits genehmigten Flächen, die im Genehmigungsbescheid geregelte Nachfolgenutzung zeichnerisch dargestellt, bei den neu festgelegten Abgrabungsbereichen "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich".</p> <p>Damit ist die Ausgestaltung der Nachfolgenutzung sowohl durch diese zeichnerische Festlegung als auch durch das textliche Ziel, in dem eine Abhängigkeit zwischen</p>

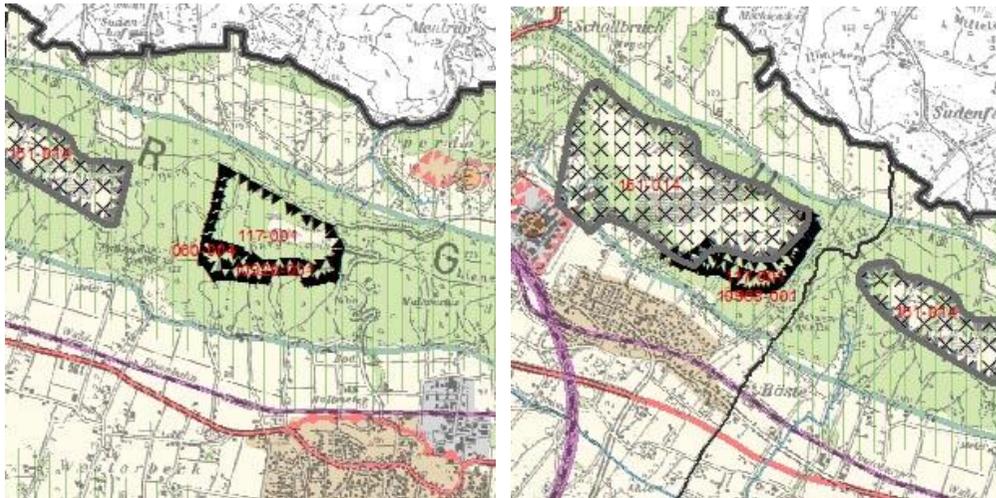
Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>nung strebt in diesem Zusammenhang die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes, beispielsweise durch die Einrichtung von Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten oder Maßnahmen für den Natur- und Hochwasserschutz zu Gunsten des betroffenen Raumes an. Wir bitten daher, die Formulierung entsprechend zu ändern um eine einseitige Prägung der Nachfolgenutzungen zu verhindern und die Nutzung in der Ausgestaltung offen zu halten."</p>	<p>Nachfolgenutzung und den individuellen örtlichen Gegebenheiten formuliert ist, für die Ebene der Genehmigungsplanung offen gehalten worden.</p>
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-008</p>	
<p>"Die von den Planungen konkret betroffenen Unternehmen Dyckerhoff in Lengerich sowie Calcis in Lienen haben angesichts der möglichen Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeiten die entsprechenden sozio-ökonomischen Effekte der jeweiligen Betriebe auf die Region untersuchen lassen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die ausführlichen Stellungnahmen der beiden Unternehmen hin. [...]</p> <p>Dyckerhoff: Rund 225 hochqualifizierte Arbeitnehmer sind im Werk Lengerich direkt beschäftigt. Das Werk besitzt nach Angaben von Gutachtern eine besondere Stellung für die Wirtschaftskraft in der Region, da 1.018 Arbeitsplätze (Vollzeit) induziert werden. Eine Aufgabe der Produktion am Standort Lengerich würde dazu führen, dass ein nicht unerheblicher Teil der durch das Werk induzierten Arbeitsplätze entfallen würde. Es werden rund 335 Arbeitsplätze in der Planungsregion angeführt; rund 390 Arbeitsplätze innerhalb eines Umkreises von 100 Kilometer ab Lengerich sowie rund 750 Arbeitsplätze deutschlandweit.</p> <p>Calcis: Rund 40 hochqualifizierte Arbeitnehmer sind im Werk Lienen direkt beschäftigt. Das Werk besitzt nach Angaben von Gutachtern eine besondere Stellung für die Wirtschaftskraft in der Region, da 321 Arbeitsplätze (Vollzeit) induziert werden. Eine Aufgabe der Produktion am Standort Lienen bedeutet einen Verlust eines nicht unerheblichen Teils der durch das Werk induzierten Arbeitsplätze. Es werden rund 70 Arbeitsplätze in der Planungsregion angeführt; rund 60 Arbeitsplätze innerhalb eines Umkreises von 100 Kilometer ab Lienen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei allem Verständnis für die Sorgen der Beschäftigten und ihrer Familienangehörigen kann sich eine Abwägung der Regionalplanungsbehörde, inwieweit zu erwartende Beschäftigungs- und Arbeitsmarkteffekte im Falle der Schließung von einem der beiden Unternehmen als Worst-Case-Betrachtung einen Eingriff in das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet rechtfertigen oder nicht, nur in einer gesamträumlichen Betrachtung orientieren, aber nicht am Schicksal einzelner Betroffener.</p> <p>Dieses vorausgesetzt, kommt die Regionalplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die in den Gutachten angeführten Beschäftigungseffekte nicht erkennen lassen, dass eine mögliche Schließung der beiden Betriebe schwerwiegende, abwägungsrelevante Arbeitsmarkteffekte für das Plangebiet oder den Kreis Steinfurt mit Blick auf deren breit angelegte Wirtschaftsstruktur nach sich ziehen würden, auch nicht für die beiden Standortgemeinden. Die genannten Beschäftigungseffekte mögen als absolute Zahl auf den ersten Blick hoch erscheinen. Sie dürfen jedoch nicht ohne die jeweilige räumliche Bezugsebene und die dort vorhandene Beschäftigung und Arbeitslosenquote betrachtet werden. Bezieht man die Beschäftigtenzahlen der Betriebe und die indirekten Beschäftigteneffekte auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, so wird gerade für die Planungsregion, aber auch für den Kreis Steinfurt deutlich, dass ihr Anteil deutlich unter 1 % liegt und angesichts der Wirtschaftsstruktur der Planungsregion bzw. des Kreises nicht zu strukturelevanten Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt im Worst-</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Bewertung</p> <p>Das Verhältnis von direkt und indirekt Beschäftigten bezogen auf die beiden Unternehmen – Dyckerhoff 1:3,5, Calcis 1:6,7 – erscheint angesichts der Angaben von Branchenverbänden, die ein Verhältnis von bis zu 1:7 anführen, als realistisch. Wir bewerten die Ausführungen der Gutachter daher als belastbar. Losgelöst von der konkreten Zahl der Arbeitsplätze, die direkt und indirekt mit Dyckerhoff und Calcis in Verbindung stehen, ist ein hoher beschäftigungspolitischer Stellenwert für die Standorte der Unternehmen und die Region festzustellen. Betriebe der Rohstoffindustrie generieren gerade in Regionen, die vor strukturellen Herausforderungen stehen (z. B. Umsetzung der kohlepolitischen Beschlüsse), durch ihre Standortbindung eine beachtliche Zahl an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Regionale Zulieferer aus Industrie, Handwerk und Dienstleistung, die sich auf die ortsansässige Rohstoffindustrie spezialisiert haben, erhalten dadurch eine sichere Auftragsbasis. Die Multiplikatoreffekte für die Beschäftigung in der Region, die durch einen direkten Arbeitsplatz in der Rohstoffindustrie entstehen, sind entsprechend zu gewichten.</p> <p>Im Falle einer Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeit der Unternehmen, sei es in naher Zukunft oder in einer mittelfristigen Perspektive, würde der regionale Arbeitsmarkt negativ belastet werden. Damit einher geht die Reduzierung der Kaufkraft in der Region mit den entsprechenden Effekten. Eine steigende Anzahl von berufsbedingten Pendlerverflechtungen zu Ungunsten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen, sowie mögliche Abwanderungen sind zu erwarten. Die einbrechenden Gewerbesteuererlöse und sinkende Einkommenssteueranteile werden sich in den kommunalen Haushalten negativ niederschlagen.</p> <p>Im Ergebnis drohen erhebliche strukturelle Probleme und negative Auswirkungen auf verschiedenen Ebenen. Der kurz bis mittelfristige Entzug der Produktionsgrundlagen wird sich auch negativ auf die Situation der Unternehmen selbst, in Beziehung stehende Unternehmen, die Arbeitnehmer und auf die Standortkommunen erheblich auswirken. Das industriepolitische Signal, das durch eine Beschneidung der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten gesendet wird, beeinflusst Unternehmensentscheidungen ganz erheblich und kann dauerhaft zu einem Rückzug der Rohstoffindustrie aus dem</p>	<p>Case führen wird. Selbst die Betrachtung der im Gutachten aufgeführten Beschäftigungseffekte in den beiden Standortkommunen zeigt, dass der Anteil der Effekte an den jeweiligen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten deutlich unter 4 % liegt.</p> <p>Angesichts der in den letzten Jahrzehnten stets deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquote im Kreis Steinfurt (im Jahresdurchschnitt 2016 4,7 % bezogen auf alle Erwerbspersonen gegenüber 7,7 % landesweit und im November 2017 sogar 4,1 % gegenüber 7,0 % landesweit) kann nicht vermutet werden, dass die dortige Wirtschaft nicht in der Lage sein soll, eine mögliche Betriebsschließung im Worst-Case zu kompensieren. Auch der im Gutachten zur Fa. Dyckerhoff erwähnte Beschäftigtenabbau von ca. 54 % bis 2005 lässt anhand der Zeitreihe der Arbeitslosenquote für den Kreis Steinfurt keine signifikanten Ausschläge erkennen. Zumindest hat sich die Arbeitslosenquote im Kreis nach 2005 stetig nach unten bewegt – trotz Finanzkrise.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Regionalplangebiet führen. Damit kann regionalen Wertschöpfungsketten die Grundlage entzogen werden, weil auch Weiterverarbeitungsstufen negativ beeinflusst werden.</p> <p>Die angeführte Argumentation der Höheren Landschaftsbehörde (HLB), dass aufgrund der aktuellen positiven Arbeitsmarktlage in der Region die mögliche Freisetzung der Arbeitskräfte vollumfänglich kompensierbar sei, halten wir zumindest für fragwürdig. Die Kompetenz der HLB hinsichtlich der Bewertung der Naturschutzbelange ist unbestritten. Im Rahmen der Bewertung des Vorliegens von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses durch die HLB erscheint uns die Einschätzung, insbesondere der wirtschaftlichen und sozialen Belange, ungewöhnlich. An dieser Stelle stellt sich uns die Frage, ob die Bezirksregierung eine ausreichend kritische Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der HLB vollzogen hat. Wir vermissen die tiefgehende und reflektierte Auseinandersetzung mit den strukturellen Folgen der möglichen Einstellung des Kalkabbaus.</p> <p>Wir erachten eine Kompensation der potenziell gefährdeten Arbeitsplätze innerhalb der Region als nicht realistisch, da die kumulativen Effekte durch das absehbare Ende des Bergbaus in Ibbenbüren nicht ausreichend berücksichtigt werden. Durch das Ende des Abbaus in Ibbenbüren in 2018 wird sich die Situation durch die Freistellung der Arbeitskräfte deutlich verändern. Eine Erhöhung der Arbeitslosenquote ist anzunehmen. Eine Kompensation wird auch nicht ohne weiteres in anderen Branchen möglich sein. Auch der Verlust an Ausbildungsplätzen ist in Zeiten des Fachkräftemangels ein erheblicher Verlust für die regionale Wirtschaft. Darüber hinaus ist das ehrenamtliche Engagement der Unternehmen, die in der Region verwurzelt sind und sich entsprechend lokal einbringen, mit einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung verbunden.</p> <p>Im Rahmen der Vertretung des Gesamtinteresses der Wirtschaft berücksichtigen wir im Abwägungsprozess die unterschiedlichen Meinungsbilder der regionalen Wirtschaft. Unternehmen z. B. aus der Tourismusbranche sehen in der potentiellen Aufgabe des Kalkabbaus im Bereich des Teutoburger Waldes in Teilen Chancen zur weiteren Entwicklung des Tourismus. Eine vollständige Kompensation der wegfallenden Arbeitsplätze durch den Tourismus erscheint uns allerdings nicht realistisch. Angesichts der Entwicklung des Tourismus im Münsterland in den vergangenen Jahren, die</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise

trotz aktiver Rohstoffgewinnung sehr positiv verlaufen ist, sehen wir in der weiteren Rohstoffgewinnung keine Gefahr einer einschneidenden Zäsur in der Tourismusentwicklung. Das anthropogen überformte Plangebiet zieht seinen touristischen Reiz unter anderem auch aus dem Ergebnis jahrhundertelanger wirtschaftlicher Tätigkeit, die ihren Niederschlag in der Struktur der Kulturlandschaften bzw. Freiräume findet. Zudem schließen sich Synergien der Tourismuswirtschaft und der Rohstoffindustrie nicht aus. Ein Teil der Umsätze der Tourismuswirtschaft des Münsterlandes wird durch die regional ansässige Bevölkerung – Stichwort Naherholung – generiert. Daher leisten die Akteure der Rohstoffindustrie auch einen Beitrag zu dem Erfolg der Tourismusbranchen. Die regional generierte Kaufkraft durch die mit der Rohstoffindustrie in Verbindung stehenden Arbeitsplätze, ist ein Beispiel für die engen wirtschaftlichen Verflechtungen in der Region."

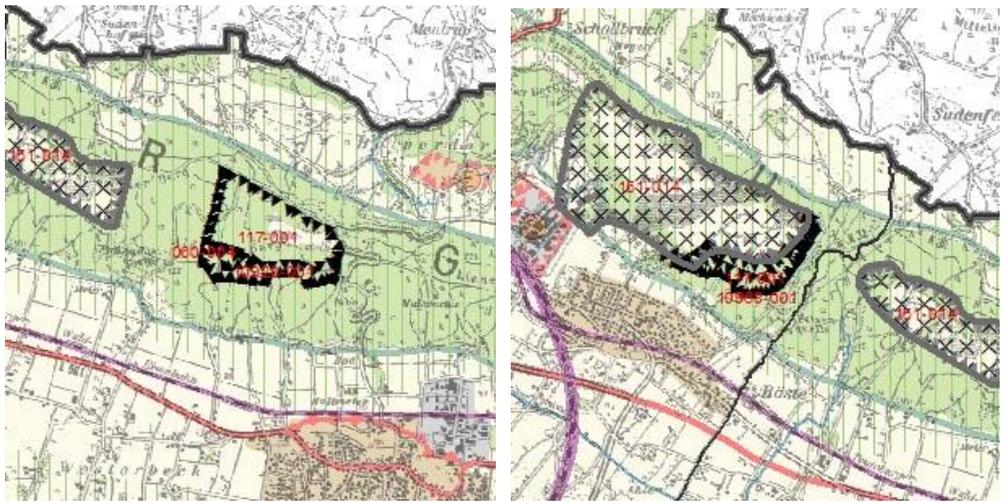


Ausgleichsvorschläge

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-009</p>	
<p>"2. Auswirkungen der Planung auf die regionale Wirtschaft</p> <p>[...] Darüber hinaus sind noch weitere Unternehmen der Rohstoffindustrie betroffen, auch hier liegen Stellungnahmen vor, die im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens zu berücksichtigen sind.</p> <p>[...]</p> <p>Im Weiteren ist die HeidelbergCement AG direkt von den Planungen betroffen. Das Unternehmen führt aus, dass die im Planentwurf ausgewiesenen Ergänzungsflächen zur Sicherung des Versorgungshorizontes nicht ausreichen. Die Darstellung des Unternehmens erscheint uns schlüssig, daher bitten wir, eine entsprechende Änderung im Zusammenhang mit dem BSAB Nr. 4 WAF Ennigerloh vorzunehmen.</p> <p>Den weiteren Einwendungen hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung der Abgrabungsbereiche im Zusammenhang mit den Flächen Ennigerloh Süd muss ebenfalls nachgegangen werden, das Kartenmaterial ist auf Mängel zu prüfen.</p> <p>Auch folgen wir der Argumentation, dass der Entwurf des sachlichen Teilplans Kalkstein den rechtskräftigen Festsetzungen des Bundesverkehrswegeplans und den entsprechenden Planungen bezüglich der B 475 Rechnung tragen muss. In der Konsequenz ergibt sich für das betroffene Unternehmen ein erhöhter Bedarf an Flächen, die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Bereich der genehmigten Abbauflächen der HeidelbergCement AG stehen."</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
	
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: 115-010</p>	
<p>"Forderungen</p> <p>In der Konsequenz regen wir an, losgelöst von der regionalplanerischen Sicherung des Versorgungshorizontes, die politisch gewollte Flächenausweisung vorzunehmen, um den betroffenen Betrieben und den Kommunen Optionen zu eröffnen.</p> <p>Wir empfehlen dringend, einen 'Runden Tisch' einzurichten, der sich der Rohstoffgewinnung im Plangebiet widmet. Gemeinsam mit allen betroffenen Akteuren und mit Unterstützung des Landes muss ein Weg gefunden werden, die Zukunft der Abgrabungsindustrie nachhaltig zu sichern und gleichzeitig ein Konzept zur Nachfolgenutzung der Abgrabungsbereiche zu entwickeln.</p>	<p>Der Aufruf wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Aufruf zum Dialog</p> <p>Sowohl für die vorliegenden Planungen im Zusammenhang mit dem Sachlichen Teilplan Kalk, aber auch übertragbar auf andere Entscheidungen, die für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Münsterland und der Emscher-Lippe-Region relevant sind, gilt:</p> <p>Für die Wirtschaft, allen voran für die Abgrabungsunternehmen, sind verlässliche Perspektiven unabdingbar. Planungssicherheit und damit Investitionssicherheit sind die Basis um gewerbliche Standorte zu entwickeln und sichern zu können. Die Wirtschaft benötigt ein bedarfsgerechtes, quantitativ und qualitativ ausreichendes Angebot an Flächen, die ohne Restriktionen zu nutzen sind. Erhöhte Anforderungen des Fach- und Naturschutzrechtes dürfen nicht zu Entwicklungshemmnissen führen.</p> <p>Die Planung muss entsprechend auf die unterschiedlichen Belange eingehen und die Nutzungsansprüche koordinieren. In den planerischen Abwägungsprozessen sind die Belange der Wirtschaft entsprechend zu gewichten und zu berücksichtigen. Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen der Abwägung ausreichend Raum gewähren, aber dennoch in einem möglichst kurzen Zeitrahmen durchgeführt werden. Transparente Verfahren und Dialogbereitschaft bei allen Beteiligten sind Voraussetzungen um die Region positiv zu entwickeln.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen ruft in diesem Zusammenhang auf, einen Dialog zwischen Wirtschaft und Naturschutz auf allen relevanten Planungsebenen und in der politischen Diskussion zu führen, um im Konsens einen Beitrag zur positiven Entwicklung der Region zu leisten."</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 117 - Handwerkskammer Münster Anregungsnummer: 117-001</p> <p>"[...]</p> <p>Seitens des Handwerks möchten wir einige generelle Bedenken zur geplanten Fortschreibung vortragen:</p> <p>Die im derzeitigen Regionalplan dargestellten 'Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen' zu überplanen, führt zu einer Einstellung des Kalkabbaus im Teutoburger Wald. Der Kalkabbau ist jedoch ein für die Region nicht unwichtiger wirtschaftlicher Faktor. Das gilt insbesondere für die beiden unmittelbar betroffenen Firmen Calcis GmbH in Lienen und Dyckerhoff AG in Lengerich. Ihnen wird durch die Änderung im vorgelegten Entwurf die Grundlage ihres Handelns genommen. Aus unserer Sicht sollte ein Regionalplan existierenden Betrieben die Möglichkeit einer Erweiterung einräumen. In diesem Fall wird genau das Gegenteil erreicht: Es wird in den Bestandschutz eingegriffen."</p> 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Beurteilung der raumordnungsplanerischen Erforderlichkeit unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit einer Festlegung kann es allein darauf ankommen, dass von einem ausgewiesenen Standort oder Abgrabungsbereich <i>überhaupt</i> rechtlich (und tatsächlich) Gebrauch gemacht werden kann. Unerheblich muss es dagegen sein, <i>welches Unternehmen</i> von dieser planerischen Ausweisung Gebrauch machen kann oder Gebrauch macht. Denn die raumordnungsplanerische Erforderlichkeit bzw. Planrechtfertigung kann allein aus raumordnerischen Gründen erfolgen und darf sich daher nicht auf einzelne Privatrechtssubjekte oder Unternehmen beziehen. Andernfalls würde die Raumordnungsplanung ihren durch § 1 Abs. 1 ROG bestimmten Aufgabenkreis überschreiten, der sich auf eine Steuerung von Raumnutzungen und Raumfunktionen beschränkt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 117 - Handwerkskammer Münster Anregungsnummer: 117-002</p>	
<p>"Die von den Firmen vorgelegten Gutachten zeigen deutlich auf, dass sie wichtiger Faktor einer regionalen Wertschöpfungskette sind. Insbesondere sind sie als Auftraggeber für diverse kleine und mittlere Betriebe in der Region, darunter auch Handwerksbetriebe, von großer Bedeutung.</p> <p>Eine annähernde Vollbeschäftigung im Kreis Steinfurt und auch der Fachkräftemangel können keine Argumente dafür sein, existierende Arbeitsplätze zu gefährden. An dieser Stelle möchten wir auch auf das Ende des Bergbaus in Ibbenbüren in 2018 hinweisen: Hier wird in einer weiteren Kommune des Kreises Steinfurt eine Vielzahl von Arbeitsplätzen wegbrechen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, bei der Fortschreibung des Regionalplans, sachlicher Teilplan Kalkstein, die wirtschaftlichen Belange stärker in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen. Insbesondere gilt es, den betroffenen Betrieben Optionen und verlässliche Perspektiven aufzuzeigen und ihnen Bestandsschutz zu gewähren."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei allem Verständnis für die Sorgen der Beschäftigten und ihrer Familienangehörigen kann sich eine Abwägung der Regionalplanungsbehörde, inwieweit zu erwartende Beschäftigungs- und Arbeitsmarkteffekte im Falle der Schließung von einem der beiden Unternehmen als Worst-Case-Betrachtung einen Eingriff in das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet rechtfertigen oder nicht, nur in einer gesamtäumlichen Betrachtung orientieren, aber nicht am Schicksal einzelner Betroffener.</p> <p>Dieses vorausgesetzt, kommt die Regionalplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die in den Gutachten angeführten Beschäftigungseffekte nicht erkennen lassen, dass eine mögliche Schließung der beiden Betriebe schwerwiegende, abwägungsrelevante Arbeitsmarkteffekte für das Plangebiet oder den Kreis Steinfurt mit Blick auf deren breit angelegte Wirtschaftsstruktur nach sich ziehen würden, auch nicht für die beiden Standortgemeinden. Die genannten Beschäftigungseffekte mögen als absolute Zahl auf den ersten Blick hoch erscheinen. Sie dürfen jedoch nicht ohne die jeweilige räumliche Bezugsebene und die dort vorhandene Beschäftigung und Arbeitslosenquote betrachtet werden. Bezieht man die Beschäftigtenzahlen der Betriebe und die indirekten Beschäftigteneffekte auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, so wird gerade für die Planungsregion, aber auch für den Kreis Steinfurt deutlich, dass ihr Anteil deutlich unter 1 % liegt und angesichts der Wirtschaftsstruktur der Planungsregion bzw. des Kreises nicht zu strukturelevanten Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt im Worst-Case führen wird. Selbst die Betrachtung der im Gutachten aufgeführten Beschäftigungseffekte in den beiden Standortkommunen zeigt, dass der Anteil der Effekte an den jeweiligen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten deutlich unter 4 % liegt.</p> <p>Angesichts der in den letzten Jahrzehnten stets deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquote im Kreis Steinfurt (im Jahresdurchschnitt 2016 4,7 % bezogen auf alle Erwerbspersonen gegenüber 7,7 % landesweit und im November 2017 sogar 4,1 % gegenüber 7,0 % landesweit) kann nicht vermutet werden, dass die dortige Wirtschaft nicht in der Lage sein soll, eine mögliche Betriebsschließung im Worst-Case</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
	<p>zu kompensieren. Auch der im Gutachten zur Fa. Dyckerhoff erwähnte Beschäftigtenabbau von ca. 54 % bis 2005 lässt anhand der Zeitreihe der Arbeitslosenquote für den Kreis Steinfurt keine signifikanten Ausschläge erkennen. Zumindest hat sich die Arbeitslosenquote im Kreis nach 2005 stetig nach unten bewegt – trotz Finanzkrise.</p> <p>Auch das Gutachten der Stadt Ibbenbüren zur Kohlekonversion in Zusammenarbeit mit GEORG CONSULTING geht –trotz der hohen Arbeitsplatzverluste - davon aus, dass der Strukturwandel aufgrund der positiven Wirtschaftsentwicklung und der tragfähigen Strukturen der Region positiv ablaufen wird: "Die Beschäftigungsentwicklung in der Kohleregion Ibbenbüren übertrifft die Entwicklung in Vergleichsregionen. In den vergangenen Jahren sind in allen Sektoren, sowohl in der Industrie als auch in den Dienstleistungen, neue Beschäftigungsverhältnisse entstanden. (...) Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Industriebeschäftigung durch das Auslaufen des Kohlebergbaus im Jahr 2018 zurückgehen wird. Die Region hat aber aufgrund einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur das Potenzial, diese strukturellen Veränderungen durch das Wachstum anderer Wirtschaftszweige zu kompensieren." (Stadt Ibbenbüren: Potenzialanalyse 2016, S. 30)</p>
<p>Beteiligter: 118 - Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland Anregungsnummer: 118-001</p>	
<p><i>[Von Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld]</i></p> <p>"[...]</p> <p>zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen eine Einschätzung unserer Spezialberatung für Fütterung weiterleiten. Es gibt durchaus generell weitere Anbieter von Futterkalk, die ggfs, die Lücke eines Angebotsausfalls aus dem Teutoburger Wald überbrücken könnten. Was die Versagung weiterer Abbauflächen für das Kalkabbauunternehmen und seine Marktstellung bedeutet, können wir nicht einschätzen. Es ist möglich, dass die Firma dadurch Einbußen bis zu Totalausfällen hat und im Wettbewerb dann unterliegt.</p> <p>Ob die qualitativ hochwertigen Lienener Kalke bei Wegfall einer weiteren Ausdehnung des Abbaus dazu führen, dass andere Kalktypen verwendet werden müssen, die einen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>höheren Aufbereitungsaufwand verursachen und damit ggfs, für die Landwirtschaft teurer werden, kann nicht fundiert abgeschätzt werden. Auch kann es zu Verschiebungen im Wettbewerb der Kalkabbauer untereinander kommen.</p> <p>Futterkalk hat zurzeit einen Marktpreis von ca. 4 €/dt und verträgt daher keine langen Frachtwege. Die hiesigen Mischfutterwerke beziehen deshalb den Futterkalk aus verschiedenen regionalen Kalkwerken, um die Transportkosten so gering wie möglich zu halten. Für die Geflügelfütterung werden grobkörnige, harte Kalkqualitäten bevorzugt, für die Schweinefütterung eher die weicheren feinkörnigen Herkünfte. In der Rinderfütterung spielen die Qualitäten eher eine untergeordnete Rolle.</p> <p>Grundsätzlich ist auch zu betrachten, was der Landwirtschaft mehr dient: eine weitere Abgrabungserlaubnis im FFH-Gebiet mit erheblichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen und Kompensationen, die viel Fläche erfordern und der Landwirtschaft nachhaltig entzogen werden unter Beibehaltung unveränderter Verhältnisse im Futterkalk-Angebot vom gleichen Anbieter mit hochwertigen Kalkqualitäten oder eine Versagung der Abbaufächenausdehnung, die landwirtschaftliche Nutzfläche schont und damit die örtliche Agrarstruktur nicht zusätzlich belastet bei ggf. verteuertem Futterkalkangebot aus weiter entfernten Regionen."</p>	
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: 119-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>Zu Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Einzelfestlegungen (Abgrabungsbereiche) des Regionalplans Münsterland</p> <p>Sowohl zur Bewertung der Umweltauswirkungen in zwei Stufen, als auch zur Gewichtung der Kriterien hat das LANUV keine weiteren Anregungen und Bedenken."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: 119-002	
<p>"Zu Anhang B - Prüfbögen Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) für den Rohstoff Kalkstein</p> <p><u>Zu ST Wettringen BSAB Nr. 1 - Hinweis</u></p> <p>Es werden zwar keine Flächen von schutzwürdigen oder geschützten Biotopen in Anspruch genommen, allerdings befinden sich im Abstand von jeweils 160 Meter Eichen-Hainbuchenwälder (FFH-LRT 9160) von 2,8 bzw. 5 ha Flächengröße.</p> <p>Die südliche Fläche (BK-3709-006) hat eine artenreiche, LRT-typische Ausbildung der Krautschicht. Hier steht der Kalkmergel direkt an. Die andere Fläche (BK-3709-005) befindet sich auf einer mächtigen Flugsanddecke. Das LANUV weist darauf hin, dass im Rahmen der Vorhabensgenehmigung Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu prüfen sind."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: 119-003	
<p><u>"Zu ST Neuenkirchen BSAB Nr 2 - Hinweis</u></p> <p>Unmittelbar östlich der B 70 befindet sich in einer Entfernung von 115 m zu der geplanten Abgrabung ein artenreicher Kalkmagerrasen der im Zuge einer Kompensationsmaßnahme entstanden ist (BK-3710-0025). Die Fläche ist langfristig zu sichern und zu entwickeln."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: 119-004	
<p><u>"Zu ST Rheine BSAB Nr 3 - Bedenken</u></p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Von der geplanten Abgrabungserweiterung ist direkt ein artenreicher Kalkacker (LRT NHAO) betroffen (BT-3710-0751-2013). Die Vegetation ist typisch ausgebildet und artenreich. Es wurden 3 diagnostisch relevante Arten des LRT nachgewiesen, darunter zwei Rote Liste Arten (Kickxia elatme, RL 3, Consolida regalis, RL 2S). Unmittelbar angrenzend befindet sich ein weiterer Kalkacker (BT-3710-0251-2012) mit fünf diagnostisch relevanten Ackerwildkräutern, darunter Ajuga chamaepitys (RL 1), Kickxia elatine (RL 3) und Scandix pecten-veneris (RL 2S) sowie zwei weitere RL-Arten extensiver Ackerbiotope (Misopates orontium, RL 2 / Stachys annua RL 2S).</p> <p>Beide Ackerflächen werden aufgrund ihres Artenreichtums und aufgrund des Vorkommens teils hochgradig gefährdeter Ackerwildkräuter im Biotopkataster als naturschutzwürdig geführt (BK-3710-0029). Die Flächen sind im Rahmen der NRW-Biodiversitätsstrategie für die Aufnahme in das 'Ackerschutzkonzept NRW' vorgeschlagen worden.</p> <p>Die besondere Wertigkeit dieser Äcker liegt im Vorkommen bzw. in dem hohen Potenzial als Wuchsort vieler seltener bzw. gefährdeter Pflanzenarten extensiv genutzter Kalkäcker. Für viele Arten stellen die Vorkommen in Rheine hier am Waldhügel sowie an der Hessenschanze und am Thieberg die nordwestliche Verbreitungsgrenze dar. Sie sind Reliktvorkommen früher entlang des Teutoburger Waldes weiter verbreiteter seltener Florenelemente. Ajuga chamaepitys (RL 1) hat hier aktuell sein einziges Vorkommen im westfälischen Landesteil. Der Bereich stellt einen Trittsteinbiotop für kalkliebende Arten im lokalen Biotopverbund unter anderem mit den Kalkäckern am Thieberg und an der Hessenschanze dar.</p> <p>Daher hat das LANUV Bedenken gegen die Darstellung des Abgrabungsbereiches."</p>	<p>Die Prüfung der Umweltauswirkungen kommt für diesen Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die Kriterien "schutzwürdige Biotope" und "schutzwürdige Böden" nicht ausgeschlossen werden können. Für diese Planfestlegung müssen daher nach den in Anhang A des Umweltberichts beschriebenen Bewertungsgrundlagen und -maßstäben auch in der zusammenfassenden Einschätzung erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden.</p> <p>Bei dem Bereich handelt es sich um die Erweiterung einer in Betrieb befindlichen Abgrabung, in räumlicher Nähe zu dem vorhandenen Kalkwerk. Grundsätzlich ist der Erweiterung einer Abgrabung aufgrund der geringeren Flächeninanspruchnahme gegenüber einem Neuaufschluss der Vorzug zu geben. In diesem Fall wäre nur bei einer östlichen Erweiterung das Kriterium "schutzwürdige Biotope" nicht betroffen. Dort aber ist die Lagerstätte begrenzt, wie der Geologische Dienst NRW bestätigt. Der Geologische Dienst hat ebenfalls bestätigt, dass der Flächenanteil der trockenen bis extrem trockenen Felsböden über abbauwürdigen Kalksteinen überproportional hoch ist, da sich auf diesem Ausgangsgestein entsprechende Böden bevorzugt entwickelt haben. Somit bedingt ein Abbau des Rohstoffes Kalkstein grundsätzlich eine Auswirkung auf dieses Schutzgut. Aus diesen Gründen ist in der planerischen Abwägung in Kenntnis der Umweltprüfung entschieden worden, eine südliche Erweiterung als Abgrabungsbereich festzulegen.</p>
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: 119-005</p>	
<p><u>"WAF Ennigerloh Nr 4 - Anregung</u></p> <p>Im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend befinden sich mehrere Stillgewässer. Im Abgrabungsbereich befindet sich ein Kleingewässer mit Vorkommen von Laubfrosch</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Welche konkreten Auswirkungen eine mögliche zukünftige Rohstoffgewinnung auf die verschiedenen Schutzgüter z.B. das Artenvorkommen hat, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung untersucht und beurteilt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>und Kammmolch (Anhang IV-Arten). Das LANUV regt an hier geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Artenvorkommen vor Abbaubeginn durch zuführen."</p>	
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: 119-006</p>	
<p>"Zu WAF Beckum Nr. 5, WAF Beckum Nr. 6, WAF Beckum Nr. 7 - keine Anregungen oder Bedenken."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: 119-007</p>	
<p>"Zu Anhang C - Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) (vorher Höhere Landschaftsschutzbehörde) gem. Pkt.4.4.1.4.VV Habitatschutz im Rahmen der FFH-VP für die Darstellung von BSAB im Teutoburger Wald vom 12.12.2016</p> <p>Dem LANUV lag keine FFH-VP vor, daher nimmt es nur zu der vorgelegten Stellungnahme der HNB im Rahmen der Erörterung zum STP Energie - Kalk Stellung, wobei hier seitens des LANUV nur der Punkt 1. 'Inhalte und Bewertungen der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudien' Gegenstand der Betrachtung ist.</p> <p>Grundsätzlich kann das LANUV die hier vorgetragenen Argumente bezogen auf den Abgrabungsbereich für den Steinbruch 'Hohne' innerhalb des FFH-Gebietes 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg' (DE-3813-301) nachvollziehen. Die Einschätzung der HNB, dass die hier geplante Beanspruchung von 17,2 ha (= 4%) des Waldmeister-Buchenwaldes (LRT 9130) eine erhebliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet darstellt, ist plausibel und wird durch die BfN-Fachkonvention 'Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP' unterstützt.</p> <p>Die Ausführungen der HNB in Hinblick auf die Gefährdung des Waldmeister-Buchenwaldes (LRT 9130) und der Kalktuffquellen (LRT 7220) unterstreichen die hohe Bedeutung des Standortes.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Hier ist darauf hinzuweisen, dass die bereits genehmigte Abgrabung lediglich den Trockenabbau ohne Wasserhaltung umfassen darf, um erhebliche Beeinträchtigungen der zwei im engeren Umfeld der Erweiterung befindlichen Kalktuffquellen ausschließen zu können.</p> <p>Der beantragte Erweiterungsbereich gehört zu den geeigneten Habitaten für die Kolonie des Großen Mausohrs, das im Übrigen maßgeblich auf die hier vorliegenden guten Strukturen und die entsprechende Habitatgröße für die Jagd angewiesen ist.</p> <p>Ein Eingriff in diese Strukturen würde ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen einen nicht unerheblichen Einfluss auf den Erhaltungszustand des Großen Mausohres bezogen auf das Nahrungshabitat mit sich bringen (Wochenstuben im FFH-Gebiet 'Kirche in Ledde', DE-3712-303).</p> <p>Hier schließt sich das LANUV dem Votum der HNB an, dass für das Große Mausohr in beiden FFH-Gebieten unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt."</p>	
<p>Beteiligter: 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: 119-008</p>	
<p><u>"Artenschutz</u></p> <p>Für den Artenschutz sind die verfahrenskritischen Vorkommen geprüft worden. Im Ergebnis wurde keine Überlagerung der Vorkommen mit den Abbaubereichen konstatiert."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 128 - Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie Anregungsnummer: 128-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>Zu den in § 2 ROG genannten 'Grundsätzen der Raumordnung', die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind, gehört insbesondere auch die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>In Grundsatz 9.1-1 und den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 des Landesentwicklungsplans (LEP) ist ausgeführt, dass bei der Festlegung von Bereichen zur Sicherung und zum</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen. Dieser gesetzgeberischen Zielsetzung wird der aktuelle Entwurf des Sachlichen Teilplans Kalkstein des Regionalplans Münsterland aus unserer Sicht nicht in ausreichendem Maße gerecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde geht bei ihrer Bedarfsermittlung gemäß Rand-Nrn. 23 und 24 der 'Textlichen Festlegungen für den Rohstoff Kalkstein' davon aus, dass die im Entwurf ausgewiesenen Abgrabungsbereiche einschließlich der Restkapazitäten in den genehmigten Abgrabungen den Bedarf an Kalkstein für einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren decken werden. Der zukünftige Bedarf wurde auf Basis des durchschnittlichen Jahresverbrauchs der zugelassenen, im Betrieb befindlichen Abgrabungen linear fortgeschrieben. Dabei ist allerdings unbeachtet geblieben, dass der Kalksteinbedarf in einem bestimmten Raum maßgeblich vom jeweiligen Verwendungszweck abhängig ist. Dies hätte bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden müssen, zumal sich je nach Verwendungszweck unterschiedliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Rohstoffs ergeben können. Für die Beurteilung der Versorgungssicherheit ist dieser Gesichtspunkt aber von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass allein im Jahr 2016 die Lieferungen von gebrannten Kalkerzeugnissen an die Bauwirtschaft bundesweit um nahezu 4,5 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind. Unser Dachverband, der Bundesverband Baustoffe, Steine und Erden e.V., erwartet auch für das Jahr 2017 und die kommenden Jahre eine weitere Belebung der Baukonjunktur mit entsprechendem Bedarf an Kalkerzeugnissen. Die Ausweisung von ausreichenden Flächen zum Abbau von Kalkstein wird deshalb gerade in nächster Zukunft eine noch größere Bedeutung bekommen. Dabei sollte die Erweiterung bestehender Abbaugelände Vorrang vor Neuaufschlüssen haben. Nach den Erläuterungen zum Grundsatz 9.1-3 des neuen LEP NRW tragen die Erweiterungen von bestehenden Abgrabungen zu einer optimierten Ausbeute von Lagerstätten bei. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Grundsatz in Rand-Nr. 58 der Dokumentation des Planungsprozesses ausdrücklich berücksichtigt.</p> <p>[...]</p>	<p>Abbau oberflächennaher Bodenschätze auch die Qualitäten berücksichtigt werden sollen. Diesem Auftrag wird der Sachliche Teilplan gerecht. Bei der Bedarfsermittlung ist zwischen Cenoman- und Mergel-Karbonatgestein unterschieden worden.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Wir bitten, die bei Erstellung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Kalkstein des Regionalplans Münsterland vorgenommene Bedarfsanalyse noch einmal im Hinblick auf die jeweiligen Verwendungszwecke des Kalksteins zu überprüfen und anschließend Abbauflächen bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Konsequenzen auszuweisen. [...]"</p>	
<p>Beteiligter: 128 - Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie Anregungsnummer: 128-002</p>	
<p>"Der Grundsatz 'Erweiterung vor Neuaufschluss' muss allerdings auch dann gelten, wenn der potentielle Erweiterungsbereich – wie bei unserem Mitgliedsunternehmen Calcis Lienen GmbH & Co. KG – in einem FFH-Gebiet liegt. Es ist allgemein anerkannt, dass die Gewinnung von Rohstoffen in Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen ist. Gerade bei räumlicher Nähe eines Abbau- oder Erweiterungsgebiets zu einem bestehenden Kalkwerk – wie dies in Lienen der Fall ist – kann die vorhandene Infrastruktur genutzt und damit die durch ansonsten lange Transportwege bedingte Belastung für Mensch und Umwelt minimiert werden. Dies darf bei der regionalplanerischen Ausweisung der Abbauflächen nicht unberücksichtigt bleiben. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen überaus wichtigen Gesichtspunkt unter Rand-Nr. 62 der Dokumentation des Planungsprozesses zwar herausgestellt, bei der Ausweisung der Abbauflächen aber nicht die erforderlichen Schlussfolgerungen gezogen. Es ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass Abbaustätten in der Kalkindustrie bereits während des laufenden Abbaubetriebs wertvolle Lebensräume für gefährdete oder seltene Pflanzen- und Tierarten darstellen. Beispielhaft sind der Uhu und die Gelbbauchunke zu erwähnen, die in unseren Steinbrüchen seit langem heimisch geworden sind.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer nachhaltigen Bedarfsdeckung ist es des Weiteren nicht zielführend, wenn Unternehmen auf die Nutzung von Alternativstandorten verwiesen werden, die nicht in ihrem Eigentum, sondern im Eigentum von Wettbewerbern stehen. Die Nutzung solcher Standorte als Option annehmen zu wollen, ist unter den gegebenen und zukünftig anzunehmenden Marktbedingungen vollkommen unrealistisch. Es gibt in der Mitgliedschaft des Bundesverbandes Kalk kein Unternehmen, das ein Kalkwerk räumlich getrennt vom Abbaubereich wirtschaftlich tragfähig</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>In Ziel 9.2-1 des LEP ist festgelegt, dass in den Regionalplänen "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen" sind. Das bedeutet, innerhalb dieser Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Außerhalb aber ist eine Abgrabung bis auf die in Ziel 1.4 festgelegte Ausnahme nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Um diese Ausschlusswirkung erzeugen zu können, bedarf es eines gesamträumlichen Darstellungskonzepts. In der ersten Stufe werden die Bereiche ermittelt, die für die Sicherung der Rohstoffversorgung nicht zur Verfügung stehen. Dabei wird unterschieden zwischen Bereichen die nicht zur Verfügung stehen da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen (harte Tabuzonen) und solchen, die als Ergebnis eines Abwägungsprozesses aufgrund von planerischen Erwägungen nicht zur Verfügung stehen (weiche Tabuzonen). Als weiche Tabuzonen sind im Darstellungskonzept des Sachlichen Teilplans Kalkstein insbesondere die Bereiche beurteilt worden, für die das jeweilige Fachgesetz einen Verbotstatbestand regelt. Da gleichzeitig aber auch eine Ausnahmeregelung getroffen wird, werden sie als weiche Tabuzone beurteilt. Dies gilt auch für Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Aus den nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen werden dann in der 2. Stufe des Planungsprozesses anhand weiterer Kriterien die Abgrabungsbereiche festgelegt. Zu diesen Kriterien gehört auch die räumliche Nähe zu den Zement- bzw. Kalkwerken.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>betreiben kann. Der Wegfall der eigenen Rohstoffbasis hat in der Vergangenheit stets zur Einstellung des Brennbetriebs geführt.</p> <p>Wir bitten, [...] anschließend Abbauflächen bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Konsequenzen auszuweisen. Dabei sollten Fragen insbesondere des Habitatschutzes den späteren Abgrabungsverfahren vorbehalten bleiben."</p>	<p>Abschließend wird in der 3. Stufe geprüft, ob die so ermittelten Abgrabungsbereiche der Rohstoffversorgung substantiell Raum geben. Dieser Anforderung entsprechen die Abgrabungsbereiche des Sachlichen Teilplans Kalkstein. Insbesondere wird die langfristige Versorgung mit Kalkstein für den im LEP festgelegten Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren gesichert.</p> <p>Für die Beurteilung der raumordnungsplanerischen Erforderlichkeit unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit einer Festlegung kann es allein darauf ankommen, dass von einem ausgewiesenen Standort oder Abgrabungsbereich <i>überhaupt</i> rechtlich (und tatsächlich) Gebrauch gemacht werden kann. Unerheblich muss es dagegen sein, <i>welches Unternehmen</i> von dieser planerischen Ausweisung Gebrauch machen kann oder Gebrauch macht. Denn die raumordnungsplanerische Erforderlichkeit bzw. Planrechtfertigung kann allein aus raumordnerischen Gründen erfolgen und darf sich daher nicht auf einzelne Privatrechtssubjekte oder Unternehmen beziehen. Andernfalls würde die Raumordnungsplanung ihren durch § 1 Abs. 1 ROG bestimmten Aufgabenkreis überschreiten, der sich auf eine Steuerung von Raumnutzungen und Raumfunktionen beschränkt.</p>
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-001</p>	
<p><i>[Hinweis: Die Anregungsnummern 129-001 bis 129-015 beinhalten die vorgetragenen Anregungen/Bedenken und Hinweise zur Nicht-Darstellung eines BSAB für die Fa. Calcis in Lienen.]</i></p> <p>"[...]</p> <p>I. Einleitung</p> <p>Die Calcis Lienen GmbH & Co. KG beantragte Erweiterungsflächen im nördlichen Teutoburger Wald. Die Regionalplanungsbehörde lehnte diesen Antrag jedoch im Rahmen der Ausführungen in Anlage 5 des Umweltberichts (Erläuterungen zur Festlegung von BSAB im Teutoburger Wald) ab. Insbesondere wird das in Lienen hergestellten Produkte ('Lienener'</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>CL 80, ungebrannte Produkte) nicht als Spezialprodukt angesehen und ferner eine Substituierbarkeit bei einer Standortschließung angenommen.</p> <p>Unsere Stellungnahme wird sich zunächst mit dem fehlerhaften Prüfungsmaßstab im Rahmen der raumordnerischen Bewertung befassen und hilfsweise darlegen, dass es sich bei den im Kalkwerk Lienen hergestellten Produkten um ein Spezialprodukt handelt und eine Substitution durch qualitativ geringer wertige Produkte den Zielen des Landesentwicklungsplans (LEP) widersprechen.</p> <p>II. Gestufte Prüfung bei der Ausarbeitung des Plankonzepts</p> <p>Klarstellend soll zu Beginn darauf hingewiesen werden, dass wir uns nicht gegen die systematische Abfolge der vorgenommenen Prüfung durch die Regionalplanung wenden.</p> <p>So soll eine endgültige Bewertung nach gestufter Prüfung erfolgen. Die Prüfung beinhaltet auf der ersten Stufe die Beurteilung, ob die Ausweisung in dem entsprechenden BSAB Gebiet zwingend erforderlich ist um substantiell Raum für die Rohstoffgewinnung zu schaffen. Zwingend erforderlich wird dahingehend konkretisiert, dass eine BSAB Ausweisung notwendig sein müsse um die Rohstoffversorgung der Wirtschaft und Bevölkerung gemäß der Ziele des LEP zu gewährleisten. Es dürfte also außerhalb des oben genannten Gebietes nicht ausreichend qualitativer Kalkstein vorkommen. Hiervon wird in der Folge eine Ausnahme für den Fall zugelassen, dass zwar ein ausreichendes Vorkommen vorhanden ist, allerdings durch ein Unternehmen ein sogenanntes Spezialprodukt hergestellt wird, das nicht ohne weiteres substituierbar ist. Es werden also, nach unserer Einschätzung zu Recht, offensichtlich einzelbetriebwirtschaftliche Gründe berücksichtigt.</p> <p>In einem weiteren Schritt soll dann, bei Vorliegen des Nachweises des Bedarfs oder des Nachweises der Nichtsubstituierbarkeit, eine Abweichungsprüfung im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatSchG stattfinden und in diesem Kontext eine Abwägung zwischen dem öffentlichem Interesse und dem Naturschutz."</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-002</p>	
<p>"III. Nachweisführung der Calcis Lienen GmbH & Co. KG</p> <p>Die Regionalplanung erläutert in Anlage 5 des Umweltberichts die Voraussetzungen für eine BSAB Ausweisung im Teutoburger Wald. Hiernach kommt eine Ausweisung in Frage, wenn außerhalb des FFH-Gebietes im Teutoburger Wald nicht ausreichend entsprechendes Rohstoffvorkommen vorhanden wäre oder wenn aus anderen Gründen die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung nicht sichergestellt werden könnte. Hieraus muss zwingend folgen, dass eine an den Zielen des LEP (insb. 9.2-1) orientierte Gesamtschau aller relevanten wirtschaftlichen und sozialen Aspekte erfolgt.</p> <p>1. Kriterien der raumordnerischen Bewertung</p> <p>In diesem Kontext soll erörtert werden, warum sich die raumordnerische Bewertung der Regionalplanung inkonsequent gegenüber den im Landesentwicklungsplan verorteten Zielen verhält und unabhängig von der im Weiteren noch zu thematisierenden Einzelfallprüfung, der Frage nach der Herstellung eines Spezialproduktes, gänzlich von einer sachgerechten Bedarfsermittlung entfernt.</p> <p>Es ist nicht zu beanstanden, dass die Prüfung zweistufig aufgebaut wird. Allerdings widerspricht es dem Sinn und Zweck des § 34 Abs. 3 BNatSchG, wenn auf vorgeschalteter Ebene abstrakt das Vorliegen des Rohstoffs ermittelt wird, ohne die Marktstruktur, die soziale örtliche Situation (bspw. Unternehmen als Arbeitgeber) und v.a. die konkreten betrieblichen Interessen berücksichtigt werden. Sowohl der LEP, als auch das BNatSchG verlangen die Einstellung dieser Belange. Ignoriert man diese Belange bei der raumordnerischen Betrachtung, widerspricht dies den Zielen des LEP und einer Analyse des öffentlichen Interesses im Rahmen einer Abweichungsprüfung über § 34 Abs. 3 BNatSchG wird der Weg versperrt.</p> <p>Folglich wäre es bereits bei der raumordnerischen Betrachtung zwingend notwendig gewesen, die konkrete Situation des Unternehmens und die volkswirtschaftlichen Folgen einer möglichen Standortaufgabe in die Bewertung zu integrieren. In der Prüfung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>In Ziel 9.2-1 des Landesentwicklungsplans (LEP) ist festgelegt, dass in den Regionalplänen "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen" sind. Das bedeutet, innerhalb dieser Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Außerhalb aber ist eine Abgrabung bis auf die in Ziel 1.4 festgelegte Ausnahme nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Um diese Ausschlusswirkung erzeugen zu können, bedarf es eines gesamträumlichen Darstellungskonzepts. In der ersten Stufe werden die Bereiche ermittelt, die für die Sicherung der Rohstoffversorgung nicht zur Verfügung stehen. Dabei wird unterschieden zwischen Bereichen die nicht zur Verfügung stehen da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen (harte Tabuzonen) und solchen, die als Ergebnis eines Abwägungsprozesses aufgrund von planerischen Erwägungen nicht zur Verfügung stehen (weiche Tabuzonen). Als weiche Tabuzonen sind im Darstellungskonzept des Sachlichen Teilplans Kalkstein insbesondere die Bereiche beurteilt worden, für die das jeweilige Fachgesetz einen Verbotstatbestand regelt. Da gleichzeitig aber auch eine Ausnahmeregelung getroffen wird, werden sie als weiche Tabuzone beurteilt. Dies gilt auch für Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Aus den nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen werden dann in der 2. Stufe des Planungsprozesses anhand weiterer Kriterien die Abgrabungsbereiche festgelegt. Zu diesen Kriterien gehört auch die räumliche Nähe zu den Zement- bzw. Kalkwerken.</p> <p>Abschließend wird in der 3. Stufe geprüft, ob die so ermittelten Abgrabungsbereiche der Rohstoffversorgung substantiell Raum geben. Dieser Anforderung entsprechen die Abgrabungsbereiche des Sachlichen Teilplans Kalkstein. Insbesondere wird die langfristige Versorgung mit Kalkstein für den im LEP festgelegten Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren gesichert.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>der Regionalplanung wird jedoch einzig auf Rohstoffvorkommen außerhalb des beantragten Gebietes abgestellt. Dies vermeidet die Betrachtung der unternehmerischen Situation und der Auswirkung auf die Bevölkerung.</p> <p>Es liegt nach unserer Ansicht damit bereits eine unzureichende Gesamtbetrachtung vor, die sie sich zwingend aus den Zielen des LEP, aber auch dem Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung des § 34 Abs. 3 BNatSchG ergibt."</p>	<p>Darüber hinaus ist im LEP in den Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 ausgeführt, dass planerische Rohstoffsicherung "die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft" ist und "nicht einzelne Betriebsstandorte" sichert.</p>
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-003</p>	
<p>"2. Bedarfsermittlung und Substituierbarkeit</p> <p>Die Regionalplanung begutachtet im Rahmen ihrer Prüfung die Frage nach einer Ausnahmestellung des gewonnenen Rohstoffs bzgl. der Weiterverarbeitung und die Frage nach der Substituierbarkeit durch andere Marktteilnehmer.</p> <p>(1) Bedarfsdeckung durch Fläche in Höste und Substituierbarkeit durch Alternativstandorte</p> <p>Bei der Frage nach der Bedarfsdeckung wird in den ergänzenden Erläuterungen zur Festlegung von BSAB in Anlage 5 des Umweltberichts, in erster Linie auf das Abbaugebiet in Höste verwiesen. Die Regionalplanung geht zu Recht davon aus, dass der von der Fa. Calcis benötigte Rohstoff in Höste in ausreichendem Maße vorhanden ist. Jedoch ist die Einbeziehung dieser Fläche im Rahmen der Bedarfsberechnung fehlerhaft.</p> <p>Es wird zugestanden, dass Eigentumsverhältnisse unter Unternehmen die auf demselben Markt tätig sind, keine Relevanz bei der Ausweisung neuer bzw. Erweiterung vorhandener Flächen durch die Regionalplanung haben. Allerdings liegt eine derartige Konstellation hier nicht vor. Es ist nach unserer Erkenntnis ausgeschlossen, dass auf der benannten Fläche, bei einer Standortaufgabe des Unternehmens Calcis, durch die Dyckerhoff GmbH in Zukunft Kalkstein gewonnen und dieser für dieselben Pro-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>In Grundsatz 9.1-1 und den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 des Landesentwicklungsplans ist ausgeführt, dass bei der Festlegung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze auch die Qualitäten berücksichtigt werden sollen. Diesem Auftrag wird der Sachliche Teilplan gerecht. Bei der Bedarfsermittlung ist zwischen Cenoman- und Mergel-Karbonatgestein unterschieden worden. In der Lagerstätte "Höste" steht Cenoman-Karbonatgestein an. Das innerhalb der genehmigten Flächen noch zur Verfügung stehende Volumen ist folgerichtig bei der Ermittlung des Versorgungszeitraums für diese Qualität berücksichtigt worden.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>dukte/denselben Kundenkreis verwendet wird, da beide Unternehmen auf völlig verschiedenen Märkten tätig sind bzw. völlig unterschiedliche Produkte herstellen und zudem die notwendigen Anlagen bei der Dyckerhoff GmbH nicht vorhanden sind (z.B. Kalköfen). Es muss also zwingend davon ausgegangen werden, dass der in Höste abgebaute Rohstoff niemals für die Produkte verwendet wird, die derzeit aus dem Kalkstein der Fa. Calcis hergestellt werden. Die Dyckerhoff GmbH benötigt das gewonnene Ausgangsgestein vielmehr für die Herstellung der Tiefbohrzemente am Standort Lengerich. Man kann im Ergebnis, das Eigentum an einer Fläche nur dann ignorieren, wenn diese Fläche für die Bedarfsdeckung relevant ist. Das ist mit Nichten der Fall, wenn der Eigentümer der Fläche den abgebauten Rohstoff gar nicht für dieselben Zwecke verwendet/verwenden wird.</p> <p>Der von der Regionalplanung ermittelten Abbaureichweite liegt also eine fiktive Annahme zu Grunde. Das Resultat einer solchen Betrachtung ist folglich, dass die Fläche in Höste im Rahmen der Bedarfsdeckung und für die Frage der Substituierbarkeit keine Rolle spielen kann."</p>	
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-004</p>	
<p>"Unterstellt man, die Fläche in Höste stünde in Zukunft im Eigentum der Fa. Calcis, soll darauf hingewiesen werden, dass der erheblich weitere Transportweg, sowohl wirtschaftlich als auch unter Umweltaspekten (Klimaschutz, CO2-Emissionen, Verkehrsbelastung) erhebliche negative Konsequenzen zur Folge hätte, verglichen mit einer Ausweisung der beantragten Erweiterungsfläche. Auch dies widerspricht dem Ziel des LEP, eine möglichst umweltschonende Gewinnung von Rohstoffen zu gewährleisten.</p> <p>Unter diesem Gesichtspunkt erlangt dann auch die Frage nach der Wirtschaftlichkeit von Alternativstandorten an Bedeutung. Zunächst entspricht bereits das Rohmaterial der alternativ in Betracht kommenden Standorte nicht der benötigten Qualität. Des Weiteren wäre die Gewinnung an diesen Standorten aufgrund höherer Transport- und Investitionskosten nicht wirtschaftlich (vgl. Gutachten B&P S. 41 ff). Die erhöhten Transportkosten bedeuten zudem, dass diese Variante ebenfalls mit erheblichen CO2-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung des LEP, dass "der Rohstoffabbau ... möglichst umweltschonend erfolgen" soll ist nicht als Ziel, sondern als Grundsatz unter der Überschrift "Flächensparende Gewinnung" formuliert (9.1-3). Auch in den Erläuterungen zu diesem Grundsatz wird ausschließlich auf den Aspekt des Flächensparens eingegangen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Emmissionen aufgrund des erhöhten Transportaufkommens verbunden wäre. Dies steht folglich den Klimaschutzzielen des Landes entgegen."</p>	
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-005</p>	
<p>"Zudem widerspricht die Ausweisung anderer Flächen für die Fa. Calcis dem Ziel des LEP, das, wie erwähnt, eine flächensparende Gewinnung fördern möchte. Nach dem LEP (Erläuterungen zu 9.1-3) tragen Erweiterungen zu einer optimierten Ausbeute von Lagerstätten bei. Es soll eine möglichst vollständige Gewinnung innerhalb einer Lagerstätte erfolgen. Es gilt also in der Regel der Grundsatz, dass eine Erweiterung Vorrang vor einem Neuaufschluss besitzt, insbesondere wenn, wie in diesem Fall, der Neuaufschluss mit weiteren Umweltbeeinträchtigungen (u.a. durch längere Transportwege) einhergeht (hierzu ausführlich Gutachten B & P + Sustain Consult).</p> <p>Im Ergebnis kommt mithin weder eine Bedarfsdeckung durch den Standort in Höste in Betracht, noch ist eine Substitution durch das Ausweichen auf Alternativstandorte mit den Zielen des LEP vereinbar."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche ist zwischen Cenoman- und Mergel-Karbonatgestein unterschieden worden. Die Sicherung der Versorgung mit Cenoman-Karbonatgestein erfolgt ausschließlich über bereits genehmigte Flächen bzw. die Erweiterung dieser Flächen.</p>
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-006</p>	
<p>"(2) Substituierbarkeit des Spezialprodukts</p> <p>Nur hilfsweise soll auf die Frage der Substituierbarkeit des von der Fa. Calcis hergestellten Produktes eingegangen werden, da diese Frage nur dann relevant ist, wenn man unterstellt, dass betriebliche und volkswirtschaftliche Interessen entgegen Punkt 9-2-1 des LEP keine Rolle spielen und zusätzlich, dass ausreichend genehmigte Fläche zum Abbau des Rohstoffs vorhanden sei, was wie bereits dargelegt, weder durch die Fläche in Höste, noch durch das Anführen von Alternativstandorten zu begründen ist.</p> <p>Das Unternehmen versucht, unterstützt durch Gutachten (vgl. Bosch & Partner; DBC GmbH) den Nachweis zu erbringen, dass der abgebaute Kalkstein und v.a. daraus</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat sich ausführlich mit dem von der Firma Calcis vorgelegten Gutachten auseinandergesetzt. Dies belegen u.a. die "Ergänzenden Erläuterungen zur Festlegung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im Teutoburger Wald" (s. Anlage 5 des Erarbeitungsbeschlusses).</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>hergestellte Produkte, eine Ausnahmestellung besitzen und nicht ohne weiteres durch andere Unternehmen substituierbar ist.</p> <p>Hier soll nicht unerwähnt bleiben, dass es bereits äußerst verwunderlich ist, dass ausführliche Gutachten, die sich explizit mit der Frage nach der speziellen Qualität der von der Fa. Calcis hergestellten Produkte und der konkreten Marktsituation auseinandersetzen, keine Berücksichtigung finden (vgl. Gutachten Dr. Brock Consulting GmbH; Sustain Consult).</p> <p>Im Folgenden soll zunächst die Nichtsubstituierbarkeit des von dem Unternehmen hergestellten Produktes dargestellt werden und daran anschließend die Folgen eines potentiellen Marktaustritts beleuchtet werden."</p>	
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-007</p>	
<p>"a. Vorliegen von Spezialprodukten</p> <p>Am Standort der Fa. Calcis in Lienen wird aus Cenoman Kalkstein Weißkalk CL 80 hergestellt. Der gewonnene Kalkstein zeichnet sich u.a. durch einen sehr hohen CaCO₃-Gehalt von ca. 90 % aus. Er unterscheidet sich darüber hinaus maßgeblich von aus anderen Rohsteinen hergestellten CL 80, da er Nebenbestandteile wie Aluminium, Eisen und Silizium enthält, die im Kalkbrennprozess unter anderem zu Calciumsilikaten umgewandelt werden und dann als sogenannte Hydraule-Faktoren vorliegen. Diese Tatsache wird in dem Gutachten von Dr. Ing. Brock besonders hervorgehoben, wurde jedoch im Abwägungsprozess bisher nicht ausreichend berücksichtigt. In dem erwähnten Gutachten wird dem in Lienen gewonnenen Cenoman-Kalk damit ein Alleinstellungsmerkmal attestiert, welches ihn deutlich von devonzeitlichen Massenkalken des Rheinischen Schiefergebirges und Kalken aus der Jurazeit (Schwäbisch-Fränkischer Jura) abhebt.</p> <p>In Anlage 5 zum Umweltbericht wird die Frage des Spezialprodukts, durch einen Satz negiert ohne sich mit dem ausführlichen fachspezifischen Gutachten von der DBC</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche ist zwischen Cenoman- und Mergel-Karbonatgestein unterschieden worden. Die Sicherung der Versorgung mit Cenoman-Karbonatgestein erfolgt u.a. durch das innerhalb der genehmigten Flächen des Steinbruches "Höste" noch zur Verfügung stehende Volumen. Diese dem Steinbruch "Lienen" benachbarte Lagstätte verfügt über die Qualität, die nach Darlegung der Calcis Lienen GmbH & Co. KG für die Herstellung ihrer Produkte benötigt wird.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>GmbH auseinandersetzen. Auch das Gutachten von Bosch & Partner verweist zunächst auf das erwähnte Gutachten der DBC GmbH. Die Regionalplanung stellt auch nicht dar, dass das Gutachten von B & P explizit darlegt, dass die Produkte der Fa. Calcis nicht qualitätserhaltend substituierbar sind und eine Substituierung mit Produkten geringerer Qualität erhebliche negative Auswirkungen hätte.</p> <p>Des Weiteren bezieht sich der Umweltbericht in seiner Analyse ausschließlich auf die mögliche Substituierbarkeit von Futterkalk und lässt dabei völlig außer Acht, dass insbesondere auch für die Kalksandsteinproduktion der in Lienen gewonnene Rohstoff benötigt wird. Hierzu erfolgt nur ein feststellender Satz, der eine besondere Eignung des 'Lienener' CL 80 bestreitet.</p> <p>Der in Lienen gewonnene Rohstoff ist jedoch gerade nicht ohne ökonomische oder ökologische Nachteile durch abgewerteten oder abgemagerten CL 90 substituierbar.</p> <p>Die Herstellung des CL 80 aus abgewertetem CL 90 führt zu einem Fehlen der festigkeitsbildenden Bestandteile. Durch seinen Anteil an CaO und den Hydraulefaktoren im Kalk/Sandgemisch trägt der 'Lienener' CL 80 wesentlich zur verbesserten Festigkeitsbildung bei (vgl. Gutachten DBC GmbH S. 9). Auch der abgemagerte CL 90 stellt keine Alternative zu dem 'Lienener' CL 80 dar. Die kristalline Kieselsäure aus dem verwendeten Tonmehl lässt bei der Verarbeitung gesundheitliche Risiken entstehen (vgl. Sicherheitsdatenblatt Concesol). Dies ergibt sich schon aus der für dieses Produkt vorgeschriebenen Kennzeichnung als STOT RE 1 (vgl. Verordnung EG Nr. 1272/2008). Die Verwendung von Rohsteinen mit geringerem CaCO₃ Gehalt führt in den allermeisten Fällen zu einer deutlich geringeren Produktqualität."</p>	
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-008</p>	
<p>a) 'Lienener' CL 80 in der Kalksandsteinherstellung</p> <p>Zitat: <i>'Das in Lienen hergestellte Produkt CL 80 liefert aufgrund der in Lienen vorliegenden</i></p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderung zu 129-007</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p><i>Rohstoffqualität die Voraussetzungen dafür, die Maßhaltigkeit von den heute üblichen großformatigen Kalksandsteinen herzustellen.'</i> (Bosch und Partner S. 34) Zitatende.</p> <p>Aufgrund der bereits oben genannten, besonderen Eigenschaft des 'Lienener' CL 80 hinsichtlich der in ihm enthaltenen Hydraule-Faktoren entsteht eine deutlich erhöhte Rohlingstandfestigkeit während der Kalksandsteinproduktion. Dieser Umstand gewinnt dadurch an Bedeutung, dass Kalksandsteine mit großem Format zunehmend Verwendung finden, da sie rationelles und schnelles Bauen begünstigen. Durch die Substitution von CL 80 durch CL 90 entstehen wesentliche Nachteile, da bei dem Einsatz von CL 90 eine Kalküberdosierung für die Sicherstellung der Rohlingstandfestigkeit erforderlich ist. Im Ergebnis führt dies zur Verlängerung des Härteprozesses, was zu ökonomischen und ökologischen Mehrbelastungen führt.</p> <p>Zu eben dieser Bewertung kommt das von der Regionalplanung schlichtweg ignorierte, ausführliche Gutachten der Dr. Bock Consulting GmbH. Lapidar wird die Qualität des von der Fa. Calcis gewonnenen Rohstoffs durch einen zitierten Satz aus einem weiteren Gutachten bestritten. Auf welcher Grundlage dies erfolgte und eine detaillierte Analyse der Auswirkung von Rohstoffen minderer Qualität erfolgt nicht."</p>	
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-009</p>	
<p>"Ebenso wird völlig verkannt, dass die nachgelagerte Kalksandsteinproduktion zwingend auf eine gleichbleibende Qualität angewiesen ist, weil die Produktion vollständig bei den belieferten Unternehmen auf den 'Lienener' CL 80 abgestimmt ist. Bei einem Wegfall der Produktion des 'Lienener' CL 80, sind für die belieferten Kalksandsteinproduzenten somit erhebliche Nachteile hinsichtlich der Qualitätskriterien ihrer späteren Produkte, sowie darüber hinaus bezüglich anfallender Kosten aufgrund von Regressansprüchen wegen mangelhafter Qualität zu befürchten. Ein Wegfall der Belieferung könnte im Extremfall zu Werksschließungen auf der Kalkproduzentenseite führen, da eine zwangsweise Substitution des 'Lienener' CL 80 zu Entwicklungskosten erheblichen Ausmaßes führen könnte.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderung zu 129-007</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Letztlich bleibt festzuhalten, dass auf die negativen Auswirkungen der Kalksandsteinherstellung mit einem anderen Produkt nicht eingegangen wird, obwohl sowohl das Gutachten der DBC GmbH, als auch das Gutachten von Bosch und Partner eindeutig die besondere Qualität des CL 80 für die Kalksandsteinproduktion hervorheben. Es sollte in diesem Zusammenhang keine Prüfung der Substituierbarkeit erfolgen, ohne die Betrachtung der Qualität des Produktes, da dies von entscheidender Bedeutung für die nachgelagerte Industrie ist.</p> <p>Zitat: 'Durch die Substitution von CL 80 durch CL 90 entstehen wesentliche Nachteile.' (DBC GmbH)"</p>	
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-010</p>	
<p>"b) Ungebrannte Produkte bei der Verwendung als Futterkalk</p> <p>Die von der Fa. Calcis produzierten ungebrannten Produkte werden im Wesentlichen in der Futtermittelindustrie als Futtermittelzusätze eingesetzt. Der in Lienen abgebaute Kalkstein besitzt gegenüber andernorts abgebauten devonischen Massenkalken den Vorteil, ein weicher, kreideähnlicher Stein zu sein. Dies führt dazu, dass er in Tiermägen erheblich schneller umgesetzt werden kann, als ein aus devonischem Kalkstein hergestellter Futterkalk.</p> <p>Das Bestehen alternativer Möglichkeiten, den Bedarf zu decken, ist in diesem Zusammenhang, wie bereits im Kontext mit der Kalksandsteinproduktion zuvor erwähnt, völlig unschädlich, wenn dies zur Folge hat, dass die oben genannten erheblichen Risikofaktoren entstehen, weil dieselbe Qualität nicht erreicht wird.</p> <p>So hat der Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft auch für Futterkalk Qualitätskriterien festgesetzt. Der Calciumgehalt muss bei mindestens 36 % liegen, was ein Rohmaterial mit einem Mindestanteil von 90 % CaCO₃ voraussetzt. Bezogen auf den geschätzten Bedarf in der Lieferregion der Fa. Calcis lag der Marktanteil des Kalkwerks Lienen von 2012 - 2014 bei 34,1 %. Aus Perspektive des Wettbewerbs würde</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderung zu 129-007</p>

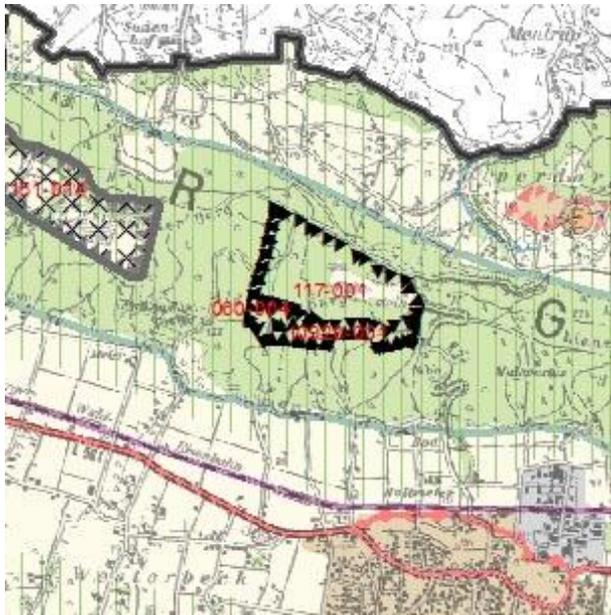
Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>ein Marktaustritt der Fa. Calcis zu der Situation führen, dass hauptsächlich drei Anbieter den Markt unter sich aufteilen, was mit erheblichen Preissteigerungen einhergehen dürfte.</p> <p>Zu berücksichtigen ist ferner, dass auch im Bereich der Futterkalke bereits heute erkennbar ist, dass der Nachfrage ein relativ knappes Angebot an Produkten entgegensteht. So konzentriert sich die Produktion hochwertiger Produkte bundesweit im Wesentlichen auf vier Unternehmen (vgl. Sustain Consult S. 66). Auch hier wäre also bei einem Marktaustritt des Kalkwerkes Lienen mit Preissteigerungen aufgrund von Monopolgewinnen zu rechnen. Nicht auszuschließen ist zudem, dass es zu Versorgungsengpässen käme.</p> <p><u>Die von der Fa. Calcis in Lienen hergestellten ungebrannten Produkte im Bereich der Futterkalke, als auch der Branntkalk ('Lienener' CL 80) bei der Kalksandsteinherstellung, stellen Spezialprodukte dar."</u></p>	
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-011</p>	
<p>"b. Substituierbarkeit durch andere Unternehmen</p> <p>Selbst für den Fall, dass man den 'Lienener' CL 80 bei der Kalksandsteinherstellung und die ungebrannten Produkte bei dem Einsatz als Futterkalk, entgegen der vorgenannten Gutachten, nicht als Spezialprodukte betrachtet, verlässt sich die Regionalplanung darauf, dass andere Unternehmen zur Substitution wirtschaftlich in der Lage sind und dass ein Interesse besteht, ohne dies detailliert darzulegen. Zudem wird die Frage der Produktionsübernahme durch andere Unternehmen unabhängig von den Folgen eines möglichen Marktaustritts der Fa. Calcis Lienen auf den Wettbewerb analysiert. Dies kann nicht im Sinne der Landesplanung sein, die negative Auswirkungen auf die Bevölkerung und Umwelt gerade vermeiden will. Auch widerspricht es § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG bzw. Punkt 1.3 des LEP. Danach ist im Planungsraum eine Wirtschaftsstruktur zu verwirklichen, die langfristig wettbewerbsfähig und räumlich ausgewogen ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 des LEP ist formuliert: Bei der räumlichen Steuerung "sollen auch die betrieblichen Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden". Die räumliche Steuerung hat auf der Basis eines gesamträumlichen Darstellungskonzepts zu erfolgen. Nach dem Konzept des Sachlichen Teilplans werden aus den nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen in der 2. Stufe des Planungsprozesses anhand weiterer Kriterien die Abgrabungsbereiche festgelegt. Zu diesen Kriterien gehören auch die Interessenflächen der Abgrabungsunternehmen. Somit sind "die "betrieblichen Entwicklungsvorstellungen" bereits Teil des Darstellungskonzepts. Dabei hatten in dem Verfahren zur Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Kalkstein insbesondere die Unternehmen Calcis und Dyckerhoff Gelegenheit ihre "Entwicklungsvorstellungen" vorzutragen. Das belegen die zahlreichen Gutachten, deren Erstellung und Prüfung den zeitlichen Verlauf des Verfahrens bedingt haben.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Sowohl das zitierte Gutachten von Bosch & Partner, als auch das Gutachten der DBC GmbH, sowie das Gutachten von Sustain Consult gehen von einer erheblichen Verschlechterung der Wettbewerbsstruktur aus, da alle Gutachten dem Kalkwerk in Lienen eine relevante Marktstellung zuordnen. Beispielhaft sei angeführt, dass in einer neuen Marktsituation die Annahme einer erheblichen Verteuerung des Branntkalks von ca. 20 % (Ermittlung Sustain Control) die Folge wäre. Da Kalksandstein zum Hochbau verwendet wird, ist die unmittelbare Weitergabe dieser Kostenentwicklung an den Verbraucher absehbar. Der Preis würde zudem seine wichtigen Funktionen im Markt verlieren und die Marktstruktur sich nachhaltig verändern und den freien Wettbewerb einschränken. Die möglicherweise substituierenden Unternehmen beherrschen schon jetzt rund zwei Drittel des Marktes.</p> <p>Im Bereich der Kalksandsteinherstellung hat das Kalkwerk Lienen eine starke Marktstellung im Absatzgebiet. Dies liegt u.a. an einer stark rationalisierten Absatzstruktur. Auch im Zusammenhang mit der Kalksandsteinherstellung besitzt das Kalkwerk Lienen eine marktrelevante Stellung. Durch die Verringerung der Anbieterzahl ist ausgehend von der Annahme, dass die verbleibenden zwei Anbieter ihre Produktionsmengen ausweiten, von einem strategischen Preisverhalten auszugehen.</p> <p>Als Nebeneffekt würde dies den Marktzutritt für Newcomer weiter erschweren. Durch die höheren Transportkosten wird mit einer Preissteigerung im Kalksandsteinbereich von 4- 6 % gerechnet.</p> <p>In Anlage 5 des Umweltberichts entledigt sich die Regionalplanung der Frage der Substituierbarkeit durch andere Unternehmen, mit dem Verweis auf das Gutachten von Bosch & Partner, das eine Substituierbarkeit und Bedarfsdeckung durch andere Wettbewerber bestätige. Dies erfolgt abermals ohne jegliche Miteinbeziehung der u.a. in demselben Gutachten angesprochenen Konsequenzen. Es wird in dem zitierten Gutachten ausdrücklich erwähnt, dass ein Marktaustritt der des Kalkwerks in Lienen erhebliche Folgen für die Preisentwicklung hätte und der Wettbewerb erheblich leiden würde. Es widerspricht bereits dem Wortlaut des LEP (9.2-1), die Auswirkung auf das Unternehmen selber und die volkswirtschaftlichen Folgen zu ignorieren."</p>	<p>Für die regionalplanerische Abwägung, ob die vorgetragenen ökonomischen Belange einer veränderten Markt- und Wettbewerbsstruktur aufgrund einer möglichen Schließung im Worst-Case einen Eingriff in das FFH-Gebiet rechtfertigen, ist vor allem wichtig, ob der Versorgungsauftrag des LEP NRW erfüllt werden kann oder nicht. Aus den beiden Wirtschaftsgutachten ist nicht erkennbar, dass im Fall einer Betriebsschließung der ermittelte Bedarf auf dem Markt nicht mehr gedeckt werden kann. Im Gegenteil stellen die Gutachten ausdrücklich fest, dass der Markt einen möglichen Produktionsausfall des hier in Rede stehenden Betriebe auffangen kann.</p> <p>Auf die Argumente, dass sich im Falle einer möglichen Schließung die Markt- und Wettbewerbsstruktur noch weiter verengen wird und auch höhere Marktpreise zu erwarten sind, wurde in den vorgelegten Gutachten bereits hingewiesen. Eine solche, wahrscheinlich eintretende Entwicklung wird seitens der Regionalplanungsbehörde nicht widersprochen. Es stellt sich angesichts der in den Gutachten gemachten Angaben zu den Produktionsmengen insgesamt und nach Wettbewerbern die Frage, inwieweit angesichts der starken oligopolistischen Marktstruktur sowohl in der Zementindustrie als auch bei der Kalkherstellung mit wenigen marktbeherrschenden Unternehmen in Deutschland eine freie Preisgestaltung wie auf anderen Märkten überhaupt noch stattfinden kann und ob nicht auch andere Aspekte einen wichtigen Einfluss auf die Preisgestaltung ausüben. Es stellt sich hier auch die Frage, inwieweit Importe mögliche Produktionsausfälle im Inland auffangen können – auch im Hinblick auf die Preisgestaltung.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-012</p>	
<p>"In ihrer Argumentation hinsichtlich der Bedarfsdeckung durch andere Marktteilnehmer bleibt die Regionalplanung letztlich drei Antworten schuldig.</p> <p>Erstens wird nicht dargelegt, ob andere Unternehmen überhaupt von ihren Kapazitäten und ihrem wirtschaftlichen Interesse her betrachtet, zu einer Substitution in der Lage sind. Zweitens fehlt es an einer volkswirtschaftlichen Analyse des Marktaustritts bzw. einer Betrachtung der voraussichtlichen Kostenentwicklung. Drittens werden ökologische Konsequenzen missachtet, da deutlich längere Transportwege bei der Substitution durch andere Unternehmen, die Umwelt durch den Ausstoß von klimaschädlichen Abgasen erheblich stärker belasten würden.</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass die Substitution mehrheitlich durch Unternehmen erfolgen würde, welche erhebliche Transportwege zu bewältigen hätten. Die räumliche Nähe zu den Kunden ist in der Rohstoffbranche ein äußerst wichtiger Wettbewerbsfaktor.</p> <p>Es ist nach unserer Ansicht nicht nachvollziehbar, wieso die Regionalplanung bei der Frage der Substituierbarkeit durch andere Unternehmen die Folgen eines Marktaustritts auf den Wettbewerb völlig unberücksichtigt lässt, obwohl dies eines der Kernziele des ROG bzw. des LEP darstellt.</p> <p>Wir geben zu bedenken, dass diese Argumentation bereits die Annahme einschließt, es handele sich bei den von der Fa. Calcis hergestellten Produkten nicht um qualitative Spezialprodukte."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderung zu 120-011</p>
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-013</p>	
<p>"IV. Fiktive Abweichungsprüfung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Bei der, nach unser Ansicht fehlerhaften raumordnerischen Betrachtung im Vorfeld einer möglichen Abweichungsprüfung, käme es in der Folge zu einer Abweichungsprüfung im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatschG.</p> <p>Da diese für die Fa. Calcis, aufgrund der Annahme eines substituierbaren Produkts nicht vorgenommen wurde. Es soll in aller Kürze eine Einschätzung zu den Erfolgsaussichten der Fa. Calcis erfolgen, die abermals verdeutlicht, dass es wesensfremd ist, die im Rahmen des § 34 Abs. 3 BNatschG zu prüfenden Aspekte, nicht bereits bei der raumordnerischen Betrachtung im Vorfeld zu berücksichtigen.</p> <p>Zunächst soll klargestellt werden, dass die Einschätzung einer Beeinträchtigung des FFH-Gebiets nicht per se in Frage gestellt wird.</p> <p>Es bedarf im Rahmen der Abweichungsprüfung nach dem Wortlaut des § 34 BNatSchG eines überwiegenden öffentlichen Interesses.</p> <p>Das öffentliche Interesse dürfte sich für die Fa. Calcis schon daraus ergeben, dass eine Standortschließung, die Marktstrukturen dahingehend verändern würde, dass am Ende der Verbraucher mit erheblichen Mehrkosten rechnen müsste. Ferner wären 50 direkte und 320 Vollarbeitsplätze unmittelbar gefährdet. Sämtliche Beschäftigungseffekte könnten nur dann kompensiert werden, wenn die Herstellung der Produktmengen an anderen Orten in der Planungsregion möglich wäre. In der einzig in Betracht kommenden Produktionsstätte innerhalb der Region sind entsprechende Produktionskapazitäten allerdings nicht vorhanden (vgl. Sustain Consult S.34).</p> <p>Die vorgenannten Gründe dürften auch zwingend im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG sein."</p>	
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-014</p>	
<p>"Auf der anderen Seite wird zugestanden, dass insbesondere der Buchenwald eine Beeinträchtigung erfährt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Den Kompensationsmaßnahmen der Fa. Calcis dürfte jedoch hohe Bedeutung in einer potenziellen Abweichungsprüfung zukommen.</p> <p>Das Unternehmen hat bereits 71 ha Wald innerhalb des FFH Gebietes umgebaut, davon 44 ha im Vorgriff auf eine zukünftige Genehmigung. Zusätzlich hat das Unternehmen 64 ha Wald auf Ackerboden als Ersatz angepflanzt und 27 ha Steinbruchfläche rekultiviert. Es konnte damit schon jetzt in nennenswertem Umfang Waldmeister-Buchenwald geschaffen werden."</p>	
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-015</p>	
<p>"V. Ergebnis</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stellt bei ihrer raumordnerischen Betrachtung und Bedarfsermittlung die entscheidenden Parameter des unternehmerischen Interesses und der Auswirkungen eines potentiellen Marktaustritts entgegen der Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW und des Raumordnungsgesetzes nicht in die Bewertung ein.</p> <p>Des Weiteren werden bei der Bedarfsermittlung nicht genehmigte Flächen, die darüber hinaus der Bedarfsdeckung nicht dienen, berücksichtigt.</p> <p>Zudem wird dem 'Lienener' CL 80 und den ungebrannten Produkten entgegen der Mehrzahl der Gutachten, ohne konkrete Darlegung der Gründe, zu Unrecht die Eigenschaft von Spezialprodukten abgesprochen, da qualitative Unterschiede nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Letztlich wird auch die Substituierbarkeit des Lienener Kalkwerks durch andere Unternehmen ohne nähere Erläuterung vorausgesetzt ohne die negativen Konsequenzen zu beachten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderungen zu 129-001 bis 129-014</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Bei Abwägung der widerstreitenden Belange muss die Abweichungsprüfung von einem zwingenden öffentlichen Interesse ausgehen und folglich zu einer Zulassung des beantragten Erweiterungsvorhabens kommen."</p> 	
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-016</p>	
<p><i>[Anregungsnummern 129-016 bis 129-028 beinhaltet die vorgetragenen Anregungen/Bedenken und Hinweise zur nicht erfolgten der Erweiterung des BSAB für die Fa. Dyckerhoff in Lengerich.]</i></p> <p>"I. Einleitung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Die Dyckerhoff GmbH hat eine Erweiterung am Standort Lengerich ('Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg') beantragt, damit eine Versorgungsreichweite von 35 Jahren erreicht werden kann. Nach der Auffassung der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) besteht jedoch kein überwiegendes öffentliches Interesse, das für eine entsprechende Erweiterung spricht.</p> <p>Unsere Stellungnahme bezieht sich maßgeblich auf die vorgenommene Abweichungsprüfung im Rahmen der Stellungnahme der HLB in Anhang C zum Umweltbericht. Innerhalb der Abweichungsprüfung ist sowohl die Gewichtung von Prognosen zu beanstanden, als auch die grundsätzliche Annahme von Prognoseunsicherheiten an sich.</p> <p>II. Gestufte Prüfung bei der Ausarbeitung des Plankonzepts</p> <p>Zu Beginn weisen wir darauf hin, dass wir uns nicht gegen die systematische Abfolge der vorgenommenen Prüfung durch die Regionalplanung wenden.</p> <p>Nach dem Plankonzept soll eine endgültige Bewertung stets nach gestufter Prüfung erfolgen. Diese Prüfung beinhaltet auf der ersten Stufe die Beurteilung, ob die Ausweisung in dem entsprechenden BSAB-Gebiet zwingend erforderlich ist, um substantiell Raum für die Rohstoffgewinnung zu schaffen. Zwingend erforderlich wird dahingehend konkretisiert, dass eine BSAB-Ausweisung notwendig sein müsse um die Rohstoffversorgung von Wirtschaft und Bevölkerung gemäß den Zielen des Landesentwicklungsplans (LEP) zu gewährleisten. Es dürfte also im Planungsraum nicht ausreichend Kalksteinvorkommen der benötigten Qualität vorhanden sein, das eine Versorgung mit dem Rohstoff entsprechend der landesplanerischen Vorgaben sicherstellt. Hiervon wird in der Folge eine Ausnahme für den Fall zugelassen, dass zwar ein ausreichendes Vorkommen vorhanden ist, allerdings durch ein Unternehmen ein spezielles Produkt hergestellt wird, das nicht substituierbar ist. Es werden also, nach unserer Einschätzung zu Recht, einzelbetriebliche Gründe berücksichtigt.</p> <p>In einem weiteren Schritt soll dann, bei Vorliegen des Nachweises des Bedarfs oder des Nachweises der Nichtsubstituierbarkeit, eine Abweichungsprüfung im Sinne von</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>§ 34 BNatSchG stattfinden und in diesem Rahmen eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Naturschutz erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird sich in der Folge vornehmlich auf die in Anhang C des Umweltberichts durch die HLB vorgenommene Begutachtung beziehen. Zunächst wird in Frage gestellt, ob die Regionalplanung tatsächlich die betrieblichen Interessen berücksichtigt hat, wie es u.a. im Landesentwicklungsplan ausdrücklich gefordert wird. Des Weiteren wird auf die Mängel in Bezug auf den Abwägungsvorgang und die anschließende Schlussfolgerung eingegangen."</p>	
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-017</p>	
<p>"III. Nachweisführung der Dyckerhoff GmbH</p> <p>Zunächst muss festgehalten werden, dass die Regionalplanungsbehörde zu Recht FFH-Gebiete nicht als 'harte', sondern als 'weiche' Tabuzonen behandelt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Nachweisführung seitens der Dyckerhoff GmbH wird nach unserer Meinung ebenfalls zu Recht darauf abgestellt, dass insbesondere der Tiefbohrzement als Spezialprodukt eine Sonderstellung genießt und dementsprechend unabhängig von dem regionalen Bedarf, weitergehende wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im Ergebnis stellt die Regionalplanung in den ergänzenden Erläuterungen zur Festlegung von BSAB im Teutoburger Wald (Anlage 5 des Umweltberichts) richtigerweise fest, dass die von der Dyckerhoff GmbH beantragten Erweiterungsflächen erforderlich sind, um substantiell Raum für die Rohstoffgewinnung zu schaffen."</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-018</p>	
<p>"IV. Abweichungsprüfung durch die HLB</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p> <p>Durch die Anwendbarkeit des § 34 BNatSchG wird der Maßstab der Abwägung dahingehend konkretisiert, dass es eines zwingenden, überwiegenden öffentlichen Interesses bedarf (vgl. § 34 Abs. 3 BNatSchG). Zudem muss im Rahmen der Abweichungsprüfung eine abschließende Abwägung aller privaten Belange erfolgen.</p> <p>Das öffentliche Interesse wird im Rahmen der Abweichungsprüfung zutreffend bejaht. Allerdings würden Prognoseunsicherheiten das Gewicht des Bedarfs als öffentliches Interesse schmälern. Auch bezüglich der Arbeitsmarktsituation werden Prognose-schwierigkeiten angenommen. Letztlich führt die mangelnde Gewichtung der Argumente die ein öffentliches Interesse untermauern zu der im Ergebnis negativen Abwägungsentscheidung durch die HLB.</p> <p>Dies erscheint für uns bereits aus zwei Gründen als nicht konsequent und in seiner Betrachtung einseitig. Zum einen ist die Annahme von Prognoseunsicherheiten klar zu widerlegen, zum anderen ist es fraglich, ob die Schmälerung des Gewichts gewisser Parameter im Abwägungsbereich tatsächlich erfolgen kann."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>s. Erwiderungen zu 129-019 bis -028</p>
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-019</p>	
<p>"1. Bewertung von Prognosen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Anerkennung öffentlicher Interessen und vor allem für ihr Gewicht in der Abwägung spielen Prognoseunsicherheiten durchaus eine Rolle. "Bei der Gewichtung sind</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Im Rahmen der Abwägung unterschiedlicher Belange in Anhang C, erscheint es schon allgemein fragwürdig, Prognoseunsicherheiten als Kernargument für die Annahme eines öffentlichen Interesses anzuführen.</p> <p>Es stellt sich die Frage wie es einem Unternehmen der Rohstoffbranche jemals gelingen soll, perspektivisch rechtssicher zu planen, wenn die angeführten Gründe minderen Wert haben, sobald sie zukunftsbezogen sind. Grundsätzlich ist es branchenimmanent, dass Unternehmen Erweiterungsflächen beantragen bzw. deren Ausweisung, damit eine gewisse unternehmerische Planung erfolgen kann. § 34 Abs. 3 BNatSchG enthält keine Formulierung, die auf eine zeitliche Komponente als wertungsmindernd schließen lässt. Es soll vielmehr eine Gesamtbetrachtung erfolgen, die alle Argumente quantitativ und qualitativ miteinander abwägt. 'Sichere Prognosen' werden dem Maßstab der Regionalplanung nicht gerecht.</p> <p>Dies widerspricht schon den Zielen des LEP NRW, da dort Versorgungszeiträume für Festgesteine auf mindestens 35 Jahre festgelegt worden sind. Würde man nun Prognosesicherheit über derartig lange Zeiträume verlangen, wäre dies schlichtweg undurchführbar. Auch nach ständiger Rechtsprechung müssen bei langfristig angelegten Planungen Prognoseunsicherheiten akzeptiert werden und dürfen nicht gewichtend in die Bewertung einfließen (OVG Münster 2009). Dies verkennt die Regionalplanung in ihrer Bewertung, da sie den vorgebrachten Belangen ihre Wertigkeit, je nach Ausmaß der Prognoseunsicherheit, abspricht.</p> <p>Nebenbei bemerkt wird in der Anlage 5 des Umweltberichts durch die Regionalplanung den Unternehmen noch indirekt vorgeworfen sich nicht rechtzeitig um Erweiterungen bemüht zu haben. Nun wird eine zukunftsichernde Erweiterung als negatives Argument in der Abweichungsprüfung angeführt. Diese unterschiedliche Bewertung scheint widersprüchlich und willkürlich.</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass Prognoseunsicherheiten per se kein geeignetes Kriterium bei der Bewertung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses sind. Davon abgesehen erscheint die Annahme von Prognoseunsicherheiten äußerst einseitig. Es ist</p>	<p>auch die mit der Planung verbundenen Prognoseunsicherheiten zu bewerten. Je weiter die Unsicherheiten reichen, desto geringer wiegt grundsätzlich das öffentliche Interesse an dem Vorhaben (BVerwG, Urte. v. 09.07.2009 - 4 C 12/07 - BVerwGE 134, 166 Rn. 17)" (zitiert in OVG HB, Beschluss vom 03.04.2017, 1 B 126/16, Rn. 79).</p> <p>Es ist zwar grundsätzlich zutreffend, dass in der Landes- und Regionalplanung - gerade bei der Festlegung von BSAB, die auf 35 Jahre ausgelegt sind - mit Prognosen gearbeitet werden muss, nichtsdestotrotz werden die Prognoseunsicherheiten größer wenn die Planungszeiträume länger werden und somit nimmt das Gewicht des entsprechenden öffentlichen Belanges ab (s. u.a. BVerwG Beschluss v. 22.06.2015 - 4 B 59.14, Rn. 30).</p> <p>Bei der Planung von BSAB in ein NATURA 2000-Gebiet hinein handelt es sich nicht um den normalen Planungsfall in der Landes- oder Regionalplanung.</p> <p>Planungen außerhalb von NATURA 2000-Gebieten sind von dieser Problematik i.d.R. nicht betroffen, so dass die Rohstoffindustrie dort perspektivisch rechtssicher planen kann.</p> <p>Der Teutoburger Wald ist im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur ausgewiesen. Im entsprechenden Ziel 7.2-2 ist festgelegt, dass diese Gebiete für den landesweiten Biotopverbund (Ziel 7.2-1) zu sichern und in den Regionalplänen als BSN auszuweisen sind (letzteres ist im Regionalplan Münsterland erfolgt). In Gebieten / Bereichen zum Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und nur unter besonderen Umständen möglich (Ziel 7.2-3). Das gleiche gilt für Waldbereiche (Ziel 7.3-1). Ziel 9.1-1 stellt klar, dass durch die Darstellung von BSAB keine Standorte, sondern die Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen gesichert wird. Die in Ziel 9.2-2 genannte Planungssicherheit kann nicht nur - wie dort genannt in der Mindestdarstellung von 35 (min 25) Jahren Versorgungszeitraum, sondern auch in der klaren Darstellung eines Endpunktes der Rohstoffgewinnung an einem Standort bestehen.</p> <p>Der Verweis auf das BVerwG (?) -Urteil von 2009 zum FMO von Seiten des Vero ist hier unverständlich, da dieses Urteil ebenfalls feststellt, dass Prognoseunsicherheiten</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>schlichtweg nicht nachvollziehbar warum, unabhängig vom Abwägungsergebnis, Prognoseunsicherheiten grundsätzlich auf Seiten der Belange des öffentlichen Interesses in ihrer Bedeutung als mindernd bewertet werden."</p>	<p>das Gewicht des öffentlichen Belangs schmälern (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 - 4 C 12.07, Rn.21).</p> <p>Die Aussage, die Anlage 5 beinhalte indirekt den Vorwurf, die Unternehmen hätten sich nicht rechtzeitig um Erweiterungen bemüht, kann nicht nachvollzogen werden und war keinesfalls beabsichtigt. Im Gegenteil, denn die Unternehmen haben ja schon im Juni 2011 eine Regionalplanänderung zur Erweiterung der Abgrabungsbereiche "Hohner Berg" und "Lienen" beantragt. Der Regionalrat hatte daraufhin die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Verfahren zur 25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, durchzuführen.</p> <p>Die Prognoseunsicherheiten stehen nicht in erster Linie der Einstufung eines Belanges als öffentliches Interesse entgegen, sondern sie mindern vielmehr dessen Gewicht in der Abwägung mit dem Integritätsinteresse des betroffenen FFH-Gebietes. Prognoseunsicherheiten werden auch bei der Gewichtung des Naturschutzinteresses berücksichtigt, allerdings, so sie nicht das Risiko einer Beeinträchtigung des Gebietes vergrößern.</p>
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-020</p>	
<p>"Zugleich wird im Rahmen der widerstreitenden Interessen die Prognoseunsicherheit hinsichtlich der Entwicklung des FFH Gebiets gar nicht thematisiert. Auch werden Kompensationsmaßnahmen, die unmittelbar an den beeinträchtigten Gebietsteilen ansetzen, nicht entsprechend gewichtet, obwohl jede realistische Prognose auf der Basis bisheriger Erfahrungen dazu führen müsste, in erheblichem Maße einen positiven Einfluss dieser Maßnahmen zu berücksichtigen, da ein Ausgleich innerhalb desselben Schutzgebietes geschaffen wird. Stattdessen werden ohne Begründung Zweifel an der Umsetzung angeführt. Anknüpfungspunkt soll eine geringe tatsächliche Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt sein. Dieser Einschätzung fehlt jede Grundlage, da die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erst 2023 beginnt. Die momentanen Kompensationsmaßnahmen übererfüllen bereits die rechtlich erforderlichen Anforderungen. Es</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>FFH-Gebiete unterliegen einem Verschlechterungsverbot (§ 33 BNatSchG). Der jeweilige Mitgliedsstaat ist verpflichtet die Lebensraumtypen und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder die Bestände dorthin zu entwickeln. Bei negativen Entwicklungen ist der Mitgliedstaat verpflichtet entsprechende Maßnahmen zur Optimierung umzusetzen.</p> <p>Mit "Kompensationsmaßnahmen" sind hier vermutlich die im Falle der Erteilung einer Ausnahme erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemeint. Kohärenzsicherungsmaßnahmen stehen am Ende der Prüfkette des Ausnahmeverfahrens nach § 34 BNatSchG und kommen erst nach erfolgter Abwägung mit einer Entscheidung für die Durchführung des Projektes zum Tragen, daher können sie in der Abwägung auch</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>bleibt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass grundsätzlich die Funktionsfähigkeit solcher Maßnahmen nicht für den Zeitpunkt der Beeinträchtigung gefordert wird (vgl. st. Rspr. des BVerwG).</p> <p>Folglich müssen die Kompensationsmaßnahmen unabhängig von dem derzeitigen Erfüllungsstand berücksichtigt werden."</p>	<p>nach Auffassung des EuGH keine Berücksichtigung finden (siehe hierzu OVG HB, Beschluss vom 03.04.2017, 1 B 126/16, Rn. 123; WULFERT 2016b:669).</p>
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-021</p>	
<p>"2. Annahme von Prognoseunsicherheiten</p> <p>Neben der Fragwürdigkeit des Abwägungsmaßstabs, ist auch die konkrete Abweichungsprüfung nicht nachvollziehbar. Vermeintliche Prognoseunsicherheiten werden nicht durch Daten belegt.</p> <p>Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG müssen u.a. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.</p> <p>Die Abweichungsprüfung müsste selbst für den Fall, dass man entgegen der Rechtsprechung und den Vorgaben des LEP annimmt Prognoseunsicherheiten als Faktor in die Abwägung der Belange einstellen zu können, zu einem anderen Ergebnis kommen. Aus § 34 Abs. 3 BNatSchG geht eindeutig hervor, dass wirtschaftliche und soziale Belange eine entscheidende Rolle bei der Abwägung spielen müssen. Im Folgenden soll dargestellt werden, dass selbst bei Annahme von Prognoseunsicherheiten als entscheidender Faktor im Rahmen der Abweichungsprüfung, die aus heutiger Sicht zutreffende Prognose eine völlig andere sein muss, als die im Umweltbericht dargestellte, sofern man aktuelle Datenerhebungen berücksichtigt."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-022</p>	
<p>"(1) Bedeutung von Tiefbohrzement in der Zukunft</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Zunächst wird anerkannt, dass der von der Dyckerhoff GmbH hergestellte Tiefbohrzement als Verbundproduktion im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>Abgesehen davon, dass wie bereits oben dargelegt, eine mindere Bewertung von Belangen aufgrund von Prognoseunsicherheiten bereits fragwürdig erscheint, trifft die Regionalplanung in Anhang C zum Sachlichen Teilplan 'Kalkstein' keinerlei Aussage, wieso sie der Meinung ist, dass im Jahr 2038 die Tiefbohrzementproduktion nicht im Rahmen einer Verbundproduktion erfolgen sollte. Hierzu befindet sich die Regionalplanung zumindest in der Darlegungspflicht.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft der Bedarf an Tiefbohr- und Grauzement gegeben sein wird. Dies folgt bereits daraus, dass der Primärenergiebedarf nach einer Studie der IEA 2016 in den kommenden Jahrzehnten weltweit weiter als steigend prognostiziert wird. Dies wird anhand der beigefügten Grafik klar erkennbar. Danach wird zwar der Anteil erneuerbarer Energien stark zunehmen, der Bedarf an fossilen Energieträgern wird jedoch auch weiterhin auf Basis der Verbräuche der zurückliegenden Jahre als steigend prognostiziert. Dies trifft insbesondere auf Erdgas und Erdöl zu.</p> <p>Quelle: New Policies Scenario, IEA 2016: Entwicklung des globalen Primärenergieverbrauchs (PEV) nach Energieträgern und ein mögliches Szenario der künftigen Entwicklung (Quelle: New Policies Scenario, IEA 2015)</p> <p>Zitat aus: DIE ENERGIESTUDIE DER BGR: FAKTEN ZU ENERGIEROHSTOFFEN SEIT 40 JAHREN DIE GLOBALE ENERGIESITUATION <i>'Die verlässliche und ununterbrochene Bereitstellung von Energie ist die essenzielle Voraussetzung für das Funktionieren unserer heutigen modernen Gesellschaften. Die weltweite Nachfrage nach Energie steigt dabei seit Jahrzehnten nahezu ungebrochen an (Abb. 2). Eine weltweit wachsende Bevölkerungszahl verbunden mit der Erhöhung des allgemeinen Lebensstandards wird auch zukünftig einen steigenden Energiebedarf zur Folge haben. Dass dieser Trend aber nicht langfristig fortgeführt werden muss, zeigt sich in den seit Jahren rückläufigen Energieintensitäten in Ländern der OECD. Ein Anstieg des Bruttoinlandsprodukts ist dort mittlerweile auch ohne steigenden Energiebedarf möglich.'</i></p>	

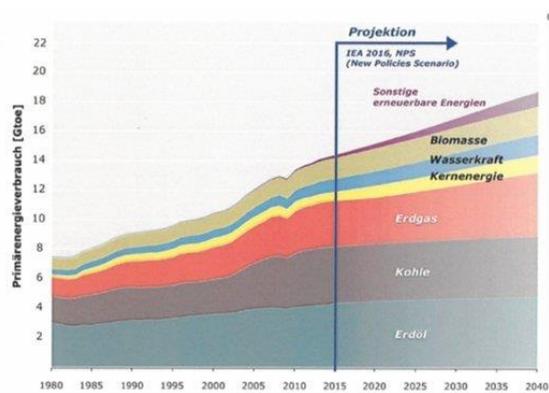
Anregungen und Bedenken / Hinweise

Ausgleichsvorschläge

Die Studie der BGR kommt mit Blick auf die Zukunft zu folgendem Schluss:
"Veränderungen beziehungsweise der Umbau von Energiesystemen brauchen aber Zeit, und auch Deutschland wird noch für viele Jahre auf Erdöl, Erdgas, Stein- und Braunkohle angewiesen sein. Die über etliche Jahrzehnte gewachsene, doch aus heutiger Sicht bedenkliche Abhängigkeit von den fossilen Energieträgern ist zu groß, als dass diese innerhalb weniger Jahre überwunden werden könnte. Von grundlegender Bedeutung für den nur langfristig umsetzbaren Übergang in ein kohlenstoffarmes Energiesystem ist daher, dass fossile Energieträger auch künftig in dem Maße bereitgestellt werden können, wie sie tatsächlich noch benötigt werden."

Zitat Ende (Quelle: DIE ENERGIESTUDIE DER BGR: FAKTEN ZU ENERGIEROHSTOFFEN SEIT 40 JAHREN, Harald Andruleit)

Bei Zugrundelegung dieser Fakten erscheint die seitens der HLB angeführte Prognoseunsicherheit eines auch zukünftig bestehenden Bedarfs an Tiefbohrzement in einem anderen Licht. Im Hinblick auf die oben zitierten Aussagen der BGR (s.o.) ist vielmehr davon auszugehen, dass auch zukünftig Erdöl und Erdgas noch über Jahrzehnte hinweg weltweit benötigt werden und damit auch ein hoher Bedarf an der Erschließung von neuen Erdöl-Erdgas-Lagerstätten besteht. Hierzu wird der Tiefbohrzement der Dyckerhoff GmbH auch weiterhin dringend benötigt, da er weltweit für eine sichere Abdichtung von Tiefbohrungen sorgt und damit etwaigen Umweltschäden vorbeugt sowie eine sichere Durchführung der Bohrungen ermöglicht."



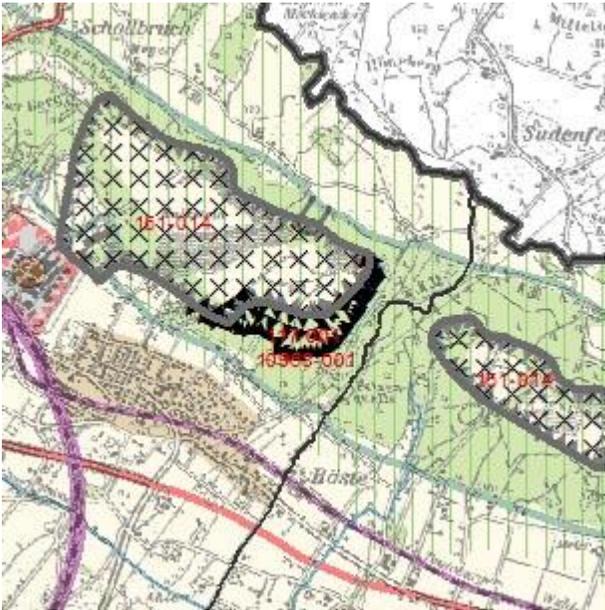
Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-023</p>	
<p>"Neben dem Einsatz bei der Erschließung neuer Erdöl/Erdgas-Vorkommen kann der Spezialzement auch in weiteren Tiefbohrungen, etwa zur Wassergewinnung oder der Gewinnung von Erdwärme aus Tiefbohrungen eingesetzt werden. Insbesondere mit dem Einsatz in der Tiefengeothermie (mit Bohrtiefen von mehreren Tausend Metern!) besteht ein Einsatzfeld, dem über den bereits heute bestehenden Bedarf hinaus, ein hohes Zukunftspotential zukommt, vor allem in solchen Regionen, in denen hohe Geothermiepotentiale bestehen.</p> <p>Damit kommt dem Tiefbohrzement eine wesentliche Bedeutung, nicht nur für die weltweite Energieversorgung mit fossilen Energieträgern, sondern auch bei der Erschließung regenerativer Energien zu. <u>Damit ist der Tiefbohrzement im Hinblick auf den Umwelt- und den Klimaschutz weltweit hoher von Bedeutung.</u></p> <p>Hinsichtlich des Bedarfs an Tiefbohrzement bleibt festzuhalten, dass eine Abnahme des Bedarfs aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht zu erwarten ist. Es bleibt folglich unklar auf welche Grundlage die HLB die Annahme von Prognoseunsicherheiten stützt."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-024</p>	
<p>"(2) Bewertung des Wegfalls von Arbeitsplätzen</p> <p>Ähnliches gilt für die Bewertung des Wegfalls von Arbeitsplätzen durch die HLB. Es erschließt sich nicht, warum angenommen wird, der Arbeitsmarkt werde sich verbessern oder auf dem momentanen Niveau verharren. Dies kann niemand zum heutigen Tage voraussehen. Somit ist es unverständlich, warum dies überhaupt als Kriterium in Betracht gezogen wird. Es muss darauf abgestellt werden, in welchem Umfang ein Wegfall von Arbeitsplätzen droht und welche Konsequenzen dies mit sich bringt, ohne dies in Relation zur Arbeitsmarktsituation in der Zukunft zu stellen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei allem Verständnis für die Sorgen der Beschäftigten und ihrer Familienangehörigen kann sich eine Abwägung der Regionalplanungsbehörde, inwieweit zu erwartende Beschäftigungs- und Arbeitsmarkteffekte im Falle der Schließung von einem der beiden Unternehmen als Worst-Case-Betrachtung einen Eingriff in das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet rechtfertigen oder nicht, nur in einer gesamtträumlichen Betrachtung orientieren, aber nicht am Schicksal einzelner Betroffener.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Innerhalb der Planungsregion wäre mit einem Wegfall von 327 bis 345 Vollzeit-Arbeitsplätzen zu rechnen. Dies hat weiterführende Effekte, die auch im öffentlichen Interesse stehen. Neben der zusätzlichen Belastung des Arbeitsmarktes verstärken die Verluste die bereits derzeit ungünstige Entwicklung in der Region und haben negative Auswirkungen auf die Kaufkraft. Hierbei sollte auch die Beschäftigungsstruktur in Lengerich berücksichtigt werden. Die Hälfte der in Lengerich Beschäftigten sind im produzierenden Gewerbe tätig. Es muss zudem beachtet werden, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Arbeitsverhältnisse in der relevanten Region (Lengerich) in den letzten 15 Jahren um 7,5 % verringert hat und nicht durch andere Produktionszweige kompensiert werden konnte (vgl. Gutachten Sustain Consult).</p> <p>Auch hier bleibt die Grundlage der Annahme von Prognoseunsicherheiten durch die HLB mithin unklar."</p>	<p>Dieses vorausgesetzt, kommt die Regionalplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die in den Gutachten angeführten Beschäftigungseffekte nicht erkennen lassen, dass eine mögliche Schließung der beiden Betriebe schwerwiegende, abwägungsrelevante Arbeitmarkteffekte für das Plangebiet oder den Kreis Steinfurt mit Blick auf deren breit angelegte Wirtschaftsstruktur nach sich ziehen würden, auch nicht für die beiden Standortgemeinden. Die genannten Beschäftigungseffekte mögen als absolute Zahl auf den ersten Blick hoch erscheinen. Sie dürfen jedoch nicht ohne die jeweilige räumliche Bezugsebene und die dort vorhandene Beschäftigung und Arbeitslosenquote betrachtet werden. Bezieht man die Beschäftigtenzahlen der Betriebe und die indirekten Beschäftigteneffekte auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, so wird gerade für die Planungsregion, aber auch für den Kreis Steinfurt deutlich, dass ihr Anteil deutlich unter 1 % liegt und angesichts der Wirtschaftsstruktur der Planungsregion bzw. des Kreises nicht zu strukturelevanten Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt im Worst-Case führen wird. Selbst die Betrachtung der im Gutachten aufgeführten Beschäftigungseffekte in den beiden Standortkommunen zeigt, dass der Anteil der Effekte an den jeweiligen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten deutlich unter 4 % liegt.</p> <p>Angesichts der in den letzten Jahrzehnten stets deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquote im Kreis Steinfurt (im Jahresdurchschnitt 2016 4,7 % bezogen auf alle Erwerbspersonen gegenüber 7,7 % landesweit und im November 2017 sogar 4,1 % gegenüber 7,0 % landesweit) kann nicht vermutet werden, dass die dortige Wirtschaft nicht in der Lage sein soll, eine mögliche Betriebsschließung im Worst-Case zu kompensieren. Auch der im Gutachten zur Fa. Dyckerhoff erwähnte Beschäftigtenabbau von ca. 54 % bis 2005 lässt anhand der Zeitreihe der Arbeitslosenquote für den Kreis Steinfurt keine signifikanten Ausschläge erkennen. Zumindest hat sich die Arbeitslosenquote im Kreis nach 2005 stetig nach unten bewegt – trotz Finanzkrise.</p>
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-025</p>	
<p>"(3) Wirtschaftliche Aspekte</p> <p>In diesem Zusammenhang muss insbesondere die Marktstruktur berücksichtigt werden. Die Regionalplanung beschränkt sich bzgl. des potentiellen Marktaustritts der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwidern zu 120-011</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Dyckerhoff GmbH mit dem Hinweis auf eine bereits bestehende ungünstige Marktstruktur. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Marktaustritt ein homogenes Oligopol weiter befördern würde und sich hiermit die Marktstruktur weiter erheblich verschlechtern dürfte.</p> <p>Bei Märkten mit hohem Konzentrationsgrad führen bereits geringfügige, nachteilige Beeinträchtigungen zu relevanten weiteren Verschlechterungen (vgl. ausführlich Gutachten Sustain Consult)."</p>	
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-026</p>	
<p>"3. Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses</p> <p>Entscheidend ist letztlich, ob die vorgenannten Gründe zwingend sind und überwiegen. Eine eindeutige Definition fehlt vorliegend. Sicher ist lediglich, dass Sinn und Zweck der Norm ist, ein perspektivisches, verantwortungsvolles Handeln des Staates fordern. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss eine ausführliche Gesamtbetrachtung erfolgen, welche soziale, wirtschaftliche, naturschutzfachliche und unternehmerische Interessen berücksichtigt.</p> <p>Es wird zugestanden, dass insbesondere der Buchenwald eine Beeinträchtigung erfährt. Allerdings sollte auch hier bedacht werden, dass eine forstwirtschaftliche Einschätzung ebenfalls möglichen Veränderungen in der Zukunft unterworfen ist. Den Kompensationsmaßnahmen wird ungleich weniger Bedeutung zugemessen.</p> <p>Bezüglich der Gewichtung fehlt es an einer Berücksichtigung von anderen deutlich größeren FFH-Gebieten (bsp. FFH-Gebiet 'Egge'). Auch wird eine Minderung der Beeinträchtigungen, die durch Kompensationsmaßnahmen entsteht, nicht berücksichtigt. Durch diese wird jedoch bereits innerhalb desselben Schutzgebiets ein Ausgleich geschaffen. Völlig unbegründet wird dieser potentielle Ausgleich in Zweifel gezogen, obwohl die Umsetzung derartiger Maßnahmen erst bis 2023 erfolgen soll. Auch die Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen wird ohne die notwendige substantiierte Begrün-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einschätzung erfolgt im hier nach naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen und weniger nach forstwirtschaftlichen Kriterien. Kohärenzmaßnahmen können nicht in die Entscheidung einbezogen werden. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen stehen rechtssystematisch am Ende des Abweichungsverfahrens und können nicht in die Abwägung eingestellt bzw. gegen den Eingriff gegengerechnet (s. Erwiderung zu 129-020).</p> <p>Der Anregung deutlich größere FFH-Gebiete zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt, da hier die Integrität des betroffenen FFH-Gebiets in den Blick zu nehmen ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>dung angezweifelt. Es genügt insoweit nach Rspr. des BVerwG, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen besteht, da eine Gewissheit unmöglich ist (vgl. BVerwG 2013, 9 A 14.12).</p> <p>Die erwähnten Belange (Wegfall von Arbeitsplätzen, Auswirkungen auf den Wettbewerb durch Marktaustritt, Bedeutung des Spezialproduktes für die Zukunft) führen dazu, dass ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatSchG anzunehmen ist."</p>	
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-027</p>	
<p>"4. Vorliegen zumutbarer Alternativen</p> <p>Eine Abweichung im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatSchG ist immer nur dann zuzulassen, wenn keine zumutbaren Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erfüllen.</p> <p>In der Anlage 5 zum Umweltbericht geht die Regionalplanungsbehörde darauf ein, indem sie bestätigt, dass ein eigens eingeholtes Gutachten die Unwirtschaftlichkeit alternativer Standorte bestätigt. Es wird festgestellt, dass eine Produktionsverlagerung an den potentiellen Alternativstandort Neubeckum zu erhöhten Kosten führten und folglich unwirtschaftlich seien. Es wird ferner bestätigt, dass die über Preiserhöhungen nicht zu kompensieren sei. Im Ergebnis bestätigt das Gutachten im Auftrag der Regionalplanungsbehörde das Gutachten der Dyckerhoff GmbH, so dass weder eine Produktionsverlagerung noch eine Rohstoffzulieferung wirtschaftlich zumutbare Alternativen im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG darstellen.</p> <p>Überraschend wird die Frage nach Alternativstandorten dann durch die Stellungnahme der HLB thematisiert, ohne dass jedoch eine Konkretisierung stattfindet.</p> <p>Im Rahmen von § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG müsste eine Abwägung zwischen dem beantragten Erweiterungsgebiet und dem Alternativstandort in Neubeckum stattfinden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Konkretisierung ist nicht erforderlich, da das öffentliche Interesse an der Darstellung des BSAB nicht die Integrität des FFH-Gebietes überwiegt. Da alle Abweichungsgründe kumulativ vorliegen müssen, ist daher eine weitere Befassung mit Alternativen in der FFH-VP nicht erforderlich.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Diese würde aus unterschiedlichen Gründen, wie durch das Gutachten der Regionalplanung bestätigt, zu einer Unzumutbarkeit des Ausweichens auf den Alternativstandort führen.</p> <p>So ist das Rohmaterial an den alternativen Standorten schon nicht in der benötigten Qualität vorhanden. Unabhängig davon würden sämtliche Alternativen (auch die Rohstoffzulieferung) zu einer Schließung des Werkes in Lengerich führen, was erhebliche Konsequenzen für Wirtschaft, Arbeitsmarktsituation und Marktstruktur hätte. Zudem sollte die erhebliche ökologische Mehrbelastung durch weitere Transportwege berücksichtigt werden.</p> <p>Eine zumutbare Alternative, im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, ist folglich nicht zu vorhanden."</p>	
<p>Beteiligter: 129 - Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-028</p>	
<p>"V. Ergebnis</p> <p>Die Regionalplanung kommt innerhalb ihrer Begutachtung im Rahmen der Erläuterungen zur Festlegung von BSAB im Teutoburger Wald in nicht zu beanstandender Weise zu der Schlussfolgerung, es sei erforderlich die beantragte BSAB-Erweiterungsfläche für die Dyckerhoff GmbH am Standort Lengerich auszuweisen.</p> <p>Die darauffolgende Stellungnahme der Höheren Landschaftsbehörde enthält jedoch rechtswidrige Abwägungskriterien und führt letztlich zu einer fehlerhaften Abweichungsprüfung.</p> <p>Die nach § 34 Abs. 3 BNatSchG durchzuführende Abwägung der Belange wird entgegen ständiger Rechtsprechung maßgeblich durch die Annahme geprägt Prognoseunsicherheiten als Abwägungskriterium heranziehen zu dürfen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Abwägungskriterien entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, den gültigen Leitfäden und der aktuellen Rechtsprechung. Prognoseunsicherheiten sind nach gängiger Rechtsprechung in die Abwägung einzustellen. "Bei der Gewichtung sind auch die mit der Planung verbundenen Prognoseunsicherheiten zu bewerten. Je weiter die Unsicherheiten reichen, desto geringer wiegt grundsätzlich das öffentliche Interesse an dem Vorhaben (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 - 4 C 12/07 - BVerwGE 134, 166 Rn. 17)" (zitiert in OVG HB, Beschluss vom 03.04.2017, 1 B 126/16, Rn. 79; siehe hierzu auch BVerwG Beschluss v. 22.06.2015 - 4 B 59.14, Rn. 30). In der Abwägung werden öffentliche Interessen anerkannt, sie überwiegen jedoch nicht das Integritätsinteresse des betroffenen FFH-Gebietes.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Zusätzlich werden die angenommenen Prognoseunsicherheiten nicht substantiiert dargelegt und widersprechen zudem der momentanen Datenlage.</p> <p>Bei Abwägung der widerstreitenden Belange muss die Abweichungsprüfung von einem zwingenden öffentlichen Interesse ausgehen und folglich einer Zulassung des beantragten Erweiterungsvorhabens kommen."</p> 	
<p>Beteiligter: 134 - Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Anregungsnummer: 134-001</p>	
<p><i>[Stellungnahme des WLV-Kreisverbands Warendorf]</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>"[...]</p> <p>1. Der Entwurf des sachlichen Teilplanes Kalkstein (Stand 12.12.2016) sieht Bereiche zur Sicherung und Abbau der Oberflächenplanbodenschätze Kalkstein in den Bereichen Beckum und Ennigerloh vor. Hier sind Mitglieder des Kreisverbandes Warendorf des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes betroffen. Dies gilt sowohl für Landwirte als Grundstückseigentümer als auch als Pächter landwirtschaftlicher Nutzflächen. Vor diesem Hintergrund gibt der WLV-Kreisverband Warendorf folgende Stellungnahme ab.</p> <p>2. Textliche Festsetzung für den Rohstoff Kalkstein Ziel 1;; 1.3 (Randnummer 12)</p> <p>Hier ist in Satz 2 eine Ergänzung notwendig, wonach die mit der Rohstoffgewinnung nicht zu vereinbarende Nutzung temporär auszuschließen sind."</p>	<p>In Ziel 9.2-1 des Landesentwicklungsplans ist festgelegt, dass in den Regionalplänen "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen" sind. Das bedeutet, innerhalb dieser Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Außerhalb aber ist eine Abgrabung bis auf die in Ziel 1.4 des Sachlichen Teilplans festgelegte Ausnahme nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Festlegung als Vorranggebiet schließt eine auch temporäre nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbare Nutzung aus.</p>
<p>Beteiligter: 134 - Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Anregungsnummer: 134-002</p>	
<p>"Ziel 1;; 1.5 (Randnummer 14)</p> <p>Dieses Ziel ist wie folgt zu konkretisieren: »... entstandener Entwicklungspotenziale rekultiviert und der ursprünglichen Nutzung zugeführt bzw. renaturiert werden."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In Ziel 9.2-4 des Landesentwicklungsplans ist vorgegeben, dass in den Regionalplänen für die Abgrabungsbereiche "die Nachfolgenutzung" zeichnerisch festzulegen" ist. Die Festlegung in Ziel 1.5 des Sachlichen Teilplans Kalkstein entspricht der für die anderen Rohstoffarten im Plangebiet Münsterland (Ziel 35.5).</p> <p>Im Sachlichen Teilplan Kalkstein ist als Nachfolgenutzung bei den bereits genehmigten Flächen, die im Genehmigungsbescheid geregelte Nachfolgenutzung zeichnerisch dargestellt, bei den neu festgelegten Abgrabungsbereichen "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich". Damit ist die Ausgestaltung der Nachfolgenutzung sowohl durch diese zeichnerische Festlegung als auch durch das textliche Ziel, in dem eine Abhängigkeit zwischen Nachfolgenutzung und den individuellen örtlichen Gegebenheiten formuliert ist, für die Ebene der Genehmigungsplanung offen gehalten worden und schließt insbesondere die ursprüngliche Nutzung nicht aus.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 134 - Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Anregungsnummer: 134-003</p>	
<p>"Erläuterung und Begründung (Randnummer 26)</p> <p>Hier ist orientiert am Ziel 1.5 der Satz 1 zu ergänzen: »... ist auch die Nachfolgenutzung, die der ursprünglichen Nutzung entspricht, zeichnerisch festzulegen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Begründung zu 134-002</p>
<p>Beteiligter: 134 - Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Anregungsnummer: 134-004</p>	
<p>"Anlage: 2. Dokumentation des Planungsprozesses 1. Stufe: Harte und weiche Tabuzonen (Randnummer 52)</p> <p>Hierzu bedarf es einer Ergänzung. Als Tabuzone gelten verständlicherweise große zusammenhängende Waldflächen (größer als 10 ha). Dies ist auszudehnen auf ebenfalls große zusammenhängende landwirtschaftliche Ackerflächen (größer als 10 ha). Unter agrarstrukturellen Belangen ist hier ein Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ebenfalls vorzusehen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans und des vor kurzem beschlossenen Regionalplans Münsterland, wonach agrarstrukturelle Belange zu beachten sind (Grundsatz 15 und Ziel 23 Regionalplan Münsterland).</p> <p>[...]"</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In Ziel 9.2-1 des Landesentwicklungsplans (LEP) ist festgelegt, dass in den Regionalplänen "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen" sind. Das bedeutet, innerhalb dieser Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Außerhalb aber ist eine Abgrabung bis auf die in Ziel 1.4 festgelegte Ausnahme nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Um diese Ausschlusswirkung erzeugen zu können, bedarf es eines gesamträumlichen Darstellungskonzepts. In der ersten Stufe werden die Bereiche ermittelt, die für die Sicherung der Rohstoffversorgung nicht zur Verfügung stehen. Dabei wird unterschieden zwischen Bereichen die nicht zur Verfügung stehen da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen (harte Tabuzonen) und solchen, die als Ergebnis eines Abwägungsprozesses aufgrund von planerischen Erwägungen nicht zur Verfügung stehen (weiche Tabuzonen). Als weiche Tabuzonen sind im Darstellungskonzept des Sachlichen Teilplans Kalkstein insbesondere die Bereiche beurteilt worden, für die das jeweilige Fachgesetz einen Verbotstatbestand regelt. Da gleichzeitig aber auch eine Ausnahmeregelung getroffen wird, werden sie als weiche Tabuzone beurteilt.</p> <p>Für große Waldflächen verbieten das Bundeswaldgesetz und Landesforstgesetz zwar keine Inanspruchnahme, die Umwandlung aber bedarf der Genehmigung und soll unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden. Darüber hinaus ist in Ziel 7.3-1 des</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
	<p>LEP festgelegt, dass nur unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise Waldbe- reiche in Anspruch genommen werden dürfen. Im Regionalplan Münsterland wird auf die Festlegung im LEP verwiesen. Aus diesem Grund sind Waldflächen größer 10 ha als weiche Tabuzonen beurteilt worden.</p> <p>Festlegungen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht in Fachgesetzen sondern sowohl im LEP (Grundsatz 7.5-1 und 7.5-2) wie auch im Regi- onalplan Münsterland (Grundsatz 17 und 18). Also nicht als zu beachtendes Ziel, son- dern als zu berücksichtigende Grundsätze. Daher sind landwirtschaftliche Nutzflächen nicht als weiche Tabuzonen beurteilt worden.</p> <p>(Der in der Stellungnahme aufgeführte Grundsatz 15 trifft eine Festlegung zu Ge- werbe- und Industriebereichen für zweckgebundene Nutzungen, das Ziel 23 zu Wald)</p>
<p>Beteiligter: 136 - Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Nordrhein-Westfalen Anregungsnummer: 136-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2016 und nehmen nach Rück- sprache mit unserer zuständigen DGB-Region Münsterland zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie wie folgt Stellung:</p> <p>Vorbemerkung zur regionalen Industriepolitik und zur Situation der abgraben- den Industrie am Teutoburger Wald</p> <p>Regionale Struktur- und Industriepolitik ist mit eine der wichtigsten Aufgaben der Poli- tik vor Ort. Sie hat die wirtschaftlichen Stärken und Schwächen einer Region zu analy- sieren und daraus Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Zur Stärkung des Standorts Münsterland ist es Aufgabe der Kommunal- und Regionalpolitik durch eine voraus- schauende Planung den Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen nachhaltig festzu-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>schreiben. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Münsterland weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine starke Industrie Grundlage für die Wirtschaftskraft des Münsterlandes ist.</p> <p>In den im Jahr 2016 veröffentlichten 'Industriepolitischen Leitlinien' des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen heißt es, dass zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wirtschaft auch eine sichere und verlässliche Versorgung mit vorhandenen natürlichen Rohstoffen notwendig ist. Ferner, so heißt es, ist die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Industrie das Fundament unseres Wohlstands und dient der Bewältigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Herausforderungen.</p> <p>Die mineralische Rohstoffindustrie ist im ganzen Land Nordrhein-Westfalen ein gewichtiger Wirtschaftsfaktor. Die Versorgung (auch anderer Industriezweige) mit dem Rohstoff Kalkstein wird nach Auffassung des DGB auch zukünftig wesentlich über den volkswirtschaftlichen Erfolg und damit auch über die Lebensqualität der Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Münsterlandes mitentscheiden.</p> <p>Die Kalk- und Zementindustrie am Teutoburger Wald ist ein traditionell starker Industriezweig mit großer Bedeutung für die Wirtschaftsstrukturen und Beschäftigung im Münsterland. Ein Blick auf die Zahlen verdeutlicht, dass in Lengerich und Lienen rund 50 Prozent, also fast die Hälfte, aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im produzierenden Gewerbe angesiedelt sind. Darunter befinden sich auch zahlreiche ungelernte Arbeitskräfte, die auf sichere Beschäftigungsverhältnisse angewiesen sind. Wenn im kommenden Jahr 2018, mit dem Ende des Steinkohlebergbaus, auch das Bergwerk in Ibbenbüren schließen wird, werden zudem mehrere hundert Beschäftigte auf den Arbeitsmarkt strömen. Dies wird zu einer großen Herausforderung für die Region. Wir halten es daher für dringend notwendig, dass auch die Belange und Interessen der Beschäftigten in der Industrie im vorliegenden Planungsentwurf berücksichtigt werden.</p> <p>Trotz guter wirtschaftlicher Zukunftsaussichten stehen die ansässigen Unternehmen der Zementindustrie (hier die Firmen Dyckerhoff in Lengerich und Calcis in Lienen) vor großen Herausforderungen: Industrie und Natur liegen am Teutoburger Wald in enger</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Nachbarschaft, was zwangsläufig zu Konflikten führen kann. Die Gewinnung des erforderlichen Rohstoffes, die Herstellung von Kalk und Zement und die damit verbundenen Arbeitsplätze müssen zwangsläufig mit dem Umwelt- und Naturschutz vereinbart werden. Der DGB ist der Auffassung, dass Lösungen für die damit verknüpften sozialen Fragen nur mit einer funktionierenden und modernen Industrie erreicht werden können. Erfolgreiche Strukturpolitik sollte darum nicht in der Form gestaltet werden, dass Natur- und Umweltschutz kontra Industrie und produzierendem Gewerbe stehen. Die einzelnen Interessen dürfen nicht gegeneinander aufgestellt werden.</p> <p>Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten wir Lösungsmöglichkeiten aufzeigen und auf eine an ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit orientierte Versorgungsplanung hinweisen. Diese sollte fest im zukünftigen Regionalplan verankert werden.</p> <p>[...]</p> <p>Der DGB-Münsterland sieht im vorliegenden Planentwurf zum Sachlichen Teilplan Kalkstein Kritikpunkte und Regelungsbedarfe, die im Folgenden näher erläutert werden".</p>	
<p>Beteiligter: 136 - Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Nordrhein-Westfalen Anregungsnummer: 136-002</p>	
<p>"1.1. Versorgungshorizonte</p> <p>Eine wesentliche Regelungsmaterie wird mit der Bestimmung von Versorgungszeiträumen für den Rohstoff Kalkstein festgelegt. Es ist als positiv zu bewerten, dass mit der Fortschreibung des Regionalplans der planerische Versorgungszeitraum wieder von 25 auf 35 Jahre ergänzt wurde. Der im Entwurf zum Sachlichen Teilplan Kalkstein vorgesehene Versorgungszeitraum im Plangebiet mit einer Bedarfsdeckung von 35 Jahren greift aus unserer Sicht allerdings zu kurz, denn sowohl die Rohstoffunternehmen am Teutoburger Wald, als auch die daran gebundenen verarbeitenden Industrien, sind</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach den Festlegungen in Kapitel 9 des Landesentwicklungsplans (LEP) sind in Regionalplänen Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze für einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen (Ziel 9.2-2). Dieser Versorgungszeitraum soll "bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich überschritten werden" (Erläuterung zu Ziel 9.2-2).</p> <p>Um die Versorgung mit dem Rohstoff Kalkstein auch darüber hinaus langfristig sicher zu stellen, werden die Festlegungen des Regionalplans durch die Karte der wertvollen</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>auf eine möglichst langfristige Versorgung und größtmögliche Planungssicherheit angewiesen.</p> <p>Zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigen die ansässigen Betriebe in der abgrabenden Industrie eine Planungssicherheit von 50 Jahren, unterteilt in 25 Jahre Planungssicherheit im Abgrabungsbereich und 25 Planungssicherheit für die Reservegebiete zukünftiger Abgrabungen.</p> <p><i>In Betrachtung dieser Umstände regen wird an, das Ziel 1.2 der Versorgungszeiträume auf 50 Jahre zu ändern."</i></p>	<p>Lagerstätten ergänzt. Somit konkretisiert Grundsatz 1.2 des Sachlichen Teilplans Kalkstein bereits die Vorgabe des LEP, dass bei allen räumlichen Planungen die Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen berücksichtigt werden soll.</p> <p>Darüber hinaus gewährleistet das im LEP festgelegte Fortschreibungserfordernis (Ziel 9.2-3), wonach für Festgesteine ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren nicht unterschritten werden darf, die Sicherung der Rohstoffversorgung.</p>
<p>Beteiligter: 136 - Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Nordrhein-Westfalen Anregungsnummer: 136-003</p>	
<p>"1.2. Standortgebundenheit und Standortsicherung</p> <p>Dem Grundsatz der Standortgebundenheit ist prinzipiell zuzustimmen. Planerische Rohstoffsicherung dient der Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft, sichert aber nach unserer Auffassung auch die Existenz von Betriebsstandorten. Die kalksteinabgrabende Industrie ist auf eine ausreichende und langfristige Versorgung mit dem Rohstoff angewiesen. Die einzelnen betrieblichen Standorte haben sich seit Jahrzehnten dort etabliert, wo entsprechende Rohstoffvorkommen vorhanden sind. Dort sind auch entsprechende Investitionen getätigt, Anlagen aufgebaut worden und es sind weitere wirtschaftliche Strukturen entstanden. Zu beachten ist, dass die abgrabende Industrie am Teutoburger Wald auch Dienstleistungsunternehmen – vor allen Dingen produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen – mit ihren Arbeitsplätzen an die Region bindet. Industrie- und Dienstleistung sind folglich aufeinander angewiesen und voneinander abhängig.</p> <p>Das Vorhalten von Abgrabeflächen entscheidet daher elementar mit, über die Entwicklung der Wirtschaft, über die Entwicklung des Angebots an guten Ausbildungs- und Ar-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im LEP ist in den Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 ausgeführt, dass planerische Rohstoffsicherung "die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft" ist und "nicht einzelne Betriebsstandorte" sichert.</p>

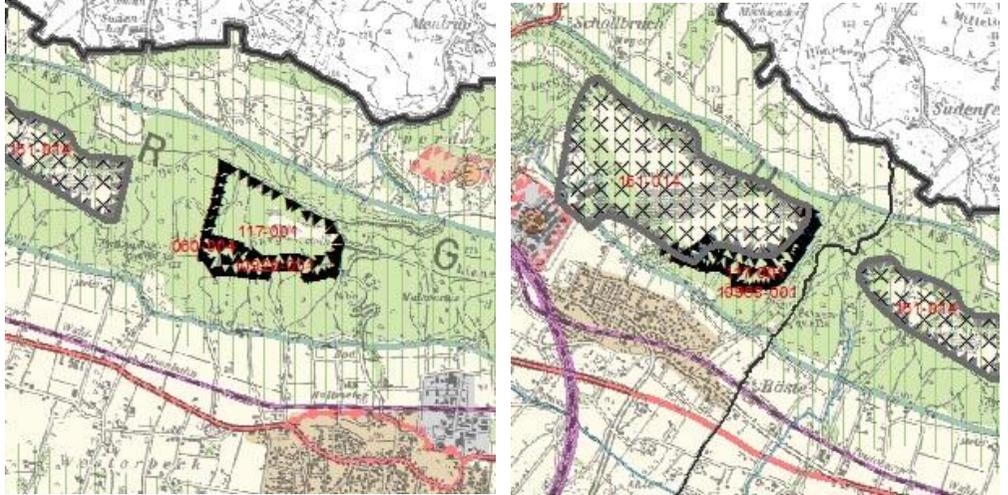
Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>beitsplätzen und über Zu- und Abwanderung in der Bevölkerung. Nur so können letztlich auch wichtige Kompetenzen in der Region erhalten bleiben und das strukturelle Rückgrat der Region und der Wohlstand der Bevölkerung gefestigt werden.</p> <p>Die weitere Regionalplanung ohne Rücksicht auf die ansässigen betrieblichen Standorte und die damit zusammenhängende Beschäftigung, verfehlt aus unserer Sicht ihren Sinn. Wir schlagen daher vor, folgende Passage als Ziel in den Planungsentwurf aufzunehmen:</p> <p><i>'Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Standortgebundenheit von Lagerstätten <u>und</u> die Sicherheit der Betriebsstandorte berücksichtigt werden.'</i></p>	
<p>Beteiligter: 136 - Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Nordrhein-Westfalen Anregungsnummer: 136-004</p>	
<p>"1.3. Abgrabungsvorhaben vs. FFH-Gebiete</p> <p>Der DGB ist der Auffassung, dass die ansässigen abgrabenden Unternehmen weder verschwenderisch noch unverantwortlich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Abbauflächen umgehen, da diese ihre Lebensgrundlage bilden. Die unternehmerische Wirtschaftlichkeit gebietet, dass die vorhandenen Rohstoffe in den Abbaugebieten sinnvoll und zur Gänze gewonnen werden. Die Gewinnung des Zielrohstoffes Kalkstein wird von den Unternehmen vorrangig betrieben. Die Abbauflächen werden in der Gänze renaturiert (vgl. 2.4).</p> <p><i>Wir empfehlen darum, dass genannte Ziel 1.3 ersatzlos zu streichen."</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In Ziel 9.2-1 des Landesentwicklungsplans ist festgelegt, dass in den Regionalplänen "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen" sind.</p>
<p>Beteiligter: 136 - Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Nordrhein-Westfalen Anregungsnummer: 136-005</p>	
<p>"Darüber hinaus sehen wir im vorliegenden Entwurf einen Abwägungsfehler hinsichtlich der vorrangigen Ausweisung der FFH-Gebiete gegenüber der abgrabenden Industrie und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Region. Der DGB lässt sich von der Auffassung leiten, dass eine langfristige Standort- und Beschäftigungssicherung in</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>der abgrabenden Industrie nur dann möglich ist, wenn die ökologischen Strukturen und Funktionen der betreffenden Regionen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ebenso dauerhaft erhalten und entwickelt werden, wie die Betriebsstandorte und die dortigen Arbeitsplätze. Durch die Vorgaben im Planungsentwurf sehen wir die Betriebsstandorte in ihrer weiteren Existenz bedroht. Soweit keine wesentlichen Änderungen in den Entwurf aufgenommen werden, führen die Regelungsbestände zu weiteren gesellschaftlichen Auseinandersetzungen und einem Abbau von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Volkswirtschaftliche Nachteile für die Region und für das Land NRW sind somit nicht von der Hand zu weisen. Der DGB regt daher an, die Bedeutung der FFH-Gebiete gegenüber der Bedeutung der abgrabenden Industrie gleichrangig zu berücksichtigen und im Planentwurf zu verankern."</p>	<p>In Ziel 9.2-1 des Landesentwicklungsplans (LEP) ist festgelegt, dass in den Regionalplänen "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen" sind. Das bedeutet, innerhalb dieser Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Außerhalb aber ist eine Abgrabung bis auf die in Ziel 1.4 festgelegte Ausnahme nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Um diese Ausschlusswirkung erzeugen zu können, bedarf es eines gesamträumlichen Darstellungskonzepts. In der ersten Stufe werden die Bereiche ermittelt, die für die Sicherung der Rohstoffversorgung nicht zur Verfügung stehen. Dabei wird unterschieden zwischen Bereichen die nicht zur Verfügung stehen da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen (harte Tabuzonen) und solchen, die als Ergebnis eines Abwägungsprozesses aufgrund von planerischen Erwägungen nicht zur Verfügung stehen (weiche Tabuzonen). Als weiche Tabuzonen sind im Darstellungskonzept des Sachlichen Teilplans Kalkstein insbesondere die Bereiche beurteilt worden, für die das jeweilige Fachgesetz einen Verbotstatbestand regelt. Da gleichzeitig aber auch eine Ausnahmeregelung getroffen wird, werden sie als weiche Tabuzone beurteilt. Dies gilt auch für Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Aus den nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen werden dann in der 2. Stufe des Planungsprozesses anhand weiterer Kriterien die Abgrabungsbereiche festgelegt. Zu diesen Kriterien gehört auch die räumliche Nähe zu den Zement- bzw. Kalkwerken.</p> <p>Abschließend wird in der 3. Stufe geprüft, ob die so ermittelten Abgrabungsbereiche der Rohstoffversorgung substantiell Raum geben. Dieser Anforderung entsprechen die Abgrabungsbereiche des Sachlichen Teilplans Kalkstein. Insbesondere wird die langfristige Versorgung mit Kalkstein für den im LEP festgelegten Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren gesichert.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 136 - Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Nordrhein-Westfalen Anregungsnummer: 136-006</p>	
<p>"1.4. Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen erfolgt immer auf begrenzte Zeit. Da Kalkstein, wie alle Rohstoffvorkommen, nicht vermehrbar und nur begrenzt verfügbar ist, ist unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit ein schonender Umgang mit dem Rohstoff geboten. Wo Rohstoffe für die Entwicklung der Wirtschaftskraft und der damit zusammenhängenden Arbeitsplätze genutzt werden, braucht es langfristige Investitionen in den Naturschutz.</p> <p>Erhebliche Teile der Bevölkerung, darunter auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, legen großen Wert auf Natur- und Umweltschutz. Wir sind der Auffassung, dass ein stabiler Konsens zwischen allen gesellschaftlichen Interessengruppen notwendig ist, der die Menschen bindet und der Spaltung der Gesellschaft entgegenwirkt. Nach unserer Auffassung sollten aber nicht die Fehler der vergangenen Jahre wiederholt und Arbeit gegen Umwelt ausgespielt werden.</p> <p>Die Struktur- und Industriepolitik im Münsterland sollte darum nicht in der Form gestaltet werden, dass Natur- und Umweltschutz kontra abgrabender Industrie und produzierendem Gewerbe stehen. Vielmehr sollte ein ausgewogenes und ausgleichendes Konzept erarbeitet werden. Dieses hat nach unserer Auffassung folgende vier Eckpunkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Arbeitsplätze, • Schutz der Gesundheit des Menschen, • Schutz der Natur und Umwelt, • Schutz der Zukunftsfähigkeit der Industrie. <p>Dort, wo Rohstoffe und Umwelt für die Entwicklung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftskraft genutzt werden, brauchen wir langfristige Investitionen in den Naturschutz. Dies muss durch differenzierte Maßnahmen geschehen, wie beispielsweise durch die Gestaltung natürlicher Lebensräume zum Schutz von Tieren und Pflanzen – vor allem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>durch weitergehende Renaturierung der Steinbrüche – und durch Investitionen in umweltschonende Abbau- und Produktionsverfahren. Industrielle Projekte sowie Industrie- und Gewerbeflächen werden dauerhaft nur Akzeptanz finden, wenn hohe Standards beim Umweltschutz eingehalten werden.</p> <p>Artenschutz, die Wiederherstellung von hochwertigen Landwirtschaftsflächen, der Landschaftsgestaltung und Nutzungen im Rahmen von Freizeit und Erholung sowie weitere Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsregelungen stehen nach unserer Auffassung auch im Interesse der ansässigen Unternehmen am Teutoburger Wald. Diese sind sich bewusst, dass durch die Beachtung von Natur- und Umweltschutz die Akzeptanz der Bevölkerung wächst. FFH-Ausgleichsmaßnahmen wurden in der Vergangenheit und werden in der Gegenwart vor allem durch hochwertige Aufforstung von Buchenwäldern, gegenüber dem Ursprungsbestand an Fichtenbäumen und über Bedarf durchgeführt. Auf den stillgelegten Betriebsflächen entstehen in der Regel vollwertige Naturflächen und -räume.</p> <p><i>Wir schlagen deshalb vor, die Ziele 1.5 und 1.6 nicht als Ziele sondern als <u>Grundsätze für zukünftige Abbaumaßnahmen</u> in den Entwurf aufzunehmen.</i></p> <p>Konzepte, die eine Heranführung der Rohstoffe aus weiter entfernt liegenden Abbaugebieten zur örtlichen Verarbeitung beinhalten, stufen wir mit Hinblick auf die Umweltschädlichkeit und -unverträglichkeit als undurchführbar ein."</p>	
<p>Beteiligter: 136 - Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Nordrhein-Westfalen Anregungsnummer: 136-007</p>	
<p>"Schlussbetrachtung</p> <p>Nachhaltiger Umweltschutz und erfolgreiche Industriepolitik können nach unserer Auffassung nur dann zum Erfolg führen, wenn tragfähige Vereinbarungen mit den Menschen getroffen werden, deren Existenzbedingungen von den zu treffenden Schutzmaßnahmen berührt sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. auch vorhergehende Erwiderungen</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen, dass der Weg einer nachhaltigen Entwicklung erfolgreich sein kann. Um zukünftige Maßnahmen zur Sicherung von Natur und Beschäftigung umzusetzen, müssen aus unserer Sicht folgenden Bedingungen erfüllt sein: Erstens, die aktive und konstruktive Mitwirkung aller Beteiligten und Zweitens, die Option, dass es auch in Zukunft eine Kalksteingewinnung am Teutoburger Wald geben kann.</p> <p>Wir betrachten den Stellenwert von Arbeit, Natur, Umwelt und Wirtschaftsentwicklung gleichrangig und nicht eindimensional. Der Mensch ist Teil der Natur. Um seine Existenz zu bestreiten, ist er auf Arbeit- und Wirtschaftsentwicklung angewiesen.</p> <p>Da derzeit rund 2000 Personen am Teutoburger Wald direkt und indirekt in der abgrabenden Industrie beschäftigt oder von ihr abhängig sind, spricht sich der DGB Münsterland für den Erhalt von industriellen und produzierenden Arbeitsplätze aus. Auch, um die damit verbundenen Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich an die Region zu binden.</p> <p>Ebenso müssen die potentiell gefährdeten Ausbildungsplätze stärker in den Fokus gerückt werden. Von der kontinuierlichen Ausbildungsleistung der betroffenen Unternehmen in den verschiedenen kaufmännischen und gewerblich-technischen Berufen profitiert auch das räumliche Umfeld. Die Zukunftsperspektiven und Zukunftssicherung junger Menschen sollte beim weiteren Planungsentwurf dringend Berücksichtigung finden.</p> <p>In diesem Sinne sollten in der Diskussion um die Regionalplanung folgende Schritte mitgedacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Lebensräumen, mit dem Ziel ihre ökologische Funktion für den Natur- und Artenschutz zu verbessern. • Eine verstärkte Ausbildung und Qualifizierung von Beschäftigten anzustreben. • In die Sicherung von Wertschöpfung und Beschäftigung in der Region investieren. 	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Der DGB richtet mit der vorliegenden Stellungnahme auch einen Appell an andere Einrichtungen, sich an den Bemühungen zur Nachhaltigen Entwicklung am Teutoburger Wald zu beteiligen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Münsterland ruft die Politik und die gesellschaftlich relevanten Kräfte im Münsterland dazu auf, sich gemeinsam über einen sinnvollen Weg zur Sicherung der Rohstoffindustrie und der Beschäftigung in diesem Wirtschaftszweig, im Einklang mit Umweltschutz und einer nachhaltigen Entwicklung der natürlichen Lebensräume zu verständigen."</p> 	
<p>Beteiligter: 140 – Emschergenossenschaft / Lippeverband Anregungsnummer: 140-001</p>	
<p>"[...] gegen die o.g. Fortschreibung des Regionalplans bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 141 - Wasserversorgung Beckum GmbH Anregungsnummer: 141-001	
<p>"[...]</p> <p>aus Sicht der Wasserversorgung Beckum GmbH bestehen keine Bedenken und Anregungen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 142 - Gelsenwasser AG Anregungsnummer: 142-001	
<p>"[...]</p> <p>Anregungen oder Bedenken hierzu haben wir nicht."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 147 - Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land Anregungsnummer: 147-001	
<p>"[...]</p> <p>in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein</p> <p>keine Bedenken.</p> <p>Wie weisen darauf hin, dass für die endgültige Aufstellung die aktuelle Abgrenzung des Wasserschutzgebietes "Schollbruch" heranzuziehen ist."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>im Verfahren zum Sachlichen Teilplan Kalkstein des Regionalplans Münsterland nehmen wir namens und mit Vollmacht der Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt (LNU) wie folgt Stellung."</p> <p><i>[Hinweis: Die Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten wurde – in geänderter Struktur – zu großen Teilen und fast wortwörtlich vom Landesbüro der Naturschutzverbände übernommen und ist daher in dieser Synopse unter der Beteiligten-Nr. 151 – Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erfasst und bearbeitet worden. Unter der Beteiligten-Nr. 150 sind nur die darüber hinausgehenden vorgetragenen Aspekte als "Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt – durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V." nachfolgend eingestellt worden.]</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-002</p>	
<p>"1. Vorbemerkung zur BSAB-Festlegung im Teutoburger Wald</p> <p>Es bestehen keine Zweifel darüber, dass dem ausgewiesenen FFH-Gebiet DE 3813-302 in der hiesigen Region eine besondere Bedeutung innerhalb der natürlichen Lebensräume zukommt und mithin auch für die Lebensqualität der dort ansässigen Menschen. Das Gebiet spielt aber auch eine wertgebende Rolle im zusammenhängenden europäischen ökologischen Netz 'Natura 2000', insbesondere als Trittstein und Korridor für den Aufenthalt, die Ausbreitung und den Populationsaustausch hochgradig bestandsbedrohter Arten. Es hat aber auch eine besondere Bedeutung innerhalb der landes- und bundesweiten Bemühungen um einen Buchenwald-Biotopverbund, die den Flächenschutz ausgeprägter Rotbuchenwälder als ein Element einer umfassenden Waldstrategie ansehen. Es bestehen auch keine Zweifel darüber, dass die Gesamtheit</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die auf dem Gebiet der Stadt Lengerich festgelegten Abgrabungsbereiche entsprechen bereits genehmigten Flächen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>dieser hochgradig bestandsbedrohten Naturerscheinungen vor jeder erheblichen Beeinträchtigung zu schützen ist.</p> <p>Ebenso unzweifelhaft ist aber auch, dass das FFH-Gebiet durch den jahrzehntelangen Kalksteinabbau bereits geschädigt ist. Eine weitere jahrzehntelange Abbautätigkeit wird das Gebiet in seinen noch vorhandenen Funktionen schwer beeinträchtigen. Der Kalkrücken, der prägend für das Gebiet ist und in bodenkundlicher und geologischer Hinsicht das Ökosystem bestimmt und insofern selbst einen hohen Eigenwert besitzt, wird in weiteren Teilen verschwinden und trotz des per EU-Verordnung gegebenen Schutzversprechens schwer beeinträchtigt.</p> <p>Die von der Bezirksregierung beigefügte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gleichwie der Umweltbericht Anhang C zur BSAB-Darstellung im Teutoburger Wald bagatellisieren diese Sachverhalte im Gesamtkontext der Untersuchung oder halten sie für kompensierbar. Für die Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. sind diese Schlussfolgerungen unrichtig, unbelegt und weitgehend zweckgerichtet.</p> <p>Die Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. kommt nach Kenntnisnahme der vorliegenden Verfahrensunterlagen, nach Abgleich mit den nationalen und europäischen Naturschutzvorschriften und nach eigenen Anschauungen vor Ort zu dem Schluss, dass – trotz der Rücknahme von Erweiterungen in den 'Interessensgebieten' der kalkabgrabenden Industrie – auch eine Neudarstellung von BSAB-Flächen im Teutoburger Wald zum weiteren Abbau von Kalkgestein im bestehenden FFH-Gebiet DE 3813-302 nicht erteilt und mithin dem Sachlichen Teilplan Kalkstein des Regionalplans Münsterland nicht zugestimmt werden kann."</p>	
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-003</p>	
<p>"2. Naturschutzfachliche Stellungnahme</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderung zu 150-002, sowie, was die Bedenken gegen die FFH-VP und den Anhang C des Umweltberichts anbelangt, die Erwiderungen zu den vom Landesbüro der Naturschutzverbände dazu vorgetragenen Bedenken.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Pro Teuto lehnt den Entwurf des Sachlichen Teilplans Kalk (STK) zum Regionalplan Münsterland und die neuerliche Ausweisung von BSAB-Flächen im Teutoburger Wald aus folgenden Gründen entschieden ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die dem Planentwurf zugrundeliegenden Annahmen und Berechnungen zur Sicherung der Rohstoffversorgung, zur neuerliche Ausweisung von BSAB-Flächen im Teutoburger Wald sowie zur Abwägung bezüglich der Nicht-Darstellung neuer BSAB-Flächen im Teutoburger Wald beruhen auf grundsätzlich anzufechtenden Einzelbetrachtungen und führen in der Folge zu einer Fehlbewertung des Gesamtrahmens des Entwurfes. • Entgegen dem Erlass des MKULNV aus 2013 wurde auch die Erarbeitung des STK-Entwurfs für Teilbereiche ohne die notwendige SUP/FFH-VP durchgeführt. Dies trifft im Besonderen auf die neuerlich dargestellten BSAB-Flächen im Teutoburger Wald zu. • Die neuerlich dargestellten BSAB-Darstellungen des alten Regionalplans von 1996 (1999) im Teutoburger Wald sind aufgrund der gutachterlich bereits festgestellten FFH-Verträglichkeitskonflikte nicht geeignet, im Rahmen der landesplanerisch vorgegebenen Versorgungszeiträume substantiell Raum für die Rohstoffgewinnung zu schaffen. • Im Planungsraum sind ausreichende Kalkvorkommen außerhalb der Konfliktbereiche im Teutoburger Wald vorhanden. Durch die Streichung von bisher nicht ausgeschöpften BSAB-Flächen des alten Regionalplans im Raum Neubeckum wird der landesplanerischen Zielvorgabe der Versorgungssicherheit zuwider gehandelt und die Frage der Rohstoffsicherung unzulässigerweise auf die Rohstoffvorkommen im Teutoburger Wald fokussiert. Der Entwurf des STK widerspricht bezüglich der Sicherung der Rohstoffversorgung und der Abwägung konkurrierender Ziele damit den landesplanerischen Vorgaben. • Die geplante neuerliche Ausweisung der im Regionalplan 1996/1999 dargestellten BSAB-Flächen in Lengerich-Hohne und Lienen-Höste bereitet die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 3813-302 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg' vor. Erhebliche habitatschutzrechtliche Konflikte sind auch ohne die Ausweisung neuer 	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>BSAB-Flächen allein durch die Neudarstellung alter BSAB-Flächen bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu erkennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die auf der Ebene der Regionalplanung erkannten erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind auch zukünftig entgegen den Entwurfs-Ausführungen nicht kompensierbar. <p>Aufgrund der erheblichen habitat- und artenschutzrechtlichen Bedenken fordert die Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. die Beendigung des Kalkabbaus mit dem Auslaufen der noch bestehenden Abtragungsgenehmigungen und die Einstellung der Planungen zur neuerlichen Ausweisung von BSAB-Flächen im Teutoburger Wald.</p> <p>Erhebliche Gebietsbeeinträchtigungen, die nach §34 (4) BNatSchG zu beurteilen sind, sind vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die bereits durch den aktuellen Kalkabbau verursachte erhebliche Beeinträchtigung der Kalktuffquellen (LRT 7220*) sowie der Erlen-Eschen-Auwälder (LRT 91E0*) durch Veränderung der Fließeigenschaften des Oberflächenwassers und des Grundwassers, Veränderung der Durchströmungsdauer und des Wasserchemismus, Wasserhaltungsmaßnahmen infolge der bestehenden und im Zuge der neuerlichen BSAB-Ausweisung vorbereiteten Abtragungsgenehmigungen. <p>Darüber hinaus berücksichtigen sowohl die FFH-VP als auch der Umweltbericht Anhang C zur Darstellung von BSAB-Flächen im FFH-Gebiet 'Nördlicher Teutoburger Wald mit Intruper Berg' – trotz der als 'derzeitig betrachteten Entscheidung zur Nichtausweisung – die erheblichen Gebietsbeeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich nicht überwindbarer Ausschlusswirkungen nach §34 BNatSchG, die folgenden Sachverhalte nur unzureichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> Großflächiger Verlust von Orchideen-Kalk-Buchenwald (LRT 9150) Großflächiger Verlust von Waldmeisterbuchenwald (LRT 9130) Verlust von Erlen-Eschen-Auenwälder (LRT 91E0*); 	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus durch Verlust von Jagdgebieten und Baumquartieren; • Beeinträchtigung des Großen Mausohres durch Verlust von essentiellen Jagdhabitaten; • Beeinträchtigung des Hirschkäfers durch Verlust von essentiellen Lebensräumen; • Fortgesetzte Störung aller Lebewesen durch regelmäßige Sprengungen, die weit über die eigentlichen Abbauparzellen wirken; • Zerschneidung des Waldkorridors in unüberwindbare Flächen für Kleinstlebewesen; • Verlust der Korridorfunktion des Buchenwaldes; • Verlust schutzwürdiger Böden (Braunerden-Rendzinen); • Verlust eines weiteren Teils des landschaftsprägenden Oberkreidezuges; • Verlust der Erholungsfunktion von Waldflächen durch das weitere Zusammenrücken der bereits bestehenden Steinbrüche; • Zerstörung räumlich-funktionaler Beziehungen durch Inanspruchnahme von Wegen; • Wahrscheinliche Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet Schollbruch; • Beeinträchtigung geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG im südlichen Umfeld; • Beeinträchtigung von Wohnhäusern (Lengerich) im Bereich 300 - 500 m; • Emission von Dieselabgasen und Absonderungen von Fahrzeugen im Abgrabungsgebiet; • Veränderung des Mikroklimas durch die großen Steinbruchflächen (zunehmende Ozonbelastung und Trockenheit der Luft); • Erhebliche Sichtbeeinträchtigungen (Öffnung der Hänge); • Erhebliche Lärmbelastigungen." 	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-004</p>	
<p>"2.1. Verfahrensrechtliche Grundlagen</p> <p>Nach § 7 Abs. 6, 7 ROG sind bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen die Vorschriften der §§ 36, 34 BNatSchG anzuwenden, soweit ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Am 12.06.2013 wurde in einem Erlass des MKULNV festgestellt, dass es sich bei den damaligen Erweiterungsabsichten der Unternehmen Dyckerhoff und Calcis um einen erheblichen Eingriff in ein FFH-Gebiet handelt und daher von der Regionalplanungsbehörde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.</p> <p>Die vom MKULNV verfügte FFH-VP wurde inzwischen durchgeführt, der Umweltbericht im Rahmen des STK-Entwurfs vorgelegt und Umweltauswirkungen für BSAB-Bereiche mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen spezifisch und raumbezogen bewertet. Dabei wurden aber die neuerlich vorgelegten BSAB-Bereiche Hohne und Höste ausgeklammert. Diese BSAB-Bereiche sind im vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilplans Kalk notwendige Flächen, um die regionale Versorgungssicherheit nach LEP sicherzustellen.</p> <p>Ohne Flächenerweiterung ist die Versorgungssicherheit nur zu erreichen, wenn dort Abbauvertiefungen beantragt werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Grundwasserabsenkungen die LRT 7220* Kalktuffquellen und LRT 91E0* Erlen-Eschen-Auwälder erheblich beeinträchtigen. Verschiedene gutachterliche Expertisen der letzten Jahre und die beigefügten Unterlagen zum Sachlichen Teilplan Kalkstein legen die Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung der prioritären LRT nahe. Nach BNatSchG § 34 Abs. 4 ist dies nur unter Bedingungen genehmigungsfähig, die im Teutoburger Wald nicht zum Tragen kommen und damit unzulässig sind.</p> <p>Auch für die bereits im alten Regionalplan Münsterland ausgewiesenen und nun in leicht modifizierter Abgrenzung neu festgelegten Abbaubereiche in den Steinbrüchen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung werden Bereiche für den Rohstoffabbau festgelegt keine Abbautiefen. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) soll eine "vollständige Gewinnung eines Rohstoffes erfolgen" (Grundsatz 9.1-3). Diese Festlegung ist bewusst als Grundsatz formuliert, denn auf Regionalplanebene kann dies nicht abschließend beurteilt werden. Andererseits aber ist die Regionalplanungsbehörde durch den LEP verpflichtet, den vollständigen Rohstoffabbau bei der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen. Dieser Verpflichtung ist sie durch die Berücksichtigung des Rohstoffvolumens, welches nach Angaben des Unternehmens durch eine Tieferlegung zur Verfügung steht und durch die Plausibilitätsprüfung der dazu vorgelegten Unterlagen nachgekommen.</p> <p>In der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des Regionalplans auf die verschiedenen Schutzgüter erfasst und bewertet. In Regionalplänen wird die flächenmäßige Ausdehnung eines Abgrabungsbereiches festgelegt, nicht die Abbautiefe. Daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die etwaige Tieferlegung des Steinbruches "Hohne" auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Diese Auffassung teilt die Landesplanungsbehörde.</p> <p>Die Tieferlegung bedarf einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Selbstverständlich ist in dem Verfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Hohne und Höste ist eine Umweltprüfung nach § 9 ROG sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in Hinblick auf das angrenzende FFH-Gebiet DE 3813-302 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Kalkstein durchzuführen. Die Prüfungen können gem. § 9 Abs. 3 S. 2 ROG verbunden werden.</p> <p>Ein ohne diese Prüfungen erstellter Regionalplan ist nach den hier vorliegenden Erkenntnissen rechtswidrig und wird auch späteren auf seiner Grundlage erteilten Abbaugenehmigungen die Rechtmäßigkeit entziehen (Gutachten RA Dr. Niederstadt 2017).</p> <p>Bezüglich der Untersuchungstiefe der durchzuführenden SUP und FFH-VP stellt Prof. Dr. Gellermann (2015) fest, dass 'bei der Aufstellung habitatschutzrechtlich bedeutsamer Raumordnungs- oder Bauleitpläne ... hinsichtlich der Art und Intensität grundsätzlich dieselben Anforderungen zu erfüllen [sind], die es im Rahmen der Zulassung von Projekten zu wahren gilt'</p> <p>'Schon um der Gewährleistung einer beanstandungsfreien Aufstellung des Teilplans 'Bereiche zur Sicherung und zum Abbau für den Rohstoff Kalkstein willen' empfiehlt es sich daher, die habitatschutzrechtlichen Prüfungen auf sämtliche unmittelbaren (z. B. Flächenverlust) und mittelbaren (z. B. Absenkung des Grundwasserspiegels) Folgen zu erstrecken, die nicht bereits durch zielförmige Festlegungen des Regionalplans ausgeschlossen werden' (Gutachten Gellermann 2015)</p> <p>Auch für den Sachlichen Teilplan Kalkstein ist daher eine vollständige und hinreichend genaue SUP und FFH-VP zu erstellen, um die geplanten Eingriffe fachgerecht bilanzieren und eine sachgerechte Abweichungsprüfung durchführen zu können. Diese Vorgehensweise ist in der Lage ggf. für nachgelagerte Genehmigungen Rechtssicherheit herzustellen.</p> <p>Das gilt im Besonderen für die neuerlich ausgewiesenen BSAB-Flächen im Teutoburger Wald, deren Darstellung erwarten lässt, dass sich die getroffenen Festlegungen in</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>den nachgeordneten Planungsebenen und Genehmigungsverfahren durchsetzen werden.</p> <p>Eine Verträglichkeitsprüfung genügt den Anforderungen des § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nur, wenn ihr eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung zugrunde liegt. Das gilt gleichermaßen für projekt- und planbezogene Verträglichkeitsprüfungen. Eine Verlagerung erforderlicher Untersuchungen auf die nachgelagerte Genehmigungsebene kommt nicht in Betracht</p> <p>Insoweit entspricht es nicht den habitatschutzrechtlich an den Sachlichen Teilplan Kalkstein des Regionalplans zu stellenden Anforderungen, wenn der Planung keine konkreten und hinreichend aktuellen Untersuchungen hinsichtlich der realen LRT-Ausstattung im Gebiet zugrunde gelegt werden.</p> <p>Dies vorausgeschickt nimmt Pro Teuto zu der geplanten Änderung des Regionalplans wie folgt Stellung."</p>	
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-005</p>	
<p>"2.2. Erhaltungsziele des Schutzgebiets und maßgebliche Merkmale</p> <p>In ihrer Übersicht über das Schutzgebiet stellt die FFH-VP das Schutzgebiet DE 3813-302 als landesweit wichtigen Waldkomplex mit beachtlicher Bedeutung für den Biotopverbund dar. Es bleibt unerwähnt, dass Deutschland 2007 mit der Verabschiedung einer nationalen Biodiversitätsstrategie die zentralen Handlungsfelder der Biodiversität vorgegeben hat, wobei der Buchenwaldschutz bundes- und europaweit einen zentralen Kern bildet. Trotz der international getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der UN-Konvention über die Biologische Vielfalt gehört Deutschland jedoch zu den Vertragsstaaten, die hier am wenigsten aktiv werden. Hier tragen die Bundesländer einen Großteil der Verantwortung. Die global operierende Holz- und Papierindustrie und die zunehmende Nachfrage nach Holz als Energielieferant haben den Druck auf die Rotbuchenwälder in den letzten zehn Jahren zusätzlich erhöht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Was der Amazonas für Brasilien ist, sind die Rotbuchenwälder für Deutschland und Europa. Alte Buchenwälder sind wichtig für unzählige Tier- und Pflanzenarten, aber auch für den Schutz des Klimas. Sie nehmen fortlaufend Kohlendioxid aus der Atmosphäre und speichern es über Jahrhunderte. So gesehen erscheint es nahezu widersinnig, dass weitere Teile eines bundes- und europaweit bedeutsamen Ökosystems der Gewinnung eines äußerst energieintensiven Grundstoffs geopfert werden sollen, der mit seinen produktionsbedingten Emissionen zu signifikanten Umweltbelastungen beiträgt.</p> <p>Der Teutoburger Wald stellt insgesamt eines von vier Hauptvorkommen des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald in Deutschland dar. Dieses Vorkommen ist zugleich der einzige Hauptverbreitungsraum in NRW, der sich nach Südosten bis ins Thüringer Becken fortsetzt."</p>	
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-006</p>	
<p><i>In Ergänzung zur Anregung 151-022 wird seitens des Verfahrensbeteiligten zusätzlich angeregt:</i></p> <p>"In diesem Zusammenhang – und auch um für den regionalplanerischen Prozess zu wirklich belastbaren Grundaussagen zu kommen – wird hiermit ausdrücklich die Forderung nach einer deutlichen Ausweitung der gutachterlichen Gewährleistungs-Fristen bei den beteiligten Büros Schmidt+Partner und Bosch+Partner auf mindestens 10 Jahre erhoben."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweitung der geforderten gutachterlichen Gewährleistungsfristen liegt nicht in der Regelungskompetenz eines Regionalplans.</p>
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-007</p>	
<p><i>In Ergänzung zur Anregung 151-016 wird seitens des Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen:</i></p> <p>"Zusammenfassend ist ausdrücklich zu bemängeln, dass die abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf den LRT 7220* 'Kalktuffquellen' keinesfalls den sei-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Wenn Projekte mehrere Planungs-/Genehmigungsebenen durchlaufen ist die FFH-Verträglichkeit jeweils der Maßstabsebene angepasst abgestuft vorzunehmen. Für die</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>nerzeit vom MKUNLV 2013 per Erlass und den FFH-Richtlinien vorgegebenen Anforderungen genügt. Sie stützt sich letztendlich ausschließlich nur auf die Aussagen und Bewertungen eines einzigen Gutachterbüros (Schmidt+Partner), dessen Bewertungen und Aussagen schon lange sehr viel Anlass zu fachlicher Kritik bieten. Einige dieser Beanstandungen wurden im Rahmen dieser Stellungnahme exemplarisch erläutert; alle zu nennen, würde den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen."</p>	<p>Planungsebene des Regionalplans, der keine Abbautiefen festlegt, sind die Aussagen der genannten Gutachten ausreichend.</p> <p>Mit konkreten Abbautiefen und ihren möglichen Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes würde sich die FFH-VP auf Ebene eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens befassen. Die Aussagen des Gutachtens wurden vom Dez. 54 als nachvollziehbar und für diese Planungsebene ausreichend bewertet. Wenn Projekte mehrere Planungs-/Genehmigungsebenen durchlaufen ist die FFH-Verträglichkeit jeweils der Maßstabsebene angepasst abgestuft vorzunehmen. Für die Planungsebene des Regionalplans, der keine Abbautiefen festlegt, sind die Aussagen der genannten Gutachten ausreichend.</p>
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-008</p>	
<p><i>In Ergänzung zur Anregung 151-082 wird seitens des Verfahrensbeteiligten zusätzlich angeregt:</i></p> <p>"Darüber hinaus ist in diesem Verfahren auch die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die im Entwurf des STK vorgesehene neuerliche Ausweisung von BSAB-Flächen im Teutoburger Wald zu prüfen."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwidern zu 150-004</p>
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-009</p>	
<p>"3. Abweichungsprüfung</p> <p>3.1. Rohstoffbedarf der Fa. Buzzi/Dyckerhoff</p> <p>Der LEP lässt eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur und der Waldbereiche auch im Einzelfall nur dann zu, wenn der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird bzw. zur Bewältigung einer Konfliktlage unausweichlich ist Die Frage 'des unbedingt erforderlichen Maßes stellt sich je nach Betrachtungswinkel unterschiedlich dar. Betrachtet man diese Vorgabe der Beschränkung auf das</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im LEP ist in den Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 ausgeführt, dass planerische Rohstoffsicherung "die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft" ist. Die Landesplanungsbehörde hat ausdrücklich bestätigt, "bedarfsgerechte Rohstoffsicherung erfordert ... keine gesonderte Betrachtung von Rohstoffexporten".</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>unbedingt erforderliche Maß unter der Prämisse der Sicherung der Rohstoffversorgung der heimischen Bevölkerung, so ist das unbedingt erforderliche Maß die Inanspruchnahme der Abbaumenge, die nicht an anderer Stelle gewonnen werden kann.</p> <p>Hierbei ist auch zu beachten, dass im Regionalplan nur die Abbaufäche planerisch zu sichern ist, die für die Versorgung der heimischen Bevölkerung erforderlich ist. Es ist daher darzulegen, welcher Anteil der Produktion exportiert werden</p> <p>Der Ofen 4 des Lengericher Zementwerkes dient zur Produktion von Spezialzement, welcher ausschließlich für den Export bestimmt ist und an Abnehmer in aller Welt verschifft wird. Grundsätzlich wird hier die Sichtweise nicht geteilt, dass der Regionalplan die Rohstoffversorgung für ausschließlich dem Export vorbehaltene Produkte zu sichern hat. Die für die Herstellung des Spezialzementes in Lengerich benötigte Rohstoffmenge von 265.000 m³ ist daher aus der Bewertung der regionalen Bedarfsdeckung auszuschließen.</p> <p>Der Argumentation, diesen Spezialzement durch Rohstoffgewinnung im FFH-Gebiet DE-3813-302 produzieren zu müssen, kann auch deswegen nicht gefolgt werden, da die Firma Buzzi dieses Produkt auch in anderen konzerneigenen Werken herstellt und von diesen Standorten die Transportwege zu den Endkunden z. T deutlich kürzer sind.</p> <p>Eine Regionalplanung genügt den zielförmigen Vorgaben des LEP bereits dann, wenn die Darstellung der BSAB für Art und Umfang ausreichend ist, um innerhalb des Versorgungszeitraums den Rohstoffbedarf der heimischen Wirtschaft und Bevölkerung (Endnachfrager in NRW) zu decken. Die flächenhafte Bemessung der BSAB muss sich weder an der Befriedigung jeder beliebigen Nachfrage nach Rohstoffen, noch an der Flächennachfrage der Rohstoff gewinnenden Industrie ausrichten. Der Export und die Bedienung ausländischer Absatzmärkte gehören nicht zu dieser Versorgung.</p> <p>Es widerspricht in eklatanter Weise der sachgerechten Abwägung von Ökonomie und Ökologie, wenn der Kalk aus einem FFH-Schutzgebiet zur Produktion von Exportware verwendet wird. Die Einstellung der Produktion von Spezialzementen würde die für die tatsächlich notwendige regionale Versorgung zur Verfügung stehenden und bereits ge-</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>nehmigten Rohstoffreserven um zusätzliche Jahre sichern können. In diesem Zusammenhang wird der Schlussfolgerung der Planungsbehörde widersprochen wonach die Abgrabung hochreinen Kalksteins zur Produktion von Tiefbohrzement dem Versorgungsauftrag des LEP-E entspricht. Es wird daran erinnert, dass die Funktion der Regionalplanung darin besteht, den Rohstoffbedarf der Region zu sichern. Mengen die in den Export gehen, dürfen bei der Bedarfsermittlung keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Dem eingeschlagenen Argumentationsweg, nur eine Verbundproduktion von Grauzement und Spezialzement sei wirtschaftlich darstellbar, kann hier nicht gefolgt werden. Als alleiniger Hersteller von Spezialzement mit API-Lizenz in Deutschland verfügt die Fa. Dyckerhoff über eine monopolartige Stellung am Markt. Da es keine internationalen Kartellbehörden gibt, sind bei Herstellung und Handel mit Spezialzementen hohe Gewinnmargen zu erzielen. Hinzu kommt, dass die Produktion des Spezialzements im Drehofen 4 erfolgen kann, der betriebswirtschaftlich bereits beschrieben sein dürfte. Es fällt die 'zufällige' Zusammensetzung der Kalke in den genehmigten Abbauflächen nach welcher die Versorgungssicherheit für die Herstellung von Tiefbohrzement ca. 90 Jahre, die für die Herstellung von Grauzement jedoch nur ca. 25 Jahre beträgt, auf. Viele andere Zementwerke in Deutschland müssten der Logik folgend dem wirtschaftlichen Ruin entgegengehen, da sie nicht über diese Möglichkeit der beschriebenen Verbundproduktion verfügen. Dies ist offensichtlich nicht so – es kann auch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, Gewinnmargen eines einzelnen Unternehmens sicherzustellen. Eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist aber bereits durch diese Annahme obsolet."</p>	
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-010</p>	
<p><i>Nachfolgende Anregung ist teilweise identisch mit Anregung 151-082:</i></p> <p>"Bei der Betrachtung der Arbeitsplatzthematik blieben bisher gesamtwirtschaftliche Überlegungen völlig unberücksichtigt. Eine Abkehr von Primärrohstoffwirtschaft zugunsten des stark wachsenden Sektors Naherholung/Tourismus oder der Recyclingwirtschaft und der nachhaltigen Forstwirtschaft wurde bisher nicht in Erwägung gezogen. Es sind in diesem Zusammenhang auch die benachbarten Gemeinden zu berücksichtigen, die als staatliches Heilbad (Bad Iburg) und als Luftkurort (Gemeinde Hagen)</p>	<p>s. Erwiderung zu 151-048</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>ein starkes und berechtigtes Interesse am Tourismus und der Naherholung, und damit am Erhalt des intakten Landschaftsbildes haben. Dieses ist wiederum dort Voraussetzung für den Erhalt zahlreicher Arbeitsplätze.</p> <p>Der Verlust von Arbeitsplätzen in den genannten Bereichen aufgrund einer Fortführung des Abbaus muss gegen die circa 220 heute noch vorhandenen Arbeitsplätze im Werk Buzzi AG/Dyckerhoff GmbH verrechnet werden. Unbestreitbar ist, dass der Kalkabbau insgesamt endlich ist. Die Arbeitsplätze sind nicht von nachhaltiger Natur. Es ist also nicht die Frage, ob die Arbeitsplätze verloren gehen, sondern nur wann.</p> <p>Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf die Mitarbeiter verantwortungsvoll in andere Beschäftigungsbereiche zu überführen. Diese Chance besteht heute, da die Arbeitslosigkeit im Münsterland derzeit auf dem niedrigsten Stand seit Jahren ist und der Arbeitsmarkt von Facharbeitermangel gekennzeichnet ist. Wird diese Aufgabe auf die nächste Generation verschoben, die ohnehin schon enorme Belastungen tragen muss, kann man nicht wissen, wie die Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes zu diesem Zeitpunkt sein werden."</p>	
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-011</p>	
<p><i>In Ergänzung zur Anregung 151-003 wird seitens des Verfahrensbeteiligten zusätzlich angeregt:</i></p> <p>"Der Kalkabbau und die Weiterverarbeitung führen zu erheblichen Immissionen. Dabei sind auch stoffliche Beeinträchtigungen wie Stickstoffemissionen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG Urteil vom 12.März 2008, 9 A 3.06, 'Hessisch Lichtenau', Rn 107 ff.).</p> <p>Neben der auch für die neu dargestellten BSAB-Flächen des alten Regionalplans verpflichtenden SUP und FFH-VP ist eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit durchzuführen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die möglichen Auswirkungen des Zementwerkes auf das FFH-Gebiet sind nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens, sondern von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-012</p>	
<p>"Da die Beweislast für abbaubedingte Bauschäden (Kausalitätsnachweis) beim Anwohner liegt, sind Regressansprüche praktisch nicht möglich, da die Immobilienbesitzer privatrechtlich (jeder einzelne für sich) gegen die Zementindustrie klagen müssten.</p> <p>Es ist ein Beweissicherungsverfahren für Schaden an Gebäuden festzuschreiben. Die Anwendung einer Beweislastumkehr zugunsten der Hausbesitzer ist notwendig. Dazu sind alle Gebäude im Umkreis von 3 km gutachterlich auf Gebäudeschäden zu untersuchen, um den Ist-Zustand festzuhalten (Beweissicherungsverfahren). Es kann nicht Aufgabe der Immobilienbesitzer oder Dritter sein, diese Fragen privatrechtlich abzudecken."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Tieferlegung bedarf einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. In dem Verfahren werden die Auswirkungen untersucht, beurteilt und notwendige Beweissicherungsverfahren veranlasst.</p>
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-013</p>	
<p>"4.5. Landwirtschaft</p> <p>Nicht berücksichtigt ist ebenfalls der Flächenverbrauch des Abbaus hinsichtlich notwendiger Kompensations- und Kohärenzflächen, der zu einem Verlust von Nutzfläche land- und forstwirtschaftlicher Betriebe führt. Durch den Erwerb von Kompensationsflächen durch die Abgrabungsindustrie werden der insbesondere der Landwirtschaft Ackerflächen entzogen.</p> <p>Aufgrund der gegenwärtig angespannten Lage des Bodenmarktes mit extremer Flächenknappheit gefährden weitere Flächenentzüge die Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.</p> <p>Es ist daher zu prüfen, welche Auswirkungen ggf. notwendige Ausweisungen von Kohärenz- und Kompensationsflächen auf die Land- und Forstwirtschaft haben und welche wirtschaftlichen Nachteile dauerhaft entstehen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen und Kompensationsflächen erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-014</p>	
<p>"Die Analyse der lufthygienischen Situation ist in den klimaökologischen Begleitplan zum Flächennutzungsplan aufzunehmen. Insbesondere wegen der derzeit angestrebten Erhöhung des Sekundärbrennstoff-Anteils im Zementwerk Dyckerhoff auf 100 % ist eine Verbesserung des Luftklimas anzustreben. In zurückliegenden Genehmigungsverfahren zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen wurde die Auswirkung der Zunahme des LKW-Verkehrs durch Anlieferung von Sekundärbrennstoffen nicht untersucht."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-015</p>	
<p>"5. Verfahrensrechtliche Fragen</p> <p>Nachzuholende Stellungnahmen</p> <p>Die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde ist aus Zeitgründen ohne vorherige Beteiligung des LANUV und des Landesbetriebs Wald und Holz erfolgt. Diese ausstehenden Stellungnahmen sind nachzuholen und im Verfahren ausreichend zu berücksichtigen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Einleitung des Erarbeitungsverfahrens wurden die beiden Verfahrensbeteiligten auch um eine Stellungnahme zum Umweltbericht – Anhang C gebeten. Diese sind unter den Anregungsnummern 119-007 und 109.1-002 in der Synopse eingestellt.</p>
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-016</p>	
<p>"Tabuzonen</p> <p>Das noch im ersten Entwurf des LEP vorhandene Ziel 9.2-3 hinsichtlich der Betrachtung von FFH-Gebieten als harte Tabuzonen ist im weiteren Beteiligungsprozess gestrichen worden. Begründet wurde die Streichung damit, dass das Ziel nicht erforderlich sei, da fachgesetzliche Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die anhaltenden und sich wiederholenden Verfahren um die Kalkabgrabungen im Teutoburger Wald veranschaulichen deutlich, dass die Streichung dieses Zieles weder für die Rohstoff gewinnende Industrie noch den Naturschutz Rechtssicherheit erzeugen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>kann. Ausgelöst werden aneinanderreihende Verfahren, die sich um die zentralen Fragen der Erheblichkeit und Kompensierbarkeit drehen und allen Beteiligten wichtige Ressourcen entziehen."</p>	
<p>Beteiligter: 150 - Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt - durch Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Anregungsnummer: 150-017</p>	
<p>"6. Fazit</p> <p>Die Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. fordert aufgrund der dargelegten Bedenken und der durch den fortgesetzten Kalkabbau bereits eingetretenen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-3813-302 – wie schon 1999 formuliert – die Beendigung des Kalkabbaus spätestens mit dem Auslaufen der noch bestehenden Abtragungsgenehmigungen und die Einstellung der Planungen zur neuerlichen Ausweisung von BSAB-Flächen im Teutoburger Wald."</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-001</p>	
<p>"Zusammenfassung</p> <p>Teil I der Stellungnahme: Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilplans Kalk zum Regionalplan Münsterland</p> <p>Die anerkannten Naturschutzverbände begrüßen ausdrücklich, dass in Lienen und Lengerich keine BSAB dargestellt werden, die über die bereits genehmigten Abbauflächen hinausgehen und dass der gesamte Höhenzug des Teutoburger Waldes als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt wird.</p> <p>Dennoch lehnen die Naturschutzverbände den Entwurf des Sachlichen Teilplans Kalk (STK) zum Regionalplan Münsterland aus folgenden Gründen entschieden ab:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Die Bedarfsermittlung und die Ausgestaltung der textlichen Ziele sind nicht geeignet, einen nachhaltigen Umgang mit dem nicht erneuerbaren Rohstoff Kalk zu fördern. • Für Teilbereiche fehlt die notwendige Strategische Umweltprüfung (SUP) bzw. die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung. Dies trifft im Besonderen auf die aus dem derzeit gültigen Regionalplan übernommenen BSAB-Flächen im Bereich des Teutoburger Waldes zu. • Diese erneut dargestellten BSAB-Darstellungen des alten Regionalplans von 1996 im Teutoburger Wald sind aufgrund der zu erwartenden FFH-Verträglichkeitskonflikte nicht geeignet, im Rahmen der landesplanerisch vorgegebenen Versorgungszeiträume substantiell Raum für die Rohstoffgewinnung zu schaffen. • Die BSAB-Erweiterung in Rheine betrifft naturschutzwürdige Flächen und ist zu streichen. • Im Planungsraum sind ausreichende Kalkvorkommen außerhalb der Konfliktbereiche vorhanden. Durch die Streichung von bisher nicht ausgeschöpften BSAB-Flächen des alten Regionalplans von 1996 im Raum Beckum wird der landesplanerischen Zielvorgabe zur Versorgungssicherheit zuwider gehandelt und diese Frage unzulässigerweise auf die Rohstoffvorkommen am Teutoburger Wald fokussiert. • Bereits der aktuelle Kalkabbau im Bereich Lengerich und Lienen verursacht erhebliche Beeinträchtigung der prioritären FFH-Lebensraumtypen Kalktuffquellen (LRT 7220*) sowie der Erlen-Eschen-Auwälder (LRT 91E0*) durch Veränderung der Fließeigenschaften des Oberflächenwassers und des Grundwassers, Veränderung der Durchströmungsdauer und des Wasserchemismus, Wasserhaltungsmaßnahmen infolge der bestehenden und im Zuge der neuerlichen BSAB-Ausweisung • Eine Vertiefung der bestehenden Steinbrüche würde die Problematik erhöhen und hätte außerdem negative Auswirkungen insbesondere auf die Grundwassermenge und -qualität. <p>Die Naturschutzverbände fordern daher</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • die BSAB-Darstellung der Steinbrüche Höste und Hohne in Lengerich und Lienen sowie die BSAB-Erweiterung in Rheine zu streichen • eine Bedarfsberechnung unter der Prämisse einer nachhaltigen Nutzung des Rohstoffs Kalk vorzulegen • bereits jetzt die im Falle einer erforderlichen Fortschreibung in Frage kommenden Flächen zu benennen • die Ausnahmeregelung in Ziel 1.4 zu streichen" 	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-002</p>	
<p>"Teil II: Stellungnahme zur Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bezüglich der Erweiterung der Abgrabungsbereiche im Bereich des FFH-Gebietes 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg'</p> <p>Die Naturschutzverbände wenden sich ausdrücklich und entschieden gegen eine Darstellung zusätzlicher BSAB im Bereich des FFH-Gebietes 'Teutoburger Wald mit Intruper Berg'.</p> <p>Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist die Abweichungsentscheidung der Höheren Naturschutzbehörde im Ergebnis zwar richtig, berücksichtigt die erheblichen Gebietsbeeinträchtigungen aber nur unzureichend. Hier sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großflächiger Verlust von Orchideen-Kalk-Buchenwald (LRT 9150) • Großflächiger Verlust von Waldmeisterbuchenwald (LRT 9130) • Verlust von Erlen-Eschen-Auenwälder (LRT 91E0*); • Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus durch Verlust von Jagdgebieten und Baumquartieren; • Beeinträchtigung des Großen Mausohres durch Verlust von essentiellen Jagdhabitaten; • Beeinträchtigung des Hirschkäfers durch Verlust von essentiellen Bruthabitaten; 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, die habitatschutzrechtlichen Prüfungen auf sämtliche Folgen zu erstrecken, wird nicht gefolgt. Wenn Projekte mehrere Planungs-/Genehmigungsebenen durchlaufen, ist die FFH-Verträglichkeit jeweils der Maßstabsebene angepasst abgestuft vorzunehmen (VV-Habitatschutz, Pkt. 4.4.2 (MKULNV 2016)). Auf der jeweiligen Planungs-/Zulassungsebene sind nur die Festlegungen zu prüfen, die Gegenstand des jeweiligen Plans bzw. der Genehmigung sind.</p> <p>Für die bislang bereits dargestellten BSAB liegen bestandskräftige Genehmigungen vor. Ggf. zukünftige Anträge auf Tieferlegung dieser Bereiche sind im Genehmigungsverfahren auf ihre FFH-Verträglichkeit zu prüfen.</p> <p>Auf Regionalplanebene ist eine detailgenaue Erfassung vor Ort nicht erforderlich. Auf dieser Planungsebene kann mit vorhandenen Daten gearbeitet werden. Im Rahmen möglicher zukünftiger Genehmigungsverfahren würden konkrete Kartierungen erforderlich. Für die Regionalplanebene sind die Daten des Standarddatenbogens des LANUV und die Gutachten der Firmen Dyckerhoff und Calcis ausreichend.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Fortgesetzte Störung aller Lebewesen durch regelmäßige Sprengungen, die weit über die eigentlichen Abbauparzellen • Zerschneidung des Waldkorridors in unüberwindbare Flächen für Kleinstlebewesen; • Verlust der Korridorfunktion des Waldmeisterbuchenwaldes; <p>Es ist mehr als fraglich, ob für die Erweiterung der Abgrabungsbereich von Dyckerhoff überhaupt ein öffentliches Interesse besteht. Von 'zwingenden' öffentlichen Gründen kann aber auf keinen Fall ausgegangen werden.</p> <p>Auch eine Alternativlosigkeit kann für die Erweiterungsplanungen nicht angenommen werden.</p> <p>Damit sind die Bedingung für eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände besteht daher Gewissheit darüber, dass die begehrten Abgrabungserweiterungen im Bereich des FFH-Gebiets 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg' unter keinen Umständen genehmigungsfähig sind. Eine Diskussion über die Darstellung weiterer BSAB im Bereich des FFH-Gebietes 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg' erübrigt sich somit."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-003</p>	
<p>"Teil I: Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilplans Kalk zum Regionalplan</p> <p>Kalkstein ist ein unvermehrbarer Rohstoff und muss auch für zukünftige Generationen gesichert werden. In mengenmäßig wichtigen Einsatzbereichen von Carbonatgestein</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>(Straßenbau, Splitbeton) ist eine weitgehende Substitution durch Recycling-Baustoffe, Kiessand oder gebranntem Naturstein schon heute wirtschaftlich problemlos möglich.</p> <p>Die Ausweisung immer neuer Abgrabungsbereiche kann nicht die einzige Handlungsoption der Bezirksregierung Münster sein. Vielmehr ist ein nachhaltiges Wirtschaften in Verantwortung für zukünftige Generationen erforderlich. Insbesondere sind strukturelle langfristige Perspektiven für die Region Lengerich/Lienen als Alternativen zum Kalkabbau endlich zu entwickeln. (vgl. Kalkgutachten Kurzfassung S. 362).</p> <p>Die Ausweisung immer neuer Abgrabungsgenehmigungen verhindert die Erarbeitung alternativer, struktureller Lösungen für die Region und bürdet nachfolgenden Generationen ein katastrophales Landschaftsbild mit ungelöster Problematik auf.</p> <p>Der vorliegende Entwurf stellt für die Fa. Buzzi/Dyckerhoff GmbH die BSAB-Flächen des alten Regionalplans erneut dar, um die Versorgungssicherheit für das Plangebiet für die nächsten 35 Jahre zu sichern (einschließlich einer möglichen Tieferlegung).</p> <p>Aufgrund der unvollständigen amtlichen Datenlage wird in diesem, wie auch in vorherigen Genehmigungsverfahren (1998) vermehrt auf eigene Daten der antragstellenden Firmen zurückgegriffen. Trotz des Bemühens der Bezirksregierung, mit eigenen Gutachten Angaben der Firmen bewerten zu lassen, kann für den Großteil der Verfahrensangaben die Qualität der erhobenen Daten in der Regel nicht weiter geprüft werden."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-004</p>	
<p>"I.1. Bedarfsermittlung</p> <p>Die in den Regionalplänen dargestellten Abgrabungsgebiete (BSAB) für Festgesteine sollen gem. LEP 2016 den Bedarf für mindestens 35 Jahre decken.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (LEP) ist in den Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 ausgeführt, dass planerische Rohstoffsicherung "die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Die Bedarfsberechnung ist somit wichtigste Stellschraube für die räumliche Planung: je höher der Bedarf an Rohstoffen pro Jahr angesetzt wird desto mehr Abgrabungsflächen werden benötigt.</p> <p>Grundlage der Bedarfsermittlung für den Sachlichen Teilplan Kalkstein ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben.</p> <p>Die Naturschutzverbände lehnen die gewählte Form der Bedarfsermittlung aufgrund der fehlenden Nachhaltigkeit ab.</p> <p>Grundlage der regionalplanerischen Absicherung von Rohstoffvorkommen dürfen nicht die Begehrlichkeiten der Abgrabungsindustrie sein, sondern müssen Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätten im Einklang mit den Interessen von Bevölkerung und der Landschaft sein. Es dürfen ausschließlich diejenigen Mengen regionalplanerisch abgesichert werden, die für Vorhaben in NRW verwendet werden und nicht durch andere bzw. recycelte Baustoffe ersetzt werden können. Nach Ansicht der Naturschutzverbände muss die Bedarfsfeststellung auf Grundlage einer neutralen Prognose erfolgen, die sich nicht am Abbaumfang der letzten Jahre orientiert, die Recyclingquote einrechnet und etwaige Exportinteressen der Industrie nicht einbezieht.</p> <p>Außerdem ist eine nachhaltige Gewinnung der Rohstoffe sicherzustellen. Bei Planungs- und Genehmigungsentscheidungen muss in erster Linie der Schutz der Natur, der ortstypischen Landschaft und der Bevölkerung gewährleistet werden."</p>	<p>Volkswirtschaft" ist. Die Landesplanungsbehörde hat ausdrücklich bestätigt, "bedarfsgerechte Rohstoffsicherung erfordert ... keine gesonderte Betrachtung von Rohstoffexporten".</p> <p>Wie in der Stellungnahme ausgeführt, ist in Ziel 9.2-2 des LEP vorgegeben, dass in Regionalplänen Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze für einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen sind. Grundlage der Bedarfsermittlung des sachlichen Teilplans Kalkstein ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Selbstverständlich sind bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätten berücksichtigt worden.</p> <p>Zukünftig wird die Bedarfsermittlung wie schon für die Lockergesteinsrohstoffe ebenfalls "auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings" erfolgen, "bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird". In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 ist dazu weiter ausgeführt, dass bei dem Abgrabungsmonitoring als wesentlicher Aspekt u.a. die "Möglichkeiten der Substitution" in die Bedarfsermittlung einfließen. Da das in Ziel 9.2-3 festgelegte Fortschreibungserfordernis, wonach für Festgesteine ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren nicht unterschritten werden darf, durch die Ergebnisse des Monitorings ausgelöst werden wird, ist die Berücksichtigung des Einsatzes von Recyclingstoffen gewährleistet.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-005</p>	
<p>"Bei der Ermittlung des zukünftigen Rohstoffbedarfs wird immer wieder über weitere Recycling- und zukünftige Substitutionsmöglichkeiten diskutiert, da vermehrter Einsatz von Recyclingbaustoffen direkt eine Verminderung des Abbaus bedingt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>In Ziel 9.2-2 des LEP ist vorgegeben, dass in Regionalplänen Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze für einen Versorgungszeitraum von</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Das vom Wirtschaftsministerium NRW in Auftrag gegebene Recycling-Gutachten kommt zu dem Ergebnis, das sich die Substitutionsquote zukünftig nicht wesentlich erhöhen lässt.</p> <p>Im Gegensatz dazu steht eine Untersuchung im Auftrag des Umweltbundesamtes [FN1: Umweltbundesamt (Hrsg.): Ermittlung von Ressourcenschonungspotenzialen bei der Verwertung von Bauabfällen und Erarbeitung von Empfehlungen zu deren Nutzung; UBA-Texte 56/2010 (http://www.uba.de/uba-info-medien/4040.html)]. Die Verfasser dieses Gutachtens kommen zu dem Ergebnis, dass mit der verfügbaren Technik und den entwickelten Verfahren erhebliche Potenziale der verbesserten Kreislauf-führung mineralischer Rohstoffe im Hochbau bestehen. In der Praxis werde hiervon jedoch bislang wenig Gebrauch gemacht. Neben regionalen Unterschieden beim anfallenden und nachgefragten Recycling-Material sei dies insbesondere auch auf eine mangelnde Wissensbasis und Akzeptanz bezüglich der Verwendung von Recycling-Material für Anwendungen im Hochbau zurückzuführen. Belege hierfür lieferten die im Rahmen des Vorhabens geführten Expertengespräche und aktuelle Arbeiten im Auftrag des Umweltbundesamtes, die sich schwerpunktmäßig diesen Fragen widmen. In der Studie wird darauf hingewiesen, dass, obgleich 'das Recycling von mineralischen Abfällen heute schon eine große Rolle spiele, noch zahlreiche Maßnahmen notwendig seien, um die Akzeptanz und die Marktstellung der Recyclingprodukte nachhaltig zu verbessern'.</p> <p>Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass der Anteil an Recyclingprodukten noch nicht völlig ausgeschöpft ist. Nach Ansicht der Naturschutzverbände besteht die Notwendigkeit für Regionalpläne Reduktionsziele festzuschreiben, steigende Substitutions- bzw. Recyclinganteile zu berücksichtigen sowie Innovation und Steigerung der Materialproduktivität mit ca. 4% pro Jahr einzusetzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei beispielhaft auch auf den Zukunftspreis 2016 hingewiesen, der von Joachim Gauck u.a. an ein Team der Universität Dresden verliehen wurde, das sich mit einem alternativen Baustoff für Stahlbeton beschäftigt hat (Carbo-beton). Derartige Innovationen erlauben zukünftig erhebliche Einsparung an Beton.</p>	<p>mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen sind. Grundlage der Bedarfsermittlung des sachlichen Teilplans Kalkstein ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Zukünftig wird die Bedarfsermittlung wie schon für die Lockergesteinsrohstoffe ebenfalls "auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings" erfolgen, "bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird". In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 des LEP ist dazu weiter ausgeführt, dass bei dem Abgrabungsmonitoring als wesentlicher Aspekt u.a. die "Möglichkeiten der Substitution" in die Bedarfsermittlung einfließen. Da das in Ziel 9.2-3 festgelegte Fortschreibungserfordernis, wonach für Festgesteine ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren nicht unterschritten werden darf, durch die Ergebnisse des Monitorings ausgelöst werden wird, ist die Berücksichtigung des Einsatzes von Recyclingstoffen gewährleistet.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte Studie des Umweltbundesamtes fokussiert, wie in der Kurzfassung angegeben, auf den Einsatz von Recycling- Gesteinskörnungen als Betonzuschlagstoff im Hochbau. Folglich entspricht das "Ressourcenschonungspotenzial ... dem Volumen an Naturkiesmaterial, auf dessen Einsatz bei der Betonherstellung ... verzichtet werden kann". Die Aussagekraft für die Substitution von aus dem Rohstoff Kalkstein hergestellten Produkte ist daher begrenzt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Auch die mittelfristig erreichbaren Einsparpotentiale von Kalkstein-Baustoffen z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konstruktive architektonische Neuerungen, • Bauen mit Holz • Nutzung vorhandener Bausubstanz auch aus Gründen des Freiraumschutzes (demographischer Wandel) <p>finden keine Berücksichtigung in der Bedarfsrechnung.</p> <p>Eine Bedarfsberechnung, die die o.g. Aspekte einbezieht, vermindert die darzustellenden Abgrabungsbereiche erheblich."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-006</p>	
<p>"I.2 Textliche Festlegungen für den Rohstoff Kalk</p> <p>I.2.1 Ausnahmeregelung (Ziel 1.4)</p> <p>Das Ziel 1.4 ist zu streichen. Es werden für den berechneten Bedarf ausreichende BSAB dargestellt bzw. können dargestellt werden. Eine pauschale Ausnahme von den Zielen 1.1 und 1.3 für Abgrabungserweiterungen mit Flächengrößen jeweils bis zu 10 ha ist mit dem erklärten Ziel, die Abgrabungsbereiche räumlich zu steuern, nicht vereinbar. Ausnahmemöglichkeiten sind allenfalls ausschließlich für Abgrabungen vorstellbar, die im Zusammenhang mit räumlich benachbarten Maßnahmen stehen, bei denen ein erheblicher Rohstoffbedarf vorhanden ist.</p> <p>Erweiterungsabsichten in der Größenordnung bis 10 ha für die Geltungsdauer des Regionalplanes können von den Abgrabungsunternehmen bereits jetzt geltend gemacht werden und im Rahmen der Gesamtkonzeption der BSAB berücksichtigt werden. Nur so können diese Flächen im Gesamtzusammenhang hinsichtlich Bedarf und Konflikthaftigkeit beurteilt und in das planerische Konzept integriert werden."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 des LEP ist ausgeführt: "Die Regionalpläne regeln begründete Ausnahmen, in denen im Einzelfall Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind". Diesem Auftrag ist die Regionalplanungsbehörde mit dem Ziel 1.4 nachgekommen.</p> <p>Im Gegensatz zu Lockergesteinsrohstoffen wie Kies und Sand existieren für Kalkstein keine räumlich benachbarten Maßnahmen mit erheblichem Rohstoffbedarf. Kalkstein muss vor seiner Verwendung zunächst in Zement- bzw. Kalkwerken verarbeitet werden.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-007</p>	
<p>"I.2.2 Darstellung weiterer BSAB zur Sicherstellung des Bedarfs</p> <p>Beabsichtigt ist eine dauernde Fortschreibung des Regionalplanes hinsichtlich der Abgrabungsbereiche: Sobald der Planungshorizont von 25 Jahren unterschritten wird, sollen neue BSAB dargestellt werden. Ausgehend davon, dass der Planungshorizont des Regionalplanes 15 Jahre beträgt, ist nicht ersichtlich, dass in dieser Zeit ein Fortschreibungsbedarf besteht, da ja durch die vorgelegte Planung Flächen als BSAB dargestellt werden, die den Bedarf von mindestens 35 Jahren gewährleisten. Das Inanspruchnehmen quasi unbegrenzter Fortschreibungsoptionen führt sicherlich nicht zu einem sparsamen Umgang mit Rohstoffen und wirkt sich negativ auf die Nachhaltigkeit der Rohstoffgewinnung aus (vgl. auch Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Entwurf des LEP [FN2: http://www.lb-naturschutz-nrw.de]). Neudarstellungen von BSAB innerhalb der Geltungsdauer des Regionalplanes sind daher auszuschließen.</p> <p>Weitere BSAB-Darstellungen dienen nicht dem Zweck den bestehenden und prognostizierten Rohstoffbedarf der Region zu befriedigen sondern lediglich dem Zweck den Ausbau eines bestimmten Abgrabungsstandorts zu forcieren. Ein etwaiges öffentliches Interesse daran ist jedenfalls nicht mit dem zu sichernden Rohstoffbedarf zu begründen und können allenfalls in konfliktfreien Bereichen zugelassen werden.</p> <p>Nach Ansicht der Naturschutzverbände wäre es sinnvoller, nur die Flächen, die für die Rohstoffversorgung der nächsten 15 Jahre (also innerhalb der Geltungsdauer des Regionalplanes) erforderlich sind, als BSAB darzustellen. Die übrigen Flächen sollten als Reservegebiet gekennzeichnet werden. Diese können dann in Anspruch genommen werden, wenn die Flächen in den BSAB ausgebeutet sind. Dies würde den schonenden Umgang mit den nicht regenerierbaren Rohstoffen fördern."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im LEP ist in Ziel 9.2-3 festgelegt, dass für Festgesteine ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren nicht unterschritten werden darf. Wie in den Erläuterungen zu diesem Ziel ausgeführt, "muss eine Ergänzung der BSAB vorgenommen werden", "um die Steuerungswirkung des Regionalplans nicht in Frage zu stellen", wenn "der Versorgungszeitraum der BSAB schneller sinkt als ursprünglich ermittelt".</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-008	
<p>"I.3 Zeichnerische Darstellung</p> <p>I.3.1 BSAB-Darstellung bereits genehmigter Abgrabungsflächen</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Abgrabungen Hohne und Höste in Lengerich und Lienen nur in dem Umfang dargestellt werden, wie bereits Abgrabungsgenehmigungen vorliegen. Die Naturschutzverbänden bitten in diesem Zusammenhang in Verbindung mit § 2 S. 1 UIG NRW i.V.m. § 3 Bundes-UIG um die Übersendung der Karten, die zu den entsprechenden Genehmigungen gehören, aus denen der räumliche Umgriff der Genehmigungen ersichtlich ist."</p>	<p>Der Bitte um Zurverfügungstellung weiterer Unterlagen wurde in dem Maße gefolgt, in dem der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung gestellt hat.</p>
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-009	
<p>"I.3.2 Fehlende Umweltprüfung für die erneut dargestellten BSAB</p> <p>Nach § 7 Abs. 6, 7 ROG sind bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen die Vorschriften der §§ 36, 34 BNatSchG anzuwenden, soweit ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Am 12.06.2013 wurde in einem Erlass des MKULNV festgestellt, dass es sich bei den damaligen Erweiterungsabsichten der Unternehmen Dyckerhoff und Calcis Lienen um einen erheblichen Eingriff in ein FFH-Gebiet handelt und daher von der Regionalplanungsbehörde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.</p> <p>Die vom MKULNV verfügte FFH-VP wurde inzwischen durchgeführt. Dabei wurden aber die erneut dargestellten BSAB-Bereiche Hohne und Höste ausgeklammert. Diese BSAB-Bereiche sind im vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilplans Kalk notwendige Flächen, um die regionale Versorgungssicherheit nach LEP sicherzustellen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen festgelegten Abgrabungsbereiche entsprechen bereits genehmigten Flächen. Die Umweltprüfung ist bereits auf Genehmigungsebene vorgenommen worden.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Die genehmigten Steinbrucherweiterungen liegen zwar außerhalb des FFH-Gebietes 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg', aber es befinden sich innerhalb der noch nicht abgebauten Steinbruchbereiche bis zu 30 ha geeigneter Jagdhabitats, die dem Großen Mausohr zukünftig entzogen werden sollen. Hier ist zu prüfen, ob das Vorliegen essentieller Jagdhabitats des Großen Mausohres dazu führen muss, dass dieser Bereich in die FFH-Gebietskulisse einbezogen wird und ob die Rodung der Waldbereiche negative Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes hat."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-010</p>	
<p>"Ohne Flächenerweiterung ist die Versorgungssicherheit nur zu erreichen, wenn dort Abbauvertiefungen beantragt werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Grundwasserabsenkungen die LRT 7220* Kalktuffquellen und LRT 91E0* Erlen-Eschen-Auwälder erheblich beeinträchtigen. Verschiedene gutachterliche Expertisen der letzten Jahre und die beigefügten Unterlagen zum Sachlichen Teilplan Kalk legen die Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung der prioritären Lebensraumtypen nahe. Nach BNatSchG ist dies nur unter Bedingungen zulässig, die im Teutoburger Wald nicht zum Tragen kommen. Die Vertiefung ist damit unzulässig."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Unternehmen Dyckerhoff hat Unterlagen vorgelegt, nach denen eine Vertiefung des Rohstoffabbaus im Steinbruch "Hohne" möglich ist. Der Rohstoff steht noch in hoher Mächtigkeit an, das hydrogeologische Gutachten aber belegt, dass ein Abbau nur bis zu einer bestimmten Tiefe möglich ist, da sonst die Quellbereiche beeinträchtigt werden könnten. Die Aussagen des Gutachtens wurden von der Oberen Wasserbehörde bestätigt. Danach ist ein Rohstoffabbau auch unterhalb der genehmigten Abbautiefe grundsätzlich möglich.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung werden Bereiche für den Rohstoffabbau festgelegt keine Abbautiefen. Nach den Vorgaben des LEP soll eine "vollständige Gewinnung eines Rohstoffes erfolgen" (Grundsatz 9.1-3). Diese Festlegung ist bewusst als Grundsatz formuliert, denn auf Regionalplanebene kann dies nicht abschließend beurteilt werden. Andererseits aber ist die Regionalplanungsbehörde durch den LEP verpflichtet, den vollständigen Rohstoffabbau bei der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen. Dieser Verpflichtung ist sie durch die Berücksichtigung des Rohstoffvolumens, welches nach Angaben des Unternehmens durch eine Tieferlegung zur Verfügung steht und durch die Plausibilitätsprüfung der dazu vorgelegten Unterlagen nachgekommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
	<p>In der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des Regionalplans auf die verschiedenen Schutzgüter erfasst und bewertet. In Regionalplänen wird die flächenmäßige Ausdehnung eines Abgrabungsbereiches festgelegt, nicht die Abbautiefe. Daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die etwaige Tieferlegung des Steinbruches "Hohne" auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Diese Auffassung teilt die Landesplanungsbehörde.</p> <p>Die Tieferlegung bedarf einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Selbstverständlich ist in dem Verfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-011</p>	
<p>"Da der Sachliche Teilplan Kalkstein des Regionalplans den Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung zu bilden hat, müssen die planbedingten direkten und indirekten Auswirkungen in den Blick genommen werden, die sich ergeben, wenn der durch die zeichnerischen und textlichen Festlegungen gezogene Rahmen vollen Umfangs ausgeschöpft wird. Der Planänderung kann eine Verträglichkeit nur attestiert werden, wenn schon auf der Planungsebene die notwendigen Festlegungen getroffen werden, deren Einhaltung Gewähr dafür bietet, dass kein Erhaltungsziel nachteilig berührt wird. Davon kann beim vorliegenden Sachlichen Teilplan Kalkstein des Regionalplans keine Rede sein. Während die zeichnerische Darstellung lediglich den (künftigen) Abgrabungsbereich umreißt, enthalten die textlichen Darstellungen beispielsweise keine Aussage darüber, in welcher Tiefe in den als BSAB dargestellten Bereichen eine Abgrabung im Grundwasserbereich erfolgen darf. Erfolgt im zentralen Bereich des bestehenden Steinbruchs eine Vertiefung, schließt der Plan aus sich heraus gerade nicht aus, dass es – in Abhängigkeit von der Abgrabungstiefe – zu negativen Rückwirkungen auf die im Natura 2000-Gebiet geschützten "Kalkreichen Niedermoore" (LRT 7230), die Kalktuffquellen (7220*) und die Erlen-Eschen-Auwälder (91E0*) kommt.</p> <p>Für die bereits im alten Regionalplan Münsterland ausgewiesenen und nun in leicht modifizierter Abgrenzung neu festgelegten Abbaubereiche in den Steinbrüchen 'Hohne' und 'Höste' ist eine Umweltprüfung nach § 9 ROG sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in Hinblick auf das angrenzende FFH-Gebiet DE 3813-302 im Rahmen des</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderung zu 151-010</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilplan 'Kalkstein' durchzuführen. Die Prüfungen können gem. § 9 Abs. 3 S. 2 ROG verbunden werden.</p> <p>Ein ohne diese Prüfungen erstellter Regionalplan ist nach Ansicht der Naturschutzverbände rechtswidrig und wird auch späteren auf seiner Grundlage erteilten Abbaugenehmigungen die Rechtmäßigkeit entziehen [Vgl. auch: Gutachten zur Frage der Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie einer strategischen Umweltprüfung für die im Entwurf des Sachlichen Teilplans 'Kalkstein' ausgewiesenen Abgrabungsbereiche für Kalkstein im Teutoburger Wald zwischen Lenderich und Lienen. – vorgelegt von Rechtsanwalt Dr. Frank Niederstatt im Auftrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Regionalrat Münsterland, Februar 2017]."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-012</p>	
<p>"Bezüglich der Untersuchungstiefe der durchzuführenden SUP und FFH-VP ist festzustellen, dass 'bei der Aufstellung habitatschutzrechtlich bedeutsamer Raumordnungs- oder Bauleitpläne hinsichtlich der Art und Intensität grundsätzlich dieselben Anforderungen zu erfüllen sind, die es im Rahmen der Zulassung von Projekten zu wahren gilt. Schon um der Gewährleistung einer beanstandungsfreien Aufstellung des Teilplans 'Bereiche zur Sicherung und zum Abbau für den Rohstoff Kalkstein' willen empfiehlt es sich daher, die habitatschutzrechtlichen Prüfungen auf sämtliche unmittelbaren (z.B. Flächenverlust) und mittelbaren (z. B. Absenkung des Grundwasserspiegels) Folgen zu erstrecken, die nicht bereits durch zielförmige Festlegungen des Regionalplans ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch für den Sachlichen Teilplan Kalk ist daher eine vollständige und hinreichend genaue SUP und FFH-VP zu erstellen, um die geplanten Eingriffe fachgerecht zu bilanzieren und eine sachgerechte Abweichungsprüfung durchführen zu können. Diese Vorgehensweise ist geeignet ggf. für nachgelagerte Genehmigungen Rechtssicherheit herzustellen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umweltprüfung eines Regionalplans beruht auf vorhandenen Informationen. Konkrete und aktuelle Untersuchungen werden auf Ebene der Genehmigungsplanung durchgeführt.</p>

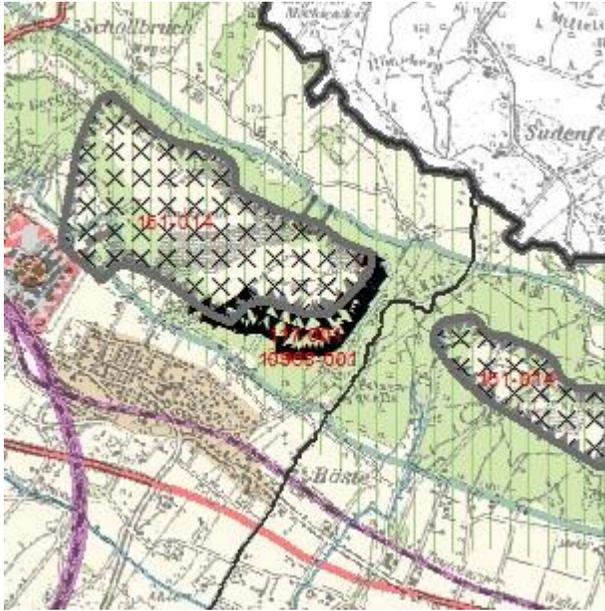
Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Das gilt im Besonderen für die erneut ausgewiesenen BSAB-Flächen im Teutoburger Wald, deren Darstellung erwarten lässt, dass sich die getroffenen Festlegungen in den nachgeordneten Planungsebenen und Genehmigungsverfahren durchsetzen werden.</p> <p>Eine Verträglichkeitsprüfung genügt den Anforderungen des § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nur, wenn ihr eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung zugrunde liegt. Das gilt gleichermaßen für projekt- und planbezogene Verträglichkeitsprüfungen. Eine Verlagerung erforderlicher Untersuchungen auf die nachgelagerte Genehmigungsebene kommt nicht in Betracht.</p> <p>Insoweit entspricht es nicht den habitatschutzrechtlich an den Sachlichen Teilplan Kalk des Regionalplans zu stellenden Anforderungen, wenn der Planung keine konkreten und hinreichend aktuellen Untersuchungen hinsichtlich der realen LRT-Ausstattung im Gebiet zugrunde gelegt werden."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-013</p>	
<p>"I.3.3 Streichung von BSAB</p> <p>I.3.3.1 BSAB-Erweiterung in Rheine</p> <p>Von der Darstellung als BSAB sind mit den Kalkäckern am Waldhügel in Rheine Flächen betroffen, die in hohem Maß naturschutzwürdig sind (LANUV-Biotopkataster BK-3710-0029). Die besondere Wertigkeit dieser Äcker liegt im Vorkommen bzw. in dem hohen Potenzial als Wuchsort vieler seltener bzw. gefährdeter Pflanzenarten extensiv genutzter Kalkäcker. Für viele Arten stellen die Vorkommen in Rheine hier am Waldhügel sowie an der Hessenschanze und am Thieberg die nordwestliche Verbreitungsgrenze dar und sind als Relikt einer früher entlang dem Teutoburger Wald weit ausgehnteren Verbreitung zu interpretieren. Der Bereich stellt einen Trittsteinbiotop für kalkliebende Arten im lokalen Biotopverbund unter anderem mit den Kalkäckern am Thieberg und an der Hessenschanze dar.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Prüfung der Umweltauswirkungen kommt für diesen Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die Kriterien "schutzwürdige Biotope" und "schutzwürdige Böden" nicht ausgeschlossen werden können. Für diese Planfestlegung müssen daher nach den in Anhang A des Umweltberichts beschriebenen Bewertungsgrundlagen und -maßstäben auch in der zusammenfassenden Einschätzung erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden.</p> <p>Bei dem Bereich handelt es sich um die Erweiterung einer in Betrieb befindlichen Abgrabung, in räumlicher Nähe zu dem vorhandenen Kalkwerk. Grundsätzlich ist der Erweiterung einer Abgrabung aufgrund der geringeren Flächeninanspruchnahme gegenüber einem Neuaufschluss der Vorzug zu geben. In diesem Fall wäre nur bei einer östlichen Erweiterung das Kriterium "schutzwürdige Biotope" nicht betroffen. Dort aber ist die Lagerstätte begrenzt, wie der Geologische Dienst NRW bestätigt. Der Geologische</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Der 8,5 ha große Erweiterungsbereich ist daher zu streichen."</p> 	<p>Dienst hat ebenfalls bestätigt, dass der Flächenanteil der trockenen bis extrem trockenen Felsböden über abbauwürdigen Kalksteinen überproportional hoch ist, da sich auf diesem Ausgangsgestein entsprechende Böden bevorzugt entwickelt haben. Somit bedingt ein Abbau des Rohstoffes Kalkstein grundsätzlich eine Auswirkung auf dieses Schutzgut. Aus diesen Gründen ist in der planerischen Abwägung in Kenntnis der Umweltprüfung entschieden worden, eine südliche Erweiterung als Abgrabungsbereich festzulegen.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-014</p>	
<p>"I.3.3.2 BSAB Hohne und Höste in Lengerich und Lienen</p> <p>Bei der Darstellung der BSAB in Lengerich und Lienen handelt es sich um bereits genehmigte Abbaubereiche. Eine Darstellung zur Sicherung der Rohstoffvorkommen ist hier nicht mehr erforderlich. Der Abbau im genehmigten Umfang kann auch ohne die BSAB-Darstellung erfolgen.</p> <p>Die Beibehaltung der BSAB-Darstellung ist daher nur dann erforderlich, wenn über den derzeit genehmigten Umfang hinaus Kalk abgebaut werden soll. Hierfür fehlt es</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderung zu 151-010</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise

jedoch wie oben bereits ausgeführt an den erforderlichen Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Einer Abgrabungserweiterung – auch in die Tiefe – stehen erhebliche naturschutzfachliche und -rechtliche Bedenken entgegen. So ist davon auszugehen, dass eine Fortführung des Kalkabbaus zur erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 'Teutoburger Wald mit Intruper Berg' führen wird."



Ausgleichsvorschläge

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-015</p>	
<p><u>"I.3.3.2.1 Vertiefung der Steinbrüche - FFH-Verträglichkeit"</u></p> <p>Die dem Umweltbericht – Anhang C zugrundeliegende FFH-VP ist bereits auf der Ebene der Grundlagenerhebungen defizitär, den Bewertungen der Verträglichkeitsprüfung und des Umweltberichtes kann nicht gefolgt werden."</p> <p>LRT 7220* Kalktuffquellen</p> <p>Die vorliegenden Darstellungen zur 'Tieferlegung des Abbaus im zentralen Bereich des aktuellen Tagebaues Lengerich-Hohne' (Anlage STK_6-FFH.1; S.41 – 43) bieten Anlass zu massiver Kritik.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Anlage STK_6-FFH.1) listet für den LRT 7220* Kalktuffquellen die nachfolgenden Schutzziele/Maßnahmen zur Sicherung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen und ihrer typischen Vegetation und Fauna auf (S. 7):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung eines hinreichend großen Pufferbereiches, • Erhaltung der Wasserschüttungs- und Wasserführungsverhältnisse, • Erhaltung und Förderung einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle, • Verzicht auf den Einsatz von Substanzen mit Auswirkungen auf die Wasserqualität und die Wasserchemie im Einzugsbereich der Kalktuffquelle. <p>Die vereinfachende Beschränkung der Schutzziele des LRT 7220* auf die Wasserschüttung und Wasserführung in einem schonenden Umfeld wird der gebotenen Sorgfalt für den Erhalt des prioritären LRT 7220* nicht hinreichend gerecht.</p>	<p>Der Anregung, die vom LANUV für den LRT gelisteten Schutzziele zu berücksichtigen, wird gefolgt. Die Schutzzieldokumente des LANUV sahen zum Zeitpunkt der Erarbeitung nur die genannten Schutzziele vor. Im weiteren Verfahren werden die aktualisierten Dokumente des LANUV verwendet.</p> <p>Was die mögliche Tieferlegung anbelangt, wird den Bedenken nicht gefolgt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des Regionalplans auf die verschiedenen Schutzgüter erfasst und bewertet. In Regionalplänen wird die flächenmäßige Ausdehnung eines Abgrabungsbereiches festgelegt, nicht die Abbautiefe. Daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die etwaige Tieferlegung des Steinbruches "Hohne" auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Diese Auffassung teilt die Landesplanungsbehörde. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Die vom MKULNV/LANUV 2017 vorgenommene Aktualisierung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE-3813-302 bestätigt diese Bewertung. Als Erhaltungsziele werden 2017 genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und ggf. Optimierung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen und dem typischen Wasserregime sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar • Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten • Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes • Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung und ggf. Förderung einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle bzw. in deren Einzugsgebiet • Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund <ul style="list-style-type: none"> ○ seiner Bedeutung als das größte Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW, ○ seiner Bedeutung im Biotopverbund, ○ seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln. <p>Auch der Hinweis auf eine nur vorläufige und 'überschlägige' Planung im Sinne von §34 Abs.1 BNatSchG kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass bereits auf dieser regionalplanerischen Ebene alles unternommen werden muss, um eine erhebliche Beeinträchtigung des prioritären LRT 7220 'Kalktuffquellen' schon im Vorfeld auszuschließen.</p> <p>Bei dem hier entwickelten Szenario ist jedoch das Gegenteil der Fall.</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Leider konnte die genaue Beschaffenheit (z. B. Bohrprofile, Schichtenverzeichnisse) und Eignung der verwendeten rd. 50 Messstellen bislang sowohl durch externe Fachleute – als anscheinend auch durch die zuständigen Überwachungsbehörden selbst – nicht umfassend überprüft werden.</p> <p>Die Aussagefähigkeit und Belastbarkeit der Daten, die bei den zitierten Pumpversuchen 2004 und 2005 ermittelt wurden, werdend daher in grundsätzlicher Weise stark angezweifelt."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-016</p>	
<p><u>"Wasserführung</u></p> <p>Es werden für die 'empfindlichen Quellbereiche Absenkungen zwischen 0,5-1,0 m prognostiziert, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des Charakters der intermittierend schüttenden Quellen nicht angenommen werden kann'. Auf welcher fachlichen und rechtlichen Grundlage eine solche Bewertung erfolgte, ist völlig unverständlich. Es darf in diesem Zusammenhang nochmals daran erinnert werden, dass es sich um Kalktuffquellen innerhalb eines FFH-Gebietes handelt, die stets dann in rechtlich relevanter Weise in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn sich ihr Schüttungsverhalten gegenüber dem unbeeinträchtigten Zustand verändert.</p> <p>In diesem Falle ist dabei maßgeblich auch noch der Quellbereich 'an der Sudenfelder Straße' angesprochen, welcher deutlich und nachweislich perennierenden Charakter hat.</p> <p>Die dann im Folgenden entwickelten 'Schadensbegrenzungsmaßnahmen' zeigen überdeutlich, dass eine irreversible Schädigung des Schutzgutes Wasser, insbesondere der nach Anhang II der FFH Richtlinien geschützten prioritären Kalktuffquellen LRT 7220*, von vornherein billigend in Kauf genommen wird. Und zwar sowohl auf der regionalplanerischen Ebene als auch perspektivisch auf der darauf folgenden Genehmigungsebene</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt (s. auch Erwiderung zu 151-015).</p> <p>Die Aussagen des von dem Unternehmen vorgelegten hydrogeologischen Gutachtens zur Beeinträchtigung der Kalktuffquellen wurden von der Oberen Wasserbehörde bestätigt. Danach ist ein Rohstoffabbau auch unterhalb der genehmigten Abbautiefe grundsätzlich möglich.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Die angedachte Infiltration von Sumpfungswasser über Schluckbrunnen vermag niemals die charakteristischen Carbonatanreicherungen im Zufluss einer Kalktuffquelle nachzubilden. Zumal es sich dabei dann auch um Wässer handelt, bei welchen von Kontaminationen durch die üblichen Rückstände bei einem großflächigen maschinellen Abbau auszugehen ist.</p> <p>Mittels Horizontalverrohrungen bis hinter die Quellaustritte eine nachlassende Quellschüttung durch Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser aus Sumpfungsteichen des Bruches zu kompensieren, erscheint ebenfalls völlig inakzeptabel.</p> <p>Der Chemismus von Oberflächenwässern ist ein völlig anderer als der des Kluftwassers. Eine Einleitung von Oberflächenwasser (eher 'saurer' Wasser) würde den Chemismus jeglicher Kalktuffquelle ('basisches' Wasser) so verändern, dass diese keine Kalkfracht mehr aufweisen, was zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Kalktuffquellen führt.</p> <p>Und auch wenn z.B. die 'Quelle an der Sudenfelder Straße' derzeit noch als typische Referenzquelle für wissenschaftliche Untersuchungen herangezogen wird (siehe '<i>Towards threshold values for nutrients; Petrifying springs in NL in European context</i>'; VBNE; Rapport 2016; Driebergen 2016), so sind doch bereits jetzt schon Beeinträchtigungen ihrer Funktionalität durch die Abgrabungen zu befürchten."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-017</p>	
<p>"Bereits mit der neuerlichen Darstellung der BSAB-Flächen im Teutoburger Wald wird auch hinsichtlich der Wasserführung eine weitere erhebliche Beeinträchtigung der LRT 7220*-Kalktuffquellen vorbereitet.</p> <p>Die der Bewertung des Umweltberichts, Anhang C zugrundeliegenden Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen gehen seit Jahren aufgrund der gewählten Untersuchungsverfahren und -methodik fehl in der Annahme, dass eine abbaubedingte Veränderung der grundwasserbürtigen Abflüsse nur unerhebliche Auswirkungen zeitige.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderungen zu 151-15 und -16</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Bereits mit der gewählten Methodik werden aber Prognoseabweichungen nicht ausgeschlossen und Abweichungen vom – inzwischen bereits durch jahrzehntelangen Kalkabbau beeinflussten – Grundwassergang im Bereich der LRT 7220* von 0,5 - 1 m sowie die Veränderungen des Abflussgangs prognostiziert.</p> <p>Daraus lässt sich eben nicht ableiten, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist und damit die Verbotsfolge des § 34 (4) BNatSchG zu vermeiden ist. Aufgrund der im Regionalplan nicht festzulegenden Abbautiefe muss die SUP/FFH-VP an dieser Stelle zu dem Schluss kommen, dass eine Darstellung der BSAB-Flächen ohne Vorliegen der Ausnahmegründe des § 34 (4) BNatSchG nicht möglich ist und dass nicht erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren diese Frage zu beantworten ist."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-018</p>	
<p>"Als gänzlich ungeeignet werden hier weiterhin die im Falle von Abweichungen von der Abflussprognose vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung des Abflussanteils angesehen.</p> <p>Mit dem besonderen Schutzstatus der LRT 7220*-Quellbereiche erscheint es unvereinbar, Oberflächenwasser zuzuführen oder beispielsweise per Horizontalbohrung Wasser zuzuleiten. Ganz abgesehen von den Prinzipien des Quellwasseraustrittes kann hier die erforderliche Quantität (Abflussspitzen, Trockenperioden) noch die notwendige Qualität (Temperatur, Chemismus) sichergestellt werden, um erhebliche Auswirkungen zu vermeiden.</p> <p>Ebenso wird davon ausgegangen, dass sich aufgrund der Schichtungen auch Auswirkungen auf andere Quellen im Gebiet der BSAB-Flächen ergeben, die aufgrund des unzureichenden Untersuchungsverfahrens bisher nicht dokumentiert worden sind. Die Hinweise von Vertretern des Gutachterbüros als auch Vertretern der Regionalplanung bzw. Bezirksregierung Münster anlässlich der öffentlichen Informationsveranstaltung in Lengerich am 20. Februar 2017, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ja eine mögliche Gefährdung der 'Kalktuffquellen' noch einmal genau zu überprüfen sei,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Wenn Projekte mehrere Planungs-/Genehmigungsebenen durchlaufen ist die FFH-Verträglichkeit jeweils der Maßstabsebene angepasst abgestuft vorzunehmen (VV-Habitatschutz, Pkt. 4.4.2 (MKULNV 2016)). Auf der jeweiligen Planungs-/Zulassungsebene sind nur die Festlegungen zu prüfen, die Gegenstand des jeweiligen Plans bzw. der Genehmigung sind.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>kann so nicht akzeptiert werden. Gleichlautende Einschätzungen finden sich auch wiederholt in den Gutachten und zitierten Anlagen.</p> <p>Die diesbezügliche FFH-Verträglichkeitsprüfung muss jedoch abschließend und mit der dafür notwendigen Untersuchungstiefe bereits auf der Ebene der Regionalplanung durchgeführt werden, wenn es sich – wie in diesem Falle des LRT 7220* – um eine habitatschutzrechtliche Schutzmaßnahme handelt."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-019</p>	
<p><u>"Wasserchemismus</u></p> <p>Neben den genannten quantitativen Parametern mangelt es der gutachterlichen Aufzählung an der Beachtung der qualitativen Voraussetzungen zur Ausbildung natürlicher Kalktuffquellen.</p> <p>Jede Änderung des Gesteinskörpers kann die komplizierte Gleichgewichtsreaktion zwischen Kohlendioxid und Calciumcarbonat und damit auch den Gehalt von ausfällbarem Calciumhydrogencarbonat im Grund- und Kluftwasser maßgeblich beeinflussen. Kalkausfällung und damit die Bildung von Kalktuff sind Ergebnis des Zusammenspiels zahlreicher Faktoren, zu denen auch die Wasserschüttung und -führung zu zählen sind. Aber vor allem auch Druck, Temperatur, Durchgangs- und Verweildauer, die Anwesenheit von Fremdionen u.v.a.m. beeinflussen maßgeblich die Kalkneubildung und die Ausbildung der für den LRT 7220* obligaten Kalktuff- und Kalksinterablagerungen.</p> <p>Der Abbau des Deckgebirges über den Grundwasserleitern des Teutoburger Waldes ist bezüglich der dargestellten Fragestellung im Hinblick auf den LRT 7220* bisher nicht hinreichend überprüft worden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderungen zu 151-015 bis - 018</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Unbeantwortet ist die Frage, inwieweit sich bereits der rezente Abbau schwerwiegend auf die hydrochemische Beschaffenheit der Grundwasserleiter auswirkt, so dass bereits jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 7220* zu konstatieren wäre.</p> <p>Langjährige hydrogeologische Untersuchungsreihen liegen zu den quantitativen Abfluss-Charakteristika einzelner LRT 7220* im Untersuchungsgebiet zwar vor, hydrochemische Untersuchungsreihen sind bisher nicht dargelegt worden. Damit steht nach wie vor der Nachweis zur Unerheblichkeit des derzeit genehmigten Abbaus sowie der Unerheblichkeit beabsichtigter flächenhafter oder vertikaler Erweiterungen aus. Für die neuerliche Ausweisung von BSAB-Flächen im Umfeld des LRT 7220* ergeben sich im Gegenteil schwerwiegende Anhaltspunkte für erhebliche Auswirkungen der Planung auf diesen prioritären LRT."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-020</p>	
<p><u>"Detaillierte Einwände zur Bewertung des LRT 7220*</u></p> <p>Die Bezirksregierung bzw. die Höhere Landschaftsbehörde kommt in ihrer abschließenden Bewertung zu dem Schluss, der 'prioritäre LRT 7220* Kalktuffquellen' würde nicht beeinträchtigt.' (Anlage STK_3-Umweltbericht-Anhang C).</p> <p>Sie begründet dies mit gleichlautenden Aussagen in der 'FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet Nördlicher Teutoburger Wald DE3813-302' des ökologischen Gutachterbüros (Anlage STK_6-FFH.1), welches seinerseits aber ebenfalls keine erkennbaren eigenen Untersuchungen zum Thema durchführte, sondern sich vollständig auf diesbezügliche Aussagen des hydrologischen Gutachters verlässt.</p> <p>Das hydrologische Gutachterbüro ist seit ungefähr 1997/98 mit der sogenannten 'Hydrogeologischen Beweissicherung' befasst und hat seitdem im Auftrag der abgrabenden Industrie nach dem umfänglichen Basisgutachten 1998 (Hydrogeologisches Gutachten zur UVS für die Beantragung der Erweiterung der Steinbrüche Lengerich und Höste;</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Projekt Nr.1764; Bielefeld 1998; im Folgenden A1 genannt) eine Vielzahl von Folge- und Teilgutachten erstellt.</p> <p>Drei von ihnen dienen der Höheren Naturschutzbehörde sowie dem ökologischen Gutachterbüro nun als maßgebliche Grundlage ihrer Bewertungen in diesem regionalplanerischen Kontext (Anlage STK_6-FFH1-A; STK_Info-FFH_1-B; STK_Info-FFH_1-C). Es soll im Folgenden daher nur auf diesen Bezug genommen werden, um Doppelzitate zu vermeiden.</p> <p>Nicht nur an zahlreichen Einzelbewertungen als auch vor Allem an der Richtigkeit grundsätzlicher Annahmen und Aussagen in diesen hydrogeologischen Gutachten bestehen jedoch bereits schon seit vielen Jahren ganz erhebliche fachliche Zweifel".</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-021</p>	
<p>"Die jetzt aktuell im Zentrum stehende Annahme eines 'Trockenabbaus ohne Eingriff in das Grundwasser' (STK_Info-FFH_1-C) weist deutlich darauf hin, dass unverändert seit Anfang 2000 bis hin zu den heutigen Stellungnahmen davon ausgegangen wird, dass es sich bei den betroffenen wasserführenden Schichten um 'Schicht-' oder 'Kluftwasser' und nicht um 'Grundwasser' handeln würde, für welches somit dann auch keine abgrabungsbedingte Gefährdung erkennbar sei. Eine solche Abgrenzung der Begriffs-Definitionen findet sich jedenfalls bereits im genannten Basisgutachten (A1, 1998; S.12-13)</p> <p>Eine derartige Differenzierung zwischen 'Grundwasser' und 'Schicht-' oder 'Kluftwasser' ist jedoch fachlich nicht zu begründen. Sowohl bei 'Schicht-' als auch bei 'Kluftwasser' handelt es sich um Formen des Grundwassers (siehe DIN 4046 und DIN 4049). Die Definition des Begriffes Grundwassers in der DIN 4049 stimmt mit der Definition des Rates der Europäischen Gemeinschaft (EG) in der 'Richtlinie über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe' vom 17.12.1979 überein.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Nach Art. 1, Abs. 2a, ist 'Grundwasser alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht'. Die gleiche Definition hat die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Artikel 2. Absatz 2, übernommen.</p> <p>Dennoch wurde dieser Ausschluss einer Grundwassergefährdung lediglich per Begriffs-Definition von der zuständigen Bezirksregierung offenbar von vornherein nicht in Frage gestellt. Obwohl im letzten Genehmigungsbescheid zur Erweiterung der Steinbrüche 'Dyckerhoff-Hohne' und 'Dyckerhoff-Höste' von 1999 ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung nach WHG hingewiesen wurde (S. 20; Abschnitt IV), wurde eine solche im Kontext mit den Abgrabungsgenehmigungen zumindest bis Anfang 2016 offenbar weder beantragt noch erteilt.</p> <p>Der Kreis Steinfurt bestätigte noch Anfang des Jahres 2016 und auch nach diesbezüglicher Anfrage des Landschaftsbeirates des Kreises, dass die Bezirksregierung Münster sich seinerzeit auf eine Abgrabungsgenehmigung nur nach BImSchG beschränkt habe, da angeblich keine Eingriffe in das Grundwasser zu befürchten seien."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-022</p>	
<p>"Die Bemühungen der Naturschutzverbände und der BI Pro Teuto e.V, diese hydrogeologischen Grundaussagen und auch die mit ihnen verbundenen jahrelangen 'Pumpversuche' umfassend durch unabhängige Experten überprüfen zu lassen, scheitern jedoch seit zweieinhalb Jahren daran, dass zunächst der Kreis Steinfurt (siehe Klage entspr. UIG-NRW und Erörterungstermin Verwaltungsgericht Münster, AZ 1 K 94/15/LNU./.; 2015-2016) und dann auch die Bezirksregierung Münster die Übermittlung von diesbezüglichen hydrogeologischen Detailinformationen verweigert oder nur bis zur Unkenntlichkeit geschwärzt herausgibt. Sie folgt dabei der Argumentation der Dyckerhoff/BUZZI GmbH, es würde sich um 'Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse' handeln.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Oder es wurde der Antrag auf Übermittlung eines Teiles diesbezüglicher Umweltinformationen nach UIG-NRW abgelehnt, weil sie der Bezirksregierung selbst gar nicht vorliegen.</p> <p>Dies offenbart jedoch einmal mehr ein erhebliches und völlig inakzeptables Überwachungsdefizit bei den zuständigen Behörden, welches immer dringender die Frage nach der Haftung und Verantwortung für die derzeit zu befürchtenden umfassenden Biodiversitätsschäden im Natura 2000 – Gebiet aufwirft!</p> <p>Die Bezirksregierung wird daher dringend gebeten, aufgrund der oben aufgeführten Mängel und der enormen, letztendlich auch finanziellen Risiken, eine Bewertung der vorliegenden Messergebnisse und ihrer Erhebung durch ein alternatives Gutachterbüro vornehmen zu lassen, welches nicht von den Firmen Dyckerhoff/BUZZI oder CALCIS bezahlt wird. Hierbei sollten bis 1999 zurückliegende Messreihen berücksichtigt werden, idealerweise sogar noch die bis ca. 1959 zurückreichenden StUA-Messwerte.</p> <p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände liegt jetzt schon eine abgrabungsbedingte Beeinträchtigung der Quellbereiche des LRT 7220* und des sie speisenden Grundwasserkörpers vor und diese wird sich bei weiteren Abgrabungen immer mehr verstärken."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-023</p>	
<p>"Das im Übrigen sämtliche hydrogeologischen Untersuchungen und Überwachungen an der Landesgrenze zu Niedersachsen enden beruht auf der gutachterlichen Annahme des Vorhandenseins einer Wasserscheide zum nördlichen Umland des FFH-Gebietes (Schollbruch). Solange diese Annahme jedoch nicht bewiesen ist wird das Einbeziehen des Untersuchungsraums über die Landesgrenze hinweg eingefordert. Dies umso mehr, als bei dortigen Quellmessungen bereits deutlich nachlassende Schüttungen dokumentiert wurden (z. B. Quelle 'Hof Doe')."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich hier um Fragestellungen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die in ihrem Detaillierungsgrad nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens sind.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-024</p>	
<p>"Bei der Detailbetrachtung der Kalktuffquellen ist auffällig, dass die 'Quelle an der Sudenfelder Straße' erneut ausdrücklich als 'intermittierend' bezeichnet wird (Anlage STK_Info-FFH_1-C), obwohl dies objektiv und nachweislich absolut falsch ist.</p> <p>Bereits anlässlich einer Geländebegehung am 07.11.2012 mit Vertretern der Unteren Wasserbehörde Steinfurt und des Dyckerhoff/BUZZI-Konzernes, wurde das hydrologische Gutachterbüro von Anwohnern und Mitgliedern der BI Pro Teuto darauf aufmerksam gemacht, dass rd. 40 m unterhalb des mit einem Stahlrohr markierten Messpunktes und der ihn umgebenden Vernässungszone, welche in einen kleinen Weiher mündet, pausenlos ein deutlich schüttender Bach sprudelt. Und dies seit Menschengedenken, kein Anwohner kann sich daran erinnern, dass dieser zum Lengericher Aabach-System gehörende Quellbach jemals trocken gefallen wäre.</p> <p>Die Vertreter des Gutachterbüros wurden offensichtlich auch erst durch diesen Ortstermin, also erst 14 Jahre nach Beginn der sogenannten 'hydrogeologischen Beweissicherung', zu einer genaueren Begutachtung der Beschaffenheit dieses zentralen und wichtigen Quelltales an der Sudenfelder Straße veranlasst.</p> <p>Drei weitere Quellaustritte, welche in kaskadenartiger Anordnung oberhalb und neben dem offiziellen Messpunkt zu finden sind, wurden dabei angesprochen und dokumentiert. Zwei von ihnen ('Quelle DF14' und 'Quelle Nord') wurden seitdem mit monatlichen Messungen in das laufende Untersuchungsprogramm mit aufgenommen (Hydrogeolog. Beweissicherungskonzept, Zeitraum 2008-2012, Projekt 1764D – im Folgenden 'A2' genannt, S.16)."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-025</p>	
<p>"Fachlich nicht nachvollziehbar sind auch folgende Punkte in Bezug auf Abb.2 'Schemazeichnung zur Genese der intermittierend schüttenden Quelltypen...' (Anlage</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>STK_Info-FFH_1-C):</p> <p>Im Übergangsbereich von hoch durchlässigem Cenoman und erheblich weniger durchlässigem Turon (Lamarckii- und Labiatus Schichten) werden einfach völlig unbeeinflusst verlaufende Grundwasserlinien gezogen (vgl. Durchlässigkeitsklassen lt. Hydrogeologischer Karte NRW – L3912 Lengerich, Blatt 1; Geologisches Landesamt NRW).</p> <p>Eine realistische Darstellung wäre demgegenüber eine entsprechende Grundwasserstaustufe in diesem Übergangsbereich, aus welcher das Wasser über einen Hauptaustritt – zunächst auch streckenweise unterflurig – bis zum geodätisch tiefsten Auslasspunkt fließt.</p> <p>Im Falle des Sudenfelder Quelltales wäre dies jener Bereich, welcher rund 40 m unterhalb des anscheinend willkürlich gewählten und etwas abseitigen offiziellen Messpunktes seit jeher dauerhaft und deutlich schüttet, der Grundwasserstand unterschreitet hier niemals die Quellsohle.</p> <p>Die 'Quelle an der Sudenfelder Straße' ist eindeutig als 'perennierend' in der laufenden sogenannten 'hydrogeologischen Beweissicherung' darzustellen und es ist vom Gutachter mit allem Nachdruck eine Erklärung einzufordern, warum dies trotz der Eindeutigkeit der Sachlage nicht bereits längst erfolgt ist.</p> <p>In der aktuellen 'Kartierung lebensraumtypischer Moose verschiedener Kalktuffquellen ...' (Anlage STK_Info-FFH_1-F; C. Schmidt; 2002 und 2014) wird vom Verfasser im Übrigen auch ein 'permanent schüttender Quellaustritt' beschrieben, aus welchem ein 'Nebenbach hervorgeht und der nach 65 m Fließstrecke in das Hauptbachbett mündet'.</p> <p>Während bei der Felsenquelle etwas unterhalb des eigentlichen Quellaustrittes mittels eines eigens dafür errichteten Edelstahlwehres regelmäßig auch qualitative Messungen der Schüttung erfolgen, so geschieht dies beim Quellbach Sudenfelder Straße nicht. Wäre dies der Fall, so gäbe es keinen Zweifel an seinem perennierenden Charakter."</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-026</p>	
<p>"Zur Risikoabschätzung hinsichtlich abgrabungsbedingter Auswirkungen auf das Grundwasser und die angrenzenden Quellen im Steinbruch der Firma CALCIS sei angemerkt, dass der hierzu im August 2014 vorgelegte Fachbeitrag (siehe STK_Info-FFH_1-B) kaum eine ausreichende Datengrundlage für belastbare Prognosen vorweisen kann. Aus Seite 10 dieser Anlage geht hervor, dass von 3 der insgesamt 5 Grundwassermessstellen 'eine belastbare Datengrundlage erst seit Januar 2009 vorliegt', die anderen beiden Messpunkte wurden erst Okt. 2012 bzw. Juli 2013 neu errichtet. Eine Beobachtungsperiode zwischen 1 und 5 Jahren erscheint für ein aussagekräftiges Monitoring von Grundwasserständen viel zu kurz."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-027</p>	
<p>"Erhebliche Zweifel bestehen auch an der Interpretation der zur Beweissicherung herangezogenen 'Quellabflussbeobachtungen' der umliegenden Quellen (siehe 3. Kurzbbericht zur Hydrogeologischen Beweissicherung; Steinbruch CALCIS Lienen; Zeitraum 01/2012 – 12/2014; Projekt 1764). Hier werden die 'zu beobachtenden Verlängerungen der Perioden geringer Schüttung bzw. eines Trockenfallens der Quellen' nur dem Klima anstatt dem Einfluss des Steinbruches zugeschrieben.</p> <p>Die Eignung der weiter entfernt vom CALCIS Steinbruch befindlichen, und somit von Abgrabungen 'unbeeinflussten' Quelle Jelzenbach als einer ab dem Juni 2012 neu mit aufgenommenen 'Referenzquelle' erscheint ebenfalls sehr zweifelhaft, da außer dem Dezember 2012 hier noch niemals eine Wasserführung festgestellt werden konnte (siehe 'A2')."</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-028</p>	
<p>"Die Naturschutzverbände halten nachfolgend zitierte und grundsätzliche Aussagen und Bewertungen in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Anlage STK_6-FFH.1;</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>S.31) für sachlich falsch und die genannten Prognosen für fachlich nicht nachvollziehbar:</p> <p><i>'Es ist darüber hinaus eher davon auszugehen, dass sich der grundwasserbürtige Abflussanteil durch den Abbau vergrößern wird und die Quellabflüsse insgesamt mit stärkere Schüttungen über einen längeren Zeitraum zu beobachten sein werden, da der Steinbruch als Retentionskörper wirkt und die versickernden Niederschläge sich dämpfend auf das natürliche Absinken der Grundwasserstände auswirken wird. (...).'</i></p> <p><i>'Die im Steinbruch versickernden Mengen liegen deutlich über der Grundwasserneubildung in den unterirdischen Zuflussgebieten der Quellen.'</i></p> <p>Die reale Wasseraufnahme über eine unversehrte bewaldete Bergkuppe und der hydrostatische Druck, welcher bei entsprechendem Potential durch die der ungestörten Geländemorphologie folgenden Grundwasserkörper entsteht, ist hier deutlich höher zu bewerten.</p> <p>Der offene Kalkabbau hingegen bewirkt einen Verlust an Grundwasserneubildung in den oberflächennahen Schichten und eine Umkehr der Fließrichtung des Grundwassers, welches dann in Richtung des Abgrabungstrichters strömt und nicht mehr zur Speisung der Quellbereiche zur Verfügung steht."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-029</p>	
<p><u>"Fazit</u></p> <p>Der Schlussfolgerung der FFH-VU und des Anhangs C des Umweltberichtes, 'Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des LRT 7220* können danach ausgeschlossen werden' (Umweltbericht Anhang C – S. 6) muss aus den dargelegten Gründen daher auch in Bezug auf die erneute Darstellung der BSAB entschieden widersprochen werden. Diese Aussage ist durch die gewählten Untersuchungsmethoden und -verfahren nicht ansatzweise zu untermauern. Vielmehr ist zu vermuten, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch den genehmigten Abbau eine erhebliche, bisher</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>In Regionalplänen wird die flächenmäßige Ausdehnung eines Abgrabungsbereiches festgelegt, nicht die Abbautiefe. Die auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen festgelegten Abgrabungsbereiche entsprechen bereits genehmigten Flächen. Die Umweltprüfung ist bereits auf Genehmigungsebene vorgenommen worden. Da eine Festlegung der Abbautiefe nicht erfolgt ist folglich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die etwaige Tieferlegung des Steinbruches "Hohne" auf Ebene der</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>aber nur unzureichend dokumentierte Schädigung des LRT 7220* eingetreten ist. Darzulegen bleibt, ob und wie – trotz der kumulativen Wirkungen einer neuerlichen Ausweisung von BSAB-Flächen und der damit beabsichtigten Vorbereitung weiterer Abbaugenehmigungen im Bereich der Quelleinzugsgebiete – die zu erwartende weitere erhebliche Schädigung prioritärer Lebensräume vermieden werden kann.</p> <p>Besonders hinzuweisen ist dabei auf die Tatsache, dass es sich bei den Kalktuffquellen um einen prioritären Lebensraumtyp handelt, bei dem nach § 34 Abs.4 BNatSchG im Rahmen einer Abweichungsentscheidung als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige öffentliche Interessen können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat."</p>	<p>Regionalplanung nicht erforderlich. Diese Auffassung teilt die Landesplanungsbehörde.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-030</p>	
<p>"LRT 91E0* Erlen-Eschen-Auwälder</p> <p>Nur im Quellbereich des Oelmühlenbaches wurde der LRT 91E0* bereits für den SDB des FFH-Gebietes 3813-302 auskartiert. Für die weiteren galerieartigen bachbegleitenden Waldbereiche im Umfeld der übrigen Quellen im Gebiet wurde dies unterlassen. Insbesondere im Bereich der Quellen an der Sudenfelder Straße sind gut ausgebildete, raumgreifende Biotope dieses LRT zu finden.</p> <p>Dazu heißt es in der aktuellen Kartieranleitung des LANUV zum LRT 91E0*:</p> <p><i>Fachinformationssystem Kartieranleitungen in NRW, LANUV 2013 – 2016</i></p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Das LANUV äußert sich hierzu wie folgt:</p> <p>"In ihrer Stellungnahme führen die Naturschutzverbände aus, dass der LRT 91E0* nur im Bereich des Oelmühlenbaches für den SDB des FFH-Gebietes auskartiert wurde. Ihren Angaben zufolge sind insbesondere im Bereich der Quellen an der Sudenfelder Straße gut ausgebildete, raumgreifende Biotope dieses LRT zu finden.</p> <p>Aktuell ist der LRT mit 0,245 ha im Quellbachbereich des Oelmühlenbaches und mit 0,144 ha in einem Quellbachbereich nördlich von Gut Hohenfelde auskartiert. Im SDB ist der LRT mit 0,39 ha ausgewiesen. Das entspricht der Fläche der beiden BT-Objekte.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Definition für NRW (gilt im Zusammenhang mit den u.st. definitorischen Rubriken):</p> <p><i>a. Fließgewässer begleitende sowie quellige, durchsickerte Schwarzerlen- und Eschenauwälder in Tälern oder an Talhangfüßen</i></p> <p><i>b. Weichholzauen (Salicion albae) an regelmäßig und oft länger überfluteten Ufern größerer Flüsse</i></p> <p><i>Galerieartige Ausbildungen mit ein- oder zweireihigen (selten mehrreihigen) Ufergehölzen aus den lebensraumtypischen Baum- bzw. Straucharten gehören zum LRT 91E0*, sofern sie regelmäßig überflutet und von auenwaldtypischen Arten geprägt werden, wobei mindestens eine der lebensraumtypischen Arten der Krautschicht frequent vorhanden sein muss. Erlenbruch- und Erlensumpfwälder außerhalb des Überflutungsgebietes der Fließgewässer, aber innerhalb der morphologischen Aue zählen nur zu dem Lebensraumtyp, wenn diese in Verbindung mit Quellabflüssen, quelligem Hangdruckwasser oder ziehendem Grundwasser ("Durchströmungsmoor") vorkommen.</i></p> <p><i>Bei den Weidenauenwäldern und -gebüschern der Weichholzauen größerer Flüsse ist eine regelmäßige Überflutung bzw. Überstauung durch Qualmwasser Voraussetzung für die Zuordnung zum LRT.</i></p> <p>Untergrenze:</p> <p><i>Der LRT 91E0* liegt nur dann vor, wenn ein Anteil von mindestens 70% lebensraumtypischer Baumarten in der 1. und/oder 2. Baumschicht und/oder der Strauchschicht vorhanden ist. Außerdem muss mindestens eine der lebensraumtypischen krautigen Arten frequent vorhanden sein.</i></p> <p>Verlust des LRT-Status:</p>	<p>Bei den in der Stellungnahme angesprochenen Quellbereichen an der Sudenfelder Straße kann es sich nur um den Bereich der auskartierten Kalktuffquellen (LRT 7220*) handeln (BT-3813-7010-2002). Weitere Quellbereiche konnten anhand der DGK5 im Umfeld der Sudenfelder Straße nicht ermittelt werden. Der LRT wurde im Rahmen einer FFH-Nachkartierung 2002 großzügig abgegrenzt. Insbesondere im Umfeld der südlich gelegenen Quelle sowie entlang des abführenden Quellbaches ist tatsächlich der LRT 91E0* vorhanden. Im Bereich der Quelle auf ca. 0,1 ha flächig, entlang des Quellbaches als schmaler Galleriewald ausgebildet. Einbezogen in die LRT-Abgrenzung ist zudem ein Bergahorn-Bestand, der nicht dem LRT 91E0* zugeordnet werden kann.</p> <p>Die großzügige Abgrenzung des LRT 7220* ist in Übereinstimmung mit den Vorgaben der FFH-Kartieranleitung erfolgt. Gemäß des aktuellen Biotop- und Lebensraumtypenkataloges sollte bei der LRT-Gebietsabgrenzung zumindest ein bis zu 25m breiter Pufferbereich zu allen Seiten des meist linearen Biotoptyps einbezogen werden. Dieser bereits 2002 geltenden Kartiervorgabe hat der Kartierer entsprochen. Der LRT 91E0* ist somit korrekterweise in die 7220*-Abgrenzung einbezogen. Bei beiden LRTs handelt es sich um prioritäre FFH-Lebensräume."</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p><i>Einreihige, lückige Bestände (z. B. als Folge von Überweidung) sowie schmale Ufergehölze und Galeriewälder in der Agrarlandschaft (z.B. Neuanlage im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren) ohne Kronenschluss und typische Waldarten sind als Baumreihen zu werten und nicht zu erfassen.</i></p> <p><i>Ausgeschlossen sind überdies Weidenufergehölze auf befestigten Böschungen der Flüsse.</i></p> <p><i>Standörtliche Angaben:</i></p> <p><i>Vorkommen an Bächen und kleinen Flüssen des Tief- und Berglandes (Schwarzerlen- und Eschenau- und sumpfwälder) und in der regelmäßig und oft länger überfluteten bzw. durch Qualmwasser geprägten Aue größerer Flüsse (Salicion albae).</i></p> <p><i>Autochthone oder allochthone Auenböden, vorwiegend Auenrohböden, außerdem Nass- und Anmoorgley, Hanggleye und Auengley</i></p> <p>Sowohl hinsichtlich der obligaten standörtlichen Bedingungen (quellig durchsickert, regelmäßig, mindestens jährlich überflutet) als auch der diagnostisch wichtigen Arten erfüllen die genannten Bereiche im Untersuchungsraum die notwendigen Voraussetzungen für den LRT 91E0*.</p> <p>Die vorliegende FFH-VP kann aufgrund dieses Defizites keinesfalls hinreichend und auch nicht abschließend beurteilen, wie sich die Erheblichkeit der geplanten Eingriffe im Bereich des FFH-Gebiets darstellt und wie diese im Abweichungsverfahren zu bewerten sind. Insbesondere Fragestellungen hinsichtlich ggf. auftretender Veränderungen durch eine potentielle Absenkung des Quellhorizontes, der Quellschüttung oder des Wasserchemismus können ohne Kenntnis der exakten Lage der Vorkommensbereiche für diesen prioritären FFH-LRT nicht verfahrenssicher beantwortet werden.</p> <p>Im Zuge der für die neuerliche Ausweisung der BSAB-Flächen im Teutoburger Wald als notwendig zu erachtenden, nachzuziehenden FFH-VP ist daher eine vollständige</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Erfassung des LRT 91E0* vorzunehmen. Erst dann kann eine Bewertung bezüglich der Erheblichkeit des Vorhabens vorgenommen werden."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-031</p>	
<p>"Auch für den LRT 91E0* hat das MKULNV/LANUV 2017 eine Aktualisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE-3813-302 vorgenommen. Als Erhaltungsziele werden genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder • Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten • Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) • Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes • Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen • Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps • Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps <p>Aufgrund der engen Bindung an das Grundwasserregime ist wie beim LRT 7220* ist auch für den LRT 91E0* im Gegensatz zu der Bewertung des Umweltberichtes eine erhebliche abgrabungsbedingte Beeinträchtigung zu befürchten."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schutzzieldokumente des LANUV sahen zum Zeitpunkt der Erarbeitung nur die genannten Schutzziele vor. Im weiteren Verfahren werden die aktualisierten Dokumente des LANUV verwendet.</p> <p>Auf Ebene eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist die Frage der zulässigen Abbautiefe und einer möglichen Beeinträchtigung der LRT 7220* und 91E0* gezielt zu ermitteln und zu bewerten.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-032</p>	
<p>"Summation</p> <p>Es liegen auch erhebliche Summationseffekte vor. Im Rahmen der vertiefenden FFH-VP für die dargestellten BSAB-Flächen sind die relevanten Wirkfaktoren inklusive ihrer</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen festgelegten Abgrabungsbereiche entsprechen bereits genehmigten Flächen. Es ist daher auf Ebene</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Intensität und ihrer maximalen Einflussfaktoren, ggf. in Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen (Summation) vom Antragsteller darzustellen. So führen der Kalkabbau und die Weiterverarbeitung zu erheblichen Immissionen. Jedes einzelne Genehmigungsverfahren (z.B. Mitverbrennung von Lösemitteln, SBS, Klärschlämmen) wird für sich geprüft, ohne eine Summation der Belastungen insgesamt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen der Region in Betracht zu ziehen.</p> <p>Es ist das gesamte Gebiet in seiner gesamten räumlichen Ausdehnung neu zu bewerten und das Zusammenwirken der neu dargestellten Flächen mit bereits vorhandenen Flächenverlusten und Vorhaben zu untersuchen. Die verlorenen Flächen sind derart großflächig, dass sie auch unter Gesichtspunkten des Vogelschutzes VR-L nicht mehr vertretbar sind."</p>	<p>der Regionalplanung keine FFH-VP durchzuführen und somit auch keine Summationsbetrachtung erforderlich.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-033</p>	
<p><u>"I.3.3.2.2 Vertiefung der Steinbrüche – Weitere Auswirkungen</u></p> <p>Im Teutoburger Wald, der Osning im geologischen Sinne, wurde die Gesteinsschichtenfolge vom oberen Buntsandstein in mehreren Phasen der Gebirgsbildung gefaltet und nach Südwesten überschoben. Der Teuto besteht aus lang gestreckten schmalen Schichtkämmen, auch Eggen genannt, die kompliziert und uneinheitlich aufgebaut sind. Diese Schichtkämme aus hartem Carbonatgestein der Oberkreide (Cenoman und Turon), Muschelkalk und Sandsteinen der Unterkreide (Osningsandstein) wechseln sich ständig ab.</p> <p>Durch die Materialentnahme beim Tagebau wird die darunter liegende geologische Formation entlastet, es kommt zu Gefügestörungen und unter Umständen zu schlagartigen Ausgleichsbeben, die in der Umgebung auftreten können und eine beträchtliche Stärke aufweisen können. (Beispiel: Entlastungsschläge beim Beben in Halle im Sommer 1996). Hangbewegungen sind ein Begleitphänomen des Abbaus. Befürchtende Bewegungen der Abgrabungsbereiche, die auch durch die extreme Größe der Abbauflächen entstehen, können Gebäudeschäden verursachen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Tieferlegung bedarf einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. In dem Verfahren werden die Auswirkungen untersucht und beurteilt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-034</p>	
<p>"Auswirkungen auf das Grundwasser / Erhebliche Prognoseunsicherheiten</p> <p>Die Kalk- und Kalkmergelsteine der Oberkreide bilden gute Kluftwasserleiter. Örtlich sind Flächen des Cenoman bzw. des Turon in nahe liegende Wasserschutzgebiete einbezogen. 'Die Grundwasserhöflichkeit ist in Kalkgesteinen aufgrund der Wasserdurchlässigkeit der klüftigen, z.T. verkarsteten Carbonatgesteine sehr hoch' (vgl. KGA, S.120 Kurzfassung).</p> <p>Es ist deshalb extrem schwierig, Aussagen über die Fließrichtung des Grundwassers zu machen. Steil einfallende Grundwasserleiter und -nichtleiter wechseln auf engem Raum kontinuierlich ab und bewirken sehr komplizierte Grundwasserverhältnisse.</p> <p>Probebohrungen sind deshalb immer nur als punktuelle Kenntnisse zu werten und können i.d.R. keine verlässlichen Aussagen beinhalten.</p> <p>Eine detaillierte Erhebung der hydrogeologischen Verhältnisse wurde erstmals 1998 für den Bereich der Steinbrüche Lengerich-Hohne und Höste durchgeführt (Schmidt + Carstensen, Bielefeld, 1998).</p> <p>Auf Veranlassung des Kreises Steinfurt / UWB wurden zwar die Messintervalle der Grundwasserstände und Quellschüttungen deutlich verkürzt, es bedürfte aber noch sehr vieler Jahre kontinuierlicher Messungen, bis überhaupt statistisch belastbare Daten zur Beurteilung und Prognose abgrabungsbedingter Einflüsse auf das Grundwasser vorliegen könnten.</p> <p>Der westliche Teutoburger Wald ist weiteres Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung der Vorosningrinne (wasserwirtschaftlicher Bereich des Regionalplanes), die teilweise</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>In dem Darstellungskonzept des Sachlichen Teilplans sind Wasserschutzgebiete eine weiche Tabuzone. Sämtliche Abgrabungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>von Süden in das Untersuchungsgebiet reicht. Der östliche Teutoburger Wald ist Einzugsgebiet der sehr bedeutenden Trinkwassergewinnung Senne (vgl. KGA Kurzfassung Seite 165 und 182).</p> <p>Auch nördlich und östlich von Lengerich bis zur Landesgrenze Lienen gehört der gesamte Kalksteinzug zu den wasserwirtschaftlichen Bereichen des GEP. Unter diesem Gesichtspunkt ist es unverständlich, dass Wasserschutzgebiete bei der neuerlichen Darstellung der BSAB-Flächen im Teutoburger Wald nicht berücksichtigt worden sind.</p> <p>Hingegen werden im Kalkgutachten von 1997 die verschiedenen Wasserschutzgebiete ausdrücklich genannt."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-035</p>	
<p>"Das Wasserschutzgebiet Natrup-Hagen (Niedersachsen) grenzt an den Rand des Gebietes an. Auswirkungen auf die Grundwasserförderung sollten sorgfältig geprüft werden und auch Gebiete außerhalb der Landesgrenze beinhalten."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. Erwiderung zu 151-033 und 151-034</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-036</p>	
<p>"Die Aufbereitung von Trinkwasser aus Oberflächenwasser wird heute durch Hormone und Pestizide zunehmend erschwert. Der Schutz des natürlichen Grundwassers gewinnt beständig an Bedeutung. Die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung muss Vorrang haben vor den betriebswirtschaftlichen Interessen der Kalkstein abgrabenden Industrie.</p> <p>Durch den Anschnitt bzw. das Freilegen des Grundwasserkörpers bzw. grundwasserführender Schichten wird der Direkteintrag von Schadstoffen infolge des Fehlens der Deckschichten begünstigt. Hydraulische Kontakte zwischen verschiedenen Grundwasserstockwerken ermöglichen eine Ausbreitung von Kontaminationen. Der Kalkabbau</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>findet mit motorisierten Dieselfahrzeugen statt, Kraftstoffe können ins Grundwasser gelangen.</p> <p>Die Auswirkungen der stofflichen Einträge durch die Verbrennung von Sekundärbrennstoffen im Zementwerk Buzzi/Dyckerhoff (aller Immissionen) auf das Grundwasser (z. B. auch der offenen Wasserfläche im 'Canyon') und auf unterirdische Einzugsgebiete sind ebenfalls zu berücksichtigen."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-037</p>	
<p>"Die neuerliche Ausweisung von BSAB-Flächen mit dem Ziel der Tieferlegung der Abgrabung ist insbesondere auch bezüglich ihrer Auswirkungen auf die benachbarten Wasserschutzgebiete zu überprüfen.</p> <p>Eine Vertiefung der Abgrabungsflächen stellt einen erheblichen Eingriff in den Wasserhaushalt der gesamten Region um das Untersuchungsgebiet dar.</p> <p>In dem hydrogeologischen Gutachten aus dem Jahr 2008 werden im Bereich der Hausbrunnen und empfindlichen Quellbereiche Absenkungen zwischen 0,5 - 1,0 m prognostiziert.</p> <p>Von einer sehr nachteiligen Auswirkung auf die Umgebung des Steinbruches, insbesondere für die Hausbrunnen und die landwirtschaftlichen Flächen neben Fauna und Flora ist also auszugehen. Wenn durch Abgrabungen im Bereich des Grundwasserspiegels offene Wasserflächen entstehen, ergibt sich zudem eine Verringerung der Wasserreserven, da das Wasser über den Wasserflächen in etwa in gleicher Menge verdunstet, wie durch Niederschlag zugeführt wird.</p> <p>Eine möglicherweise notwendige Wasserhaltung wird bei einem tieferen Abbau zur Folge haben, dass großräumig der Grundwasserspiegel sinkt. Das bedeutet Aufgabe der langfristigen Versorgungssicherheit zugunsten der Interessen der Abgrabungsindustrie. Außerdem werden durch das Ausbluten des Höhenrückens weitere Brunnen und Hangquellen versiegen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. Erwidern zu 151-033</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-038</p>	
<p>"Das Austrocknen bewirkt auch eine Veränderung der Böden, so dass nachhaltige Verschlechterungen für die Landwirtschaft im erweiterten Bereich zu erwarten sind. Der Bestand an Gebäuden und Straßen (K32) ist durch Setzungsvorgänge gefährdet.</p> <p>Die Landwirte beklagen sich über zunehmende Austrocknung der landwirtschaftlichen Flächen, die als summierender Effekt auch eine Folge der Klimaerwärmung ist. Neuere Erkenntnisse der Klimaforschung mit stärkeren Stürmen, anhaltender Trockenheit und höherer Ozonwerte sind zu berücksichtigen. Die negativen Auswirkungen ließen sich auch in ferner Zukunft nicht durch Rekultivierungsmaßnahmen rückgängig machen, da immer ein Grundwasser absenkender Abbautrichter zurück bleiben würde."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. Erwiderung zu 151-033</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-039</p>	
<p>"Die Grundwasserdeckschichten werden durch den Abbau entfernt und das dauerhafte Freilegen des Grundwassers würde zu einem völligen Verlust der Grundwasserschutzfunktion führen.</p> <p>Die Sickerwasserverhältnisse und die Fließrichtung des Grundwassers werden durch das Entfernen der Gesteins-Schutzschicht verändert, je nachdem, wie nahe der Abbau an die Grundwasser führenden Gesteinsschichten heranführt. Die Fließgewässer werden verändert, weil die Sumpfungswässer in die nächste Vorflut eingeleitet werden. Die angrenzenden Bäche werden in ihrer Eigenart verändert, da sich Abflussmengen und Abflussspitzen verändern.</p> <p>Den Schutzziele des Regionalplans und der WRRL, dem Schutz der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Trinkwasserressource eine herausragende Bedeutung zukommen zu lassen, wird im Planentwurf nicht die notwendige Beachtung gewidmet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderung zu 151-010 und 151-033</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Auch die neuerliche Darstellung von bereits im alten Regionalplan vorhandenen BSAB-Flächen ist auch bezüglich der Auswirkungen der Tieferlegung durch den Kalksteinabbau auf das Grundwasser verpflichtend eine SUP und FFH-VP durchzuführen. In diesem Punkt sind Prognoseunsicherheiten nicht akzeptabel."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-040</p>	
<p>"Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Haftungsansprüche gegen die beantragenden Firmen heute zu sichern. Es ist zu prüfen, inwieweit die heutigen Rechtsformen der beiden Unternehmen geeignet sind, die Haftung der Firmen im Zeitablauf sicherzustellen (z.B. Fa. Calcis - GmbH & Co KG, Fa. Dyckerhoff - GmbH)".</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Sicherung von Haftungsansprüchen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung festgelegt werden.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-041</p>	
<p>"Klima / Luft / Emissionen</p> <p>Beim Abbau im Bereich des Grundwasserspiegels erhöht sich die Evaporation durch die entstehenden Wasserflächen, sodass es zu einer Zunahme der Luftfeuchtigkeit und einer erhöhten sommerlichen Schwüle und zur Nebelbildung bei Inversionswetterlagen mit Kaltlufteinbrüchen kommen kann (vgl. KGA Kurzfassung, S. 119)</p> <p>Derart große Abbauflächen wie bereits vorhanden können Kaltluftaustauschprozesse durch Schaffung von Hohlformen verstärken. Das Geländeklima wird verändert. Das Luftklima wird auch durch die Rodung weiterer Waldflächen in den bereits genehmigten Bereichen negativ beeinflusst. Die Waldflächen sind dringend erforderlich, um Emissionen aus dem Zementwerk Lengerich aufzunehmen.</p> <p>Auch für die neuerliche Darstellung der BSAB-Flächen sind im Rahmen der notwendigen SUP/FFH-VP die Auswirkungen auf das Luftklima genau zu prüfen und der heutige Ist-Zustand durch geeignete Untersuchungen festzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. Erwiderung zu 151-033</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Dabei sind die summarischen Auswirkungen des Vorhabens (Tieferlegung, Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen, Erhöhung der Schwermetallgehalte im Eisenoxidträger, Verkehrsemissionen) auf das lokale Klima genau zu untersuchen und die Vorbelastungen (Zementstaub, LKW-Verkehrsaufkommen) zu berücksichtigen.</p> <p>Das Stadtklima hat nicht nur einen deutlichen Einfluss auf Flora und Fauna, sondern bestimmt über den thermischen und den Windkomfort auch das Wohlbefinden der Bevölkerung. Der Teutoburger Wald ist ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet für Lengerich, Lienen und Umgebung. Der Kaltluftabfluss aus dem Waldgebiet bringt die Frischluft aus dem Umland in den Siedlungsbereich."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-042</p>	
<p>"Stand sicherheitsfragen von Gebäuden</p> <p>Großräumige Grundwasserabsenkungen können Standsicherheitsprobleme in den angrenzenden Wohngebieten verursachen. Durch Austrocknen der Hänge sind Schrumpfungen der Böden und nachteilige Auswirkungen auf die Bausubstanz zu erwarten. Insbesondere in der angrenzenden Wohnsiedlung Hohne in Lengerich unterhalb des Untersuchungsgebietes drohen ungleichmäßige Setzungen und Risschäden an den Gebäuden. Sprengungen verursachen bereits seit Jahrzehnten Erschütterungen, Lärm, Staub und Gefügestörungen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. Erwidern zu 151-033</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-043</p>	
<p>"I.4 Gefährdung der Plankonzeption durch Darstellung von konflikträchtigen BSAB</p> <p>Eine Darstellung von Abgrabungsbereichen für den Kalkabbau, deren Inanspruchnahme sich negativ auf wesentliche Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 'Teutoburger Wald mit Intruper Berg' auswirken, muss auch deshalb unterbleiben, weil dies die gesamte Konzentrationszonenplanung des Regionalplanes gefährden würde. Eine Kon-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>zentrationenplanung ist nämlich nur dann zulässig, wenn sich die betroffene Nutzung – hier: die Rohstoffgewinnung – an den positiv festgesetzten Standorten gegenüber mit ihnen nicht vereinbaren Nutzungen durchsetzt und ihr in substantieller Weise Raum verschafft wird (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.12.2009 -20 A 628/05). Dies wäre bei einer BSAB-Darstellung mit negativen Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet aber keineswegs sichergestellt."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-044</p>	
<p>"Teil II: Stellungnahme zur Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bezüglich der Erweiterung der Abgrabungsbereiche im Bereich des FFH-Gebietes 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg'</p> <p>Nach der Veröffentlichung des Entwurfs des Sachlichen Teilplanes Kalkstein setzte eine öffentliche Diskussion – insbesondere getragen von den betroffenen Unternehmen und den Gewerkschaften – darüber ein, ob nicht doch Erweiterungsbereiche für die Steinbrüche im Teutoburger Wald dargestellt werden könnten. Auch der Regionalrat verband die Offenlegung mit einem entsprechenden Prüfauftrag an die Bezirksregierung.</p> <p>Die Naturschutzverbände bekräftigen ihre entschiedene Ablehnung von Abgrabungsbereichen im Bereich des FFH-Gebietes 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg'.</p> <p>An dieser Stelle sei auch auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände zur 25. Änderung des Regionalplanes Münsterland vom 10.10.2012 verwiesen, die nach wie vor Gültigkeit hat.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilabschnitts Kalkstein wurden auch die Erweiterungsplanungen der Firma Calcis und Dyckerhoff für die Steinbrüche in Lenge rich und Lienen geprüft, die bereits Gegenstand der 25. Änderung des alten Regionalplanes Münsterland waren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Hierbei wurde aufgrund der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt, dass die Erweiterungsplanungen das FFH-Gebiet 'Teutoburger Wald mit Intruper Berg' erheblich beeinträchtigen würde. Eine Darstellung der Flächen als BSAB ist daher nur im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG möglich.</p> <p>Im Rahmen der Abweichungsentscheidung ist zu prüfen, ob das Vorhaben, das das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen würde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. ob zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind 3. die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorgesehen werden <p>Nur wenn alle Punkte zu bejahen sind, kann das Projekt bzw. der Plan zugelassen werden.</p> <p>Durchgeführt wurde die Abweichungsprüfung von der Höheren Naturschutzbehörde, die zu dem Ergebnis kommt, dass es zweifelhaft ist, ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen und dass die Naturschutzbelange überwiegen.</p> <p>Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist diese Prüfung im Ergebnis zwar richtig, berücksichtigt die erheblichen Gebietsbeeinträchtigungen aber nur unzureichend bzw. gewichtet das zweifelhafte öffentliche Interessen zu hoch.</p> <p>Da schon bei unzutreffender Gewichtung der Belange eine Abweichung von den Schutzziele des FFH-Gebietes nicht möglich ist, so besteht bei Betrachtung aller maßgeblicher Aspekte in der erforderlichen Gewichtung – wie nachfolgend ausgeführt – Gewissheit darüber, dass die begehrten Abgrabungserweiterungen im Bereich des FFH-Gebiet 'Teutoburger Wald mit Intruper Berg' unter keinen Umständen genehmigungsfähig sind."</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-045</p>	
<p>"II.1 Zwingendes öffentliches Interesse</p> <p>II.1.1 Rohstoffbedarf der Fa. Buzzi/Dyckerhoff</p> <p>Begründet wird das öffentliche Interesse damit, dass im Werk Lengerich ein Spezialzement für Tiefenbohrungen hergestellt wird, der ausschließlich für den Export produziert wird. Deutschlandweit könne dieser Zement nur hier hergestellt werden. Die alleinige Produktion dieses Spezialzementes könne nicht wirtschaftlich betrieben werden, dazu bedürfe es einer Verbundproduktion mit Grauzement.</p> <p>Bereits bei der Erstellung des sogenannten Kalkgutachtens Ende der 1990iger Jahre ist ausweislich der Protokolle der damaligen Sitzungen diese Diskussion geführt worden ohne dass diesem Spezialsegment 'Tiefbohrzement' besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Aus den Protokollen wird auch klar, dass die Tatsache, dass lediglich Dyckerhoff deutschlandweit Zemente nach den API-Normen herstellen kann, insbesondere damit zu erklären ist, dass hierfür eine bestimmte Technologie entwickelt wurde. Dass diese Technologie nur in dem Werk Lengerich zur Anwendung kommen kann, wurde hingegen an keiner Stelle belegt.</p> <p>Auch angesichts der geringen Produktionsmengen muss hier ganz klar die Frage nach einem gesamtwirtschaftlichen Interesse verneint werden."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-046</p>	
<p>"II.1.2 Rohstoffbedarf der Firma Calcis</p> <p>Im Regionalplan haben Eigentumsverhältnisse einzelner Firmen keine Bedeutung. Da es nur um das Vorhandensein der Flächen zur Deckung des Rohstoffbedarfs für Kalk geht, konnte die Firma Calcis dieses Argument nicht geltend machen. Die Flächen zur</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Herstellung von Futterkalk und für die Kalksandstein Erzeugung sind vorhanden. Allerdings hat aufgrund der Eigentumsverhältnisse die Firma Calcis auf die Flächen keinen Zugriff.</p> <p>Die Firma Calcis gibt an, am Standort Lienen/Höste sei Kalk von besonderer Qualität vorhanden, nur dieser Kalk könne für die spezialisierten Produkte der Firma Calcis genutzt werden. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Durch ein von der Bezirksregierung Münster in Auftrag gegebenes Gutachten wurde ermittelt, dass die am Standort vorgefundene Kalkqualität auch durch Kalk von anderswo für die Produkte ersetzt werden kann.</p> <p>Eine gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Firma Calcis für die Branchen Futterkalk und Kalksandstein ist nicht vorhanden. Die Bedarfe können durch andere Firmen abgedeckt werden."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-047</p>	
<p>"II.1.3 Arbeitsplätze</p> <p>In der Vergangenheit wurden BSAB-Flächenausweisungen und Abbaugenehmigungen vor allem unter dem Aspekt 'Erhalt von Arbeitsplätzen' genehmigt. Die Abgrabungsfirmen wurden nach einem rein firmenbezogenen Bedarfsansatz weitgehend mit Fläche 'versorgt'.</p> <p>Wenn man sich die Entwicklung der Arbeitsplätze im Zeitablauf ansieht, war in der Firmengeschichte Buzzi AG/Dyckerhoff GmbH die Erteilung der Abbaugenehmigungen leider kein Garant für den Erhalt der Arbeitsplätze. Das Gegenteil war der Fall.</p> <p>Im Kalkgutachten (Kurzfassung) ist von gut 670 Arbeitsplätzen im Mai 1997 in der Lengericher Kalk- und Zementindustrie die Rede (vgl. S. 249). Beschäftigte insgesamt: 1994: 499 Beschäftigte, 1995: 455 Beschäftigte (vgl. Tabelle S. 253 KGA Kurzfassung)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Im Februar 1999 erhielt Fa. Buzzi/Dyckerhoff die Abbaurechte für weitere 30 ha Buchenwald. Es wird hier davon ausgegangen, dass die genehmigten Abbauflächen die Firma weit über das Jahr 2027 mit Abbaufläche versorgen können. Die neue Ofenlinie Nr. 8 wurde in 2001 in Betrieb genommen. Nach Presseberichten wurden bereits ein Jahr später in 2002 ca. 100 Arbeitsplätze abgebaut, heute sind noch ca. 225 Personen beschäftigt (6. B1 – C, S. 23).</p> <p>Daran ist zu erkennen, dass langfristige Abbaugenehmigungen in der Vergangenheit Investitionen gefördert haben, die in der Folge zum lokalen Abbau von Arbeitsplätzen führten. Zahlreiche Mitarbeiter werden aufgrund der Altersstruktur 2027 bereits in Rente gegangen sein, weitere Mitarbeiter sind heute bereits Leiharbeiter ohne soziale Verpflichtung des Arbeitgebers, werden aber bei der Diskussion um die Beschäftigtenzahl eingebracht."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-048</p>	
<p>"Bei der Betrachtung der Arbeitsplatzthematik blieben bisher gesamtwirtschaftliche Überlegungen völlig unberücksichtigt. Eine Abkehr von Primärrohstoffwirtschaft zugunsten der Naherholung, des Tourismus, der Recyclingwirtschaft und der nachhaltigen Forstwirtschaft wurde bisher nicht in Erwägung gezogen. Der Verlust von Arbeitsplätzen in diesen Bereichen müsste gegen die circa 220 heute noch vorhandenen Arbeitsplätze im Werk Buzzi AG/Dyckerhoff GmbH verrechnet werden.</p> <p>Unbestreitbar ist, dass der Kalkabbau insgesamt endlich ist. Die Arbeitsplätze sind nicht von nachhaltiger Natur. Es ist also nicht die Frage, ob die Arbeitsplätze verloren gehen, sondern nur wann.</p> <p>Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf die Mitarbeiter verantwortungsvoll in andere Beschäftigungsbereiche zu überführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Diese Chance besteht heute, da die Arbeitslosigkeit im Münsterland derzeit auf dem niedrigsten Stand seit Jahren ist und der Arbeitsmarkt von Facharbeitermangel gekennzeichnet ist.</p> <p>Es sind auch die benachbarten Gemeinden zu berücksichtigen, die als staatliches Heilbad (Bad Iburg) und als Luftkurort (Gemeinde Hagen) ein starkes und berechtigtes Interesse am Tourismus und der Naherholung, und damit am Erhalt des intakten Landschaftsbildes haben. Dieses ist wiederum dort Voraussetzung für den Erhalt zahlreicher Arbeitsplätze."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-049</p>	
<p>"II.1.4 Fazit</p> <p>Es ist bereits mehr als fraglich, ob für die Erweiterung der Abgrabungsbereiche der Firma Dyckerhoff überhaupt ein öffentliches Interesse besteht. Von 'zwingenden' öffentlichen Gründen wie sie unter Pkt. 2.2 des Anhangs C aufgeführt sind, kann aber auf keinen Fall ausgegangen werden.</p> <p>Damit fällt bereits die erste Bedingung für eine Abweichungsentscheidung weg."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-050</p>	
<p>"II.2 Alternativenprüfung</p> <p>Grundsätzlich hat kein Unternehmen einen Anspruch auf die Darstellung von bestimmten BSAB-Flächen. Betriebliche Entwicklungsvorstellungen sind nur zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass diese in einer Abwägung unterliegen können. Der LEP (9.2-1) führt dazu aus, dass die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung durch eine regionalplanerische Sicherung im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungs-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>raum umfassenden Planungskonzeptes unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde erfolgen soll. Dabei sollen auch die betrieblichen Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden.</p> <p>Ein Planungsträger ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht verpflichtet, die für bestimmte Nutzungen ausgewiesenen Bereiche so zu gestalten bzw. festzulegen, dass die fachrechtlich im Einzelfall maximal zulässigen Nutzungsmöglichkeiten eröffnet werden. Bei der planerischen Entscheidung ist also nicht die fachrechtliche Genehmigungsfähigkeit ausschlaggebend, sondern die spezifischen raumordnerischen Erwägungen, zu denen nicht zuletzt auch die umweltbezogenen Funktionen des Raumes gehören.</p> <p>Aufgrund der besonderen Problematik der BSAB-Ausweisungen am Teutoburger Wald ist die Auswahl von Eignungsbereichen mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, BSAB-Flächen sind nach Möglichkeit in konfliktfreien oder -armen Bereichen darzustellen.</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-051</p>	
<p>"II.2.1 Vellern Nord</p> <p>Für die Abwägung führt der Umweltbericht Anhang C aus: <i>'Hilfsweise wurden die in der FFH-Gutachten (B&P 2016c+d) beschriebenen und die vom Dezernat 32 benannten Standortalternativen für die Ausweisung von BSAB im Regierungsbezirk Münster sowie für die Verlagerung von Betriebsstandorten und die Veränderung von Produktionsabläufe bzw. Produktpaletten durch die HLB überprüft. Im Ergebnis liegen Alternativen wie z.B. die Darstellung von BSAB im Raum Vellern bei Neubeckum südlich der BAB 2 vor, die das FFH-Gebiet 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg' nicht beeinträchtigen und eine Versorgungssicherheit mit Kalkstein im Plangebiet für die kommenden 35 Jahre gewährleisten.'</i></p> <p>Dem entgegen sind im vorliegenden Entwurf der Regionalplanungsbehörde die bereits im Regionalplan 1996/1999 als BSAB-Bereiche dargestellten Flächen im Bereich Vellern-Nord gänzlich gestrichen worden, obwohl hier der Versorgungssicherheit für das</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Sicherung der Rohstoffversorgung mit Mergel-Karbonatgestein erfolgt u.a. mit Abgrabungsbereichen im Raum Vellern bei Neubeckum südlich der BAB 2. Nördlich der Autobahn befinden sich ebenfalls Lagerstätten dieses Rohstoffes. In räumlich Nähe zu den Lagerstätten befinden sich aber auch naturräumlich wertvolle Bereiche. Auf Nachfrage hat sich das LANUV zu dem Bereich wie folgt geäußert: "Die Flächen westlich des NSG Vellern sollten ... nicht abgegraben, sondern langfristig im Sinne des Biotop- und Artenschutzes erhalten und entwickelt werden." Dementsprechend sind die Lagerstätten nördlich der Autobahn nicht als Abgrabungsbereich festgelegt worden.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Plangebiet für den vom LEP festgesetzten Zeitraum substantiell und vergleichsweise konfliktarm Raum gegeben werden kann.</p> <p>Die dem Planentwurf des Sachlichen Teilplans Kalk beigefügten Wirtschaftlichkeitsberechnungen verschiedener alternativer Standorte kommen zwar zu dem Schluss, dass der Abbau von Kalkgestein am Produktionsstandort in Lengerich alternativlos sei: <i>'Die Ausführungen zeigen, dass der Bedarf des Rohstoffes Kalk für die Produktion in Lengerich durch Rückgriff auf Rohmaterial aus den betrachteten Alternativstandorten innerhalb des Planungsraumes nicht gedeckt werden kann. So entspricht das Rohmaterial nicht der für die in Lengerich hergestellten Produkte erforderlichen Qualität. Darüber hinaus ist der für den Abbau erforderliche Erwerb der Flächen am Thieberg aufgrund der großen Anzahl unterschiedlicher Flurstücke sowie dem seitens der Gemeinde bestehenden Kalksteinabbauverbots sehr unwahrscheinlich. Des Weiteren wird deutlich, dass eine Nutzung des Rohmaterials an den Alternativstandorten aufgrund der hohen Investitions- und Transportkosten wirtschaftlich nicht möglich wäre. Eine Überwälzung der Kosten auf Anbieter und Kunden ist unter den gegebenen Wettbewerbsbedingungen nicht möglich'</i> (HDT B.2-C).</p> <p>Lediglich der Abbaubariante in Vellern-Nord – dort sind seit 1996/1999 ca. 140 ha als BSAB-Fläche ausgewiesen und aufgrund der Schließung des damaligen Werkes der Dyckerhoff AG nicht abgebaut worden - wird mit einem Transport des Materials per LKW nach Lengerich eine eingeschränkte Wirtschaftlichkeit eingeräumt, die das Wirtschaftsergebnis des Zementwerkes allerdings schmälert.</p> <p>Der vorgenommenen Alternativenprüfung mangelt es aber an der Berücksichtigung wirtschaftlich vorteilhafter Varianten und der aktuellen Rahmenbedingungen. So scheidet nach den Angaben im Gutachten der HDT die Bahnstrecke über Gütersloh (TWE/Lappwaldbahn EIU) aufgrund der Einleitung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Abgabe bzw. zur Streckenstilllegung respektive der hohen Investitionskosten zur Streckenerüchtigung für den Transport und die Alternativen-Berechnung aus.</p> <p>Bereits seit 2016 liegen demgegenüber die Förderbescheide zur durchgehenden Erüchtigung der Bahnstrecke über Gütersloh vor, die einen kostengünstigen Transport</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>des Kalkrohmaterials vom Standort Vellern-Nord ab Anschluss Neubeckum-Friedrichshorst ohne Fahrtrichtungswechsel gewährleisten können. Investitionen in die Streckenerüchtigung sind dabei nicht dem Auftraggeber des Transportauftrages anzurechnen sondern werden durch die weitgehende öffentliche Förderung des Infrastrukturbetreibers zur Herstellung der Infrastruktur bereitgestellt.</p> <p>Die 84 km lange Bahnverbindung der Streckenklasse C4 mit Achslasten bis 20 t erlaubt die vergleichsweise umweltgerechte Beförderung von Ganzzügen aus dem Abbaustandort Vellern-Nord bis in die Produktionsstätte in Lengerich.</p> <p>Die Kosten des Transports je Tonnenkilometer sind bei Nutzung von Ganzzügen im Vergleich zum LKW-Transport um 25 - 50 % günstiger einzustufen, so dass die Wirtschaftlichkeit dieser Alternative im Vergleich zu den berechneten Varianten deutlich vorteilhafter darzustellen ist.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit dieser Alternative unterliegt weiteren Optimierungsmöglichkeiten, da auch die Verlängerung des Anschlussgleises über die Werkstrasse des vorhandenen Steinbruchs bis in den Abbaustandort – statt der von HDT dargestellten drei Gurtbandförderanlagen mit zusätzlichen Umladevorgängen – im vorliegenden Gutachten nicht geprüft wurde."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-052</p>	
<p>"Der Versorgungssicherheit ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auch unter Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Belange konfliktarm durch die – hier geforderte – neuerliche Darstellung von bereits 1996/1999 ausgewiesenen BSAB-Flächen im Raum Vellern-Nord substantiell Raum zu geben. Eine konfliktreiche neuerliche Ausweisung von BSAB-Flächen des Regionalplans von 1996/1999 im Teutoburger Wald ist im Vergleich zu dieser Alternative abzulehnen."</p>	<p>s. Erwiderung zu 151-051</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-053</p>	
<p>"Das Zementwerk der Dyckerhoff AG in Neubeckum wurde im Zeitraum von 2002 bis endgültig 2007 geschlossen, ca. 150 Arbeitsplätze wurden abgebaut, obwohl dort noch gültige Abtragungsgenehmigungen für die Bedarfsdeckung vorlagen. Die Entscheidung, die neue Drehrohrofenanlage 8 in Lengerich aufzubauen, darf als ein Grund für die Werksschließung in Neubeckum zu sehen sein. Die Produktion von Grauzement und damit auch der Abbau von Gestein wurde im Werk Lengerich zusammengefasst – trotz des Wissens um die äußerst konflikträchtigen Abtragungsbereiche im FFH-Gebiet 'Nördlicher Teutoburger Wald' wurde dieses voll funktionsfähige Werk seinerzeit geschlossen und demontiert. Auch dadurch erscheint es wenig verwunderlich, dass gerade im Teutoburger Wald die Gesteinsvorräte schneller abgebaut werden und der Bedarf an der Ausweisung neuer Flächen steigt."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-054</p>	
<p>"II.2.2 Geseke</p> <p>In der Alternativen-Prüfung wurde ebenfalls nicht untersucht, inwieweit der für die Herstellung des zu exportierenden Spezialzements erforderliche Rahmen nicht durch eine Verlagerung der Produktion in das bestehende Werk in Geseke zu schaffen ist. Die Produktion an dem zur selben Werksgruppe zählenden Standort läge damit zwar außerhalb des Betrachtungsraumes des Regionalplans, die Rohstoffversorgung wäre ggf. aber selbst für eine Verbundproduktion im und durch das Münsterland zu gewährleisten. Die deutlich kürzeren Anfahrtswege (Grauzement: Neubeckum) bzw. die geringeren zu transportierenden Massen (Spezialzement: Rohstoff per Bahn aus Höste) sind geeignet, die potentielle Wirtschaftlichkeit dieser Variante zu unterstreichen. Angesichts der Konfliktlage bezüglich der Ausweisung von BSAB-Flächen im Teutoburger Wald erscheint eine Beschränkung des Planungsraumes als nicht zielführend."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Alternative liegt - wie richtig festgestellt wird - außerhalb des Betrachtungsraums des Sachlichen Teilplans Kalkstein. Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat im jeweiligen Regionalplan zu erfolgen.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-055</p>	
<p>"II.2.3 Nullvariante</p> <p>Lange Jahre war der Markt für Zement von anhaltender Überproduktion geprägt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass vom Werk Deuna (Thüringen) des Dyckerhoff/Buzzi-Konzerns, welches ebenfalls noch über Rohstoffreserven verfügt, Zement über rd. 300 km bis in die Bereiche von Hamburg und Berlin geliefert wird – zu einem guten Teil per Bahntransport. Wenn über derartige Distanzen hinweg fertiger Zement rentabel geliefert werden kann, so dürfte auch die regionale Versorgung im hiesigen Bereich nicht zum Problem werden."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-056</p>	
<p>"Es wird hier hervorgehoben, dass die Bezugsparameter für den Vergleich von Alternativen Aspekte der Erhaltung und Bewahrung des Gebietes und seiner ökologischen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Funktionen vor Beeinträchtigung beinhalten. In diesem Prüfstadium wurden daher zu Recht andere Bewertungskriterien wie z. B. wirtschaftliche Kriterien nicht als überwiegende Umweltschutzkriterien eingestuft. Im Kalkgutachten des Verfahrens 1996/1999 wurde auch der Lösungsansatz 3 dargestellt, die Auslaufplanung. So ist auch zu prüfen, ob eine Stilllegung zumutbar ist. Anlagen und Gebäude der Dyckerhoff GmbH sind in 2027 bereits weitgehend buchhalterisch abgeschrieben. Die Buzzi AG selbst ist in ihrer Existenz durch ein Auslaufen des Standortes Lengerich nicht gefährdet.</p> <p>Die Gebietskörperschaften haben im Falle Dyckerhoff noch mindestens 10 Jahre Zeit, erfolgreiche Auffangstrategien und strukturelle Alternativen für die betroffenen Mitarbeiter zu entwickeln. Unabhängig von der Frist des Genehmigungsbescheides wäre in diesem Zusammenhang zu überprüfen, wie groß die tatsächlich vorhandenen Abbaureserven zu veranschlagen sind. Es wird hier davon ausgegangen, dass die genehmigten Abbauflächen den Produktionsstandort weit über das Jahr 2027 mit Rohmaterial versorgen können.</p> <p>Insgesamt kann von einer Alternativenlosigkeit des Vorhabens also keine Rede sein. Somit fällt auch die zweite Bedingung für eine Abweichungsentscheidung weg."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-057</p>	
<p>"II.3 Überwiegen der Naturschutzbelange</p> <p>Obwohl eine Prüfung, ob die Naturschutzbelange die zwingenden öffentlichen Interessen überwiegen mangels öffentlicher Interessen eigentlich nicht mehr erforderlich ist, sei im Folgenden dennoch auf verschiedene Punkte hingewiesen, die bei einer erforderlichen Abwägung mit hohem Gewicht auf der 'Naturschutzseite' einzustellen wären.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>II.3.1 Erhaltungsziele des Schutzgebiets und maßgebliche Bestandteile</p> <p>In ihrer 'Übersicht über das Schutzgebiet' stellen die Gutachter das Schutzgebiet DE 3813-302 lediglich als 'landesweit wichtigen Waldkomplex' dar mit 'beachtlicher Bedeutung für den Biotopverbund'. Es bleibt unerwähnt, dass Deutschland 2007 mit der Verabschiedung einer nationalen Biodiversitätsstrategie die zentralen Handlungsfelder der Biodiversität vorgegeben hat, wobei der Buchenwaldschutz bundes- und europa-weit einen zentralen Kern bildet. Trotz der international getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der UN-Konvention über die Biologische Vielfalt gehört Deutschland jedoch zu den Vertragsstaaten, die hier am wenigsten aktiv werden. Hier tragen die Bundesländer einen Großteil der Verantwortung. Die global operierende Holz- und Papierindustrie und die zunehmende Nachfrage nach Holz als Energielieferant haben den Druck auf die letzten Rotbuchenwälder in den letzten zehn Jahren zusätzlich erhöht.</p> <p>Der Teutoburger Wald stellt insgesamt eines von vier Hauptvorkommen des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald in Deutschland dar. Dieses Vorkommen ist zugleich der einzige Hauptverbreitungsraum in NRW, der sich nach Südosten bis ins Thüringer Becken fortsetzt."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-058</p>	
<p>"II.3.2 Korridorfunktion</p> <p>Die Schäden, die der jahrzehntelange Gesteinsabbau bereits bis jetzt bewirkt hat, zeigen sich am ehesten im jedermann sichtbaren Verlust der Durchgangsfunktion. Der schmale, lang gestreckte Höhenzug wird an drei Stellen durch ausgedehnte und tiefreichende Steinbrüche unterbrochen. Während die nördlich und südlich übrig gebliebenen schmalen Randstreifen wegen der angrenzenden andersartigen Nutzungen kaum noch diese Funktion erfüllen, sind die zentral gelegenen Restflächen zwischen den Abgrabungen dabei, zu verinseln.</p> <p>Im Zusammenhang damit wird vom Gutachter die Beseitigung der Fichtenstandorte und eine naturnahe Waldbewirtschaftung vorgeschlagen. Dabei bleibt unbeachtet,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>dass nach den nationalen und europäischen Vorschriften der Ausgleich vor dem Hintergrund einer lückenlosen Kohärenz zeitnah zu erfolgen hat. Dieser Ausgleich kann aber nicht zeitnah geschaffen werden, so dass der Bestand des Schutzgebietssystems auf lange Zeit unterbrochen sein wird."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-059</p>	
<p>"II.3.3 FFH-VP / Umweltbericht – Lebensräume und Arten</p> <p>Die dem Umweltbericht Anhang C zugrundeliegende FFH-VP ist bereits auf der Ebene der Grundlagenerhebungen defizitär, den Bewertungen der VP und des Umweltberichtes kann nicht gefolgt werden.</p> <p>II.3.3.1 LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald</p> <p>In der Abwägung zur Erweiterung der Abgrabungsbereiche ist aufgeführt, dass vom LRT 9130 eingenommene Flächen im Umfang von rund 17,2 ha (bei Berücksichtigung der Flächen in Lienen mehr als 25 ha) vollständig vernichtet werden. Das betrifft neben dem oftmals über 100 Jahre alten Waldbestand gerade auch die für ihn charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, zu denen – ausweislich der Kartierungen und des SDB – zahlreiche Vögel (z. B. Schwarzspecht, Mittelspecht, Hohltaube, Kleiber, Waldkauz), Schmetterlinge (z.B. <i>Aglia tau</i>, <i>Calliteara ramosa</i>, <i>Drymonia melagona</i>), Käfer (z.B. <i>Chrysobothris affinis</i>, <i>Evodinus clathratus</i>; <i>Judolia sexmaculata</i>), Hautflügler (z.B. <i>Adrena helveda</i>), Weichtiere (z.B. <i>Acanthinula aculeata</i>, <i>Arion rufus</i>), Weberknechte (z.B. <i>Anelasma cephalus cambridgei</i>) sowie Gallmücken, Blauläuse und Tausendfüßler gehören. Diese Arten werden zudem in den Waldbereichen eine erhebliche Minderung der Qualität ihres Lebensraums erleiden, die an die Erweiterungsflächen angrenzen und durch negative Randeffekte, Staub, Stoffeinträge und abbaubedingten Lärm in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Belastungszone umfasst einen Bereich von mindestens 100 m."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-060</p>	
<p>"Überschreitung der Bagatellschwelle</p> <p>In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass – jenseits gewisser Bagatellschwellen – jeder Verlust der von einem natürlichen Lebensraumtyp eingenommenen Flächen erheblich ist. Diese Wertung ist auch in Ansehung des in Rede stehenden FFH-Gebietes zutreffend, zu dessen Schutz- und Erhaltungszielen die 'Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender ... Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten' gehört.</p> <p>Die im Umweltbericht festgestellte erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes bezüglich des LRT 9130 wird hier grundsätzlich anerkannt.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die bereichsweise bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung und zur Kompensation und möglichen Ausweisungen unterhalb der regionalplanerischen Schwelle von 10 ha wird hier vorsorglich und ausdrücklich auf Mängel bezüglich der Bewertung im weiteren Verfahren hingewiesen.</p> <p>Das Bagatellschwellenkonzept nach Lambrecht & Trautner kann nur hilfsweise angeführt werden. Die Naturschutzverbände halten den von Lambrecht & Trautner gewählten Ansatz für falsch, insbesondere wegen der in der derzeitigen Form nicht mehr nachvollziehbaren flächenbezogenen Relativierung und der fehlenden naturwissenschaftlichen Herleitung des Gesamtkonzepts. Nach Ansicht der Naturschutzverbände führt jede Inanspruchnahme von Lebensraumflächen zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Lambrecht & Trautner gehen in ihrem Konventionsvorschlag (S. 33 des Schlussberichts – Juni 2007) davon aus, dass 'Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, [...] im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung' ist. Nur 'Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden', wenn mehrere Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gerichte erkennen den Fachkonventionsvorschlag des BfN (Lambrecht & Trautner 2007) zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP an (z.B. BVerwG, Urteil v. 12.3.2008, 9 A 3.06, Rn. 125).</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Nach der Bagatellgrenzen-Konvention kann von einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch direkte Flächenbeeinträchtigung eines Anhang I-Lebensraumtyps nur dann abgesehen werden, wenn die folgenden 5 Bedingungen zusammen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten - und • Orientierungswert für quantitativ-absoluten Flächenverlust unterschritten - und • Orientierungswert für quantitativ-relativen Flächenverlust unterschritten - und • kein kumulativer Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte - und • keine Kumulation mit weiteren Wirkfaktoren." 	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-061</p>	
<p><u>"Qualitativ-funktionale Besonderheiten</u></p> <p>Als Beispiele für spezielle Ausprägungen eines Lebensraumtyps, die Besonderheiten darstellen, werden beispielsweise höhlenreiche Totholzbestände oder Altholzbestände genannt, die für eine Vielzahl charakteristischer Tierarten dieser Lebensräume (Spechte, Greifvögel, Waldfledermäuse, Totholzkäfer etc.) von essentieller Bedeutung sind. Weitere Beispiele sind Standorte mit Vorkommen besonders wertgebender Arten (z. B. Orchideenstandorte), bestimmte besondere Standortverhältnisse (z. B. quellig anstehendes Grundwasser, spezielle Exposition oder Flachgründigkeit) für daran angepasste – meist stenöke – charakteristische Pflanzenarten. Allein bei überschlägiger Betrachtung ist klar, dass die im Teutoburger Wald untersuchten Flächen eine Vielzahl an speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps aufweisen, beispielsweise finden sich hier baumhöhlenreiche oder orchideenreiche Standorte."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-062</p>	
<p><u>"Quantitativ-absoluter Flächenverlust</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Wie der Umweltbericht feststellt wird hinsichtlich der zweiten Ausnahmebedingung der Orientierungswert der Bagatellgrenzen-Konvention in jedem Fall deutlich überschritten.</p> <p>Es ergibt sich folgendes Bild: Das FFH-Gebiet 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg' hat ausweislich des Standarddatenbogens für dieses Gebiet eine Fläche von 783 ha, davon sind 54 % (420 ha) als Lebensraumtyp (LRT) Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) ausgebildet. 4 bzw. 6% des LRT 9130 (= 25 ha = 25.000 m²) wären im Gebiet betroffen.</p> <p>Für Flächenverluste dieser Größenordnung sieht das Konzept nach Lambrecht & Trautner noch einmal mehr einen Bagatellwert für Quantitativ-absoluten Flächenverlust vor. Dieser wird nämlich in Bezug zum relativen Flächenverlust angegeben. Hierbei beträgt die Obergrenze 1% des LRT. Zur Orientierung sei hier aber aufgeführt, dass die Bagatellwerte nach Lambrecht & Trautner für Waldmeister-Buchenwald mit 250 m² bis 2.500 m² bei einem Bruchteil der von der Zerstörung bedrohten Fläche liegen."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-063</p>	
<p><u>"Quantitativ-relativer Flächenverlust (1%-Kriterium)</u></p> <p>Nach Lambrecht & Trautner darf der Anteil der direkten Flächeninanspruchnahme eines LRT nicht größer als 1% der Gesamtfläche des LRT im Gebiet betragen. Diese Bedingung ist – wie im Umweltbericht angegeben - nicht erfüllt. Der LRT-Verlust beträgt mindestens 4% der Gesamt-LRT-Fläche. Der abgrabungsbedingte Verlust von Buchenwald läuft bereits bei überschlägiger Betrachtung den gebietsbezogenen Erhaltungs- und Schutzziele zuwider, die Verbotsfolge des § 34 Abs. 2 BNatSchG wird ausgelöst.</p> <p>In der FFH-VP wird dargelegt, dass der vorgesehene Verlust an geschütztem Lebensraum durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden soll. Es wird</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>aber nicht deutlich, dass diese Kohärenzmaßnahme über die Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 1 u. 2 FFH-RL hinausgeht.</p> <p>Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 FFH-RL bestimmen, dass für FFH-Gebiete 'die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt und Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate sowie Störungen der Arten, für die diese Gebiete ausgewiesen worden sind, durch geeignete Maßnahmen vermieden werden müssen. Für die FFH-Gebiete sind zwingend Management-Pläne aufzustellen. Für das FFH-Gebiet DE 3813-302 liegt bisher nur ein Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) vor. Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen sind in den letzten Jahren nur in Teilbereichen umgesetzt worden – insbesondere bereits als Kompensation bzw. im Vorgriff durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen. Die FFH-VP hat diesen Konflikt nicht abgearbeitet. Die tatsächliche Ausgleichsleistung zur Sicherung der Kohärenz ist weder parzellenscharf noch sachlich erkennbar – so dass nicht bekannt ist, welche Maßnahmen bereits als verpflichtend von den Naturschutzbehörden durchzuführende Optimierungsmaßnahmen und welche Maßnahmen als zusätzliche Kompensationsplanung anzuerkennen sind. Diese Festlegung erscheint auch deshalb bedeutsam, um sicherzustellen, dass die Kompensation in der fachlich gebotenen biogeographischen Region erfolgt."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-064</p>	
<p>"Die besonderen Schwierigkeiten der Umsetzung eines Kompensationskonzeptes werden darüber hinaus deutlich, wenn die bisherigen Ergebnisse durchgeführter Kompensationen qualitativ und quantitativ hinsichtlich des gesteckten Anspruchs überprüft werden. Dabei zeigt sich, dass die Erreichung der vorgegebenen Ausgleichsfläche als auch die Herstellung eines geeigneten Buchenwalds in der Praxis als äußerst problematisch zu betrachten sind.</p> <p>Zur Verbesserung und Vermehrung des LRT Waldmeister-Buchenwald wird der Umbau von nicht bodenständigen Waldflächen empfohlen, will heißen: die Umwandlung der derzeitigen Fichten-Standorte in Jungbuchenbestände sowie Förderung der Naturverjüngung (falls situationsbedingt gegeben). Unerwähnt bleiben die Einsprengsel älterer Fichten, die offenbar unterschiedslos beseitigt werden sollen. Einsprengsel mit lo-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Details zu möglichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind Gegenstand eines Genehmigungs- und nicht des Regionalplanverfahrens.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>ckeren Gruppen alter Fichten existieren überall im Gebiet und es werden solche Nadelholzinseln vom Schwarzspecht aufgesucht, der dort auf der Suche nach holzwohnenden Arthropoden Baumstümpfe aufsucht, aber auch die Bauten von Waldameisen, die nur dort vorkommen.</p> <p>Buchenwaldtypen zählen heute zu den arten- und individuenreichen Lebensräumen in faunistischer Hinsicht. Im Gegensatz zu anderen LRT sind es hier Vögel und Waldfleddermäuse, denen die Fülle der Feinstrukturen wie Baumrinde, Äste, Faulstellen und Totholz, Zweige, Blätter u.a.m. breite Möglichkeiten für die Erschließung ökologischer Nischen bieten. Dabei handelt es sich um Arten, die sich regelmäßig in Buchenwäldern fortpflanzen und auf die wesentlichen Habitatstrukturen dieser Waldform angewiesen sind. Die Vielfalt und Breite des Artenspektrums hat in der vorliegenden FFH-VP durchaus ihre Würdigung erfahren</p> <p>Von den insgesamt 656 ha in der Forstbetriebsgemeinschaft Lengerich sind mit Stand 2012 lediglich 17 ha Buchenwald 41 bis 60 Jahre, 51 ha sind 61-80 Jahre alt, 252 ha sind 81-100 Jahre alt; 112 ha sind 101 bis 120 Jahre alt und 136 ha 121 -140 Jahre alt; also sind etwa 250 ha 100 Jahre alt und älter, das sind 40% der ges. Buchenwaldfläche im Forstbetriebsbezirk Lengerich/Lienen. Geht man davon aus, dass die Lebensraumfunktionen eines Buchenwalds mit steigender Altersheterogenität des Bestandes ständig zunehmen, dann stellt es sich als Wunschdenken heraus, ein rd. 15-20-jähriger Jungbuchenbestand könne einen Ersatz für einen 100-120-jährigen Buchenwald darstellen.</p> <p>Die bereits vollzogene Umwandlung von geschlossenen Fichtenbeständen liegt nur zu einem Teil im FFH-Gebiet. Die Flächen hätten zum Zeitpunkt des Eingriffs ein Alter von 10-15 Jahren. Den Verlust, der durch die Zerstörung funktionierender Buchenwaldflächen entsteht, können die Neuaufforstungen auf viele Jahre hin nicht ausgleichen (Substratbildung, fehlende Artenvielfalt, fehlende Totholzvorkommen und Vernetzungen, geringe Stammdurchmesser u.v.a.m.)."</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-065</p>	
<p>"II.3.3.2 LRT 9150 Orchideen-Kalkbuchenwald</p> <p>Sowohl die im SDB für das FFH-Gebiet 3813-302 angegebenen als auch die im Rahmen der Gutachten zur Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Kalkstein erhobenen Daten entsprechen nicht den nach den aktuellen Fachmethoden (Biotop- und Lebensraumtypenkatalog LANUV 2013-2016) notwendigen fachlichen Standards.</p> <p>Bereits in den Vorverfahren ab 1998/1999 wurde von den Naturschutzverbänden darauf hingewiesen, dass sich die kalkholden Buchenwaldbestände des Teutoburger Waldes im Planungsraum auf zwei verschiedene Buchenwaldgesellschaften aufteilen. Neben dem in der FFH-Verträglichkeitsprüfung behandelten LRT 9130 ist im Gebiet großflächig auch der LRT 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwald vorzufinden.</p> <p>Der für die Einordnung des Lebensraumtyps maßgebliche Biotop- und Lebensraumtypenkatalog (LANUV 2013 – 2016) weist für den LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald aus:</p> <p>Fachinformationssystem Kartieranleitungen in NRW, LANUV 2013 – 2016</p> <p>Abgrenzung zu LRT 9150:</p> <p><i>Es sind fließende Übergänge der wärmeliebenden Ausbildung Frühlings-Platterbsen-Buchenwald (Hordelymo-Fagetum lathyretosum) zum Orchideen-Buchenwald (Carici-Fagetum) vorhanden. Jedoch fallen die Frischezeiger wie z.B. Hordelymus europaeus (Wald-Gerste), Carex sylvatica (Wald-Segge) und Lamium galeobdolon im Orchideen-Buchenwald aus.</i></p> <p><i>Die wärmeliebenden Ausbildungen sind dem Orchideen-Buchenwald zuzuordnen, sobald die Orchideen (Cephalanthera spec., Epipactis spec. außer Epipactis helleborine</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p><i>agg.) oder die kennzeichnenden Seggenarten (Carx digitata, Carex montana, Carex ornithopoda) im Bestand auftreten.</i></p> <p>Die Kartieranleitung für den LRT 9150 weist ausdrücklich auf die Entstehung des LRT auch durch Niederwaldwirtschaft hin:</p> <p>Fachinformationssystem Kartieranleitungen in NRW, LANUV 2013 – 2016</p> <p>Definition für NRW (gilt im Zusammenhang mit den u.st. definitorischen Rubriken):</p> <p><i>Natürliche, naturnahe und halbnatürliche, meist schwachwüchsige Wälder und Gebüsche aus Trockenheit ertragenden und teils wärmebedürftigen Pflanzenarten auf basenreichen Standorten. In der Regel wachsen sie auf flachgründigen, steinigen oder felsigen sonnenseitigen Hängen (Kalksteingebiete); Vorkommen vom Flachland bis ins Mittelgebirge, dazu gehören: Orchideen-Buchenwälder (Carici-Fagetum). Die Baum- und Strauchschicht ist artenreich mit Beimischung von Traubeneiche (Quercus petraea), Mehlbeere (Sorbus aria), Feldahorn (Acer campestre), Liguster (Ligustrum vulgare) etc., die Krautschicht ist artenreich mit zahlreichen thermophilen, kalkliebenden Arten, u. a. Orchideen. In NRW ist der LRT auch durch Nieder- bzw. Mittelwaldwirtschaft auf Standorten des LRT 9130 entstanden. Orchideen-Kalk-Buchenwälder mit mindestens 70% Anteil lebensraumtypischer Baumarten und einem Anteil der Buche in der 1. und/oder 2. Baumschicht und/oder in der Strauchschicht von mehr als 30 Prozent gehören zum Lebensraumtyp. LR-typische Baumarten benachbarter Wald-Lebensraumtypen, die bei den diagnostischen Arten nicht aufgeführt sind, gelten immer als LRT- Baumarten.</i></p> <p><i>Untergrenze des LRT:</i></p> <p><i>Bestände mit einem Anteil von mindestens 70 Prozent lebensraumtypischer Baumarten in der Baum- und Strauchschicht gehören zum LRT. Ebenso können Ausbildungen</i></p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p><i>mit Störzeigerarten in der Kraut- und Strauchschicht und einer Deckung von weniger als 50 Prozent noch zum Lebensraumtyp zählen Wälder mit 30 bis zu 50% Nadelholzanteil können ausnahmsweise und begründet als 9150 codiert werden, wenn mehr als 50% Buchenanteil UND eine LRT-typische (9150) Krautschicht vorliegt. Entsprechende Hinweise zur Verringerung des Nadelholzanteils sind unter Maßnahmenvorschläge anzugeben.</i></p> <p>Obligat müssen die Bedingungen 'kalkreich' und 'auf trocken-warmen Standort' erfüllt werden. Zusätzlich muss u. a. zwingend codiert werden, ob beispielsweise Niederwaldstrukturen erkennbar sind.</p> <p>Als diagnostisch relevante Arten der Krautschicht werden genannt:</p> <p>Fachinformationssystem Kartieranleitungen in NRW, LANUV 2013 – 2016</p> <p><i>Campanula persicifolia (Pfirsichblättrige Glockenblume), Carex digitata (Finger-Segge), Carex flacca (Blaugrüne Segge), Carex montana (Berg-Segge), Carex ornithopoda (Vogelfuss-Segge), Cephalanthera damasonium (Weisses Waldvögelein), Cephalanthera longifolia (Langblättriges Waldvögelein), Cephalanthera rubra (Rotes Waldvögelein), Epipactis atrorubens (Braunrote Stendelwurz), Epipactis microphylla (Kleinblättrige Stendelwurz), Primula veris (Wiesen-Schlüsselblume), Vincetoxicum hirsutinaria (Weisse Schwalbenwurz)</i></p> <p>Zur Abgrenzung zum LRT 9130 führt das LANUV aus:</p> <p><i>Abgrenzung zu LRT 9130 (Hordelymo - Fagetum lathyretosum):</i></p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p><i>Dem LRT 9130 fehlen diagnostische Arten des LRT 9150 in der Krautschicht. Es sind fließende Übergänge der wärmeliebenden Ausbildung Frühlings-Platterbsen-Buchenwald (Hordelymo-Fagetum lathyretosum) zum Orchideen-Buchenwald (Carici-Fagetum) vorhanden. Jedoch fallen die Frischezeiger wie z.B. Hordelymus europaeus (Wald-Gerste), Carex sylvatica (Wald-Segge) und Lamium galeobdolon (Goldnessel) im Orchideen-Buchenwald aus. Es handelt sich um den LRT 9150, sobald die Orchideen und/oder die kennzeichnenden Seggenarten (Carex digitata, Carex montana, Carex ornithopoda) im Bestand auftreten.</i></p> <p>Sowohl in den untersuchten potentiellen Erweiterungsbereichen in Lengerich-Hohne als auch in Lienen-Höste sowie in Lienen liegen die Voraussetzungen für die Zuordnung von Buchenwaldbereichen zum LRT 9150 auf erheblichen Teilflächen vor. Hinsichtlich des Artenbestandes als auch der qualifizierenden Merkmale sind diese Waldflächen als Orchideen-Kalk-Buchenwald zu kartieren. Der SDB des FFH-Gebietes 3813-302 und die entsprechenden BT-Dokumente sind dahingehend zu überarbeiten und zu korrigieren."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-066</p>	
<p>"Die vorliegende FFH-VP kann aufgrund dieses Defizites keinesfalls hinreichend und auch nicht abschließend beurteilen, wie sich die Erheblichkeit der geplanten Eingriffe im Bereich des FFH-Gebiets darstellt und wie diese im Abweichungsverfahren zu bewerten sind. Noch gravierender dürfte sich dieses Defizit hinsichtlich der Fragen zur Durchführbarkeit und zu Erfolgsaussichten einer Kompensation bzw. des Kohärenzausgleichs auswirken.</p> <p>Der Hinweis auf ein 'ausgesprochenes Orchideen-Jahr' 2013 in der Anlage D (FFH.1-D, S. 6) zum Sachlichen Teilplan Kalkstein unterstreicht die augenscheinliche Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt bei der Zuordnung der richtigen Buchenwald-LRT. Jährlich und seit Jahrzehnten sind in den südexponierten Hangbereichen des Teutoburger Waldes zwischen Lengerich und Lienen in den entsprechenden Buchenwaldflächen die diagnostisch maßgeblichen Orchideenarten in großer Zahl anzutreffen."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die FFH-VP auf Ebene der Regionalplanung sind die vorhandenen Daten und der geltende Standarddatenbogen einschlägig und ausreichend.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-067</p>	
<p>"II.3.3.3 LRT 7220* Kalktuffquellen und LRT 91E0* Erlen-Eschen-Auwälder</p> <p>Bezüglich der LRT 7220* Kalktuffquellen und LRT 91E0* Erlen-Eschen-Auwälder s. Pkt. I.1.3.3.2.1."</p>	<p>Die Ausführungen des Verfahrensbeteiligten zu diesen Aspekten sind unter den Anregungen 151-015 bis 151-032 erfasst und abgewogen worden.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-068</p>	
<p>"II.3.3.4 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</p> <p>Die beigefügten Unterlagen zur FFH-VP schließen Brutvorkommen des Schwarzspechtes innerhalb potentieller Erweiterungsflächen aufgrund der Ergebnisse der 1-jährigen bzw. 2 Kalenderjahre umfassenden Brutvogelkartierungen aus. Zusammen mit der Art, der Wirkungsweise, dem Umfang der Emissionen aus dem Steinbruchbetrieb sowie der Gewöhnungseffekte wird die Schlussfolgerung gezogen, dass keine über den Flächenverlust des Waldmeister-Buchenwalds hinausgehende Beeinträchtigung für die Art vorliegt.</p> <p>Der Schwarzspecht ist entgegen diesen Annahmen noch immer als sporadischer Brutvogel des FFH-Gebietes zu betrachten. Sowohl der Fund alter Bruthöhlen (FFH.1 – F) als auch die kontinuierlichen Sichtbeobachtungen der Art in den letzten Jahren kennzeichnen die Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Brutraum. Die Frage, inwieweit der fortgesetzte Abbau und die Zerstörung von FFH-LRT innerhalb der genehmigten Abbaubereiche dazu beiträgt, dass die Art in den abgrabungsnahen Bereichen nicht mehr jährlich als Brutvogel anzutreffen ist, kann hier nicht beantwortet werden.</p> <p>Der Schwarzspecht benötigt aufgrund seiner Biotopansprüche und seiner großen Aktionsradien die gesamte Waldfläche in ihrer uneingeschränkten Ausdehnung. Gleichzeitig besetzte Bruthöhlen sind im Durchschnitt mindestens 900 bis 1000 m voneinander entfernt. Ein Brutpaar beansprucht in Mitteleuropa in der Regel 300-400 ha Buchenwald. In den meisten Mittelgebirgsgebieten bleibt die Brutpaardichte bei 0,25 Paaren</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die FFH-VP auf Ebene des Regionalplans ist lediglich die Berücksichtigung der Anhang II - Arten, der wichtigsten charakteristischen Arten und der verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten erforderlich. Auf dieser Ebene ist eine nachvollziehbare Abschätzung ausreichend.</p> <p>Auf Genehmigungsebene sind Kartierungen durchzuführen und in der ASP alle planungsrelevanten Arten und in der FFH-VP - neben den Anhang II-Arten - mögliche weitere für die LRT charakteristische Arten zu betrachten.</p> <p>Laut Informationen des LANUV (FIS Planungsrelevante Arten) ist der Schwarzspecht in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen weit verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 2.500 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015). Als lokale Population wird das Kreisgebiet angegeben. Für das Regionalplanverfahren wurde vom LANUV kein verfahrenskritisches Vorkommen des Schwarzspechtes für den Teutoburger Wald benannt. Auf Ebene einer möglichen Genehmigung wäre eine ASP der Stufe II mit Kartierung und ggf. Festsetzung entsprechend erforderlicher Maßnahmen durchzuführen und der Schwarzspecht als charakteristische Art des LRT 9130 genauer zu betrachten und zu kartieren.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>pro 100 ha. Das bedeutet, dass die Lebensraumansprüche für die beiden lt. Meldebo- gen zwischen Lengerich und Lienen brütenden Paare rein rechnerisch inzwischen un- terschritten sein dürften und jeder weitere Flächenverlust sich erheblich nachteilig für diese Art auswirken würde.</p> <p>Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung vertritt die Ansicht, dass die Herausnahme weiterer LRT 9130-Flächen aus dem Lebensraum dieser Art im Rahmen des Aus- gleichs dieses LRT zu kompensieren sei. Insbesondere die Anrechnung neu angeleg- ter, 15-jähriger Waldflächen als Ersatz für beanspruchten LRT 9130 verdeutlicht am Beispiel des Schwarzspechtes die Abwegigkeit dieser Kompensation und wird auch nicht durch den Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW (2013) gedeckt. Ein Schwarzspecht wird keinen Lebensraum annehmen, der kein ausreichen- des Waldameisenvorkommen, holzbewohnende Gliederfüßer und Baumstämme ab 35 cm Durchmesser zu bieten hat.</p> <p>Durch eine Inanspruchnahme dürfte das Mindestareal dieser Art ggf. unterschritten werden und die verbleibenden Waldstrukturen der östlich und westlich gelegenen Waldgebiete des Höhenzugs als Ausweichraum dem Schwarzspecht ggf. nicht mehr zur Verfügung stehen. Eine der Grundabsichten des FFH- Regelwerks bei der Anwen- dung der Vorschriften sind ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungsgebot.</p> <p>Im Zusammenhang mit den Schutzzielen für den Waldmeisterbuchenwald und den Schwarzspecht wird u. a. der unterschiedslose Umbau 'von nicht bodenständigen Ge- hölzen' (Fichten) genannt. Zu den Nahrungsbiotopen des Schwarzspechtes zählen aber ganz zweifelsfrei aufgelockerte Nadel- und Nadel-Mischwaldkomplexe, in denen Baumstümpfe, Ameisenhaufen und ältere Fichten aufgesucht werden, die von holzbe- wohnenden Arthropoden (Gliederfüßer) befallen sind. Solche Einsprengsel mit locke- ren Gruppen alter Fichten gibt es im Untersuchungsgebiet überall und sie sollten er- halten bleiben. Auch beim Umbau von geschlossenen Fichtenparzellen sollte das Ent- wicklungsziel auf kleineren Teilflächen ein kleinparzelliger Nadel-Mischwald sein. Sol- che Nadelholzinseln werden auch von Fledermäusen aufgesucht. Der Schwarzspecht benötigt für die Anlage von Schlaf- und Nisthöhlen Altholzbestände mit mindestens 4-</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>10 m astfreien und in dieser Höhe noch > 35 cm dicken Stämmen. Alte Buchen und Fichten, die diesen Anforderungen entsprechen, sind im FFH-Gebiet vorhanden.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer lückenlosen Kohärenz, wie sie für das Schutzgebiet vorgeschrieben ist, ist die Behauptung der Kompensierbarkeit des LRT 9130 auch bezüglich der positiven Effekte auf den Schwarzspecht eine euphemistische Darstellung der Sachverhalte. Es sind keine Maßnahmen, die einen Ausgleich für die großflächige Waldzerstörung darstellen. Aufforstungen der rekultivierten Eingriffsfläche sind ebenfalls Selbstverständlichkeiten, die keinen Ausgleich für die Zerstörung der Waldflächen bieten können. Auch die Rekultivierung der Eingriffsfläche ist über vorgeschriebene Rekultivierungspläne geregelt und gängige Praxis.</p> <p>Zur Sicherung von Höhlenbäumen wird u. a. vorgeschlagen, bis zu zehn Bäume pro ha bis zu ihrem völligen Zerfall zu erhalten und empfehlen dabei qualitativ schlechte Bäume wie z. B. solche mit Kronenabbrüchen o.ä. auszuwählen. Es lässt sich mit Sicherheit sagen, dass diese Vorgehensweise nicht zum gewünschten Erfolg führt. Seine Höhlenbäume wird sich der Schwarzspecht selbst aussuchen wollen. In einer eingehenden Untersuchung an 233 Baumhöhlen des Schwarzspechts in Hessen ergab sich, dass sich knapp 70% der Höhlen in Bäumen der Altersklasse 141 - 180 Jahre befanden, 14 % in der Altersklasse 121 - 140 Jahre und nur 1,7 % in Bäumen zwischen 100 - 120 Jahren. 14,5% waren in Bäumen der Altersklasse 181 - 200 Jahre angelegt. Jeweils belegt waren 43% der Höhlen in Bäumen mit 50 cm Stammdurchmesser, 31% zwischen 30 und 40cm, der Rest unter 30cm. Die Abstände zwischen Waldboden und Höhleneingänge variierten zwischen 5m (0,5%) und 21m (0,3%). Die größte Anzahl an Bruthöhlen lag bei 13m Höhe (10,8%). Die Zahlen machen deutlich, dass man nicht im Voraus bestimmen kann, welche Höhlenbäume für den Schwarzspecht und für die anderen Spechtarten (Buntspecht, Mittelspecht, Grauspecht) geeignet sind.</p> <p>Die weit verbreitete Meinung, die Vögel würden nur in morschen Bäumen bauen, ist falsch. Und es ist auch keineswegs so, dass der Schwarzspecht seine Baumhöhlen in einem Arbeitsgang herstellt. Den Anfang machen er und auch die Buntspechte, indem sie zunächst in eine zumeist gesunde Buche ein nur wenige Zentimeter tiefes Loch ha-</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>cken. Es folgt dann eine Pause von mehreren Monaten, währenddessen die Baumpilze beginnen, das Holz zu zersetzen. Nach einiger Zeit sind die Holzfasern so mürbe geworden, dass der Bau der Höhle fortgesetzt werden kann. Gleichzeitig zimmert der Schwarzspecht an mehreren anderen Höhlen. Welche Höhle nun als Brutplatz bevorzugt wird und welche anderen als Schlafplätze und wie viele Höhlen überhaupt vom Erbauer benutzt werden, ist nicht vorauszusehen und durch 'Zuteilungen' schwer zu lenken.</p> <p>Später wird der im Höhlenbereich weiterhin ausfallende Stamm zum Anziehungspunkt für weitere Höhlenbrüter unter den Vögeln, die selbst keine Höhlenbauer sind, aber auch zum Schlafplatz für kleinere Säugetiere wie Fledermäuse, Baumrarder, Siebenschläfer und Eichhörnchen. Und auch viele Insekten wie Ohrwürmer, Schmetterlings-, Käfer- und Wespenlarven beanspruchen verlassene Spechthöhlen. Insbesondere Fledermäuse wie z.B. die Bechsteinfledermaus benötigen viele Baumhöhlen gleichzeitig, weil sie ihren Nachwuchs in kleineren Weibchengruppen aufziehen. Damit wird deutlich, dass Spechte wesentliche Beiträge zur Biodiversität eines Waldgebiets leisten, dem bei der Entwicklung eines naturnahen Waldgebiets Rechnung zu tragen ist.</p> <p>Auf der Grundlage der verfügbaren Sachinformationen ist davon auszugehen, dass Schwarzspecht, Mittelspecht und Kleinspecht großflächige Habitatverluste in den potentiellen Erweiterungsbereichen erleiden würden. Mögen die verbleibenden Waldstrukturen auch weiterhin eine Besiedlung durch Spechte erlauben, ist doch jedenfalls mit einer deutlich reduzierten Anzahl von Brutrevieren zu rechnen.</p> <p>Auf diesem Wege wird die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Spechtpopulationen in einer Weise gemindert, die den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-069</p>	
<p>II.3.3.5 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Das Große Mausohr wird regelmäßig im Umfeld der Steinbrüche in den für sie günstigen Buchenhallenwäldern festgestellt. Die Erweiterungsbereiche fungieren wie in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung festgestellt, als essentielles Jagdgebiet.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu der Schlussfolgerung, dass 'sich Angebot und Nachfrage der Nahrungshabitate im Aktionsraum der Mausohrkolonie Ledde aktuell annähernd die Waage halten.' (S. 18). Ein Indikator hierfür sei die stabile Entwicklung der Population und davon abgeleitet eine Beurteilung des Erhaltungszustandes der Nahrungshabitate als günstig. Diese Folgerung ist bei Betrachtung der Populationsentwicklung über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus falsch: Betrachtet man statt eines 5-Jahreszeitraums den gesamten Zeitraum von 10 Jahren währenddessen die Kolonie durch ein Monitoring beobachtet wird, stellt man eine Abnahme der Populationsstärke von maximal 330 Weibchen (2003) auf 168 (2014) fest, was einer annähernden Halbierung des Bestandes innerhalb von 10 Jahren entspricht. Der derzeitige Erhaltungszustand der Wochenstubenkolonie in Ledde ist daher als ungünstig einzustufen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Nahrungshabitate darf nicht nur über 5 Jahre hinaus betrachtet werden, da sich die Nahrungshabitate der Kolonie seit Jahrzehnten durch den Kalkabbau verkleinern und ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Rückgang der Populationsstärke nicht auszuschließen ist.</p> <p>Die FFH-Prüfung hat ergeben, dass die Mausohr-Kolonie eine enge Bindung an die Jagdhabitate im Teutoburger Wald aufweist, was unter Berücksichtigung der Kenntnisse um die Ökologie und Verhalten dieser Art nicht erst seit 5 Jahren, sondern seit Gründung der Kolonie in Ledde der Fall sein wird. Für eine Bewertung eines günstigen Erhaltungszustandes ist es aber nach einem Eingriff notwendig, dass – wie nach Lamprecht und Trautner (2007) zitiert – die Population in der Lage dazu sein muss, in ihr ursprüngliches Gleichgewicht zurückzukehren. Dies ist bei Betrachtung der Populationsstärke im Verlauf der letzten 10 Jahre offensichtlich nicht der Fall.</p> <p>Das vorgesehene Schadensbegrenzungskonzept ist vor diesem Hintergrund neu einzustufen."</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-070</p>	
<p>"Es bestehen zudem erhebliche Zweifel daran, dass das vorgesehene Schadensbegrenzungskonzept in seiner derzeitigen Umsetzung und Planung geeignet ist, in den angegebenen Zeiträumen geeignete Jagdgebiete für das Mausohr innerhalb des Aktionsradius der Kolonie herzustellen: Zu den aus dem Leitfaden Artenschutzmaßnahmen des MKULNV für das Mausohr genannten, kurzfristig wirksamen Maßnahmen gehören lediglich solche Maßnahmen, die den freien Flugraum für die Art bis in eine Höhe von 2 m fördern. Dazu gehören nicht Aufforstungen und Wald-Umbaumaßnahmen. In den Anlagen zur FFH-VP ist mindestens eine Fläche falsch mit der Maßnahme 'Auflichtung des Bestandes', aber 'Wirksamkeit >30 Jahre' gekennzeichnet. Zudem sind die gekennzeichneten Flächen teilweise identisch mit solchen, die für die Kompensation des genehmigten Eingriffes von 1998/99 vorgesehen sind."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-071</p>	
<p>"Darüber hinaus steht das Schadenskompensationskonzept zugunsten der Mausohren, welches im Wesentlichen für eine kurzfristige Wirksamkeit das Entfernen von Unterwuchs in bestehenden Wäldern vorsieht, den Habitatansprüchen der Bechsteinflendermaus und Vogelarten wie dem Waldlaubsänger diametral entgegengesetzt. Es berücksichtigt also nicht eine mögliche Verschlechterung der Erhaltungszustände anderer Arten."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Ebene der Regionalplanung ist die Darstellung eines Konzeptes von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die grundsätzlich geeignet sind, ausreichend. Die grundsätzliche Eignung der Maßnahmen wurde vom LANUV mit Stellungnahme vom 12.12.2016 bestätigt.</p> <p>Im Rahmen einer möglichen Genehmigung müssten im Detail wirksame Maßnahmen und geeignete Flächen nachgewiesen werden. Die entsprechenden Flächen müssten dann auch auf andere artenschutzrechtliche Konflikte hin untersucht werden.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-072</p>	
<p>"Weiterhin stellt sich die Frage, ob sich angesichts der erhöhten Stickstoffeinträge, die zusätzlich aus der Verbrennung von Sekundärbrennstoffen in das Gebiet gelangen, mittel- und langfristig dauerhafte Verbuschungen verhindern lassen. Die besondere</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderung zu 151-071</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Waldstruktur des reichstrukturierten ehemaligen Rotbuchen-Niederwaldes – einzigartig im näheren Bezugsraum – wird von den Kompensationsvorschlägen völlig außer Acht gelassen. In den kulturhistorisch wertvollen und hinsichtlich der Strukturvielfalt schützenswerten Buchenwaldbereichen des FFH-Gebietes verbietet sich aus diesen Gründen ein derartiges Vorgehen."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-073</p>	
<p>"Berücksichtigt man zudem den Flächenbedarf, der sich aus den vorgeschlagenen Kompensationsvorschlägen ergibt, so wird schnell deutlich, dass mehr als 10 % der Gebietsfläche des FFH-Gebietes DE-3813-302 allein für den Ausgleich einer Fledermausart Veränderungen erfahren sollen und dabei z. T. erheblich umgestaltet würden.</p> <p>Im Übrigen ist das Vorgehen aus Sicht der Naturschutzverbände auch rechtlich zweifelhaft. So kann die Schaffung von Ersatzflächen die Erheblichkeit der entsprechenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht abwenden. Im Rahmen eines bei der Verträglichkeitsprüfung herangezogenen Schutzkonzeptes können nur wirkliche Vermeidungsmaßnahmen Berücksichtigung finden. Vermeidungsmaßnahmen können im Bereich des Gebietsschutzrechts nur solche Maßnahmen sein, die konkret an den schädlichen Auswirkungen des Vorhabens ansetzen und diese von vornherein verhindern, oder auf ein verträgliches Maß reduzieren. Maßnahmen, die an dem jeweils betroffenen Schutzgut ansetzen und dazu dienen sollen, mit Blick auf das jeweils betroffene Erhaltungsziel unter Stabilitäts Gesichtspunkten die 'Gesamtbilanz' zu wahren, kommen in diesem Zusammenhang nicht in Betracht. Ob diese Maßnahmen im Bereich des Artenschutzrechtes als wirksame Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen anerkannt werden können, spielt keine Rolle.</p> <p>Das vorgelegte Schutzkonzept sieht hingegen an entscheidender Stelle Maßnahmen vor, die durch das Projekt eintretende erhebliche Beeinträchtigungen der Habitate des Großen Mausohrs an anderer Stelle ausgleichen sollen – wenn diese Maßnahmen auch beeinträchtigungsnah und zeitlich vorgezogen vorgenommen werden sollen. Diese Vorgehensweise halten die Naturschutzverbände für rechtlich zweifelhaft, denn</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Falle des Gr. Mausohrs handelt es sich um eine Art, die sowohl in der FFH-VP als Schutzziel des FFH-Gebietes als auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zu prüfen ist. Im Bereich des besonderen Artenschutzes sind gem. § 44 Abs.5 BNatSchG CEF-Maßnahmen zugelassen und gängige Praxis. Bei der FFH-VP ist hier zwischen betroffenen LRT und Arten zu unterscheiden. Für LRT sind vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen nicht zulässig (EuGH, Urteil vom 15.05.2014, C-521/12).</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>nach aktueller EUGH-Rechtsprechung dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf eine Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden bei der Verträglichkeitsprüfung des Projekts nicht berücksichtigt werden. Der EUGH begründet dies zum einen mit Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen und zum anderen damit, dass eine nationale Zulassungsbehörde mit Hilfe beeinträchtigungsabmildernder Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen sind, nicht die Prüfung der Abweichungsvoraussetzungen von Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie umgehen darf. Der Ausgleich erheblich beeinträchtigender Auswirkungen eines Projektes darf nach der Systematik der FFH-Richtlinie erst am Ende der Abweichungsprüfung stattfinden. Vorhaben, die die Integrität von Natura-2000-Gebieten verletzen, für deren Verwirklichung aber weder zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen noch verträglichere Alternativen geprüft wurden, dürfen nach dieser Systematik nicht zugelassen werden. In demselben Urteil betont der EuGH im Übrigen ausdrücklich, dass Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-Richtlinie das gleiche Schutzniveau für natürliche Lebensraumtypen und Habitate der Arten gewährleisten soll, womit klar sein dürfte, dass es im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht allein auf die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten, sondern insbesondere auch auf die Beständigkeit der Habitate der betroffenen Arten abgestellt werden muss."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-074</p>	
<p>"II.3.3.6 Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</p> <p>Die Bechsteinfledermaus ist ein eindrucksvolles Beispiel dafür, mit welcher Sorgfalt im bisherigen Bearbeitungsrahmen mit hochgradig gefährdeten Tierarten in einem zu ihrem Schutz bestimmten Natura 2000-Gebiet umgegangen wurde.</p> <p>Obwohl Altnachweise (1997) aus dem Bereich des Hohner Berges existieren, wurden weder dort noch an anderen bekannten, aktuellen Fundorten von Bechsteinfledermaus-Männchen gezielte Erfassungen vorgenommen. Die Fledermausuntersuchungen, die im Jahre 2011 im Bereich des Steinbruchs Lienen durchgeführt wurden, er-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die FFH-VP auf Ebene des Regionalplans ist eine Kartierung der Anhang II - Arten nicht erforderlich. Die Verwendung vorhandener Daten und eine Abschätzung aufgrund der betroffenen Habitatstrukturen ist auf dieser Planungsebene - anders als auf Genehmigungsebene - zulässig.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>brachten erwartungsgemäß keinen Nachweis. Denn diese Art ist aufgrund ihrer Habitatnutzung und Lebensweise nur mittels gezielt in entsprechenden Lebensräumen durchgeführter Fangversuche nachzuweisen. Aufgrund von Detektornachweisen oder Horchboxen kann die Art nicht sicher nachgewiesen werden. Die Negativnachweise der Bechsteinfledermaus im Zuge der Mausohr-Fänge sind fachlich nicht aussagekräftig, da die Fangstandorte auf den Fang der Mausohren ausgerichtet waren und diese in gänzlich anderen Waldhabitaten gewählt werden als solchen, in denen Bechsteinfledermäuse vorkommen könnten. Für Zwecke einer FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt daher eine tragfähige Datengrundlage, auf deren Basis gesicherte Aussagen über das Vorkommen der Bechsteinfledermaus und die Bedeutung der Waldbereiche für ihre Erhaltung getroffen werden könnten.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte, wie sie namentlich beim Verlust von Wochenstuben oder populationsrelevanten Störungen zu erwarten sind, können nicht ausgeschlossen werden. Es wird ausdrücklich betont, dass weitere Erhebungen und Auswertungen zur Bechsteinfledermaus erforderlich sind."</p>	
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-075</p>	
<p>"II.3.3.7 Weitere Fledermausarten</p> <p>Neben den FFH-Anhang II-Arten, dem untersuchten Großen Mausohr bzw. der aufgeführten Bechsteinfledermaus und der nicht untersuchten Teichfledermaus werden folgende weitere 9 Arten vom LANUV für den Planungsraum genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) • Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) • Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) • Gr. Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) • Kl. Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) • Kl. Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) • Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) • Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die FFH-VP auf Ebene des Regionalplans ist lediglich die Berücksichtigung der Anhang II - Arten und der verfahrenskritischen Arten erforderlich.</p> <p>Auf Genehmigungsebene sind in der ASP alle planungsrelevanten Arten und in der FFH-VP - neben den Anhang II-Arten - mögliche für die LRT charakteristische Arten zu betrachten.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>) <p>Nach der Verfahrensregelung des Art.6 FFH-RL sollen nur die Arten des Anhangs II für die Prüfung herangezogen werden. Nach den Unterlagen des LANUV sind 9 weitere, hier nicht untersuchte Fledermausarten aufzuführen, die den Planungsraum regelmäßig oder zeitweilig aufsuchen und Teil der Lebensgemeinschaft sind. Anhang IV der Richtlinie stellt sämtliche Kleinfledermäuse (Microchiroptera) unter strengen Schutz und fordert die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zum besonderen Schutz der Tiere zu treffen. Für diese Arten verbietet Art. 12 d) der RL jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p> <p>Von den insgesamt 12 Arten sind der Große und Kleine Abendsegler, die Bechsteinfledermaus, das Braune Langohr und die Fransenfledermaus typische bis ausschließliche Waldbewohner, die überwiegend in Waldgebieten jagen und leben und darauf angewiesen sind, dass ausreichend Bäume mit verlassenen Spechthöhlen vorhanden sind. Es werden aber auch andere Strukturen wie Astlöcher und Faulstellen angenommen, selbst hinter losgelöster Borke bieten sich Schlaf- und Ruheplätze an. Es sind dies sämtlich Strukturen, wie sie nur in älteren Baumbeständen vorkommen können.</p> <p>Für die Mitgliedstaaten der EU bestehen aus der FFH-RL heraus Pflichten zur Erhaltung der ökologischen Substanz des einzelnen Gebiets, um den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und Arten, die in diesen Gebieten vorkommen, zu entsprechen und um einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Wie die Erhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden, bleibt dem jeweiligen Mitgliedstaat überlassen. Es handelt sich um einen vorsorgenden Ansatz, der über die Schutzweisung hinaus vor allem Managementpläne beinhaltet.</p> <p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände können solche Maßnahmen, die dem Erhaltungs- und Verbesserungsgebot der Richtlinie entsprechen, nicht dazu dienen, daraus eine allein auf zwei Fledermausarten zugespitzte Kompensationsmaßnahme zu basteln, um die vollständige Beseitigung und Zerstörung eines intakten, äußerst komplexen alten Waldlebensraums, zu dem auch zahlreiche und bedrohte Arten gehören, zu initiieren."</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-076</p>	
<p>"II.3.3.8 Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)</p> <p>Das Vorkommen der FFH-Art Hirschkäfer – seit Jahren annähernd jährlich im FFH-Gebiet belegt – ist bisher in den Verfahren zur Erweiterung der Kalkabgrabungen nicht untersucht und behandelt worden. Es unterstreicht eindrucksvoll den besonderen Charakter der aus Niederwald hervorgegangenen Buchenwälder. Die bisherige Altersklassifizierung dieser durchgewachsenen Niederwälder berücksichtigt nicht das hohe Alter der Wurzelstöcke und den erheblichen Totholzanteil, insbesondere im Stubbenbereich. Hirschkäfer gelten als ausgesprochen ortstreu und sind an wärmebegünstigte, totholzreiche Strukturen gebunden.</p> <p>Die vorliegende FFH-VP kann aufgrund dieses Defizites keinesfalls hinreichend und auch nicht abschließend beurteilen, wie sich die Erheblichkeit von Eingriffen im Bereich des FFH-Gebiets darstellt und wie diese im Abweichungsverfahren zu bewerten sind. Sowohl habitatschutz- als auch artenschutzrechtliche Fragen sind hiervon berührt."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Hirschkäfer ist nicht als Schutzziel für das FFH-Gebiet gemeldet und steht nicht im aktuellen Standarddatenbogen.</p> <p>Für die FFH-VP auf Ebene des Regionalplans ist lediglich die Berücksichtigung der Anhang II - Arten und der verfahrenskritischen Arten erforderlich.</p> <p>Auf Genehmigungsebene sind in der ASP alle planungsrelevanten Arten und in der FFH-VP - neben den Anhang II-Arten - mögliche für die LRT charakteristische Arten zu betrachten. Hier wäre dann auch eine Erfassung möglicher vorhandener Hirschkäfer zu veranlassen.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-077</p>	
<p>"II.3.4 FFH-VP – Summationsprüfung</p> <p>Einem grundsätzlichen Fehlverständnis unterliegt die FFH-VP und der Umweltbericht Anhang C hinsichtlich der neuerlichen Ausweisung von BSAB-Flächen im Teutoburger Wald bei der ausschließlichen Betrachtung des FFH-Gebietes. Mit Ausnahme der Funktion als Jagdgebiet für das Große Mausohr werden die bereits genehmigten aber z. T. noch nicht abgebauten Abbauflächen nicht untersucht. Nicht nur aufgrund der Summationseffekte ist eine gesamtträumliche Betrachtung rechtlich zwingend geboten.</p> <p>Zudem sind umfangreiche Genehmigungsverfahren im Umfeld spätestens seit 1999 geeignet, im Zusammenwirken mit der erheblichen Vorbelastung (Thalliumskandal</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die genehmigten, noch nicht abgegrabenen Bereiche sind nur im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-VP bezogen auf das Gr. Mausohr als Schutzziel des FFH-Gebietes zu betrachten.</p> <p>Die die Abgrabungen vor 2004 genehmigt wurden, sind die noch nicht abgegrabenen Bereiche (die außerhalb des FFH-Gebietes liegen) in der FFH-VP für die LRT nicht als Summation einzustellen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>1979) das FFH-Gebiet (sowie das Naturschutzgebiet 'Intruper Berg') erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Insbesondere auch die zahlreichen Anlagenänderungen im Zusammenhang mit der Mitverbrennung von Abfällen sind summativ abschließend nicht geprüft. In einem parallel laufenden Verfahren ist derzeit geplant, den Anteil der Sekundärbrennstoffe auf 100 % bei einer gleichzeitigen Heraufsetzung von Grenzwerten von Inhaltstoffen des Eisenoxidträgers zu erhöhen.</p> <p>Für den Fall, dass im Beurteilungsgebiet (vgl. Nr. 4.6.2.5 TA Luft) einer Mitverbrennungsanlage ein FFH Gebiet liegt, stellt sich die Frage nach dem Einfluss der Anlage auf das Gebiet (BVerwG Urteil vom 17.01.2007 Az 9A 20.05).</p> <p>Ohne eine vertiefende Prüfung kann nicht von einer summativen Unerheblichkeit der Projekte ausgegangen werden."</p>	<p>Wenn Projekte mehrere Planungs-/Genehmigungsebenen durchlaufen ist die FFH-Verträglichkeit jeweils der Maßstabsebene angepasst abgestuft vorzunehmen (VV-Habitatschutz, Pkt. 4.4.2 (MKULNV 2016)). Auf der jeweiligen Planungs-/Zulassungsebene sind nur die Festlegungen zu prüfen, die Gegenstand des jeweiligen Plans bzw. der Genehmigung sind.</p> <p>Für die bislang bereits dargestellten BSAB liegen bestandskräftige Genehmigungen vor. Ggf. zukünftige Anträge auf Tieferlegung dieser Bereiche sind im Genehmigungsverfahren auf ihre FFH-Verträglichkeit zu prüfen.</p> <p>Da für die Wiederdarstellung der bereits im alten Regionalplan dargestellten BSAB, für die Genehmigungen vorliegen, keine FFH-VP durchgeführt werden musste, ist für diesen Bereich auch keine Summationsbetrachtung erforderlich.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-078</p>	
<p>"II.3.5 Fazit</p> <p>In Anbetracht der Ausführungen zu den LRT ist festzuhalten, dass die neuerliche Ausweisung von BSAB-Flächen bzw. die im Rahmen der Abwägung nur 'derzeit' nicht umgesetzte Erweiterung der Abgrabungen mit den gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungszielen nicht nur wegen des im Falle einer flächigen Erweiterung zu befürchtenden großflächigen Verlustes des Waldmeister-Buchenwaldes und des Orchideen-Kalk-Buchenwaldes, sondern auch deshalb mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes in Konflikt gerät, weil die textlichen und zeichnerischen Festlegungen keine Gewähr dafür bieten, dass die prioritären LRT 7220* und 91E0* im Zuge der Umsetzung unbeeinträchtigt bleiben.</p> <p>Auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten sind dem STK des Regionalplans schwerwiegende Mängel zuzuschreiben. Der Plangeber verfügt auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nicht über jene Informationen, derer es bedarf, um einschätzen zu</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Wenn Projekte mehrere Planungs-/Genehmigungsebenen durchlaufen ist die FFH-Verträglichkeit jeweils der Maßstabsebene angepasst abgestuft vorzunehmen (VV-Habitatschutz, Pkt. 4.4.2 (MKULNV 2016)). Auf der jeweiligen Planungs-/Zulassungsebene sind nur die Festlegungen zu prüfen, die Gegenstand des jeweiligen Plans bzw. der Genehmigung sind.</p> <p>Durch die (Wieder-) Darstellung des BSAB auf Regionalplanebene erfolgt keine Beeinträchtigung der Kalktuffquellen, da keine Abbautiefen vorgegeben werden.</p> <p>Auf Ebene eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist die Frage der zulässigen Abbautiefe und einer möglichen Beeinträchtigung der LRT 7220* und 91E0* gezielt zu ermitteln und zu bewerten.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>können, ob die zu ermöglichende Erweiterung an unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitert. Beim derzeitigen Erkenntnisstand sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen jedenfalls im Hinblick auf einzelne verfahrenskritische Arten absehbar. Ob sich das Artenschutzrecht zumindest im Ergebnis nicht als dauerhaftes rechtliches Hindernis für den Vollzug des geänderten Regionalplans erweist, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen, weil unklar ist, ob die Möglichkeit besteht, in eine 'objektive Ausnahmelage' hineinzuplanen. Das ist zumindest bei den Arten, die sich in der kontinentalen biogeografischen Region in ungünstigem Erhaltungszustand befinden schon aus Gründen des Verschlechterungsverbots des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG durchaus zu bezweifeln. Nicht ausschließbare und nicht kompensierbare negative Einwirkungen auf wertgebende Tierarten kommen erschwerend hinzu.</p> <p>Zieht man überdies die kumulativen Wirkungen in Betracht, kann keine Rede davon sein, dass der Sachliche Teilplan Kalkstein des Regionalplans die im § 34 BNatSchG festgelegten Verbotsfolge überwinden kann."</p>	<p>Für die FFH-VP auf Ebene des Regionalplans ist lediglich die Berücksichtigung der Anhang II - Arten und in der ASP die Bearbeitung der verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten erforderlich.</p> <p>Auf Genehmigungsebene sind in der ASP alle planungsrelevanten Arten und in der FFH-VP - neben den Anhang II-Arten - mögliche für die LRT charakteristische Arten zu betrachten.</p> <p>Für die FFH-VP und die ASP auf Ebene des Regionalplans ist eine Kartierung der Anhang II - Arten und der planungsrelevanten Arten nicht erforderlich. Die Verwendung vorhandener Daten und eine Abschätzung aufgrund der betroffenen Habitatstrukturen ist auf dieser Planungsebene - anders als auf Genehmigungsebene - zulässig.</p> <p>Für die Ebene der Regionalplanung ist die Darstellung eines Konzeptes von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die grundsätzlich geeignet sind, ausreichend. Im Rahmen einer möglichen Genehmigung müssten im Detail wirksame Maßnahmen und geeignete Flächen nachgewiesen werden. Die entsprechenden Flächen müssten dann auch auf andere artenschutzrechtliche Konflikte hin untersucht werden.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-079</p>	
<p>"Auch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kompensation und zur Kohärenzsicherung beschreiben lediglich einen Flächenpool und benennen denkbare Maßnahmen. Der Sache nach handelt es sich um eine 'Wunschliste', deren Realisierbarkeit ungewiss ist. Es kann daher von vornherein nicht als Festlegung der notwendigen Maßnahmen im Sinne des § 34 Abs. 5 BNatSchG begriffen werden.</p> <p>In entsprechender Anwendung dieser Vorschrift (§ 36 BNatSchG) muss der Sachliche Teilplan Kalkstein daher aus sich heraus die Flächen und Maßnahmen bestimmen, derer es im Falle von Erweiterungen des Eingriffs bedarf. Dies schließt es von vornherein aus, Maßnahmen in FFH-Gebieten vorzusehen, die z. B. in Niedersachsen liegen. Da die Kompensation unter Einbezug der im Managementplan (SOMAKO) vorgesehenen Aktivitäten entwickelt wurde, ist zu beachten, dass als Kohärenzausgleich nur solche</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Wenn Projekte mehrere Planungs-/Genehmigungsebenen durchlaufen ist die FFH-Verträglichkeit jeweils der Maßstabsebene angepasst abgestuft vorzunehmen (VV-Habitatschutz, Pkt. 4.4.2 (MKULNV 2016)). Auf der jeweiligen Planungs-/Zulassungsebene sind nur die Inhalte zu prüfen und die Festlegungen zu treffen, die Gegenstand des jeweiligen Plans bzw. der Genehmigung sind.</p> <p>Für die Ebene der Regionalplanung ist die Darstellung eines Konzeptes von Kohärenzmaßnahmen, die grundsätzlich geeignet sind, ausreichend. Im Rahmen einer</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Maßnahmen Anerkennung finden können, die zusätzlich zu den aus Gründen des § 32 Abs. 2 BNatSchG ohnehin gebotenen Maßnahmen des Gebietsmanagements ergriffen werden."</p>	<p>möglichen Genehmigung müssten im Detail wirksame Maßnahmen und geeignete Flächen nachgewiesen werden. Die entsprechenden Flächen müssten dann auch auf ihre Umsetzbarkeit (z.B. artenschutzrechtliche Konflikte) hin untersucht werden.</p> <p>Da die Ausnahme und somit die Darstellung neuer BSAB im STK nicht zum Tragen kommt, ist die Darstellung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Regionalplan ohnehin nicht erforderlich.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-080</p>	
<p>"Der Bewertung des Umweltberichts hinsichtlich der unerheblichen Beeinträchtigung des prioritären LRT 7220* für die Planungsebene des Regionalplans kann nicht gefolgt werden. Die bereits geäußerten Zweifel an der Prognosesicherheit lassen bereits jetzt befürchten, dass Festsetzungen von Nebenbestimmungen im konkreten Zulassungsverfahren nicht dazu geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigung dieses prioritären LRT auszuschließen."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung konkreter Abbautiefen ist nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens, sondern eines möglichen nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Durch die Darstellung eines BSAB auf Regionalplanebene erfolgt keine Beeinträchtigung der Kalktuffquellen.</p> <p>Auf Ebene eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist die Frage der zulässigen Abbautiefe und einer möglichen Beeinträchtigung der LRT 7220* und 91E0* deziert zu ermitteln und zu bewerten.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-081</p>	
<p>"Auch der Bewertung bezüglich der Prognose für die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Großen Mausohrs wird hier nicht gefolgt. Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind weder quantitativ noch qualitativ geeignet, die Beeinträchtigungen zu mildern. Noch sind sie konfliktfrei mit anderen Schutzgütern im FFH-Gebiet durchzuführen. Sämtliche vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Flächenwirkung addiert führen – bei einer Umsetzung – im FFH-Gebiet und auf anderen Flächen zu erheblichen Umgestaltungen des derzeitigen Zustandes."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Ebene der Regionalplanung ist die Darstellung eines Konzeptes von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die grundsätzlich geeignet sind, ausreichend. Im Rahmen einer möglichen Genehmigung müssten im Detail wirksame Maßnahmen und geeignete Flächen nachgewiesen werden. Die entsprechenden Flächen müssten dann auch auf mögliche arten- oder habitatschutzrechtliche Konflikte hin untersucht werden.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: 151-082</p>	
<p>"Aufgrund der beschriebenen Defizite der Gutachten und des 'derzeitigen Sachstandes' ist es keinesfalls nachvollziehbar, eine Beeinträchtigung der übrigen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-3813-302 für die Untersuchungstiefe auf Regionalplanungsebene auszuschließen.</p> <p>Zusammenfassend kann die FFH-VP als Grundlage des Umweltberichtes Anhang C aufgrund der beschriebenen Mängel nicht als vollständige Prüfung aller relevanten Wirkfaktoren in Hinblick auf den derzeitigen Kenntnisstand angesehen werden.</p> <p>Übereinstimmung besteht lediglich darin, dass die Darstellung von Erweiterungsflächen im FFH-Gebiet DE-3813-302 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird und die Abweichungsprüfung erforderlich ist. Diese muss allerdings auch die hier beschriebenen, mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden erheblichen Beeinträchtigungen der prioritären LRT und FFH-Anhang II-Arten sowie Arten der VSRL berücksichtigen."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. vorstehende Erwiderungen</p>
<p>Beteiligter: 154 - Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Anregungsnummer: 154-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>Die Beurteilung der Planung erfolgte auf Basis der Regionalplanblätter (Maßstab 1:50.000). Von den Planungen sind die Belange der von der Regionalniederlassung Münsterland betreuten klassifizierten Straßen berührt. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die nachfolgend aufgeführten klassifizierten Straßen, BAB 2, B 58, B 70, B 475, L 567, L 586, L 808 im Bereich der ausgewiesenen Abbauflächen liegen bzw. von diesen tangiert werden.</p> <p>Die Belange der BAB 2 fallen in den Zuständigkeitsbereich der Autobahnniederlassung Hamm, Otto-Kraft-Pl atz 8 in 59065 Hamm, Tel.: 02381 / 912-0.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Welche konkreten Auswirkungen eine mögliche zukünftige Rohstoffgewinnung auf die von der Regionalniederlassung Münsterland betreuten klassifizierten hat, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung untersucht und beurteilt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Abgrabungsflächen in einem ausreichenden Abstand zu dem bestehenden bzw. dem geplanten klassifizierten Straßennetz liegen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Straßenkörper der betroffenen klassifizierten Straßen einschließlich ihrer Nebenanlagen und der dazugehörigen baulichen Anlagen nicht Bestandteil einer solchen Gebietsfestsetzung sein sollen.</p> <p>Die in den Entwurfsunterlagen (Blatt-Nr. 13) zur Änderung des Regionalplans Münsterland für den Kalksteinabbau ausgewiesenen Flächen in den Ortslagen Beckum, Neu-Beckum, Vorhelm und Enningerloh stehen in Konflikt mit dem geplanten Verlauf der Ortsumgehung Beckum - Neubeckum sowie mit der bereits begonnen Baumaßnahme Ortsumgehung Beckum.</p> <p>[...]</p> <p>Wenngleich die Erschließung nicht Gegenstand des Regionalplanes ist, wird bereits vorsorglich darauf hingewiesen, dass für eine Erschließung der Flächen bestehende Zufahrtsstraßen genutzt werden sollen, da zusätzliche Anbindungen an freien Strecken von klassifizierten Straßen in der Regel nicht zugelassen werden können. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an freien Strecken sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der Regionalniederlassung Münsterland einvernehmlich abzustimmen. Dabei ist auch die Leistungsfähigkeit und Sicherheit einer möglichen Erschließung nachzuweisen. Zusagen zu neuen Anbindungen können in diesem Planungsstadium nicht gemacht werden. Für die folgenden konkretisierenden Planungsstufen sind die anbaurechtlichen Regelungen nach dem FStrG bzw. StrWG NRW zu beachten. Die Standsicherheit der klassifizierten Straßen darf durch die Abbauvorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.</p> <p>Die vorgenannten Aspekte bitte ich bei der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland sowie in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen. In diesem Verfahrensschritt werden von der Regionalniederlassung Münsterland keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht."</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 154 - Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Anregungsnummer: 154-002</p>	
<p>"(Projekt 07-0085) Neubau OU Beckum im Zuge der B 58n Rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss Az.:25.04.01.01-2/09 vom 25.03.2015. Der Baubeginn erfolgte im Herbst 2015. Sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit den Abbauflächen sind auf den Neubau der OU Beckum abzustimmen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 154 - Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Anregungsnummer: 154-003</p>	
<p>"<u>Projekt 07-0090</u> OU Beckum-Neubeckum B 475 - (K 6-L 792) Bedarfsplanmaßnahme / Vordringlicher Bedarf Die bisher favorisierte Linie durch den ehemaligen Steinbruch kann nicht realisiert werden. Es ist ein Neubeginn der UVS mit einem westlich zu erweiternden Untersuchungsraum für den weiteren Planungsprozess erforderlich. Hierzu ist ein Korridor im Bereich der geplanten Abbaufläche freizuhalten, der im weiteren Planverfahren zur Abgrabung genauer abzustimmen ist."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 204 - Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Münster auch für den Beteiligten: 206 - Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine Anregungsnummer: 204-001</p>	
<p>"[...] der im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland vorhandene Dortmund-Ems-Kanal [DEK] befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)- Standort Münster und des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Rheine. Nach der Prüfung Ihrer Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) im vorgenannten Geltungsbereich des DEK nicht berührt werden und somit hierfür keine grundsätzlichen Bedenken</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>gegen die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein bestehen.</p> <p>Dies Schreiben ist mit dem zuständigen WSA Rheine abgestimmt, so dass Sie von dort keine gesonderte Stellungnahme erhalten."</p>	
<p>Beteiligter: 207 - Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Hannover auch für den Beteiligten: 208 - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Minden Anregungsnummer: 207-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, (d.h. hier der Mittellandkanal (von MLK-km 0,0 bis ca. MLK-km 26,0) und der Stichkanal Ibbenbüren (SKI)), befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)- Standort Hannover und des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Minden.</p> <p>Nach der Prüfung Ihrer Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) im vorgenannten Geltungsbereich (MLK und SKI) nicht berührt werden und somit hierfür keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein bestehen.</p> <p>Dies Schreiben ist mit dem zuständigen WSA Minden abgestimmt, so dass Sie von dort keine gesonderte Stellungnahme erhalten.</p> <p>Redaktionell weise ich darauf hin, dass sich reformbedingt erneut die Bezeichnungen geändert haben, die Anschriften selbst sind unverändert geblieben:</p> <p>- aus 'Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt- Außenstelle Mitte' wurde 'Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt- Standort Hannover' und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>- aus 'Wasser- und Schifffahrtsamt Minden' wurde 'Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Minden'."</p>	
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Anregungsnummer: 212-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>Anmerkungen zum Umweltbericht</p> <p>Im Umweltbericht werden im Kapitel 4.3 unter dem Schutzgut 'Landschaft' die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan (LEP) beschriebenen landesbedeutsamen und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aufgeführt. Diese Kulturlandschaftsbereiche stellen im Sinne des ROG historische Kulturlandschaften dar und sind somit, neben Bau- und Bodendenkmalen, ein Bestandteil des kulturellen Erbes. Wir verweisen hier auf § 2 (2) Ziffer 5 ROG 'Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. ...' Demnach sollten die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche unter dem Schutzgut "Kulturelles Erbe" im Kapitel 4.4 behandelt werden. Dies betrifft ebenso die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in den Prüfberichten im Anhang B."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Kulturlandschaften des Münsterlands prägen das Landschaftsbild. Daher sind die Kulturlandschaften dem Schutzgut "Landschaft" zugeordnet worden. Eine Berücksichtigung unter dem Schutzgut "Kulturelles Erbe" wäre auch möglich gewesen, hätte aber in der Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen nicht zu einem anderen Ergebnis geführt.</p>
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Anregungsnummer: 212-002</p>	
<p>"Als Grundlage zur Regionalplanung im Münsterland wurde 2012 von unserem Haus ein kulturlandschaftliches Fachgutachten zum Regionalplan Münsterland erarbeitet. Der Fachbeitrag ist eine Planungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG. Die vorliegende Umweltprüfung bezieht sich jedoch ausschließlich auf das übergeordnete Fachgutachten zum LEP.</p> <p>Wir bitten entsprechend der Planungstiefe des Regionalplans im Rahmen der Umweltprüfung die Aussagen des Fachgutachtens zum Regionalplan Münsterland zu übernehmen. Das Gutachten kann im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden:</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft . [...]"</p>	
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Anregungsnummer: 212-003</p>	
<p>"Anmerkungen zu den Abgrabungsbereichen</p> <p>Bei einem Vergleich der Abgrabungsbereiche mit den Darstellungen des Fachgutachtens wird deutlich, dass sich einige der geplanten Erweiterungsflächen mit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen überschneiden, bzw. direkt an diese angrenzen. Zudem liegen uns Hinweise über Denkmäler in der Umgebung der Erweiterungsflächen vor, die im Folgenden aufgeführt sind. Für eine abschließende Auflistung der Baudenkmäler im Umfeld der Erweiterungsflächen wenden Sie sich bitte an die jeweiligen unteren Denkmalbehörden, die für die Führung der Denkmallisten zuständig sind.</p> <p>Für die einzelnen Erweiterungsflächen (BSAB) ist insbesondere zu beachten: Die BSAB 1, 2 und 3 liegen in dem aus Sicht der Denkmalpflege bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich D 4.1 Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Anregungsnummer: 212-004</p>	
<p><u>"BSAB Nr. 1</u> Die Erweiterungsfläche grenzt direkt an den aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 4.10 Raum Haddorf-Welbergen-Metelen. Wertgebende Merkmale für diesen Bereich sind insbesondere die bandartig angeordneten Eschflächen und überlieferten Hoflagen. In Siedlungsnähe finden sich häufig historische Wäldchen und Kleingehölze.</p> <p>[...]</p> <p>Wir bitten die Auswirkungen der jeweiligen Erweiterungsflächen der Abgrabungsbereiche auf die oben genannten Kulturlandschaftsbereiche und ihre wertgebenden Merkmale sowie die Denkmale darzulegen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Welche konkreten Auswirkungen eine mögliche zukünftige Rohstoffgewinnung auf die verschiedenen Schutzgüter z.B. Kulturlandschaftsbereiche und Denkmale hat, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung untersucht und beurteilt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Anregungsnummer: 212-005</p>	
<p>"<u>BSAB Nr. 3</u> Im Umfeld der Erweiterungsfläche befindet sich ein Denkmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Wasserbehälter, am Arnoldweg 76, Rheine <p>[...]</p> <p>Wir bitten die Auswirkungen der jeweiligen Erweiterungsflächen der Abgrabungsbereiche auf die oben genannten Kulturlandschaftsbereiche und ihre wertgebenden Merkmale sowie die Denkmale darzulegen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderung zu 212-004</p>
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Anregungsnummer: 212-006</p>	
<p>"<u>BSAB Nr. 4</u> Im Umfeld der Erweiterungsfläche befindet sich ein erkanntes Denkmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauernhaus Ohlmeyer, Beesen 11, Ennigerloh <p>[...]</p> <p>Wir bitten die Auswirkungen der jeweiligen Erweiterungsflächen der Abgrabungsbereiche auf die oben genannten Kulturlandschaftsbereiche und ihre wertgebenden Merkmale sowie die Denkmale darzulegen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderung zu 212-004</p>
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Anregungsnummer: 212-007</p>	
<p>"<u>BSAB Nr. 5</u> Die Erweiterungsfläche liegt in dem aus Sicht der Archäologie bedeutsamen Kultur-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderung zu 212-004</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>landschaftsbereich A 5.7 Beckum und Beckumer Berge. Von Seiten der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Münster wird Ihnen eine gesonderte Stellungnahme zugehen.</p> <p>Im Umfeld der Erweiterungsfläche befindet sich ein Denkmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildstock, Hof Schulze-Westhoff, Beckum <p>[...]</p> <p>Wir bitten die Auswirkungen der jeweiligen Erweiterungsflächen der Abgrabungsbereiche auf die oben genannten Kulturlandschaftsbereiche und ihre wertgebenden Merkmale sowie die Denkmale darzulegen."</p>	
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Anregungsnummer: 212-008</p>	
<p>"<u>BSAB Nr. 6</u> An der östlichen Grenze der Erweiterungsfläche befindet sich ein Denkmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegekreuz, Im Lennebrok (bei Hausnr. 9), Beckum - Vellern <p>[...]</p> <p>Wir bitten die Auswirkungen der jeweiligen Erweiterungsflächen der Abgrabungsbereiche auf die oben genannten Kulturlandschaftsbereiche und ihre wertgebenden Merkmale sowie die Denkmale darzulegen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderung zu 212-004</p>
<p>Beteiligter: 212 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Anregungsnummer: 212-009</p>	
<p>"<u>BSAB Nr. 7</u> Die Erweiterungsfläche liegt in dem aus Sicht der Archäologie bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich A 5.7 Beckum und Beckumer Berge. Sie grenzt zudem direkt an</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderung zu 212-004</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>den aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 5.33 Raum südlich Beckum an. Wertgebend für diesen Bereich sind die persistenten Hoflagen und Streusiedlungen sowie die historischen Waldstandorte.</p> <p>Wir bitten die Auswirkungen der jeweiligen Erweiterungsflächen der Abgrabungsbereiche auf die oben genannten Kulturlandschaftsbereiche und ihre wertgebenden Merkmale sowie die Denkmale darzulegen."</p>	
<p>Beteiligter: 213 - LWL-Archäologie für Westfalen Anregungsnummer: 213-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>es ist darauf hinzuweisen, dass sich in den Planbereichen BSAB Nr. 5 und 6 im Stadtgebiet von Beckum Überreste der spätmittelalterlichen Stadtlandwehr von Beckum im Boden erhalten haben, wie Luftbilder belegen. Bei Landwehren handelt es sich um Wall-Graben-Anlagen mit Heckenbewuchs, die vom 13. bis zum 16. Jahrhundert errichtet wurden, um die Gemarkungen von Dörfern und Städten zu schützen. Am Beispiel der Stadt Beckum konnte gezeigt werden, dass das Landwehrsystem eine Entwicklung erfahren hat: Ein älterer Landwehrring wurde um 1400 infolge der Vergrößerung des Stadtgebietes durch eine weiter ausgreifende Landwehr ersetzt, deren Nordseite im Fall der vorliegenden Planungen betroffen ist. Der Abzweig einer Landwehr im Bereich des Kirchspiels Vellern, die in die Stadtlandwehr einband, erschließt sich aus Kartenmaterial des 19. Jahrhunderts. Bekannt ist auch, dass in dem betroffenen Abschnitt der Beckumer Stadtlandwehr an den Ausgängen der Straßen nach Rheda/Oelde und in die angrenzenden Kirchspiele mindestens zwei Schlagbäume bestanden, ein dritter dürfte später geschlossen worden sein.</p> <p>Bei Bodeneingriffen im markierten Bereich, der den Verlauf der betroffenen Landweherteilstücke markiert, ist es notwendig, die LWL-Archäologie für Westfalen in die konkreten Vorhaben einzubeziehen, damit je nach Notwendigkeit baubegleitende oder vorausgehende archäologische Untersuchungen eingeplant werden können. Sollten umfangreichere Maßnahmen anstehen, trägt der Bauherr die entstehenden Kosten."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 213 - LWL-Archäologie für Westfalen Anregungsnummer: 213-002	
<p>"Für alle Abgrabungsbereiche gilt: Betroffen sind Areale mit ausgesprochen dichter archäologischer Funddichte. Darüber hinaus ist beim Kalksteinabbau regelhaft mit Funden und Bodendenkmälern aus erdgeschichtlicher Zeit zu rechnen, bei den Flächen im südlichen Münsterland ggf. mit Resten des historischen Strontianitabbaus. Zu den bereits bekannten Fundstellen werden laufend neue entdeckt. Es ist daher zwingend notwendig, die LWL-Archäologie für Westfalen möglichst frühzeitig in alle Planungs- und Genehmigungsschritte einzubinden, damit ggf. auch neu entdeckte Bodendenkmäler berücksichtigt werden können. Im konkreten Planungsfall werden dann ggf. Auflagen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege gemacht."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 215 - Stadtwerke Ahaus Anregungsnummer: 215-001	
<p>"[...]</p> <p>die uns mit Datum vom 19. Dezember 2016 zugeleiteten Unterlagen haben wir zwischenzeitlich eingesehen und geprüft.</p> <p>Wir haben weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 228 - Stadtwerke Ochtrup Anregungsnummer: 228-001	
<p>"[...]</p> <p>bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19.12.2016 betreffend der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland - sachlicher Teilplan Kalkstein - werden aus Sicht des Wasserversorgers Stadtwerke Ochtrup, folgende Anregungen und Bedenken geäußert:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Bereich des Thiebergs sind im Sachlichen Teilplan Kalkstein keine Abgrabungsbereiche festgelegt. Allerdings ist schon im Kalkgutachten das Kalksteinvorkommen am Thieberg als wertvolle Lagerstätte identifiziert worden. Die im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche gewährleisten nach der Vorgabe des Landesentwicklungsplans (LEP) einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren. Um die Versor-</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Das Wasserschutzgebiet Offlum der Stadtwerke Ochtrup, welches für die Förderung von originärem Grundwasser in Höhe von bis zu 1.100.000 m³/a bemessen ist, umfasst den südwestlichen Abhang des Thiebergs einschließlich der Gipfelregion. Um den steigenden Trinkwasserbedarf im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ochtrup zu decken, wird inzwischen über eine optimierte Grundwasseranreicherung eine Rohwasserforderung von > 1.350.000 m³/a gewährleistet.</p> <p>Das Grundwasser vom Thieberg, welches über die kluftigen Kalksteine den Entnahmehauptbrunnen zuströmt, ist somit ein wesentlicher Bestandteil der auch für die Zukunft zu sichernden Wassergewinnung. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt auf dem Thieberg ca. 10,50 m; in niederschlagsreicheren Zeiten beträgt der Flurabstand teilweise nur noch 2,50 m.</p> <p>Im Rahmen eines prognostizierten Kalksteinabbaus auf der Nordostseite des Thiebergs, in unmittelbarer Nähe des Wasserschutzgebietes Offlum, sind gravierende Auswirkungen auf die Grundwassermenge und Grundwasserqualität nicht auszuschließen. Wesentliche Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung sind vorhersehbar!</p> <p>Um einen Kalksteinabbau im Tagebau/Steinbruch zu ermöglichen, ist u. a. das Grundwasser am Thieberg über eine Wasserhaltung abzusenken, die auch das angrenzende Wasserschutzgebiet Offlum betreffen wird. Dies führt zu einem verminderten Grundwasserdargebot für die Trinkwassergewinnung. Somit ist ein wesentlicher Einfluss auf die gewinnbare Trinkwassermenge des Wasserwerkes Offlum gegeben.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung der Stadtwerke Ochtrup ist der sachliche Teilplan 'Kalkstein' des Regionalplanes Münsterland der Bezirksregierung Münster für die Flächen am Thieberg abzulehnen."</p>	<p>gung mit dem Rohstoff Kalkstein auch darüber hinaus langfristig sicher zu stellen, werden die Festlegungen des Regionalplans durch die Karte der wertvollen Lagerstätten ergänzt. Auch im Grundsatz 9.1-1 und den zugehörigen Erläuterungen des LEP ist bereits festgelegt, dass die Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen "bei allen räumlichen Planungen" berücksichtigt werden soll und die "Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen ... langfristig offen gehalten werden" soll. Somit konkretisiert Grundsatz 1.2 des Sachlichen Teilplans Kalkstein die Vorgaben des LEP.</p> <p>Die in der Erläuterungskarte II dargestellten wertvollen oberflächennahen Lagerstätten des Rohstoffs Kalkstein befinden sich außerhalb von Bereichen mit konkurrierender Nutzungen wie Wasserschutzgebieten und damit den Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung.</p>
<p>Beteiligter: 233 - Amprion GmbH Anregungsnummer: 233-001</p>	
<p>"[...]"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>über die geplanten Untersuchungsgebiete zur Sicherung und Abbau oberflächennäher Bodenschätze - Rohstoff Kalkstein, wie wir Sie den beigefügten Unterlagen Blattübersicht 3, 4 und 13 im Maßstab 1 : 50000 mit Stand vom 12.12.2016 entnehmen konnten, verlaufen keine Höchstspannungsfreileitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Amprion betreibt jedoch in dem südlich von Rheine zeichnerisch dargestellten Untersuchungsraum (siehe Blattübersicht 3) ein unterirdisch verlegtes Nachrichtenkabel. Dieses Nachrichtenkabel wurde in einer Leerrohranlage der innogy Netze Deutschland GmbH verlegt. Auskünfte zu dieser Anlage erteilt die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte, Professor-Prakke-Straße 1 in 48455 Bad Bentheim.</p> <p>Bezüglich der über die Untersuchungsgebiete verlaufenden 110-kVHochspannungsfreileitungen der innogy Netze Deutschland GmbH haben Sie die hierfür zuständige Westnetz GmbH separat beteiligt.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>[...]"</p>	
<p>Beteiligter: 237 - Thyssengas GmbH Anregungsnummer: 237-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>am westlichen und nördlichen Rand der eventuell geplanten Abbaufäche zwischen Neuenkirchen und Rheine (siehe Regionalplan Blatt Nr. 3) verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L07395 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:10000.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Welche konkreten Maßnahmen zum Schutz von Gasfernleitungen ergriffen werden müssen, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung untersucht und beurteilt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Die Lage der Gasfernleitung ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestand handelt und Leitungszu- oder -abgänge jederzeit möglich sind.</p> <p>Im Gebiet der weiteren geplanten Abbauflächen im Bereich der Regionalpläne Blatt Nr. 4 und 13 verlaufen keine Gasfernleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 6,0 m (3,0m links und rechts der Leitung), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Die Gasfernleitungen – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2).</p> <p>Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 462, Teil II.</p> <p>Bei den weiteren Planungen sind folgende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Abstand zwischen Leitungssachse und Außenkante des o.g. geplanten Abbaubereiches muss aufgrund gewonnener Erfahrungen mindestens 5,0 m betragen, wobei der Verlauf der Abbauaußenkante durch Markierungspflöcke in erkennbaren Abständen zu kennzeichnen ist. 2. Die Zugänglichkeit der Gasfernleitungen und deren Kontrolleinrichtungen müssen jederzeit – auch während der Bauausführung – gewährleistet sein. Insbesondere müssen die Zugangs-, Zufahrts- und Wendemöglichkeiten erhalten 	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>bleiben.</p> <p>3. Das Lagern von Mutterboden, sonstigen Bodenabtrag oder Materialien ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Niveauänderungen dürfen in diesem Bereich ebenfalls nicht vorgenommen werden.</p> <p>4. Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen- und Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderliche Überfahrten sind mit uns abzustimmen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. Baggermatratzen, bewährte Betonplatten o. ä.) zu sichern.</p> <p>Weitergehende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Detailplanung, behalten wir uns ausdrücklich vor.</p> <p>Der von uns übersandte Übersichtsplan darf nur zu Planungszwecken verwandt werden; eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie zusätzlich unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen.</p> <p>[...]"</p> <p><i>[Anlage hier nicht abgebildet.]</i></p>	
<p>Beteiligter: 238 - Erdgas Münster GmbH Anregungsnummer: 238-001</p>	
<p>[Von NOWEGA GmbH, Anton-Bruchhausen-Str. 4, 48147 Münster]</p> <p>"[...]"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Welche konkreten Maßnahmen zum Schutz der Gashochdruckleitung ergriffen werden müssen, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung untersucht und beurteilt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>In unmittelbarer Nähe zum Kalk-Abgrabungsbereich Lengerich verläuft eine Anlage, die im Zuge einer konzerninternen Neuorganisation zwischen der Erdgas Münster GmbH und der Nowega GmbH in das Eigentum der Nowega übertragen wurde.</p> <p>Von Ihrem Vorhaben sind Anlagen der Nowega GmbH wie nachfolgend betroffen: 03 Rehden – Lengerich, Schutzstreifenbreite 8 m</p> <p>[...]</p> <p>Die Gashochdruckleitung ist durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert und in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</p> <p>Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise des Merkblatts "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen.</p> <p>[...]"</p> <p>[Das Merkblatt und eine Übersichtskarte über den Leitungsverlauf sind hier u. a. aufgrund fehlender Freigabe durch das Unternehmen nicht abgebildet.]</p>	
<p>Beteiligter: 239 - Westnetz GmbH Anregungsnummer: 239-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2016 - gerichtet an die Westnetz GmbH, Assetmanagement HS Nord in Dortmund und teilen Ihnen mit, dass im Verfahrensbereich umfangreiche Versorgungseinrichtungen des Verteilnetzes (Strom-, Gas- und Wasserleitungen) der innogy Netze Deutschland GmbH (vorm. RWE Deutschland GmbH), der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG, der Energieversorgung Horstmar/Laer</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>GmbH & Co. KG und der Gemeindewerke Everswinkel GmbH, in deren Namen und Auftrag die Westnetz GmbH tätig ist, verlaufen.</p> <p>Zum aktuellen Planentwurf, der Planbegründung und des Umweltberichts für den sachlichen Teilplan Kalkstein des Regionalplans Münsterland haben wir für den Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Münster keine weiteren Anregungen. Wir sind in den für den Kalksteinabbau gekennzeichneten Planungsbereichen der Kommunen Altenberge, Laer, Borken, Billerbeck, Rosendahl, Coesfeld, Nottuln, Senden, Ascheberg, Drensteinfurt, Sendenhorst, Ahlen, Everswinkel, Warendorf, Ennigerloh und Beckum für die verschiedenen o.g. Gesellschaften und für verschiedene Medien der öffentlichen Energieversorgung tätig und werden zu den vorhandenen Versorgungseinrichtungen im Rahmen der weiteren Verfahrensbeteiligungen Stellung nehmen.</p> <p>Bezüglich der vorhandenen Hochspannungsleitungen und Erdgas-Hochdruckleitungen werden sich unsere Fachabteilungen in Dortmund separat mit Ihnen in Verbindung setzen."</p>	
<p>Beteiligter: 239 - Westnetz GmbH Anregungsnummer: 239-002</p>	
<p><i>[Von Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück]</i></p> <p>"[...]</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2016 - gerichtet an die Westnetz GmbH, Assetmanagement HS Nord in Dortmund und teilen Ihnen mit, dass im Verfahrensbereich umfangreiche Versorgungseinrichtungen, u. a. Elektro- und Erdgasleitungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG und der innogy Netze Deutschland GmbH (vorm. RWE Deutschland GmbH) verlaufen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

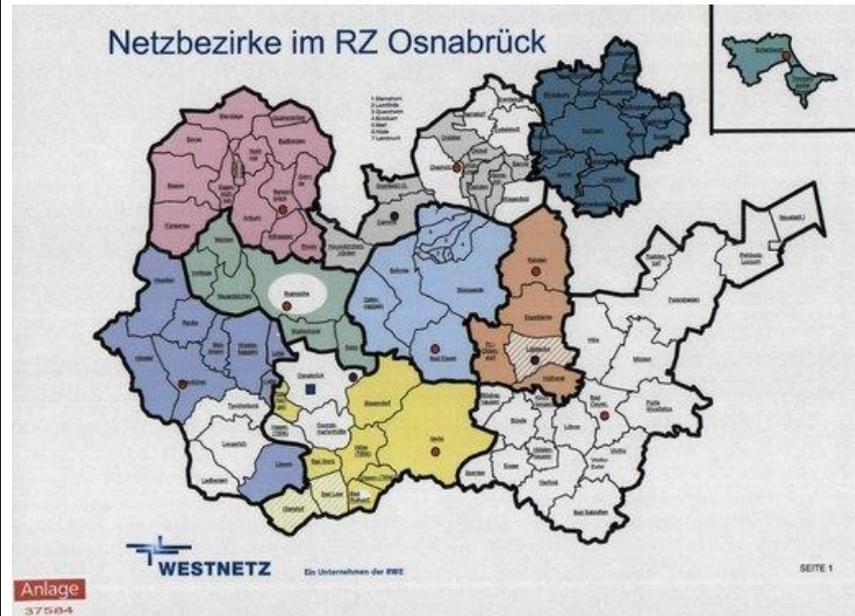
Anregungen und Bedenken / Hinweise

Zum aktuellen Planentwurf, der Planbegründung und des Umweltberichts für den sachlichen Teilplan Kalkstein des Regionalplans Münsterland haben wir für den Zuständigkeitsbereich des Regional Zentrums Osnabrück - s. Anlage - keine weiteren Anregungen.

Zu dem im Planungsbereich vorhandenen Versorgungseinrichtungen werden wir im Rahmen der weiteren Verfahrensbeteiligungen Stellung nehmen. Bezüglich der vorhandenen Hochspannungsleitungen und Erdgas-Hochdruckleitungen werden sich unsere Fachabteilungen in Dortmund separat mit Ihnen in Verbindung setzen.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG und der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n)."

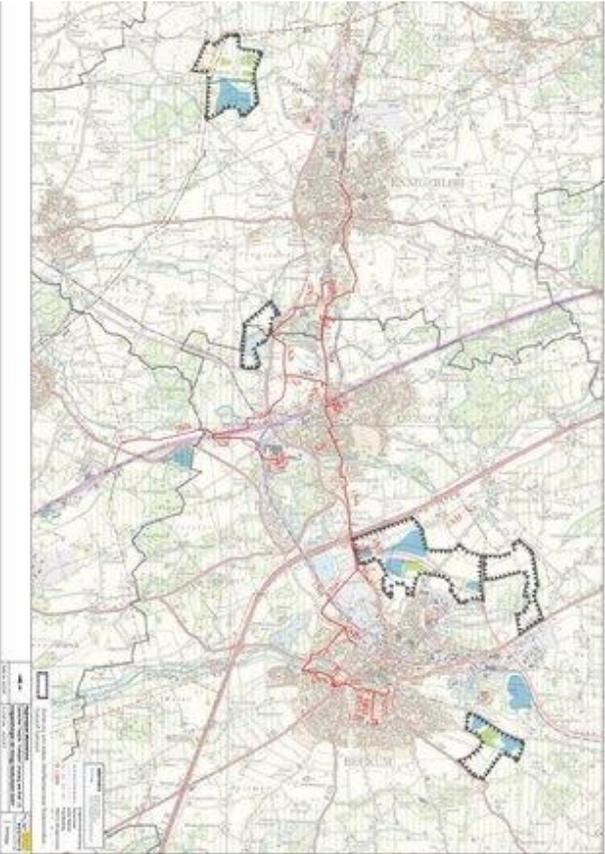
Ausgleichsvorschläge



Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 239 - Westnetz GmbH Anregungsnummer: 239-003</p>	
<p><i>[Von Westnetz GmbH Netzdokumentation, Bochumer Str. 2, 45661 Recklinghausen]</i></p> <p>"[...] Zur Abgabe einer Stellungnahme wurde uns der Vorgang weitergeleitet.</p> <p>Im Geltungsbereich des Regionalplanes Münsterland, Sachlicher Teilplan 'Kalkstein' teilen wir Ihnen mit, dass im Näherungsbereich zu den Abbaubereichen des Rohstoffes Kalkstein in der Gemeinde Ennigerloh und Beckum unsere Erdgashochdruckleitungen L.-Str. 7426, L.-Str. 7444, L.-Str. 7448 und L.-Str. 7455 verlaufen.</p> <p>Die Leitungen befinden sich im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH (RWEGROUP).</p> <p>Mit der Betriebsführung wurde die Westnetz GmbH beauftragt.</p> <p>Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb aller RWE-Netze.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorgenannten Erdgashochdruckleitungen.</p> <p>Als Anlage überreichen wir Ihnen einen Ausschnitt aus Ihrer Zeichnerischen Darstellung – Blatt 13, in der wir unsere Erdgashochdruckleitungen nachrichtlich aufgelegt haben. Abweichungen von ca. 20 m gegenüber der tatsächlichen Lage sind möglich. Eine weitere Übersendung von Bestandsunterlagen halten wir nicht für erforderlich.</p> <p>Die Leitungen dienen der öffentlichen Versorgung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Für Leitungen über 16 bar Betriebsdruck gilt die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 18. Mai 2011.</p> <p>In dieser Verordnung heißt es unter:</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Allgemeine Anforderungen</p> <p>(1) Gashochdruckleitungen müssen den Anforderungen der §§ 3 und 4 entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden.</p> <p>Als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt für Gashochdruckleitungen mit Betriebsdrücken über 16 bar das DVGW-Arbeitsblatt G 463.</p> <p>Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken über 4 bar bis 16 bar gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 462/II.</p> <p>Die Leitung/en/sind ist bzw. wurde/n in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und der die räumlichen Voraussetzungen zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I schafft.</p> <p>Wir bitten zu berücksichtigen, dass alle Maßnahmen, - die gemäß vorgenannter Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, um den Bestand und den Betrieb der Leitung zu sichern, - uneingeschränkt zulässig bleiben.</p> <p>Hierunter fallen:</p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Regelmäßige Streckenbegehungen über der Trasse oder so, dass die Linienführung im Blickfeld liegt.</p> <p>Aufgrabungen im Zusammenhang mit Reparaturen oder Kontrollen an der Leitung.</p> <p>Befahren mit Betriebsfahrzeugen außerhalb der Wege; nicht nur, wenn Gefahr im Verzuge ist.</p> <p>Freihalten der Leitungstrasse von solchem Bewuchs, der eine ordnungsgemäße Überwachung der Leitung behindern und die Anlagen durch Wurzelwerk in Mitleidenschaft ziehen könnte (landwirtschaftliche Nutzung erlaubt).</p> <p>Geräuschvolles Entspannen der Leitung bei Betriebsmaßnahmen.</p> <p>Setzen von zusätzlichen Leitungsmarkierungen (Schilderpfählen), wenn das im Rahmen der Überwachung, besonders auch der Überwachung aus der Luft, erforderlich werden sollte.</p> <p>Änderungen an diesen Leitungen haben wir nicht vorgesehen.</p> <p>Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze unsere o.g. Erdgashochdruckleitungen Berücksichtigung finden.</p> <p>Gegen den Entwurf des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt "Kalkstein", erheben wir unter Berücksichtigung des o.g. keine Bedenken."</p>	

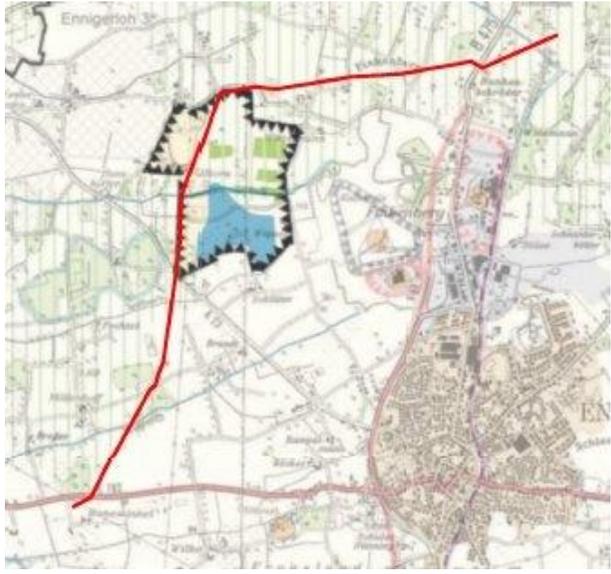
Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
 <p>The map shows the Münster region with several areas highlighted in blue and green. A large area in the center is outlined in black. The map includes a legend in the bottom left corner.</p>	
<p>Beteiligter: 239 - Westnetz GmbH Anregungsnummer: 239-004</p>	
<p><i>[Von Westnetz GmbH Regionalzentrum Ems-Vechte, Professor-Prakke-Straße 1, 48455 Bad Bentheim]</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

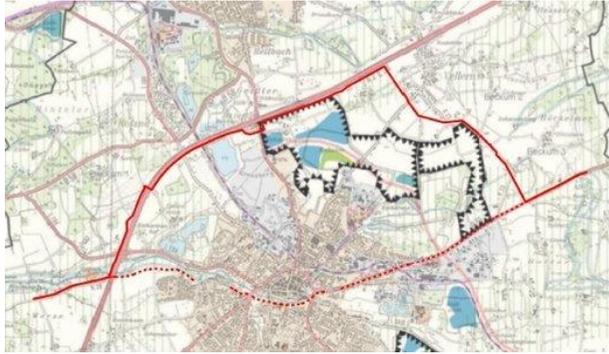
Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>"[...]</p> <p>wir beziehen uns auf ihr Schreiben vom 19.12.2016 und teilen Ihnen mit, dass gegen die geplante Fortschreibung des o. g. Regionalplans keine Bedenken bestehen.</p> <p>Wir unterhalten in dem Planbereich umfangreiche Versorgungseinrichtungen. Sobald konkrete, räumlich begrenzte Projekte umgesetzt werden sollen, werden wir detailliertere Stellungnahmen zu den vorhandenen Versorgungseinrichtungen abgeben können. Auf unsere Versorgungseinrichtungen muss in jedem Fall Rücksicht genommen werden.</p> <p>Zu eventuell vorhandenen Hochspannungsleitungen und Gashochdruckleitungen erhalten Sie separate Stellungnahmen von unseren zuständigen Abteilungen aus Dortmund. Zusätzlich sind auch unsere Regionalzentren Münster und Osnabrück von dem o. g. Verfahren betroffen – eine Übersicht über unseren Zuständigkeitsbereich fügen wir als Anlage bei.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Eigentümerinnen der Anlagen:"</p>	
<p>Beteiligter: 239 - Westnetz GmbH Anregungsnummer: 239-005</p>	
<p><i>[Von Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund]</i></p> <p>"[...]</p> <p>im Bereich des Regionalplanes Münsterland verlaufen in Schutzstreifen mehrere Hochspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Welche konkreten Auswirkungen eine mögliche zukünftige Rohstoffgewinnung auf Umspannanlagen hat, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung untersucht und beurteilt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichtsplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich auch mehrere Umspannanlagen.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. • In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. • Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Bereiche des Regionalplanes haben wir Bestandsschutz. 	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p>[...]"</p> <p>[Übersichtspläne hier nicht abgebildet.]</p>	
<p>Beteiligter: 240 - PLEdoc GmbH Anregungsnummer: 240-001</p>	
<p><i>Textteil der Stellungnahme des Verfahrensbeteiligten und Auszug zu WAF Ennigerloh BSAB Nr. 4:</i></p> <p>"[...]</p> <p>von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Rohrfernleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen.</p> <p>Wir haben die Unterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Teilplan Kalkstein, von Ihrer Homepage heruntergeladen. In das Planblatt 13 haben wir die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Welche konkreten Auswirkungen eine mögliche zukünftige Rohstoffgewinnung auf Versorgungsanlagen hat, wird auf Ebene der Genehmigungsplanung untersucht und beurteilt.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Verläufe der Versorgungsanlagen eingetragen. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in diesem Plan nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Für eine Übernahme der Verläufe der Versorgungsanlagen in die Plangrundlage überlassen wir Ihnen die Bestandspläne der Versorgungsanlagen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und durch die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Teilplan Kalkstein, sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen und die Versorgungssicherheit sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise sind dem beiliegenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu entnehmen."</p> <p><i>[Merkblatt und Detailkarten hier nicht abgebildet.]</i></p>	

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
 <p>The image shows a topographic map of a region. A prominent red line runs across the map, likely representing a proposed infrastructure project. A blue area, possibly a water body or a specific land use zone, is highlighted with a black dashed border. The map includes various geographical features like roads, fields, and buildings.</p>	
<p>Beteiligter: 240 - PLEdoc GmbH Anregungsnummer: 240-002</p>	
<p><i>Auszug aus Textteil der Stellungnahme des Verfahrensbeteiligten (s. 240-001) und den Abgrabungsbereichen WAF Beckum BSAB Nr. 5 und WAF Beckum BSAB Nr. 6:</i></p> <p>"[...]</p> <p>Wir haben die Unterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Teilplan Kalkstein, von Ihrer Homepage heruntergeladen. In das Planblatt 13 haben wir die Verläufe der Versorgungsanlagen eingetragen. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in diesem Plan nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. Erwiderung zu 240-001</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>[...]</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und durch die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Teilplan Kalkstein, sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen und die Versorgungssicherheit sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>[...]"</p> <p><i>[Detailkarten hier nicht abgebildet.]</i></p> 	
<p>Beteiligter: 255 - RAG Aktiengesellschaft Anregungsnummer: 255-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>zu der o.g. Fortschreibung werden seitens unserer Gesellschaft weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 260 - Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Anregungsnummer: 260-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>durch den vorgelegten 'Sachlichen Teilplan Kalkstein' wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange nicht berührt Die geplanten Gebiete zum Kalksteinabbau liegen außerhalb der Schutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Teilplan derzeit keine Einwände. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist nicht berührt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Februar 2017.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1 - 3 des 'ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015'. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Solange sich an den Koordinaten der geplanten Gebiete zum Kalksteinabbau nichts ändert, ist eine Vorlage der einzelnen Genehmigungen zum Abbau des Kalksteins nicht erforderlich.</p> <p>[...]</p> <p>Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs 1 a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind Diese Bereiche werden allge-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>mein als 'Anlagenschutzbereiche' bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit."</p>	
<p>Beteiligter: 261 - DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Anregungsnummer: 261-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) formal berührt. Betroffen sind unsere Flugsicherungseinrichtungen im gesamten Planungsgebiet. Da es sich bei der Planung ausschließlich um die Festlegung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für den Rohstoff Kalkstein handelt, werden aber unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>[...]"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 279 - Deutscher Wetterdienst Anregungsnummer: 279-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes (DWD) keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein, da derzeit keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 500 - Bezirksregierung Arnsberg Anregungsnummer: 500-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>zu dem o.g. Fortschreibungsverfahren werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> <p>Diese Stellungnahme umfasst nicht mögliche Stellungnahmen des gesondert beteiligten Regionalrats bzw. der Abteilung für 'Bergbau und Energie'."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 506 - Kreis Soest Anregungsnummer: 506-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen teile ich Ihnen mit, dass gegen die o. g. Planung keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht werden."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 507 - Stadt Lippstadt Anregungsnummer: 507-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>gegen die Fortschreibung des o. g. Teilplans Kalkstein des Regionalplans Münsterland werden seitens der Stadt Lippstadt keine Anregungen vorgebracht. Weiterhin verweise ich auf die Stellungnahme der Stadt Lippstadt vom 18.07.2011."</p> <p><i>Stellungnahme der Stadt Lippstadt vom 18.07.2011:</i> "[...] gegen die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland werden seitens der Stadt Lippstadt keine Anregungen vorgebracht."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 509 - Kreis Unna Anregungsnummer: 509-001</p>	
<p>"[...] zur Fortschreibung des Regionalplanes für den Sachlichen Teilplan Kalkstein werden von mir weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 512 - Stadt Werne Anregungsnummer: 512-001</p>	
<p>"Aufgrund der im Rahmen der Erarbeitung des sachlichen Teilplans Kalkstein zum Regionalplan Münsterland getroffenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen entstehen für die Stadt Werne keine negativen Auswirkungen. Bereiche zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe existieren derzeit auf dem Stadtgebiet Werne nicht."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 513 - Bezirksregierung Detmold Anregungsnummer: 513-001</p>	
<p>"[...] zu der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein werden seitens der Bezirksregierung keine Bedenken erhoben. [...]"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 518 - Stadt Versmold Anregungsnummer: 518-001</p>	
<p>"[...]"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Bezug nehmend auf das o.a. Regionalplanverfahren teile ich mit, dass seitens der Stadt Versmold zum Planentwurf sowie zu Begründung und Umweltbericht keine Anregungen vorgetragen werden."</p>	
<p>Beteiligter: 526 - Stadt Rees Anregungsnummer: 526-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>die Unterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans sind geprüft und es ergibt sich keine Betroffenheit für das Stadtgebiet Rees. Es wird dementsprechend Fehlanzeige gemeldet."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 527 - Kreis Wesel Anregungsnummer: 527-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>der Kreis Wesel ist durch die geplante Änderung nicht betroffen. Es bestehen daher weder Anregungen noch Bedenken."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 532 - Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Anregungsnummer: 532-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>Als Ergebnis meiner parallel durchgeführten Ressortbeteiligung innerhalb der obersten Landesbehörden kann ich Ihnen mitteilen, dass von Seiten des Landes Niedersachsen zum Entwurf des oben genannten Planes weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Die Ihnen direkt von den Städten, Gemeinden und Landkreisen aus der Region Weser-Ems übermittelten Anregungen und Bedenken bitte ich zu berücksichtigen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die an den Planungsraum angrenzenden niedersächsischen Landkreise und Kommunen sind bereits Verfahrensbeteiligte in diesem Erarbeitungsverfahren.."</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 534 - Landkreis Osnabrück Anregungsnummer: 534-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>aus Sicht des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den sachlichen Teilplan Energie in der vorgesehen Form Bedenken.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht weise ich darauf hin, dass die geplante Fläche zur 'Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze - Rohstoff Kalkstein', welche zwischen Lengerich und Lienen gelegen ist, in direkter Nähe zum Landkreis Osnabrück liegt. Hier befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W. gemäß RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück - direkt an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen - mehrere Vorranggebiete (Vorranggebiet für Freiraumfunktionen, Vorranggebiet für Erholung sowie Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung) sowie Vorsorgegebiete (Vorsorgegebiet für Erholung, Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie Vorsorgegebiet für Landwirtschaft). Weiterhin befindet sich in einer Entfernung < 1.000 m ein regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt (Teutoburger Waldsee mit Campingplatz). Aus den bereitgestellten Verfahrensunterlagen ist nicht ersichtlich, ob mit Auswirkungen auf die vorgenannten Vorrang- und Vorsorgegebiete sowie den bedeutsamen Erholungsschwerpunkt zu rechnen ist."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei dem genannten Abgrabungsbereich handelt es sich nicht um einen geplanten Bereich, sondern dargestellt sind die bereits genehmigten Flächen des Steinbruches "Höste".</p>
<p>Beteiligter: 534 - Landkreis Osnabrück Anregungsnummer: 534-002</p>	
<p>"Aus naturschutzfachlicher Sicht wird seitens der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde des Landkreises Osnabrück angeführt, dass der Umweltbericht einschließlich der Anhänge unzureichend ist, da mögliche Auswirkungen auf das benachbarte Niedersachsen (Landkreis Osnabrück, insbesondere Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald) nicht betrachtet wurden. Die derzeit bereits bestehenden Abbauflächen liegen ca. 500 m vom Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W. (Niedersachsen) entfernt. Die Planung ist daher zu überarbeiten. Der Landkreis Osnabrück, die Gemeinde Hagen a.T.W. sowie die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind erneut zu beteiligen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Erwiderung zu 534-001</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Außerdem wird von falschen Voraussetzungen ausgegangen (Betrachtung mancher Schutzgüter nur, sofern eine Flächeninanspruchnahme erfolgt)."</p>	
<p>Beteiligter: 534 - Landkreis Osnabrück Anregungsnummer: 534-003</p>	
<p>"Weiterhin wird auf die fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung hingewiesen. Die im angrenzenden Bereich des Landkreises Osnabrück liegenden natura 2000-Gebiete (Teutoburger Wald, Silberberg, Hüggel) wurden nicht betrachtet. In Artikel 6 (3) der FFH-Richtlinie heißt es: 'Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. [...]'. Eine entsprechende Umsetzung findet sich in § 34 ff BNatSchG., Dieses ist nachzuholen. Eine Berücksichtigung erfolgt auch nicht in der Stellungnahme der Höheren Landschaftsbehörde (HLB, Anhang C), die Stellungnahme und FFH-Verträglichkeitsprüfung sind daher unvollständig."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. s. Erwiderung zu 534-001</p>
<p>Beteiligter: 534 - Landkreis Osnabrück Anregungsnummer: 534-004</p>	
<p>"Es fehlt ferner eine Betrachtung der gesetzlich geschützten Biotope, Waldflächen, Naturschutzgebiete und Naturdenkmale. Diese Schutzgüter sind möglicherweise durch Grundwasserabsenkungen oder Immissionen betroffen. Es ist fachlich falsch, nur von Beeinträchtigungen auszugehen, wenn eine tatsächliche Flächeninanspruchnahme erfolgt. Die Schutzgüter sind im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück unter http://qeoinfo.lkos.de/webinfo/svnserver?project=ua&-;dient=flex- abzurufen."</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. s. Erwiderung zu 534-001</p>
<p>Beteiligter: 536 - Stadt Bad Iburg Anregungsnummer: 536-001</p>	
<p>"[...]Bedenken und Anregungen unsererseits werden nicht vorgetragen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 537 - Gemeidne Bad Laer Anregungsnummer: 537-001</p>	
<p>"[...] aus unserer Sicht bestehen keine Anregungen oder Bedenken."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 540 - Gemeinde Hagen a.T.W. Anregungsnummer: 540-001</p>	
<p>"Ausgangssituation Luftreinhaltung: Die Gemeinde Hagen a.T.W ist im regionalen Raumordnungsprogramm mit der Aufgabenstellung 'Fremdenverkehr' betraut worden. Demensprechend ist sie bestrebt, mindestens den Status als Erholungsort zu sichern.</p> <p>In Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren im Tourismusbereich verfolgt die Gemeinde Hagen a.T.W. das Ziel eines attraktiven Fremdenverkehrsortes mit einer Vielzahl von Aktivitäten wie dem Ausbau eines ausgedehnten Wander- und Radwegenetzes, Sport- und Freizeiteinrichtungen und einem anspruchsvollen kulturellen und gastronomischen Angebot.</p> <p>Zentrales Qualitätsmerkmal dafür ist jedoch eine außerordentlich gute Luftqualität, die durch die Richtlinien des Deutschen Bäderverbandes und des Tourismusverbandes quantifiziert wird: Bezüglich der Luftschadstoffe sind alle Parameter auf 60% des jeweiligen gesetzlichen Grenzwertes beschränkt.</p> <p>Dementsprechend reicht es für die Gemeinde Hagen a.T.W. nicht aus, die Emissionen aus der Umgebung, zumal aus der Hauptwindrichtung, nur nach den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen zu beurteilen. Die im RROP festgesetzte Fremdenverkehrsfunktion kann nur erfüllt werden, wenn sie von den Genehmigungsbehörden durch die Begleitung eines derartigen Vorhabens unterstützt wird.</p> <p>Nach einer Veröffentlichung des Umweltbundesamtes werden 23% der bundesweiten Feinstaubbelastungen durch Schüttgutumschlag verursacht. Im Bereich der Herstellung und Aufbereitung von Schüttgütern (Kalkabbaue) ist also damit zu rechnen, dass</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei den auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen dargestellten Abgrabungsbereiche handelt es sich um bereits genehmigte Flächen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>dieser Anteil insbesondere in der Hauptwindrichtung einen noch bedeutenderen Anteil an der Feinstaubdeposition aufweisen wird. Davon ist die Gemeinde Hagen a.T.W. in besonderer Weise betroffen.</p> <p>Die räumliche und zeitliche Ausdehnung des Kalk-Abbaues ist daher so weit wie möglich zu reduzieren. Insbesondere ist in der konkreten Abbaugenehmigung dafür Sorge zu tragen, dass durch geeignete Abbauverfahren, ggfs. durch Befeuchtung, die Emission von Feinstaub minimiert wird."</p>	
<p>Beteiligter: 540 - Gemeinde Hagen a.T.W. Anregungsnummer: 540-002</p>	
<p>"Ausgangssituation Wasserversorgung: Der Außenbereich der Gemeinde Hagen a.T.W. im Ortsteil Sudenfeld ist nicht an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen und wird über Hausbrunnen versorgt.</p> <p>In der Genehmigung des Kalk-Abbaues ist daher dafür zu sorgen, dass vor Inbetriebnahme die hydrogeologische Situation begutachtet, ein Beweissicherungsverfahren für die Hausbrunnen durchgeführt wird und bei Beeinträchtigungen der Abbau umgehend gestoppt oder auf Kosten des Abbau-Betreibers für Ersatz gesorgt werden muss."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. Erwidern zu 540-001. Eine etwaige Tieferlegung des Steinbruches "Hohne" auf dem Gebiet der Stadt Lengerich bedarf einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Selbstverständlich wären in dem Verfahren auch die Auswirkungen auf Hausbrunnen zu untersuchen.</p>
<p>Beteiligter: 542 - Samtgemeinde Neuenkirchen Anregungsnummer: 542-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>gegen die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie bestehen seitens der Samtgemeinde Neuenkirchen <u>keine</u> Bedenken. Anregungen werden ebenfalls nicht vorgetragen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 544 - Landkreis Emsland Anregungsnummer: 544-001</p>	
<p>"[...]</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken / Hinweise	Ausgleichsvorschläge
<p>Bezugnehmend auf mögliche Festlegungen von Abgrabungsbereichen für Kalkstein bestehen aus Sicht des Landkreises Emsland keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Ich bitte Sie jedoch, den Landkreis Emsland am Verfahren weiterhin zu beteiligen."</p>	
<p>Beteiligter: 546 - Gemeinde Salzbergen Anregungsnummer: 546-001</p>	
<p>"[...]</p> <p>die mir zur Verfügung gestellten Planunterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde Salzbergen werden hierzu weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Beteiligter: 2000 - Regionalplanungsbehörde Münster Anregungsnummer: 2000-001</p>	
<p><u>Änderung der Abgrabungsdarstellung in Wettringen durch die Regionalplanungsbehörde Münster</u></p> <p>Das am 06.10.2017 vorgelegte geänderte Rekultivierungskonzept (Stand 18.07.2017) der Firma Calcis sieht für den genehmigten Kalkabbau in Wettringen folgende Änderungen der Rekultivierung vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach den bisherigen Planfeststellungsbeschlüssen ist für das südliche Abbau-feld die Entwicklung eines Abgrabungsgewässers nach Beendigung des Steinbruchbetriebes vorgesehen. • Um auch im südlichen Steinbruchbereich eine terrestrische Nutzung zu ermöglichen und den Aufwand für die Verkehrssicherung zu minimieren, ist an Stelle des Abgrabungsgewässers nun die Verfüllung mit Boden vorgesehen. 	<p>./.</p>

- Es wird u. a. eine Streuobstwiese aus lokalen Hochstammsorten angelegt, angrenzend an die zu erhaltende Steilwand, erfolgt die Anlage zweier Kleingewässer.

Die Regionalplanungsbehörde hat dem geänderten Rekultivierungskonzept zugestimmt.

Daraus ergeben sich für die zeichnerischen Darstellungen im Sachlichen Teilplan Kalkstein für den Abgrabungsbereich in Wettringen folgende, von der Regionalplanungsbehörde vorgenommene Änderungen am Planentwurf:

- Oberflächengewässer:
Die im Entwurf dargestellte Wasserfläche soll gemäß Rekultivierungskonzept reduziert werden.
- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich:
Ansonsten wird dem Abgrabungsbereich auf der Grundlage des Rekultivierungskonzept mit geplanter Verfüllung das Planzeichen "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" unterlegt.